



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Dezember 2014
(OR. en)

16740/14
ADD 1

BUDGET 37

BEGRÜNDUNG

Betr.: Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014: Standpunkt des Rates vom 12. Dezember 2014

- Technische Anlage

ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS

Nr. 3/2014

BAND 1 - EINNAHMEN

TEIL A. EINLEITUNG UND FINANZIERUNG DES GESAMTHAUSHALTSPLANS

Finanzierung des Gesamthaushaltsplans

MITTELANSÄTZE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2014, DIE GEMÄß ARTIKEL 1 DES BESCHLUSSES
2007/436/EG, EURATOM DES RATES VOM 7. JUNI 2007 ÜBER DAS SYSTEM DER EIGENMITTEL DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN ZU DECKEN SIND

AUSGABEN

Bezeichnung	Haushaltsplan 2014 ¹	Haushaltsplan 2013 ²	Differenz (in %)
1. Intelligentes und integratives Wachstum	65 300 076 773	69 127 255 205	– 5,54
2. Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen	56 443 752 595	57 814 298 094	– 2,37
3. Sicherheit und Unionsbürgerschaft	1 665 510 850	1 894 151 766	– 12,07
4. Europa in der Welt	6 840 655 156	6 731 869 945	+ 1,62
5. Verwaltung	8 405 638 341	8 417 791 740	– 0,14
6. Ausgleichszahlungen	28 600 000	75 000 000	– 61,87
Besondere Instrumente	350 000 000	390 465 192	– 10,36
Gesamtbetrag der Ausgaben ³	139 034 233 715	144 450 831 942	– 3,75

EINNAHMEN

Bezeichnung	Haushaltsplan 2014 ⁴	Haushaltsplan 2013 ⁵	Differenz (in %)

¹ Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des EBH Nr. 3/2014.

² Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2013 (ABl. L 66 vom 8.3.2013, S. 1), zuzüglich der Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1/2013 bis Nr. 9/2013.

³ Artikel 310 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union lautet: „Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.“

⁴ Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des EBH Nr. 3/2014.

Verschiedene Einnahmen (Titel 4 bis 9)	3 112 428 277	3 067 967 007	+ 1,45
Verfügbarer Überschuss aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr (Kapitel 3 0, Artikel 3 0 0)	p.m.	1 023 276 526	– 100
Eigenmittelüberschuss aufgrund der Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Außenbereich (Kapitel 3 0, Artikel 3 0 2)	p.m.	34 000 000	—
Überschuss der für frühere Haushaltsjahre abgeführten MwSt.- und BSP/BNE-Eigenmittel (Kapitel 3 1 und 3 2)	p.m.	p.m.	—
Gesamtbetrag der Einnahmen der Titel 3 bis 9	3 112 428 277	4 125 243 533	– 24,55
Nettobetrag — Zölle und Zuckerabgaben (Kapitel 1 1 und 1 2)	16 310 700 000	14 822 700 000	+ 10,04
MwSt-Eigenmittel zum einheitlichen Satz (Tabellen 1 und 2, Kapitel 1 3)	17 882 179 650	14 680 052 250	+ 21,81
Über die zusätzliche Einnahme (BNE-Eigenmittel, Tabelle 3, Kapitel 1 4) zu finanzierender Restbetrag	101 728 925 788	110 822 836 159	– 8,21
Durch die Eigenmittel gemäß Artikel 2 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom zu deckende Mittelansätze ⁶	135 921 805 438	140 325 588 409	– 3,14
Gesamtbetrag der Einnahmen ⁷	139 034 233 715	144 450 831 942	– 3,75

TABELLE 1

Berechnung der Begrenzung der harmonisierten MwSt-Bemessungsgrundlagen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom

Mitgliedstaaten	1 % der nicht begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlagen	1 % des Bruttonationaleinkommens	Begrenzungssatz (in %)	1 % des Bruttonationaleinkommens, multipliziert mit dem Begrenzungssatz	1 % der begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlagen ⁸	Mitgliedstaaten mit begrenzter MwSt-Bemessungsgrundlage
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Belgien	1 675 608 000	3 995 217 000	50	1 997 608 500	1 675 608 000	Kroatien
Bulgarien	206 005 000	414 657 000	50	207 328 500	206 005 000	
Tschechische Republik	645 752 000	1 428 027 000	50	714 013 500	645 752 000	
Dänemark	1 020 116 000	2 641 773 000	50	1 320 886 500	1 020 116 000	
Deutschland	12 384 113 000	28 440 033 000	50	14 220 016 500	12 384 113 000	
Estland	87 252 000	184 233 000	50	92 116 500	87 252 000	
Irland	653 931 000	1 384 808 000	50	692 404 000	653 931 000	
Griechenland	650 120 000	1 813 897 000	50	906 948 500	650 120 000	
Spanien	4 561 628 000	10 515 414 000	50	5 257 707 000	4 561 628 000	
Frankreich	9 681 072 000	21 602 716 000	50	10 801 358 000	9 681 072 000	
Kroatien	277 716 000	438 824 000	50	219 412 000	219 412 000	
Italien	6 568 051 000	16 020 137 000	50	8 010 068 500	6 568 051 000	

⁵ Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2013 (ABl. L 66 vom 8.3.2013, S. 1), zuzüglich der Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1/2013 bis Nr. 9/2013.

⁶ Die Eigenmittel für den Haushaltsplan 2014 werden auf der Grundlage der Schätzungen festgelegt, die der Beratende Ausschuss für Eigenmittel am 16. Mai 2013 auf seiner 157. Sitzung angenommen hat.

⁷ Artikel 310 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union lautet: „Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.“

⁸ Die Bemessungsgrundlage wird auf 50 % des Bruttonationaleinkommens begrenzt.

Mitgliedstaaten	1 % der nicht begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage	1 % des Bruttonationaleinkommens	Begrenzungssatz (in %)	1 % des Bruttonationaleinkommens, multipliziert mit dem Begrenzungssatz	1 % der begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage ⁸	Mitgliedstaaten mit begrenzter MwSt-Bemessungsgrundlage
Zypern	107 177 000	154 720 000	50	77 360 000	77 360 000	Zypern
Lettland	82 650 000	249 297 000	50	124 648 500	82 650 000	
Litauen	141 652 000	353 042 000	50	176 521 000	141 652 000	
Luxemburg	272 111 000	340 956 000	50	170 478 000	170 478 000	Luxemburg
Ungarn	410 328 000	977 036 000	50	488 518 000	410 328 000	
Malta	52 918 000	68 120 000	50	34 060 000	34 060 000	Malta
Niederlande	2 661 465 000	6 274 369 000	50	3 137 184 500	2 661 465 000	
Österreich	1 487 892 000	3 296 730 000	50	1 648 365 000	1 487 892 000	
Polen	1 924 394 000	3 938 971 000	50	1 969 485 500	1 924 394 000	
Portugal	775 448 000	1 615 868 000	50	807 934 000	775 448 000	
Rumänien	544 383 000	1 507 998 000	50	753 999 000	544 383 000	
Slowenien	176 664 000	349 637 000	50	174 818 500	174 818 500	Slowenien
Slowakei	259 706 000	759 723 000	50	379 861 500	259 706 000	
Finnland	972 177 000	2 066 821 000	50	1 033 410 500	972 177 000	
Schweden	1 990 462 000	4 549 119 000	50	2 274 559 500	1 990 462 000	
Vereinigtes Königreich	9 546 932 000	19 611 871 000	50	9 805 935 500	9 546 932 000	
Insgesamt	59 817 723 000	134 994 014 000		67 497 007 000	59 607 265 500	

TABELLE 2

Aufteilung der MwSt-Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom (Kapitel 1 3)

Mitgliedstaat	1 % der begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage	Einheitlicher Satz für die MwSt-Eigenmittel (in %)	MwSt-Eigenmittel zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)
Belgien	1 675 608 000	0,300	502 682 400
Bulgarien	206 005 000	0,300	61 801 500
Tschechische Republik	645 752 000	0,300	193 725 600
Dänemark	1 020 116 000	0,300	306 034 800
Deutschland	12 384 113 000	0,300	3 715 233 900
Estland	87 252 000	0,300	26 175 600
Irland	653 931 000	0,300	196 179 300
Griechenland	650 120 000	0,300	195 036 000
Spanien	4 561 628 000	0,300	1 368 488 400
Frankreich	9 681 072 000	0,300	2 904 321 600
Kroatien	219 412 000	0,300	65 823 600
Italien	6 568 051 000	0,300	1 970 415 300
Zypern	77 360 000	0,300	23 208 000

Mitgliedstaat	1 % der begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage	Einheitlicher Satz für die MwSt-Eigenmittel (in %)	MwSt-Eigenmittel zum einheitlichen Satz
Lettland	82 650 000	0,300	24 795 000
Litauen	141 652 000	0,300	42 495 600
Luxemburg	170 478 000	0,300	51 143 400
Ungarn	410 328 000	0,300	123 098 400
Malta	34 060 000	0,300	10 218 000
Niederlande	2 661 465 000	0,300	798 439 500
Österreich	1 487 892 000	0,300	446 367 600
Polen	1 924 394 000	0,300	577 318 200
Portugal	775 448 000	0,300	232 634 400
Rumänien	544 383 000	0,300	163 314 900
Slowenien	174 818 500	0,300	52 445 550
Slowakei	259 706 000	0,300	77 911 800
Finnland	972 177 000	0,300	291 653 100
Schweden	1 990 462 000	0,300	597 138 600
Vereinigtes Königreich	9 546 932 000	0,300	2 864 079 600
Insgesamt	59 607 265 500		17 882 179 650

TABELLE 3

Bestimmung des einheitlichen Satzes und Aufteilung der BNE-Eigenmittel nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom (Kapitel 1 4)

Mitgliedstaaten	1 % des Bruttonationaleinkommens	Auf die zusätzliche Bemessungsgrundlage zu erhebender einheitlicher Satz, Eigenmittel	Einnahmen gemäß der zusätzlichen Bemessungsgrundlage zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)
Belgien	3 995 217 000		3 010 719 673
Bulgarien	414 657 000		312 477 642
Tschechische Republik	1 428 027 000		1 076 134 033
Dänemark	2 641 773 000		1 990 789 973
Deutschland	28 440 033 000		21 431 868 872
Estland	184 233 000		138 834 491
Irland	1 384 808 000		1 043 565 015
Griechenland	1 813 897 000		1 366 918 338
Spanien	10 515 414 000		7 924 216 332
Frankreich	21 602 716 000		16 279 396 602
Kroatien	438 824 000		330 689 434
Italien	16 020 137 000		12 072 471 065
Zypern	154 720 000		116 594 054

Mitgliedstaaten	1 % des Bruttonational- einkommens	Auf die zusätzliche Bemessungsgrundlage zu erhebender einheitlicher Satz, Eigenmittel	Einnahmen gemäß der zusätzlichen Bemessungsgrundlage zum einheitlichen Satz
Lettland	249 297 000	0,7535810 ⁹	187 865 486
Litauen	353 042 000		266 045 748
Luxemburg	340 956 000		256 937 968
Ungarn	977 036 000		736 275 778
Malta	68 120 000		51 333 939
Niederlande	6 274 369 000		4 728 245 346
Österreich	3 296 730 000		2 484 353 132
Polen	3 938 971 000		2 968 333 755
Portugal	1 615 868 000		1 217 687 444
Rumänien	1 507 998 000		1 136 398 660
Slowenien	349 637 000		263 479 805
Slowakei	759 723 000		572 512 828
Finnland	2 066 821 000		1 557 517 062
Schweden	4 549 119 000		3 428 129 703
Vereinigtes Königreich	19 611 871 000		14 779 133 610
Insgesamt	134 994 014 000		101 728 925 788

TABELLE 4

Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs (Haushaltsjahr 2013) gemäß Artikel 4 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom (Kapitel 1 5)

Bezeichnung	Koeffizient ¹⁰ (%)	Betrag
1. Anteil des Vereinigten Königreichs (in %) an der nicht begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage	16,2077	
2. Anteil des Vereinigten Königreichs (in %) am Gesamtbetrag der aufteilbaren Ausgaben nach Abzug der erweiterungsbedingten Ausgaben	6,5970	
3. (1) – (2)	9,6107	
4. Gesamtbetrag der aufteilbaren Ausgaben		133 640 172 409
5 Erweiterungsbedingte Ausgaben ¹¹		31 848 333 003
6. Gesamtbetrag der aufteilbaren Ausgaben nach Abzug der erweiterungsbedingten Ausgaben = (4) – (5)		101 791 839 406
7. Ursprünglicher Korrekturbetrag VK = (3) × (6) × 0,66		6 456 694 911

⁹Calculation of rate: (101 728 925 788) / (134 994 014 000) = 0,753581012769944.

¹⁰ Gerundet.

¹¹ Der Betrag der erweiterungsbedingten Ausgaben entspricht dem Gesamtbetrag der aufteilbaren Ausgaben in den zehn der Union am 1. Mai 2004 und den zwei der Union am 1. Januar 2007 beigetretenen Mitgliedstaaten, mit Ausnahme der Direktzahlungen im Agrarbereich und der marktbezogenen Ausgaben sowie der Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums, die aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden. Dieser Betrag wird vom Gesamtbetrag der aufteilbaren Ausgaben abgezogen, um Gleichbehandlung vor und nach der Erweiterung zu gewährleisten.

Bezeichnung	Koeffizient ¹⁰ (%)	Betrag
8. VK-Vorteil ¹²		1 176 577 247
9. Eigentlicher Korrekturbetrag VK = (7) – (8)		5 280 117 664
10. Unerwartete Gewinne bei den traditionellen Eigenmitteln ¹³		- 17 223 040
11. Korrekturbetrag zugunsten des Vereinigten Königreichs = (9) – (10)		5 297 340 704

TABELLE 5

Berechnung der Finanzierung des Korrekturbetrags zugunsten des Vereinigten Königreichs — 5 297 340 704 EUR (Kapitel 1 5)

Mitgliedstaaten	Anteile an den BNE- Grundlagen	Anteile ohne Vereinigtes Königreich	Anteile ohne Deutschland, Niederlande, Österreich, Schweden und Vereinigtes Königreich	3/4 des Anteils Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Schwedens in „Anteile ohne Vereinigtes Königreich“	Spalte 4 umgelegt gemäß Schlüssel der Spalte 3	Finanzierungss chlüssel	Finanzierungss chlüssel, angewandt auf den Korrekturbetra g
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6) = (2) + (4) + (5)	(7)
Belgien	2,96	3,46	5,49	-18,49	1,52	4,98	263 826 803
Bulgarien	0,31	0,36	0,57		0,16	0,52	27 382 150
Tschechische Republik	1,06	1,24	1,96		0,54	1,78	94 300 710
Dänemark	1,96	2,29	3,63		0,99	3,29	174 451 231
Deutschland	21,07	24,65	0,00		0,00	6,16	326 429 505
Estland	0,14	0,16	0,25		0,07	0,23	12 165 948
Irland	1,03	1,20	1,90		0,53	1,73	91 446 714
Griechenland	1,34	1,57	2,49		0,69	2,26	119 781 891
Spanien	7,79	9,11	14,44		3,99	13,11	694 392 334
Frankreich	16,00	18,72	29,67		8,21	26,93	1 426 549 672
Kroatien	0,33	0,38	0,60		0,17	0,55	28 978 034
Italien	11,87	13,88	22,00		6,09	19,97	1 057 900 367
Zypern	0,11	0,13	0,21		0,06	0,19	10 217 038
Lettland	0,18	0,22	0,34		0,09	0,31	16 462 493
Litauen	0,26	0,31	0,48		0,13	0,44	23 313 363
Luxemburg	0,25	0,30	0,47		0,13	0,43	22 515 255
Ungarn	0,72	0,85	1,34		0,37	1,22	64 519 220

¹² Hierbei handelt es sich um den Vorteil, der dem Vereinigten Königreich aus der Begrenzung der MwSt-Bemessungsgrundlagen und der Einführung der BNE-Einnahme im Vergleich zum alten System erwächst

¹³ Hierbei handelt es sich um Gewinne, die sich für das Vereinigte Königreich aus der Anhebung des Prozentsatzes der traditionellen Eigenmittel ergeben, den die Mitgliedstaaten als Erhebungskosten einbehalten (von 10 % auf 25 % seit dem 1. Januar 2001).

Mitgliedstaaten	Anteile an den BNE- Grundlagen	Anteile ohne Vereinigtes Königreich	Anteile ohne Deutschland, Niederlande, Österreich, Schweden und Vereinigtes Königreich	3/4 des Anteils Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Schwedens in „Anteile ohne Vereinigtes Königreich“	Spalte 4 umgelegt gemäß Schlüssel der Spalte 3	Finanzierungss chlüssel	Finanzierungss chlüssel, angewandt auf den Korrekturbetra g
Malta	0,05	0,06	0,09		0,03	0,08	4 498 349
Niederlande	4,65	5,44	0,00	-4,08	0,00	1,36	72 016 062
Österreich	2,44	2,86	0,00	-2,14	0,00	0,71	37 839 265
Polen	2,92	3,41	5,41		1,50	4,91	260 112 561
Portugal	1,20	1,40	2,22		0,61	2,01	106 704 915
Rumänien	1,12	1,31	2,07		0,57	1,88	99 581 648
Slowenien	0,26	0,30	0,48		0,13	0,44	23 088 511
Slowakei	0,56	0,66	1,04		0,29	0,95	50 168 812
Finnland	1,53	1,79	2,84		0,79	2,58	136 483 895
Schweden	3,37	3,94	0,00	-2,96	0,00	0,99	52 213 958
Vereinigtes Königreich	14,53	0,00	0,00		0,00	0,00	0
Insgesamt	100,00	100,00	100,00	-27,66	27,66	100,00	5 297 340 704

Die Beträge werden bis zur 15. Dezimalstelle berechnet.

TABELLE 6

Summary of financing¹⁴ of the general budget by type of own resource and by Member State

Mitgliedstaat	Traditionelle Eigenmittel (TEM)				MwSt- und BNE-Eigenmittel, einschließlich Anpassungen					Total own resources ¹⁵
	Zuckerabgab en netto (75 %)	Zölle netto (75 %)	Traditionelle Eigenmittel insgesamt netto (75 %)	Erhebungsko sten (25 % des TEM- Bruttobetrag s) (p.m.)	MwSt- Eigenmittel	BNE- Eigenmittel	VK- Korrektur	Beiträge der Mitgliedstaat en insgesamt	Anteil am Gesamtbetra g der Beiträge der Mitgliedstaat en	
	(1)	(2)	(3)=(1)+(2)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8) =(5)+(6)+(7)	(9)	(10) = (3) + (8)
Belgien	6 600 000	1 585 000 000	1 591 600 000	530 533 333	502 682 400	3 010 719 673	263 826 803	3 777 228 876	3,16	5 368 828 876
Bulgarien	400 000	53 700 000	54 100 000	18 033 333	61 801 500	312 477 642	27 382 150	401 661 292	0,34	455 761 292
Tschechische Republik	3 400 000	173 400 000	176 800 000	58 933 333	193 725 600	1 076 134	94 300 710	1 364 160	1,14	1 540 960

¹⁴ p.m. (own resources + other revenue = total revenue = total expenditure); (135 921 805 438 + 3 112 428 277 = 139 034 233 715 = 139 034 233 715).

¹⁵ Total own resources as percentage of GNI: (135 921 805 438) / (13 499 401 400 000) = 1,01 %; own resources ceiling as percentage of GNI: 1,23 %.

						033		343		343
Dänemark	3 400 000	295 900 000	299 300 000	99 766 667	306 034 800	1 990 789 973	174 451 231	2 471 276 004	2,07	2 770 576 004
Deutschland	26 300 000	3 386 600 000	3 412 900 000	1 137 633 332	3 715 233 900	21 431 868 872	326 429 505	25 473 532 277	21,30	28 886 432 277
Estland	0	23 700 000	23 700 000	7 900 000	26 175 600	138 834 491	12 165 948	177 176 039	0,15	200 876 039
Irland	0	213 300 000	213 300 000	71 100 000	196 179 300	1 043 565 015	91 446 714	1 331 191 029	1,11	1 544 491 029
Griechenland	1 400 000	114 600 000	116 000 000	38 666 667	195 036 000	1 366 918 338	119 781 891	1 681 736 229	1,41	1 797 736 229
Spanien	4 700 000	1 030 900 000	1 035 600 000	345 200 000	1 368 488 400	7 924 216 332	694 392 334	9 987 097 066	8,35	11 022 697 066
Frankreich	30 900 000	1 468 900 000	1 499 800 000	499 933 333	2 904 321 600	16 279 396 602	1 426 549 672	20 610 267 874	17,23	22 110 067 874
Kroatien	1 700 000	35 500 000	37 200 000	12 400 000	65 823 600	330 689 434	28 978 034	425 491 068	0,36	462 691 068
Italien	4 700 000	1 498 800 000	1 503 500 000	501 166 667	1 970 415 300	12 072 471 065	1 057 900 367	15 100 786 732	12,62	16 604 286 732
Zypern	0	16 000 000	16 000 000	5 333 333	23 208 000	116 594 054	10 217 038	150 019 092	0,13	166 019 092
Lettland	0	22 100 000	22 100 000	7 366 667	24 795 000	187 865 486	16 462 493	229 122 979	0,19	251 222 979
Litauen	800 000	53 900 000	54 700 000	18 233 334	42 495 600	266 045 748	23 313 363	331 854 711	0,28	386 554 711
Luxemburg	0	12 300 000	12 300 000	4 100 000	51 143 400	256 937 968	22 515 255	330 596 623	0,28	342 896 623
Ungarn	2 000 000	94 500 000	96 500 000	32 166 667	123 098 400	736 275 778	64 519 220	923 893 398	0,77	1 020 393 398
Malta	0	9 600 000	9 600 000	3 200 000	10 218 000	51 333 939	4 498 349	66 050 288	0,06	75 650 288
Niederlande	7 300 000	1 938 600 000	1 945 900 000	648 633 333	798 439 500	4 728 245 346	72 016 062	5 598 700 908	4,68	7 544 600 908
Österreich	3 200 000	164 700 000	167 900 000	55 966 667	446 367 600	2 484 353 132	37 839 265	2 968 559 997	2,48	3 136 459 997
Polen	12 800 000	369 400 000	382 200 000	127 400 000	577 318 200	2 968 333 755	260 112 561	3 805 764 516	3,18	4 187 964 516
Portugal	200 000	120 500 000	120 700 000	40 233 334	232 634 400	1 217 687 444	106 704 915	1 557 026 759	1,30	1 677 726 759
Rumänien	1 000 000	106 200 000	107 200 000	35 733 333	163 314 900	1 136 398 660	99 581 648	1 399 295 208	1,17	1 506 495 208
Slowenien	0	66 400 000	66 400 000	22 133 333	52 445 550	263 479 805	23 088 511	339 013 866	0,28	405 413 866
Slowakei	1 400 000	85 500 000	86 900 000	28 966 667	77 911 800	572 512 828	50 168 812	700 593 440	0,59	787 493 440
Finnland	800 000	136 600 000	137 400 000	45 800 000	291 653 100	1 557 517 062	136 483 895	1 985 654 057	1,66	2 123 054 057
Schweden	2 600 000	485 100 000	487 700 000	162 566 667	597 138 600	3 428 129 703	52 213 958	4 077 482 261	3,41	4 565 182 261
Vereinigtes Königreich	9 500 000	2 623 900 000	2 633 400 000	877 800 000	2 864 079 600	14 779 133 610	-5 297 340 704	12 345 872 506	10,33	14 979 272 506
Insgesamt	125 100 000	16 185 600	16 310 700	5 436 900	17 882 179	101 728 925	0	119 611 105	100,00	135 921 805

		000	000	000	650	788		438		438

EINNAHMEN NACH HAUSHALTSLINIEN

EINNAHMEN —

Zahlenangaben

Titel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
1	Eigene Mittel	133 960 184 723	1 961 620 715	135 921 805 438
3	Überschüsse, Salden und Anpassungen	p.m.		p.m.
4	Einnahmen im Zusammenhang mit den Beamten und Bediensteten der Organe und anderer Einrichtungen der Union	1 274 999 230		1 274 999 230
5	Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit der Organe	53 752 047		53 752 047
6	Beiträge UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER UNION	60 000 000		60 000 000
7	Verzugszinsen und Geldbussen	123 000 000	1 417 000 000	1 540 000 000
8	Anleihen und Darlehen	2 477 000	151 000 000	153 477 000
9	Sonstige Einnahmen	30 200 000		30 200 000
	Insgesamt	135 504 613 000	3 529 620 715	139 034 233 715

TITEL 1 — EIGENE MITTEL

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
1 1	Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen sind (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom)	125 100 000		125 100 000
1 2	Zölle und andere Abgaben gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom	16 185 600 000		16 185 600 000
1 3	Eigenmittel aus der Mehrwertsteuer gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom	17 882 179 650		17 882 179 650
1 4	Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom	99 767 305 073	1 961 620 715	101 728 925 788
1 5	Korrektur der Haushaltsungleichgewichte	0		0
1 6	Bruttokürzung der jährlichen BNE-Beiträge der Niederlande und Schwedens	p.m.		p.m.

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
	Titel 1 — Insgesamt	133 960 184 723	1 961 620 715	135 921 805 438

**KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS
ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE C DES
BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM**

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
1 4	Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom			
1 4 0	Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom	99 767 305 073	1 961 620 715	101 728 925 788
	Kapitel 1 4 — Insgesamt	99 767 305 073	1 961 620 715	101 728 925 788

**Artikel 1 4 0 — Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel
gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom**

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
99 767 305 073	1 961 620 715	101 728 925 788

Erläuterungen

Die BNE-Einnahme ist eine „zusätzliche Einnahme“, die den Teil der Ausgaben decken soll, der durch die traditionellen Eigenmittel und die MwSt.-Einnahmen sowie durch andere Einnahmen in einem Jahr nicht finanziert werden kann. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Unionshaushalt stets von vornherein ausgeglichen ist.

Der BNE-Abrufsatz wird anhand der zusätzlichen Mittel bestimmt, die zur Finanzierung der erwarteten Ausgaben erforderlich sind, die durch andere Mittel (MwSt.-Einnahmen, traditionelle Eigenmittel und andere Einnahmen) nicht gedeckt werden können. Somit wird auf das BNE jedes einzelnen Mitgliedstaats ein BNE-Abrufsatz angewandt.

The rate to be applied to the Member States' gross national income for this financial year is 0,7536 %.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
Belgien	2 952 664 503	58 055 170	3 010 719 673
Bulgarien	306 452 191	6 025 451	312 477 642
Tschechische Republik	1 055 383 132	20 750 901	1 076 134 033
Dänemark	1 952 401 925	38 388 048	1 990 789 973
Deutschland	21 018 601 971	413 266 901	21 431 868 872
Estland	136 157 370	2 677 121	138 834 491
Irland	1 023 442 137	20 122 878	1 043 565 015
Griechenland	1 340 560 296	26 358 042	1 366 918 338
Spanien	7 771 415 083	152 801 249	7 924 216 332
Frankreich	15 965 483 903	313 912 699	16 279 396 602
Kroatien	324 312 809	6 376 625	330 689 434
Italien	11 839 679 761	232 791 304	12 072 471 065
Zypern	114 345 792	2 248 262	116 594 054
Lettland	184 242 909	3 622 577	187 865 486
Litauen	260 915 635	5 130 113	266 045 748
Luxemburg	251 983 479	4 954 489	256 937 968
Ungarn	722 078 304	14 197 474	736 275 778
Malta	50 344 075	989 864	51 333 939
Niederlande	4 637 071 435	91 173 911	4 728 245 346
Österreich	2 436 447 794	47 905 338	2 484 353 132
Polen	2 911 095 906	57 237 849	2 968 333 755
Portugal	1 194 206 994	23 480 450	1 217 687 444
Rumänien	1 114 485 688	21 912 972	1 136 398 660
Slowenien	258 399 171	5 080 634	263 479 805
Slowakei	561 473 165	11 039 663	572 512 828
Finnland	1 527 483 739	30 033 323	1 557 517 062
Schweden	3 362 025 690	66 104 013	3 428 129 703
Vereinigtes Königreich	14 494 150 216	284 983 394	14 779 133 610

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
Artikel 1 4 0 - insgesamt	99 767 305 073	1 961 620 715	101 728 925 788

TITEL 7 — VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
7 0	Verzugszinsen	23 000 000	9 000 000	32 000 000
7 1	Geldbussen	100 000 000	1 408 000 000	1 508 000 000
7 2	Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen	p.m.		p.m.
	Titel 7 — Insgesamt	123 000 000	1 417 000 000	1 540 000 000

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
7 0	Verzugszinsen			
7 0 0	<i>Verzugszinsen</i>			
7 0 0 0	Infolge verspäteter Gutschriften auf den Konten bei den Haushaltsverwaltungen der Mitgliedstaaten fällige Zinsen	5 000 000		5 000 000
7 0 0 1	Sonstige Verzugszinsen	3 000 000		3 000 000
	<i>Artikel 7 0 0 — Teilsumme</i>	8 000 000		8 000 000
7 0 1	<i>Verzugszinsen und sonstige Zinserträge aus Geldbußen</i>	15 000 000	9 000 000	24 000 000
	Kapitel 7 0 — Insgesamt	23 000 000	9 000 000	32 000 000

Artikel 7 0 1 — Verzugszinsen und sonstige Zinserträge aus Geldbußen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
15 000 000	9 000 000	24 000 000

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von auf Sonderkonten für Geldbußen auflaufenden Zinserträgen sowie von Verzugszinsen im Zusammenhang mit Geldbußen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere Artikel 14 und 15.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 78 Absatz 4.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1), insbesondere Artikel 83.

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltspl ans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
7 1	Geldbussen			
7 1 0	<i>Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen</i>	100 000 000	1 408 000 000	1 508 000 000
7 1 1	<i>Abgabe für Emissionsüberschreitungen bei neuen Personenkraftwagen</i>	p.m.		p.m.
7 1 2	<i>Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden</i>	p.m.		p.m.
	Kapitel 7 1 — Insgesamt	100 000 000	1 408 000 000	1 508 000 000

Artikel 7 1 0 — Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
100 000 000	1 408 000 000	1 508 000 000

Erläuterungen

Die Kommission kann Unternehmen und Unternehmensvereinigungen Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen auferlegen, wenn diese Verbote nicht beachten oder den Verpflichtungen, die ihnen aus den im Folgenden genannten Verordnungen oder den Artikeln 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erwachsen, nicht nachkommen.

In der Regel sind diese Geldbußen innerhalb von drei Monaten ab Mitteilung des Kommissionsbeschlusses zu entrichten. Die Kommission erhebt den Betrag jedoch nicht, wenn das Unternehmen Einspruch beim Gerichtshof eingelegt hat. Der Unternehmer muss berücksichtigen, dass nach dem Fälligkeitsdatum Zinsen für die Schuld anfallen. Er muss der Kommission zum Fälligkeitsdatum eine Bankgarantie über den Betrag der Geldbuße zuzüglich Zinsen und Zuschlägen vorlegen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere Artikel 14 und 15.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen

Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

TITEL 8 — ANLEIHEN UND DARLEHEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
8 0	Einnahmen in Verbindung mit der Garantie der Europäischen Union für die Anleihen und Darlehen in den Mitgliedstaaten	p.m.		p.m.
8 1	Von der Kommission gewährte Darlehen	p.m.	151 000 000	151 000 000
8 2	Einnahmen in Verbindung mit der Garantie der Europäischen Union für die Anleihen und Darlehen zugunsten von Drittländern	p.m.		p.m.
8 3	Einnahmen in Verbindung mit der Garantie der Europäischen Union für Anleihen und Darlehen von Finanzinstitutionen in Drittländern	p.m.		p.m.
8 5	Einnahmen aus Beteiligungen der Garantieeinrichtungen	2 477 000		2 477 000
	Titel 8 — Insgesamt	2 477 000	151 000 000	153 477 000

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
8 1	Von der Kommission gewährte Darlehen			
8 1 0	<i>Rückfluss und Zinserlös bei im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern des Mittelmeerraums gewährten Sonderdarlehen und Risikokapital</i>	p.m.	151 000 000	151 000 000
8 1 3	<i>Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der Darlehen und des Risikokapitals, das die Kommission im Rahmen der Aktion „European Union Investment Partners“ in den Entwicklungsländern des Mittelmeerraums sowie in Südafrika gewährt</i>	p.m.		p.m.
	Kapitel 8 1 — Insgesamt	p.m.	151 000 000	151 000 000

Artikel 8 1 0 — Rückfluss und Zinserlös bei im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern des Mittelmeerraums gewährten Sonderdarlehen und Risikokapital

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
p.m.	151 000 000	151 000 000

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Rückzahlungen von Hauptschuld und Zinserträgen eingesetzt, die für Sonderdarlehen und Risikokapital anfallen, die aus den Mitteln der Kapitel 21 03 und 22 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ an Drittländer des Mittelmeerraums gewährt werden.

Bei diesem Posten können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen eingesetzt werden, die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben dienen, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Hierzu gehören auch Kapitalrückzahlungen und Zinserträge aus Sonderdarlehen und Risikokapitalbeträgen, die an bestimmte Mitgliedstaaten des Mittelmeerraums vergeben wurden. Diese machen jedoch nur einen geringen Teil des Gesamtbetrags aus. Die Darlehen bzw. das Risikokapital wurde(n) zu einem Zeitpunkt vergeben, zu dem die Länder noch nicht Mitglied der Union waren.

Die tatsächlichen Einnahmen sind wegen der Zahlung der Zinsen für Sonderdarlehen, die noch im vorhergehenden Haushaltsjahr und im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden können, normalerweise höher als die Mittelansätze im Haushaltsplan. Die Zinsen für die Sonderdarlehen und das Risikokapital werden ab Auszahlung fällig; erstere sind halbjährlich, die zweiten in der Regel jährlich zahlbar.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21.

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.03.2014, S. 11).

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.03.2014, S. 27).

BAND III — KOMMISSION

EINNAHMEN — EINNAHMEN

Zahlenangaben

Titel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
4	Einnahmen im Zusammenhang mit den Beamten und Bediensteten der Organe und anderen Einrichtungen der Union	939 169 454		939 169 454
5	Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs	52 450 000		52 450 000
6	Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Programmen der Union	60 000 000		60 000 000
7	Verzugszinsen und Geldbussen	123 000 000	1 417 000 000	1 540 000 000
8	Anleihen und Darlehen	2 477 000	151 000 000	153 477 000
9	Sonstige Einnahmen	30 000 000		30 000 000
	Insgesamt	1 207 096 454	1 568 000 000	2 775 096 454

TITEL 7 — VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
7 0	Verzugszinsen	23 000 000	9 000 000	32 000 000
7 1	Geldbussen	100 000 000	1 408 000 000	1 508 000 000
7 2	Zinserträge aus Einlagen und Geldbussen	p.m.		p.m.
	Titel 7 — Insgesamt	123 000 000	1 417 000 000	1 540 000 000

KAPITEL 70 — VERZUGSZINSEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltspl ans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
7 0	Verzugszinsen			
7 0 0	Verzugszinsen			
7 0 0 0	Zinsen infolge verspäteter Gutschrift auf den Konten bei den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten	5 000 000		5 000 000
7 0 0 1	Sonstige Verzugszinsen	3 000 000		3 000 000
	<i>Artikel 7 0 0 — Teilsumme</i>	8 000 000		8 000 000
7 0 1	Verzugszinsen und sonstige Zinserträge aus Geldbußen	15 000 000	9 000 000	24 000 000
	Kapitel 7 0 — Insgesamt	23 000 000	9 000 000	32 000 000

Artikel 7 0 1 — Verzugszinsen und sonstige Zinserträge aus Geldbußen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
15 000 000	9 000 000	24 000 000

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von auf Sonderkonten für Geldbußen auflaufenden Zinserträgen sowie von Verzugszinsen im Zusammenhang mit Geldbußen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere die Artikel 14 und 15.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 78 Absatz 4.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1), insbesondere Artikel 83.

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltspl ans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
7 1	Geldbussen			
7 1 0	Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen	100 000 000	1 408 000 000	1 508 000 000
7 1 1	<i>Abgabe für Emissionsüberschreitungen bei neuen Personenkraftwagen</i>	p.m.		p.m.
7 1 2	<i>Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden</i>	p.m.		p.m.
	Kapitel 7 1 — Insgesamt	100 000 000	1 408 000 000	1 508 000 000

Artikel 7 1 0 — Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
100 000 000	1 408 000 000	1 508 000 000

Erläuterungen

Die Kommission kann Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen verhängen, wenn diese Verbote nicht beachten oder den Verpflichtungen, die ihnen aus den unten angeführten Verordnungen oder Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union erwachsen, nicht beachten.

Die Geldbußen müssen normalerweise in einem Zeitraum von drei Monaten nach Veröffentlichung des Kommissionsbeschlusses gezahlt werden. Die Kommission wird den Betrag jedoch nicht vereinnahmen, wenn das Unternehmen ein Rechtsmittelverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union angestrengt hat; das Unternehmen muss dulden, dass nach Ablauf der Zahlungsfrist Zinsen fällig werden, und der Kommission eine Bankgarantie zur Verfügung stellen,

die sowohl die Hauptschuld als auch Zinsen oder Zuschläge bis zur endgültigen Zahlungsfrist abdeckt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere die Artikel 14 und 15.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

TITEL 8 — ANLEIHEN UND DARLEHEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltspla ns Nr. 3/2014	Neuer Betrag
8 0	Einnahmen in Verbindung mit der Garantie der Europäischen Union für die Anleihen und Darlehen in den Mitgliedstaaten	p.m.		p.m.
8 1	Von der Kommission gewährte Darlehen	p.m.	151 000 000	151 000 000
8 2	Einnahmen in Verbindung mit der Garantie der Europäischen Union für die Anleihen und Darlehen zugunsten von Drittländern	p.m.		p.m.
8 3	Einnahmen in Verbindung mit der Garantie der Europäischen Union für die Anleihen und Darlehen von Finanzinstituten in Drittländern	p.m.		p.m.
8 5	Einnahmen aus Beteiligungen der Garantieeinrichtungen	2 477 000		2 477 000
	Titel 8 — Insgesamt	2 477 000	151 000 000	153 477 000

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltspl ans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
8 1	Von der Kommission gewährte Darlehen			
8 1 0	<i>Rückfluss und Zinsertrag von im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern aus dem Mittelmeerraum gewährten Sonderdarlehen und von Risikokapital</i>	p.m.	151 000 000	151 000 000
8 1 3	<i>Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der Darlehen und des Risikokapitals, das die Kommission im Rahmen der Aktion „European Community Investment Partners“ in den Entwicklungsländern des Mittelmeerraums sowie in Südafrika gewährt</i>	p.m.		p.m.
	Kapitel 8 1 — Insgesamt	p.m.	151 000 000	151 000 000

Artikel 8 1 0 — Rückfluss und Zinsertrag von im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern aus dem Mittelmeerraum gewährten Sonderdarlehen und von Risikokapital

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
p.m.	151 000 000	151 000 000

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Rückzahlungen von Hauptschuld und Zinserträgen eingesetzt, die für Sonderdarlehen und Risikokapital anfallen, die aus den Mitteln der Kapitel 21 03 und 22 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans an Drittländer des Mittelmeerraums gewährt werden.

Bei diesem Posten können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen eingesetzt werden, die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben dienen, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Er umfasst auch Tilgungs- und Zinseinnahmen aus Sonderdarlehen und Risikokapital, die bestimmten Mitgliedstaaten im Mittelmeerraum gewährt wurden. Diese stellen jedoch nur einen sehr kleinen Teil des Gesamtbetrages dar. Diese Darlehen und Risikokapital wurden zu einem Zeitpunkt gewährt, als diese Länder noch nicht Mitglied der Europäischen Union waren.

Die tatsächlichen Einnahmen sind wegen der Zahlung der Zinsen für Sonderdarlehen und Risikokapital, die noch im vergangenen Haushaltsjahr und im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt

werden können, normalerweise höher als die Mittelansätze im Haushaltsplan. Die Zinsen für die Sonderdarlehen und das Risikokapital werden ab Auszahlung fällig; erstere sind halbjährlich, die zweiten in der Regel jährlich zahlbar.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Kapiteln 21 03 und 22 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Verweise

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.03.2014, S. 27).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.03.2014, S. 11).

AUSGABEN — AUSGABEN

Zahlenangaben

Titel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01	Wirtschaft und Finanzen	253 024 228	337 966 113	-11 162	-16 971 162	253 013 066	320 994 951
	40 02 41	2 000 000	2 000 000			2 000 000	2 000 000
		255 024 228	339 966 113			255 013 066	322 994 951
02	Unternehmen und Industrie	2 515 125 797	2 083 893 666	-11 387	74 528 739	2 515 114 410	2 158 422 405
03	Wettbewerb	94 462 975	94 462 975	-13 238	-13 238	94 449 737	94 449 737
04	Beschäftigung, Soziales und Integration	13 839 025 490	11 621 742 555	-10 332	-331 075 108	13 839 015 158	11 290 667 447
05	Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	58 046 850 675	55 635 020 579	-16 873	-27 938 596	58 046 833 802	55 607 081 983
06	Mobilität und Verkehr	2 867 191 650	1 003 428 934	-7 078	-7 078	2 867 184 572	1 003 421 856
07	Umwelt	407 281 956	345 558 517	-7 995	348 057	407 273 961	345 906 574
08	Forschung und Innovation	6 198 703 944	4 091 136 052	-1 453	-490 632	6 198 702 491	4 090 645 420
09	Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien	1 637 399 923	961 129 100	-6 593	104 109 720	1 637 393 330	1 065 238 820
10	Direkte Forschung	419 601 970	414 982 955			419 601 970	414 982 955
11	Maritime Angelegenheiten und Fischerei	950 774 942	667 482 286	-1 588 919	67 951 207	949 186 023	735 433 493

Titel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	40 02 41	115 342 000	112 342 000		-69 567 000	115 342 000	42 775 000
		1 066 116 942	779 824 286		-1 615 793	1 064 528 023	778 208 493
12	Binnenmarkt und Dienstleistungen	116 900 978	117 126 978	-8 808	-1 998 611	116 892 170	115 128 367
13	Regionalpolitik und Stadtentwicklung	33 073 259 166	40 223 363 359	-10 072	2 794 259 758	33 073 249 094	43 017 623 117
14	Steuern und Zollunion	157 048 298	122 369 692	-7 718	9 992 282	157 040 580	132 361 974
15	Bildung und Kultur	2 820 024 822	2 241 707 412	-8 601	178 972 015	2 820 016 221	2 420 679 427
16	Kommunikation	246 356 400	244 896 374	-11 041	5 488 959	246 345 359	250 385 333
17	Gesundheit und Verbraucherschutz	618 166 222	566 799 722	-13 273	-11 065 191	618 152 949	555 734 531
18	Inneres	1 201 391 889	762 599 931	-4 465	2 744 535	1 201 387 424	765 344 466
19	Aussenpolitische Instrumente	732 732 818	463 169 988	-1 368	54 364 467	732 731 450	517 534 455
20	Handel	121 107 855	115 403 729	-8 237	2 173 572	121 099 618	117 577 301
21	Entwicklung und Zusammenarbeit	5 083 850 744	3 658 319 989	-12 564	336 507 436	5 083 838 180	3 994 827 425
22	Erweiterung	1 519 908 038	903 886 742	-3 686	44 996 314	1 519 904 352	948 883 056
23	Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz	1 006 464 161	850 884 342	-3 565	255 647 335	1 006 460 596	1 106 531 677
24	Betrugsbekämpfung	78 230 900	74 910 993	-10 000	1 613 362	78 220 900	76 524 355
25	Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	194 113 789	194 836 589	-24 280	-24 280	194 089 509	194 812 309
26	Verwaltung der Kommission	1 001 465 044	991 092 001	-52 824	9 697 176	1 001 412 220	1 000 789 177
27	Haushalt	95 786 613	95 786 613	-7 043	-7 043	95 779 570	95 779 570
28	Audit	11 633 979	11 633 979	-1 713	-1 713	11 632 266	11 632 266
29	Statistik	131 894 632	152 072 858	-10 903	-21 177 712	131 883 729	130 895 146
30	Versorgungsbezüge und verbundene Ausgaben	1 449 531 000	1 449 531 000			1 449 531 000	1 449 531 000
31	Sprachendienste	387 659 143	387 659 143	-54 338	-54 338	387 604 805	387 604 805
32	Energie	933 452 862	588 030 260	-8 220	64 991 780	933 444 642	653 022 040
33	Justiz	203 414 816	193 026 816	-5 711	-7 183 411	203 409 105	185 843 405
34	Klimaschutz	121 471 119	42 711 025	-2 440	8 825 949	121 468 679	51 536 974
40	Reserven	573 523 000	264 342 000		-69 567 000	573 523 000	194 775 000
	Insgesamt	139 108 831	131 972 965	-1 945 900	3 529 637 550	139 106 885	135 502 602
		838	267			938	817
	Of which Reserves: 40 01 40, 40 02 41	117 342 000	114 342 000		-69 567 000	117 342 000	44 775 000

TITEL XX — VERWALTUNGSAusGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

Zahlenangaben

EINTEILUNG NACH BESCHAFFENHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsp lans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
XX 01	Verwaltungsausgaben nach Politikbereichen				
XX 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit in verschiedenen Politikbereichen				
XX 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission				
XX 01 01 01 01	Gehälter und Zulagen	5.2	1 815 991 000	-317 000	1 815 674 000
XX 01 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5.2	14 398 000		14 398 000
XX 01 01 01 03	Anpassung der Dienstbezüge	5.2	p.m.		p.m.
	<i>Teilsomme</i>		1 830 389 000	-317 000	1 830 072 000
XX 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission in den Delegationen der Union				
XX 01 01 02 01	Gehälter und Zulagen	5.2	107 033 000		107 033 000
XX 01 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5.2	7 506 000		7 506 000
XX 01 01 02 03	Mittel für etwaige Anpassungen der Dienstbezüge	5.2	p.m.		p.m.
	<i>Teilsomme</i>		114 539 000		114 539 000
	<i>Artikel XX 01 01 — Teilsomme</i>		1 944 928 000	-317 000	1 944 611 000
XX 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben				
XX 01 02 01	Externes Personal im Dienst der Kommission				
XX 01 02 01 01	Vertragsbedienstete	5.2	62 598 343		62 598 343
XX 01 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	5.2	23 545 000		23 545 000
XX 01 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	5.2	38 076 000		38 076 000
	<i>Teilsomme</i>		124 219 343		124 219 343
XX 01 02 02	Externes Personal der Kommission in den Delegationen der Union				
XX 01 02 02 01	Dienstbezüge des sonstigen Personals	5.2	8 794 000		8 794 000
XX 01 02 02 02	Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige	5.2	1 792 000		1 792 000
XX 01 02 02 03	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen	5.2	337 000		337 000
	<i>Teilsomme</i>		10 923 000		10 923 000
XX 01 02 11	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs				
XX 01 02 11 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	5.2	56 654 546		56 654 546
XX 01 02 11 02	Ausgaben für Konferenzen, Sitzungen und Sachverständigengruppen	5.2	26 017 658		26 017 658
XX 01 02 11 03	Ausschusssitzungen	5.2	12 215 651		12 215 651

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsp lans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
XX 01 02 11 04	Untersuchungen und Konsultationen	5.2	6 394 145		6 394 145
XX 01 02 11 05	Informations- und Managementsysteme	5.2	26 974 674		26 974 674
XX 01 02 11 06	Weiterbildung und Managementschulung	5.2	12 981 983		12 981 983
	<i>Teilsumme</i>		141 238 657		141 238 657
XX 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben für Personal der Kommission in Delegationen der Union				
XX 01 02 12 01	Dienstreise- und Repräsentationskosten, Ausgaben für Konferenzen	5.2	5 797 000		5 797 000
XX 01 02 12 02	Berufliche Fortbildung des Personals in den Delegationen	5.2	350 000		350 000
	<i>Teilsumme</i>		6 147 000		6 147 000
	<i>Artikel XX 01 02 — Teilsumme</i>		282 528 000		282 528 000
XX 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie für Gebäude				
XX 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen in der Kommission				
XX 01 03 01 03	IKT-Ausstattung	5.2	54 612 000		54 612 000
XX 01 03 01 04	IKT-Dienstleistungen	5.2	63 867 000		63 867 000
	<i>Teilsumme</i>		118 479 000		118 479 000
XX 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten in Bezug auf Personal der Kommission in Delegationen der Union				
XX 01 03 02 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten	5.2	45 057 000		45 057 000
XX 01 03 02 02	Ausstattung, Mobiliar, Bürobedarf und Dienstleistungen	5.2	8 741 000		8 741 000
	<i>Teilsumme</i>		53 798 000		53 798 000
	<i>Artikel XX 01 03 — Teilsumme</i>		172 277 000		172 277 000
	Kapitel XX 01 — Insgesamt		2 399 733 000	-317 000	2 399 416 000

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

Artikel XX 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit in verschiedenen Politikbereichen

Posten XX 01 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission

Zahlenangaben

EINTEILUNG NACH BESCHAFFENHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsp lans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
XX 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission				
XX 01 01 01 01	Gehälter und Zulagen	5.2	1 815 991 000	-317 000	1 815 674 000
XX 01 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5.2	14 398 000		14 398 000
XX 01 01 01 03	Anpassung der Dienstbezüge	5.2	p.m.		p.m.
	Posten XX 01 01 01 — Insgesamt		1 830 389 000	-317 000	1 830 072 000

Erläuterungen

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, ist mit Ausnahme des in Drittländern Dienst tuenden Personals Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- für Beamte und Bedienstete auf Zeit die Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen der Beamten, die in Vertretungen und Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union tätig sind,

- Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz für Beamte der Laufbahngruppe AST, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Freizeit ausgeglichen werden können,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die vorübergehend anfallenden Kosten für Beamte, die vor dem Beitritt dienstlich in künftige neue Mitgliedstaaten abgeordnet und nach erfolgtem Beitritt in diesen Ländern befristet weiterhin dienstlich verwendet werden und für die ausnahmsweise dieselben finanziellen und materiellen Bedingungen gelten, die von der Kommission vor dem Beitritt gemäß Anhang X des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union angewendet wurden,
- die Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Bezüge, die der Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschließt.

Die Verordnung des Rates zur Anpassung der Gehaltstabellen der Beamten und sonstigen Bediensteten aller Unionsorgane, einschließlich der dienstaltersbedingten Erhöhungen und Zulagen, wird alljährlich im Amtsblatt veröffentlicht (zuletzt im ABl. L 338 vom 22.12.2010, S. 1).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 48 900 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Unterposten XX 01 01 01 01 — Gehälter und Zulagen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
1 815 991 000	-317 000	1 815 674 000

Unterposten XX 01 01 01 02 — Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
14 398 000		14 398 000

Unterposten XX 01 01 01 03 — Anpassung der Dienstbezüge

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
p.m.		p.m.

Posten XX 01 01 02 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission in den Delegationen der Union

Zahlenangaben

EINTEILUNG NACH BESCHAFFENHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsp lans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
XX 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Kommission in den Delegationen der Union				
XX 01 01 02 01	Gehälter und Zulagen	5.2	107 033 000		107 033 000
XX 01 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5.2	7 506 000		7 506 000
XX 01 01 02 03	Mittel für etwaige Anpassungen der Dienstbezüge	5.2	p.m.		p.m.
	Posten XX 01 01 02 — Insgesamt		114 539 000		114 539 000

Erläuterungen

Für die Posten 19 01 01 02, 20 01 01 02, 21 01 01 02 und 22 01 01 02 (Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen) sind für die Beamten und Bediensteten auf

Zeit, die eine im Stellenplan der Kommission vorgesehene Planstelle innehaben, folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten sind,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Überstunden,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und der Bediensteten auf Zeit angewandt werden,
- die Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Bezüge, die der Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschließt,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe, wenn sie infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Reisekosten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Umzugskosten, wenn sie infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

Unterposten XX 01 01 02 01 — Gehälter und Zulagen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
107 033 000		107 033 000

Unterposten XX 01 01 02 02 — Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
7 506 000		7 506 000

Unterposten XX 01 01 02 03 — Mittel für etwaige Anpassungen der Dienstbezüge

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
p.m.		p.m.

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
01 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Wirtschaft und Finanzen“	5	83 091 934	83 091 934	-11 162	-11 162	83 080 772	83 080 772
01 02	Wirtschafts- und Währungsunion	1	9 000 000	9 000 000			9 000 000	9 000 000
	40 02 41		2 000 000	2 000 000			2 000 000	2 000 000
			11 000 000	11 000 000			11 000 000	11 000 000
01 03	Internationale Wirtschafts- und Finanzfragen	4	118 432 294	110 585 305		-28 960 000	118 432 294	81 625 305
01 04	Finanzoperationen und -instrumente	1	42 500 000	135 288 874		12 000 000	42 500 000	147 288 874
	Titel 01 — Insgesamt		253 024 228	337 966 113	-11 162	-16 971 162	253 013 066	320 994 951
	40 02 41		2 000 000	2 000 000			2 000 000	2 000 000
	Insgesamt + reserve		255 024 228	339 966 113			255 013 066	322 994 951

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
01 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Wirtschaft und Finanzen“				
01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Wirtschaft und Finanzen“	5.2	64 450 317	-11 162	64 439 155
01 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Wirtschaft und Finanzen“				
01 01 02 01	Externes Personal	5.2	6 403 755		6 403 755
01 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	7 766 066		7 766 066
	<i>Artikel 01 01 02 — Teilsumme</i>		14 169 821		14 169 821
01 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie sonstige Betriebsausgaben im Politikbereich „Wirtschaft und Finanzen“				
01 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie sonstige Betriebsausgaben im Politikbereich „Wirtschaft und Finanzen“	5.2	4 171 796		4 171 796
01 01 03 04	Ausgaben für spezifischen Bedarf im Bereich der Elektronik, der Telekommunikation und der Information	5.2	300 000		300 000
	<i>Artikel 01 01 03 — Teilsumme</i>		4 471 796		4 471 796
	Kapitel 01 01 — Insgesamt		83 091 934	-11 162	83 080 772

Artikel 01 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Wirtschaft und Finanzen“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
64 450 317	-11 162	64 439 155

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
01 03	Internationale Wirtschafts- und Finanzfragen							
01 03 01	Beteiligung am Kapital internationaler Finanzinstitute							
01 03 01 01	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	4	—	—			—	—
01 03 01 02	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 01 03 01 — Teilsumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
01 03 02	Makrofinanzielle Hilfe	4	60 000 000	52 153 011		-28 960 000	60 000 000	23 193 011
01 03 03	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen für makroökonomische Unterstützung zugunsten von Drittländern	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
01 03 04	Garantie für Euratom-Anleihen zur Finanzierung der Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in Drittstaaten	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
01 03 05	Garantie der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank und Darlehensgarantien für Transaktionen in Drittstaaten	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
01 03 06	Mittel für den Garantiefonds	4	58 432 294	58 432 294			58 432 294	58 432 294
	Kapitel 01 03 — Insgesamt		118 432 294	110 585 305		-28 960 000	118 432 294	81 625 305

Artikel 01 03 02 — Makrofinanzielle Hilfe

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
60 000 000	52 153 011		-28 960 000	60 000 000	23 193 011

Erläuterungen

Die Sonderfinanzhilfe dient dazu, die angespannte Finanzlage bestimmter Drittländer, in denen aufgrund makroökonomischer Schwierigkeiten Zahlungsbilanzdefizite und/oder schwere Haushaltsungleichgewichte entstanden sind, zu entschärfen.

Sie ist direkt an die Durchführung von Maßnahmen zur gesamtwirtschaftlichen Stabilisierung und Strukturanpassung seitens der Empfängerländer gebunden. Die Maßnahmen der Union erfolgen generell ergänzend zu denen des Internationalen Währungsfonds in Absprache mit anderen bilateralen Gebern.

Voraussetzung für die Gewährung makrofinanzieller Hilfe ist das Bestehen einer unabhängigen Prüfstelle auf nationaler Ebene in dem Empfängerstaat.

Die Kommission wird die Haushaltsbehörde regelmäßig über die makroökonomische Lage der Empfängerländer unterrichten und legt alljährlich einen ausführlichen Bericht über die Durchführung der Hilfe vor.

Die bei diesem Artikel veranschlagten Mittel sind auch für die Leistung finanzieller Hilfe für den Wiederaufbau in den vom Konflikt mit Russland betroffen Gebieten Georgiens bestimmt. Diese Maßnahmen sollten in erster Linie der makroökonomischen Stabilisierung des Landes dienen. Über den Gesamtbetrag der Hilfe wurde auf einer internationalen Geberkonferenz 2008 entschieden.

Die bei diesem Artikel veranschlagten Mittel werden auch verwendet, um die der Union entstehenden Kosten beim Abschluss und bei der Durchführung von Transaktionen im Zusammenhang mit Anleihe- und Darlehenstransaktionen von Makrofinanzhilfen zu decken oder zeitweise vorzufinanzieren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/880/EG des Rates vom 30. November 2006 über eine Sonderfinanzhilfe der Gemeinschaft für das Kosovo (ABl. L 339 vom 6.12.2006, S. 36).

Beschluss 2007/860/EG des Rates vom 10. Dezember 2007 über eine Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft für Libanon (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 111).

Beschluss 2009/889/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 1).

Beschluss 2009/890/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Armenien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 3).

Beschluss Nr. 388/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 179 vom 14.7.2010, S. 1).

Beschluss Nr. 938/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 277 vom 21.10.2010, S. 1).

Beschluss Nr. 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 15).

Beschluss Nr. 1025/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik (ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 1).

Beschluss Nr. 1351/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 4).

Artikel 01 03 06 — Mittel für den Garantiefonds

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
58 432 294		58 432 294

Erläuterungen

Vormals Posten 01 04 01 14

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Einzahlungen in den Garantiefonds entsprechend seinem Dotierungsmechanismus, zur Deckung der operationellen Kosten der Fondsverwaltung und für die externe Evaluierung im Rahmen der Zwischenbewertung des Mandats der EIB in Drittländern bestimmt.

Assigned revenue received under Article 810 of the statement of revenue may give rise to additional appropriations under this Article, in accordance with Article 21 of the Financial Regulation and according to Article 10 of Decision No .../2014/EU of the European Parliament and of the Council of ... granting an EU guarantee to the European Investment Bank against losses under financing operations supporting investment projects outside the Union (OJ L ..., p. ...).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10).

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
01 04	Finanzoperationen und -instrumente							
01 04 01	Europäischer Investitionsfonds							
01 04 01 01	Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	1.1	42 500 000	42 500 000			42 500 000	42 500 000
01 04 01 02	Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 01 04 01 — Teilsumme</i>		42 500 000	42 500 000			42 500 000	42 500 000
01 04 02	Nukleare Sicherheit — Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
01 04 03	Garantie für Euratom-Anleihen	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
01 04 51	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (aus der Zeit vor 2014)	1.1	p.m.	92 788 874		12 000 000	p.m.	104 788 874
	Kapitel 01 04 — Insgesamt		42 500 000	135 288 874		12 000 000	42 500 000	147 288 874

Artikel 01 04 51 — Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	92 788 874		12 000 000	p.m.	104 788 874

Erläuterungen

Vormals Artikel 01 04 04, 01 04 05 und 01 04 06

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Obwohl die Geltungsdauer der Mittelbindungen inzwischen abgelaufen ist, müssen diese Fazilitäten mehrere Jahre lang für erforderliche Zahlungen für Investitionen und die Einhaltung von Garantieverpflichtungen aufrechterhalten werden. Daher bleiben die Melde- und Überwachungsvorschriften bis zum Auslaufen der Fazilitäten bestehen.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans

ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Etwaige Einnahmen aus Treuhandkonten, die unter Artikel 5 2 3 des Einnahmenplans aufgeführt sind, werden gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei diesem Artikel eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 98/347/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) — Initiative für mehr Wachstum und Beschäftigung (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 43).

Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84).

Beschluss Nr. 1776/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2000/819/EG des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 289 vom 3.11.2005, S. 14).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

TITEL 02 — UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Unternehmen und Industrie“		119 530 259	119 530 259	-11 387	-11 387	119 518 872	119 518 872
02 02	Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (Cosme)		247 057 275	114 412 459		4 540 126	247 057 275	118 952 585

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 03	Binnenmarkt für Waren und sektorbezogene politische Massnahmen	1	39 170 000	32 330 554			39 170 000	32 330 554
02 04	Horizont 2020 — Forschung und Unternehmerische Initiative		401 518 263	486 556 651			401 518 263	486 556 651
02 05	Europäische Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo)		1 347 417 000	1 144 387 928		70 000 000	1 347 417 000	1 214 387 928
02 06	Europäisches Erdbeobachtungsprogramm		360 433 000	186 675 815			360 433 000	186 675 815
	Titel 02 — Insgesamt		2 515 125 797	2 083 893 666	-11 387	74 528 739	2 515 114 410	2 158 422 405

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsp lans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
02 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Unternehmen und Industrie“				
02 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Unternehmen und Industrie“	5.2	65 749 316	-11 387	65 737 929
02 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Unternehmen und Industrie“				
02 01 02 01	Externes Personal	5.2	5 487 197		5 487 197
02 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	4 125 657		4 125 657
	<i>Artikel 02 01 02 — Teilsomme</i>		9 612 854		9 612 854
02 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Unternehmen und Industrie“	5.2	4 255 878		4 255 878
02 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Unternehmen und Industrie“				
02 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME)	1.1	3 675 000		3 675 000
02 01 04 02	Unterstützungsausgaben für die Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften	1.1	160 000		160 000
02 01 04 03	Unterstützungsausgaben für die Europäischen Satellitennavigationsprogramme	1.1	3 350 000		3 350 000
02 01 04 04	Unterstützungsausgaben für das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (Copernicus)	1.1	2 500 000		2 500 000
	<i>Artikel 02 01 04 — Teilsomme</i>		9 685 000		9 685 000
02 01 05	Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Unternehmen und Industrie“				
02 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1.1	12 347 430		12 347 430
02 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1.1	3 637 467		3 637 467

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
02 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1.1	7 217 314		7 217 314
	<i>Artikel 02 01 05 — Teilsumme</i>		23 202 211		23 202 211
02 01 06	Exekutivagenturen				
02 01 06 01	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (Cosme)	1.1	7 025 000		7 025 000
	<i>Artikel 02 01 06 — Teilsumme</i>		7 025 000		7 025 000
	Kapitel 02 01 — Insgesamt		119 530 259	-11 387	119 518 872

**Artikel 02 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich
„Unternehmen und Industrie“**

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
65 749 316	-11 387	65 737 929

**KAPITEL 02 02 — PROGRAMM FÜR DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT VON
UNTERNEHMEN UND KMU (COSME)**

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 02	Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (Cosme)							
02 02 01	Förderung unternehmerischer Initiative und Verbesserung von Wettbewerbsfähigkeit und Marktzugang der Unternehmen der Union	1.1	102 709 687	14 575 804			102 709 687	14 575 804
02 02 02	Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln für Form von Eigen- und Fremdkapital	1.1	140 657 588	66 664 000		4 540 126	140 657 588	71 204 126
02 02 51	Abschluss früherer Programme im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und unternehmerische Initiative	1.1	p.m.	26 666 655			p.m.	26 666 655
02 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen							
02 02 77 01	Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im neuen finanziellen Umfeld	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
02 02 77 02	Pilotprojekt — Erasmus für junge Unternehmer	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 02 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für junge Unternehmer	1.1	p.m.	835 000			p.m.	835 000
02 02 77 04	Pilotprojekt — Maßnahmen im Sektor Textilien und Schuhe	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
02 02 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Herausragende europäische Reiseziele	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
02 02 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Nachhaltiger Fremdenverkehr	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
02 02 77 07	Vorbereitende Maßnahme — Sozialtourismus in Europa	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
02 02 77 08	Vorbereitende Maßnahme — Förderung europäischer und transnationaler Tourismusprodukte mit besonderem Schwerpunkt auf Kultur- und Industrieprodukten	1.1	2 000 000	2 000 000			2 000 000	2 000 000
02 02 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Barrierefreier Tourismus	1.1	690 000	1 035 000			690 000	1 035 000
02 02 77 10	Vorbereitende Maßnahme — Euromed — Innovationen von Unternehmern für den Wandel	1.1	p.m.	1 000 000			p.m.	1 000 000
02 02 77 11	Pilotprojekt — Erleichterung des Zugangs von Handwerkern und kleinen Bauunternehmen zu Versicherungen, um die Innovation und die Förderung umweltfreundlicher Technologien in der Europäischen Union anzukurbeln	1.1	p.m.	286 000			p.m.	286 000
02 02 77 12	Pilotprojekt — Europäisches Kompetenznetz „seltene Erden“	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
02 02 77 13	Pilotprojekt — Entwicklung der europäischen „Gebiete für die Kreativwirtschaft“	3	p.m.	350 000			p.m.	350 000
02 02 77 14	Pilotprojekt — Rasche und effiziente Beibehaltung ausstehender Forderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit grenzüberschreitender Tätigkeit	3	p.m.	500 000			p.m.	500 000
02 02 77 15	Vorbereitende Maßnahme — Harmonisierte Verfahren und Normen für den elektronischen Geschäftsverkehr zwischen europäischen KMU aus verwandten Wirtschaftszweigen	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
02 02 77 16	Pilotprojekt — Zukunft des verarbeitenden Gewerbes	1.1	1 000 000	500 000			1 000 000	500 000
	<i>Artikel 02 02 77 — Teilsumme</i>		3 690 000	6 506 000			3 690 000	6 506 000
	Kapitel 02 02 — Insgesamt		247 057 275	114 412 459		4 540 126	247 057 275	118 952 585

Artikel 02 02 02 — Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln für Form von Eigen- und Fremdkapital

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
140 657 588	66 664 000		4 540 126	140 657 588	71 204 126

Diese Mittel dienen dazu, in der Gründungs-, Wachstums- und Übertragungsphase den Zugang von KMU zu Finanzierungen in Form von Eigen- und Fremdkapital zu verbessern.

Eine Kreditbürgschaftsfazilität bietet Rückbürgschaften, direkte Bürgschaften und andere Risikoteilungsmodalitäten für eine Kreditfinanzierung, die die gravierenden Schwierigkeiten verringern soll, mit denen gesunde KMU zu kämpfen haben, wenn sie Kapital benötigen, weil ihnen entweder ein höheres Risiko unterstellt wird oder ihre Sicherheiten nicht ausreichen, und die Verbriefung von KMU-Kredit-Portfolios.

Eine Wachstums-Beteiligungskapitalfazilität (EFG) wird Investitionen in Risikokapitalfonds ermöglichen, die in KMU in der Expansions- und Wachstumsphase, insbesondere wenn sie grenzüberschreitend tätig sind, investieren. Es soll die Möglichkeit geben, in Verbindung mit der Beteiligungskapitalfazilität für FEI im Rahmen von Horizont 2020 in Frühphasenfonds zu investieren. Bei gemeinsamen Investitionen in mehrstufige Fonds stammt die Finanzierung anteilmäßig aus der EFG von COSME und der Beteiligungskapitalfazilität für FEI im Rahmen von Horizont 2020. Hilfen der EFG fließen entweder direkt über den Europäischen Investitionsfonds (EIF) oder über andere von der Kommission mit der Durchführung betraute Einrichtungen oder über Dachfonds oder Investitionsinstitute, die grenzüberschreitend investieren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Erstattungen im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüsse, freigegebene Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die der Kommission erstattet und in Posten 6 3 4 1 des Einnahmenplans verbucht werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe i der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d.

KAPITEL 02 05 — EUROPÄISCHE SATELLITENNAVIGATIONSPROGRAMME (EGNOS UND GALILEO)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
02 05	Europäische Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo)							
02 05 01	<i>Entwicklung und Bereitstellung von weltweiten Satellitennavigations-Infrastrukturen und -Diensten (Galileo) bis zum Jahr 2019</i>	1.1	1 097 830 000	667 658 621		70 000 000	1 097 830 000	737 658 621
02 05 02	<i>Erbringung von Satellitendiensten, die stufenweise bis 2020 eine Leistungsverbesserung des GPS auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) ermöglichen sollen (EGNOS)</i>	1.1	225 000 000	170 148 008			225 000 000	170 148 008
02 05 11	<i>Agentur für das Europäische GNSS</i>	1.1	24 587 000	24 587 000			24 587 000	24 587 000
02 05 51	<i>Abschluss der europäischen Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo)</i>	1.1	p.m.	281 994 299			p.m.	281 994 299
	Kapitel 02 05 — Insgesamt		1 347 417 000	1 144 387 928		70 000 000	1 347 417 000	1 214 387 928

Artikel 02 05 01 — Entwicklung und Bereitstellung von weltweiten Satellitennavigations-Infrastrukturen und -Diensten (Galileo) bis zum Jahr 2019

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 097 830 000	667 658 621		70 000 000	1 097 830 000	737 658 621

Erläuterungen

Neuer Artikel

Mit dem Beitrag der Union zu den europäischen GNSS-Programmen soll Folgendes finanziert werden:

- der Abschluss der Errichtungsphase des Programms Galileo, die den Bau, die Errichtung und den Schutz der Weltraum- und Boden-Infrastruktur umfasst, sowie die Vorbereitungen für die Betriebsphase mit den Tätigkeiten zur Vorbereitung der Erbringung der Dienste,
- die Betriebsphase des Programms Galileo, die die Verwaltung, Instandhaltung, ständige Verbesserung, Weiterentwicklung und Sicherung der Infrastruktur im Weltraum und auf der Erde, die Entwicklung künftiger Systemgenerationen und die Entwicklung der vom System erbrachten Dienste, die Zertifizierungs- und Normungstätigkeiten, die Erbringung und Vermarktung der vom System erbrachten Dienste sowie alle anderen Tätigkeiten umfasst, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Programms erforderlich sind.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b und d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Beitrag der Mitgliedstaaten für spezifische Komponenten des Programms können den unter diesem Artikel eingetragenen Mitteln zugeschlagen werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo) (ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 4.

TITEL 03 — WETTBEWERB

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
03 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Wettbewerb“	5	94 462 975	-13 238	94 449 737
	Titel 03 — Insgesamt		94 462 975	-13 238	94 449 737

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „WETTBEWERB“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
03 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Wettbewerb“				
03 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Wettbewerb“	5.2	76 441 073	-13 238	76 427 835
03 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Wettbewerb“				
03 01 02 01	Externes Personal	5.2	5 627 112		5 627 112
03 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	7 446 847		7 446 847
	<i>Artikel 03 01 02 — Teilsumme</i>		13 073 959		13 073 959
03 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Wettbewerb“	5.2	4 947 943		4 947 943
03 01 07	Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren gegen Beschlüsse der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik	5.2	p.m.		p.m.
	Kapitel 03 01 — Insgesamt		94 462 975	-13 238	94 449 737

Artikel 03 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Wettbewerb“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
76 441 073	-13 238	76 427 835

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Beschäftigung, Soziales und Integration“		91 404 590	91 404 590	-10 332	-10 332	91 394 258	91 394 258
04 02	Europäischer Sozialfonds		13 035 200	10 920 159			13 035 200	10 500 159
		1	000	699		-420 000 000	000	699
04 03	Beschäftigung, Soziales und Integration	1	211 140 900	182 998 102		-10 064 776	211 140 900	172 933 326
04 04	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	9	p.m.	50 000 000			p.m.	50 000 000
04 05	Instrument für Heranführungshilfe — Beschäftigung, Sozialpolitik und Entwicklung des Humankapitals	4	p.m.	69 900 164			p.m.	69 900 164
04 06	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen	1	501 280 000	307 280 000		99 000 000	501 280 000	406 280 000
	Titel 04 — Insgesamt		13 839 025	11 621 742	-10 332	-331 075 108	13 839 015	11 290 667
			490	555			158	447

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS

„BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
04 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Beschäftigung, Soziales und Integration“				
04 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Beschäftigung, Soziales und Integration“	5.2	59 654 015	-10 332	59 643 683
04 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Beschäftigung, Soziales und Integration“				
04 01 02 01	Externes Personal	5.2	3 918 717		3 918 717
04 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	4 670 521		4 670 521
	<i>Artikel 04 01 02 — Teilsumme</i>		8 589 238		8 589 238
04 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Beschäftigung, Soziales und Integration“	5.2	3 861 337		3 861 337
04 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Beschäftigung, Soziales und Integration“				
04 01 04 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Sozialfonds und nichtoperative technische Unterstützung	1.2	15 500 000		15 500 000

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
04 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm für Beschäftigung und soziale Innovation	1.1	3 800 000		3 800 000
04 01 04 03	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe — Beschäftigung, Sozialpolitik und Entwicklung des Humankapitals	4	p.m.		p.m.
04 01 04 04	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	9	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 04 01 04 — Teilsomme</i>		19 300 000		19 300 000
	Kapitel 04 01 — Insgesamt		91 404 590	-10 332	91 394 258

**Artikel 04 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich
„Beschäftigung, Soziales und Integration“**

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
59 654 015	-10 332	59 643 683

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 02	Europäischer Sozialfonds							
04 02 01	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 1 (2000 bis 2006)	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
04 02 02	Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und im Grenzgebiet Irlands (2000 bis 2006)	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
04 02 03	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 1 (aus der Zeit vor 2000)	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
04 02 04	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 2 (2000 bis 2006)	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
04 02 05	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 2 (aus der Zeit vor 2000)	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
04 02 06	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 3 (2000 bis 2006)	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
04 02 07	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Ziel 3 (aus der Zeit vor 2000)	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
04 02 08	Abschluss von EQUAL (2000 bis 2006)	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
04 02 09	Abschluss früherer Gemeinschaftsinitiativen (aus der Zeit vor 2000)	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
04 02 10	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Innovative Maßnahmen und technische Unterstützung (2000 bis 2006)	1.2	—	p.m.			—	p.m.
04 02 11	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Innovative Maßnahmen und technische Unterstützung (aus der Zeit vor 2000)	1.2	—	—			—	—
04 02 17	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Konvergenz (2007-2013)	1.2	p.m.	6 769 000 000			p.m.	6 769 000 000
04 02 18	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — PEACE (2007-2013)	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
04 02 19	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (2007-2013)	1.2	p.m.	2 997 183 133			p.m.	2 997 183 133
04 02 20	Abschluss des Europäischen Sozialfonds — Operative technische Unterstützung (2007-2013)	1.2	p.m.	6 000 000			p.m.	6 000 000
04 02 60	Europäischer Sozialfonds — Weniger entwickelte Gebiete — Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung	1.2	5 636 300 000	364 000 000			5 636 300 000	364 000 000
04 02 61	Europäischer Sozialfonds — Übergangsregionen — Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung	1.2	1 832 300 000	108 366 526			1 832 300 000	108 366 526
04 02 62	Europäischer Sozialfonds — entwickelte Gebiete — Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung	1.2	3 752 500 000	219 610 040			3 752 500 000	219 610 040
04 02 63	Europäischer Sozialfonds — Operative technische Hilfe							
04 02 63 01	Europäischer Sozialfonds — Operative technische Hilfe	1.2	10 000 000	6 000 000			10 000 000	6 000 000
04 02 63 02	Europäischer Sozialfonds — Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Artikel 04 02 63 — Teilsumme		10 000 000	6 000 000			10 000 000	6 000 000
04 02 64	Beschäftigungsinitiative für Jugendliche	1.2	1 804 100 000	450 000 000		-420 000 000	1 804 100 000	30 000 000
	Kapitel 04 02 — Insgesamt		13 035 200 000	10 920 159 699		-420 000 000	13 035 200 000	10 500 159 699

Erläuterungen

Gemäß Artikel 175 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die in Artikel 174 niedergelegten Ziele des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts durch die Politik unterstützt, die die Union mit Hilfe der Strukturfonds, u. a. des ESF, führt. Die Aufgaben, die vorrangigen Ziele und die Organisation der Strukturfonds werden gemäß Artikel 177 AEUV festgelegt.

Artikel 80 der Haushaltsordnung sieht Finanzkorrekturen bei Ausgaben vor, die nicht gemäß dem anwendbaren Recht getätigt wurden.

In Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, Artikel 100 und 102 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Artikel 85, 144 und 145 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu den Finanzkorrekturen der Kommission sind besondere Regelungen für Finanzkorrekturen beim ESF festgelegt.

Einnahmen aus dementsprechend durchgeführten Finanzkorrekturen werden in den Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans eingesetzt und gelten als zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung.

In Artikel 177 der Haushaltsordnung sind die Bedingungen für die Erstattung des vollen Betrags oder eines Teils der im Rahmen einer Transaktion geleisteten Vorauszahlungen festgelegt.

In Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sind besondere Bestimmungen für die Erstattung von Vorschusszahlungen beim ESF festgelegt.

Erstattete Vorfinanzierungsbeträge gelten gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung als interne zweckgebundene Einnahmen und werden in den Posten 6 1 5 0 oder 6 1 5 7 eingesetzt.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 174, 175 und 177.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39.

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5.).

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 82, 83, 100 und 102.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absätze 3 und 4, Artikel 80 und Artikel 177.

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 16. und 17. Dezember 2005.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7. und 8. Februar 2013.

Artikel 04 02 64 — Beschäftigungsinitiative für Jugendliche

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 804 100 000	450 000 000		-420 000 000	1 804 100 000	30 000 000

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen zur Bereitstellung zusätzlicher Unterstützung für Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, die durch den ESF finanziert werden. Es handelt sich hierbei um die besondere Mittelzuweisung für die Beschäftigungsinitiative für Jugendliche im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in Regionen, die 2012 eine

Jugendarbeitslosenquote von über 25 % verzeichneten, bzw. — im Falle von Mitgliedstaaten, in denen die Jugendarbeitslosenquote 2012 um mehr als 30 % gestiegen ist — in Regionen, die 2012 eine Jugendarbeitslosenquote von über 20 % verzeichneten. Der zusätzliche dieser Haushaltslinie für den Zeitraum 2014-2020 zugewiesene Betrag in Höhe von 3 000 000 000 EUR soll die ESF-Interventionen in diesen Regionen ergänzen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

KAPITEL 04 03 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 03	Beschäftigung, Soziales und Integration							
04 03 01	Befugnisse und besondere Zuständigkeiten							
04 03 01 01	Kosten der vorbereitenden Konsultationen der Gewerkschaften	1.1	425 000	225 000			425 000	225 000
04 03 01 03	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern	1.1	6 400 000	5 000 000			6 400 000	5 000 000
04 03 01 04	Analyse und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie	1.1	3 687 000	2 487 000			3 687 000	2 487 000

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
04 03 01 05	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen	1.1	18 600 000	14 675 010			18 600 000	14 675 010
04 03 01 06	Information, Konsultation und Beteiligung von Unternehmensvertretern	1.1	7 250 000	6 146 352			7 250 000	6 146 352
04 03 01 07	Europäisches Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen (2012)	1.1	p.m.	740 000			p.m.	740 000
04 03 01 08	Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog	1.1	15 935 000	10 320 293			15 935 000	10 320 293
	<i>Artikel 04 03 01 — Teilsumme</i>		52 297 000	39 593 655			52 297 000	39 593 655
04 03 02	Programm für Beschäftigung und soziale Innovation							
04 03 02 01	Progress — Unterstützung der Entwicklung, Umsetzung, Begleitung und Evaluierung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union und der Gesetzgebung zu Arbeitsbedingungen	1.1	71 176 000	20 774 736		-2 950 000	71 176 000	17 824 736
04 03 02 02	EURES — Förderung der räumlichen Mobilität von Arbeitnehmern und Verbesserung der Beschäftigungsperspektiven	1.1	21 300 000	12 077 585			21 300 000	12 077 585
04 03 02 03	Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum — Erleichterung der Finanzierung von Unternehmen, vor allem arbeitsmarktfähigen, sowie Sozialunternehmen	1.1	26 500 000	9 447 218		-7 114 776	26 500 000	2 332 442
	<i>Artikel 04 03 02 — Teilsumme</i>		118 976 000	42 299 539		-10 064 776	118 976 000	32 234 763
04 03 11	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	1.1	19 854 000	19 854 000			19 854 000	19 854 000
04 03 12	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	1.1	14 013 900	14 013 900			14 013 900	14 013 900
04 03 51	Abschluss von Progress	1.1	p.m.	31 294 613			p.m.	31 294 613
04 03 52	Abschluss von EURES	1.1	p.m.	10 082 958			p.m.	10 082 958
04 03 53	Abschluss sonstiger Tätigkeiten	1.1	p.m.	14 894 437			p.m.	14 894 437
04 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen							
04 03 77 02	Pilotprojekt — Förderung des Schutzes von Wohnraum	1.1	p.m.	600 000			p.m.	600 000
04 03 77 03	Pilotprojekt — Beschäftigungs- und Lebensbedingungen entsandter Arbeitnehmer	1.1	—	p.m.			—	p.m.
04 03 77 04	Pilotprojekt — Maßnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen	1.1	—	65 000			—	65 000
04 03 77 05	Pilotprojekt — Förderung der Mobilität und Integration der Arbeitnehmer innerhalb der Union	1.1	—	20 000			—	20 000
04 03 77 06	Pilotprojekt — Allumfassende Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen, kommerziellen Unternehmen und nicht gewinnorientierten Unternehmen bei der Integration von Menschen in die Gesellschaft und ins Arbeitsleben	1.1	—	350 000			—	350 000
04 03 77 07	Vorbereitende Maßnahme — Ihr erster EURES-Arbeitsplatz	1.1	p.m.	3 880 000			p.m.	3 880 000
04 03 77 08	Pilotprojekt — Soziale Solidarität für eine soziale Eingliederung	1.1	p.m.	600 000			p.m.	600 000
04 03 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Informationszentren für entsandte Arbeitnehmer und Wanderarbeitnehmer	1.1	1 000 000	600 000			1 000 000	600 000
04 03 77 10	Pilotprojekt — Förderung der Umwandlung unsicherer Arbeitsverhältnisse in abgesicherte Arbeitsverhältnisse	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 03 77 11	Pilotprojekt — Verhütung von Gewalt gegen ältere Menschen	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
04 03 77 12	Pilotprojekt — Gesundheit und Sicherheit älterer Arbeitnehmer am Arbeitsplatz	1.1	p.m.	200 000			p.m.	200 000
04 03 77 13	Vorbereitende Maßnahme — Auf junge Menschen ausgerichtete Aktivierungsmaßnahmen — Umsetzung der Initiative „Jugend in Bewegung“	1.1	p.m.	2 000 000			p.m.	2 000 000
04 03 77 14	Vorbereitende Maßnahme — Soziale Innovationen durch soziale Geschäftsmodelle und junges Unternehmertum	1.1	1 000 000	650 000			1 000 000	650 000
04 03 77 15	Pilotprojekt — Machbarkeit und zusätzlicher Nutzen eines europäischen Systems zur Arbeitslosenversicherung oder -unterstützung	1.1	2 000 000	1 000 000			2 000 000	1 000 000
04 03 77 16	Vorbereitende Maßnahme — Mikrokredite, um insbesondere die Jugendarbeitslosigkeit zu bekämpfen	1.1	2 000 000	1 000 000			2 000 000	1 000 000
	<i>Artikel 04 03 77 — Teilsumme</i>		6 000 000	10 965 000			6 000 000	10 965 000
	Kapitel 04 03 — Insgesamt		211 140 900	182 998 102		-10 064 776	211 140 900	172 933 326

Artikel 04 03 02 — Programm für Beschäftigung und soziale Innovation

Posten 04 03 02 01 — Progress — Unterstützung der Entwicklung, Umsetzung, Begleitung und Evaluierung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union und der Gesetzgebung zu Arbeitsbedingungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
71 176 000	20 774 736		-2 950 000	71 176 000	17 824 736

Erläuterungen

Neuer Posten

Allgemeines Ziel des Programms der Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) ist es, einen Beitrag zur Strategie Europa 2020 und zu den entsprechenden Kernzielen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Armut zu leisten, indem finanzielle Mittel zur Erreichung der Ziele der Union bereitgestellt werden.

Um die allgemeinen Zielsetzungen des Programms EaSI — Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, Bekämpfung von

Armut und sozialer Ausgrenzung sowie Verbesserung der Arbeitsbedingungen — zu erreichen, werden im Rahmen des Unterprogramms Progress folgende Einzelziele verfolgt:

- Aufbau und Verbreitung hochwertiger vergleichender analytischer Kenntnisse, damit die Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union sowie die Rechtsvorschriften der Union zu den Arbeitsbedingungen auf fundierten Fakten fußen und für die Bedürfnisse, Herausforderungen und Rahmenbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten und den anderen teilnehmenden Ländern relevant sind;
- Förderung des wirksamen und integrativen Informationsaustausches, des Voneinander-Lernens und des Dialogs über die Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union sowie die Rechtsvorschriften der Union zu den Arbeitsbedingungen auf europäischer, nationaler und internationaler Ebene, um die Mitgliedstaaten und die anderen teilnehmenden Länder bei der Ausarbeitung ihrer Politik und der ordnungsgemäßen Umsetzung des Unionsrechts zu unterstützen;
- finanzielle Unterstützung der politischen Entscheidungsträger, damit sie sozial- und arbeitsmarktpolitische Reformen voranbringen können, Aufbau der Kapazität der wichtigsten Akteure zur Gestaltung und Umsetzung sozialer Erprobungsszenarien und Bereitstellung eines Zugangs zu relevanten Kompetenzen und Fachkenntnissen;
- Überwachung und Bewertung der Umsetzung der europäischen beschäftigungspolitischen Leitlinien und Empfehlungen und ihrer Wirkung, insbesondere anhand des Gemeinsamen Beschäftigungsberichts, sowie Analyse der Interaktion zwischen der EBS und den allgemeinen Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpolitik;
- finanzielle Unterstützung für Organisationen auf nationaler und Unionsebene, damit sie die Umsetzung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union sowie des Unionsrechts zu den Arbeitsbedingungen vorantreiben, fördern und unterstützen können;
- Sensibilisierung, Austausch von bewährten Verfahren, Verbreitung von Informationen und Förderung der Debatte über die wichtigsten Herausforderungen und strategischen Aufgaben im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen und der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben (z. B. familienfreundliche und informelle Betreuungspersonen fördernde Politik am Arbeitsplatz, ausreichende hochwertige und bezahlbare Kinderbetreuung, unterstützende Infrastrukturen für werdende und arbeitende Mütter sowie für diejenigen Mütter, die wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, usw.) sowie die alternde Gesellschaft, u. a. bei den Sozialpartnern;
- Ziel des Soziallabels ist die Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Beschäftigung junger Menschen sowie die Bekämpfung der Armut durch Unterstützung verstärkter sozialer Konvergenz.

Durch das Soziallabel soll Folgendes gefördert werden:

- Anwendung von sozialen Mindeststandards in Europa durch regelmäßige Überwachung und Bewertung der beteiligten Unternehmen,
- Stärkung der sozialen Konvergenz auf europäischer Ebene,
- Verringerung unsicherer Beschäftigungsverhältnisse,
- Investitionen in sozial verantwortungsvolle Unternehmen.

Dieses Pilotprojekt ist mit den Arbeiten der Sachverständigengruppe für soziales Unternehmertum verknüpft, ergänzt den für 2014 angekündigten Zwischenbericht über die Initiative für soziales Unternehmertum, und bindet das Programm EaSI und die Europäische Strategie 2014-2020 für die soziale Verantwortung von Unternehmen durch Maßnahmen ein.

Das Soziallabel wird in acht vom Europäischen Parlament verabschiedeten Dokumenten (fünf davon mit legislativem Bezug) erwähnt.

Vorbereitung einer Machbarkeitsstudie und Durchführung einer hochrangigen Konferenz mit Interessenträgern zur Prüfung der Möglichkeiten der Einführung eines Soziallabels, wobei sowohl die politischen Auswirkungen auf die verschiedenen Politikbereiche als auch die Auswirkungen auf Unternehmen zu berücksichtigen sind. Die Studie sollte sich insbesondere mit Folgendem befassen:

- voraussichtliche Auswirkungen auf und Vorteile des Soziallabels für die verschiedenen Politikbereiche;
- Analyse der Frage, welche Unternehmen freiwillig über die bestehenden internationalen, europäischen und nationalen sozialrechtlichen Bestimmungen hinausgehende soziale Mindeststandards achten wollen;
- Möglichkeit der Erarbeitung einer Charta für Engagement für sozial verantwortungsvolle Unternehmen, Festlegung dynamischer sozialer Kriterien, die ein Unternehmen für den Erhalt des Soziallabels einhalten muss;
- Prüfung der Frage, wie Unternehmen, die sich um das Soziallabel bewerben, bewertet und überwacht werden.
- Prüfung der Einrichtung eines an Unternehmen und Bürger gerichteten Kommunikationsplans mit einer Website des Soziallabels, mit Angaben zu Vergabekriterien und Verfahren, der Liste der ausgezeichneten Unternehmen usw.

Anhand des Pilotprojekts sollte es möglich sein, Labels generell zu vereinfachen, indem ein einziges europäisches Label für Verbraucher und Investoren mit dem Ziel verbesserter Information und erhöhter Transparenz geschaffen wird.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines

europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung, insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a.

Posten 04 03 02 02 — EURES — Förderung der räumlichen Mobilität von Arbeitnehmern und Verbesserung der Beschäftigungsperspektiven

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 300 000	12 077 585			21 300 000	12 077 585

Erläuterungen

Allgemeines Ziel von EaSI ist es, einen Beitrag zur Strategie Europa 2020 und zu den entsprechenden Kernzielen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Armut zu leisten, indem finanzielle Mittel zur Erreichung der Ziele der Union bereitgestellt werden.

EaSI besteht aus drei komplementären Unterprogrammen: Progress, EURES sowie Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum.

Um die allgemeinen Zielsetzungen von EaSI — insbesondere Förderung der geografischen Mobilität der Arbeitskräfte und Erhöhung der Beschäftigungschancen durch den Aufbau europäischer Arbeitsmärkte, die allen offenstehen und zugänglich sind — zu erreichen, werden im Rahmen des Unterprogramms EURES folgende Einzelziele verfolgt:

- Gewährleistung, dass Stellenangebote, Stellengesuche und alle damit zusammenhängenden Informationen für potenzielle Bewerber/innen und Arbeitgeber/innen transparent sind; erreicht werden soll dies durch den Austausch und die Verbreitung dieser Informationen auf transnationaler, interregionaler und grenzüberschreitender Ebene mithilfe von standardisierten Interoperabilitätsformularen;
- Gewährleistung, dass freie Arbeitsstellen und Mobilitätsoptionen parallel zu nationalen Stellenangeboten und Stellengesuchen auf europäischer Ebene publik gemacht werden und nicht erst nach Ausschöpfung lokaler oder nationaler Optionen,
- Entwicklung von Diensten für die Einstellung und Vermittlung von Arbeitskräften durch den Abgleich von Stellenangeboten und Stellengesuchen auf Unionsebene; dies soll mit Blick auf die erfolgreiche Eingliederung der Bewerberin/des Bewerbers in den Arbeitsmarkt alle Vermittlungsphasen, von der Vorbereitung vor der Einstellung bis zur Unterstützung nach der Einstellung, einschließlich Möglichkeiten zur Entwicklung der sprachlichen Fähigkeiten, umfassen. Solche Dienste müssen gezielte Mobilitätsprogramme umfassen, um freie Arbeitsstellen zu besetzen, wo Defizite auf dem Arbeitsmarkt festgestellt wurden, und/oder spezielle Gruppen von Arbeitskräften, wie junge Menschen, zu unterstützen.
- Beihilfen zu den Unterstützungsmaßnahmen, die von den EURES-Partnern auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene durchgeführt werden;

- Aus- und Weiterbildung von EURES-Beratern in den Mitgliedstaaten;
- Kontakte zwischen EURES-Beratern und Zusammenarbeit der Arbeitsverwaltungen unter Einbeziehung der Bewerberländer;
- Steigerung des Bekanntheitsgrades von EURES bei Bürgern und Unternehmen;
- Einrichtung von spezifischen Kooperations- und Dienstleistungsstrukturen in den Grenzregionen gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68;
- Maßnahmen zur Beseitigung von Mobilitätshindernissen, insbesondere im Bereich der arbeitsbezogenen sozialen Sicherheit.

Das Programm sollte ferner die Stellenvermittlung für Auszubildende und Praktikanten als kritischem Faktor der Unterstützung des Übergangs junger Menschen von der Schule in die Arbeitswelt erleichtern, was bereits mit der vorbereitenden Maßnahme „Dein erster EURES-Arbeitsplatz“ begonnen und durch die Europäische Beschäftigungsinitiative für Jugendliche vervollständigt wurde. Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), werden — auch durch Gewährung einer finanziellen Unterstützung — ermutigt, mehr junge Menschen einzustellen.

Zielgruppen:

- junge Menschen unter 30 Jahren unabhängig von ihrer Qualifikation und Berufserfahrung, da das System nicht ausschließlich auf Berufseinsteiger zugeschnitten ist;
- alle rechtmäßig niedergelassenen Unternehmen, insbesondere die KMU, um einen Beitrag zur Senkung der Kosten internationaler Einstellungen, die insbesondere kleine Unternehmen belasten, zu leisten.

Die im Rahmen dieses Teils des Programmes förderfähigen Arbeitsplätze werden jungen Menschen Ausbildungsplätze, eine erste Berufserfahrung oder spezialisierte Arbeitsplätze anbieten. Nicht gefördert werden die Ersetzung von Arbeitsplätzen, prekäre Beschäftigungsverhältnisse oder Beschäftigungsverhältnisse, die im Widerspruch zum nationalen Arbeitsrecht stehen.

Um für eine Finanzierung in Frage zu kommen, müssen die Arbeitsplätze ferner folgende Kriterien erfüllen:

- Sie müssen sich in einem anderen EURES-Mitgliedstaat als dem Herkunftsland des jungen Arbeitssuchenden befinden (länderübergreifend zu besetzende Stellen).
- Sie müssen einen Arbeitseinsatz von einer vertraglichen Dauer von mindestens sechs Monaten gewährleisten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des

Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Darüber hinaus könnten Maßnahmen in Zusammenhang mit der Umsetzung der allgemeinen Bestimmungen von EaSI, wie Monitoring, Evaluierung, Verbreitung von Ergebnissen und Kommunikationsaktivitäten, unterstützt werden. In Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 sind die Arten von Maßnahmen festgelegt, die finanziert werden können.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2).

Entscheidung 2003/8/EG der Kommission vom 23. Dezember 2002 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates hinsichtlich der Zusammenführung und des Ausgleichs von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen (ABl. L 5 vom 10.1.2003, S. 16).

Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung, insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b.

Posten 04 03 02 03 — Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum — Erleichterung der Finanzierung von Unternehmen, vor allem arbeitsmarktfernen, sowie Sozialunternehmen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 500 000	9 447 218		-7 114 776	26 500 000	2 332 442

Erläuterungen

Neuer Posten

Allgemeines Ziel von EaSI ist es, einen Beitrag zur Strategie Europa 2020 und zu den entsprechenden Kernzielen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Armut zu leisten, indem finanzielle Mittel zur Erreichung der Ziele der Union bereitgestellt werden.

EaSI besteht aus drei komplementären Unterprogrammen: Progress, EURES sowie Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum.

Um die allgemeinen Zielsetzungen von EaSI — insbesondere Förderung von Beschäftigung und sozialer Eingliederung durch bessere Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Mikrofinanzierungen für sozial schwache Gruppen und für Kleinstunternehmen sowie durch verbesserten Zugang zu Finanzierungsmitteln für Sozialunternehmen — werden im Rahmen des Unterprogramms „Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum“ folgende Einzelziele verfolgt:

- Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Mikrofinanzierungen für Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben oder Gefahr laufen, ihn zu verlieren, oder die Schwierigkeiten mit dem Einstieg oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt haben, für Personen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind oder für sozial schwache Menschen, die beim Zugang zum herkömmlichen Kreditmarkt benachteiligt sind und die ein eigenes Kleinstunternehmen gründen oder ausbauen möchten, sowie für Kleinstunternehmen, vor allem solche, diese Personen beschäftigen;
- Aufbau der institutionellen Kapazität von Mikrokreditanbietenden;
- Förderung der Entwicklung von Sozialunternehmen, vor allem durch den Zugang zu Finanzierungen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Darüber hinaus könnten Maßnahmen in Zusammenhang mit der Umsetzung der allgemeinen Bestimmungen von EaSI, wie Monitoring, Evaluierung, Verbreitung von Ergebnissen und Kommunikationsaktivitäten, unterstützt werden. In Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 sind die Arten von Maßnahmen festgelegt, die finanziert werden können.

Rückzahlungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüssen, freigegebenen Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die an die Kommission gezahlt und in Posten 6 3 4 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe i der Haushaltsordnung führen.

Verweise

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c.

KAPITEL 04 06 — EUROPÄISCHER HILFSFONDS FÜR DIE AM STÄRKSTEN VON ARMUT BETROFFENEN PERSONEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 06	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen							
04 06 01	Förderung des sozialen Zusammenhalts und Linderung der schlimmsten Formen der Armut in der Union	1.2	500 000 000	306 000 000		99 000 000	500 000 000	405 000 000
04 06 02	Technische Unterstützung	1.2	1 280 000	1 280 000			1 280 000	1 280 000
	Kapitel 04 06 — Insgesamt		501 280 000	307 280 000		99 000 000	501 280 000	406 280 000

Erläuterungen

In Artikel 174 AEUV ist das Unionsziel des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts festgelegt, während in Artikel 175 die Rolle der Strukturfonds beim Erreichen dieses Ziels und die Bestimmungen zu spezifischen Aktionen außerhalb der Strukturfonds niedergelegt sind.

Artikel 80 der Haushaltsordnung sieht Finanzkorrekturen bei Ausgaben vor, die nicht gemäß dem anwendbaren Recht getätigt wurden.

In den Artikeln 53 und 54 des Vorschlags für eine Verordnung zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen (COM(2012) 617 final) (FEAD) betreffend die Kriterien für Finanzkorrekturen durch die Kommission sind besondere Vorschriften für Finanzkorrekturen beim FEAD festgelegt.

Einnahmen aus dementsprechend durchgeführten Finanzkorrekturen werden in den Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans eingesetzt und gelten als zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung.

In Artikel 177 der Haushaltsordnung sind die Bedingungen für die Erstattung des vollen Betrags oder eines Teils der im Rahmen einer Transaktion geleisteten Vorauszahlungen festgelegt.

In Artikel 41 des Vorschlags für eine Verordnung sind besondere Bestimmungen für die Erstattung von Vorschusszahlungen beim Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen festgelegt.

Erstattete Vorfinanzierungsbeträge gelten gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung als interne zweckgebundene Einnahmen und werden in den Posten 6150 oder 6 1 5 7 eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 174 und 175.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1) , insbesondere Artikel 21 Absätze 3 und 4, Artikel 80 und Artikel 177.

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds

und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 24. Oktober 2012, zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen (COM(2012) 617 final).

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7. und 8. Februar 2013.

Artikel 04 06 01 — Förderung des sozialen Zusammenhalts und Linderung der schlimmsten Formen der Armut in der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000 000	306 000 000		99 000 000	500 000 000	405 000 000

Erläuterungen

Neuer Artikel

Der FEAD ersetzt das Unionsprogramm zur Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige, das Ende 2013 auslief.

Der FEAD fördert den sozialen Zusammenhalt, verbessert die soziale Inklusion und bekämpft die Armut in der Union, indem er zur Verwirklichung des Ziels der Strategie Europa 2020 in Bezug auf die Reduzierung der Armut beiträgt, demzufolge die Anzahl der armutsgefährdeten und von sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen um mindestens 20 Millionen verringert werden soll. Gleichzeitig ergänzt er den ESF. Der FEAD trägt zur Verwirklichung des spezifischen Ziels bei, die schlimmsten Formen der Armut, insbesondere Nahrungsmittelarmut, zu lindern und zu beseitigen, indem die am stärksten von Armut betroffenen Personen nichtfinanzielle Unterstützung erhalten.

Der FEAD trägt zur nachhaltigen Beseitigung von Nahrungsmittelarmut bei, wodurch den am stärksten von Armut betroffenen Personen die Aussicht auf ein menschenwürdiges Leben geboten

wird. Dieses Ziel und die strukturellen Auswirkungen des FEAD werden einer qualitativen und quantitativen Beurteilung unterzogen.

Der FEAD ergänzt nationale nachhaltige Programme zur Beseitigung von Armut und sozialer Inklusion, die nach wie vor in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegen; er darf sie weder ersetzen noch einschränken.

Nach der politischen Einigung über die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884) wurde vereinbart, dass Vorkehrungen für eine zusätzliche Aufstockung der Mittel für dieses Programm um bis zu 1 Mrd. EUR (zusätzlich zu den bereits vereinbarten 2,5 Mrd. EUR) für den gesamten Zeitraum 2014-2020 zugunsten der Mitgliedstaaten getroffen werden, die diese zusätzlichen Mittel in Anspruch nehmen wollen.

Diese politische Einigung spiegelte sich in den Mittelzuweisungen, die in den Haushalt 2014 aufgenommen wurden, wieder. Die vereinbarten Zahlen sind in Preisen von 2011 berechnet.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen mithilfe von Übergangsbestimmungen dafür, dass Tätigkeiten, die für eine Förderung infrage kommen, ab dem 1. Januar 2014 beginnen können, selbst wenn die operationellen Programme noch nicht vorgelegt worden sind.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Um das zu erreichen, werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschöpfen und insbesondere eine Finanzierung in Form von Sachleistungen durch CESES als Beitrag zu Unionsprojekten zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den

Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 24. Oktober 2012, zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen (COM(2012) 617 final), insbesondere Artikel 3.

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“		129 051 616	129 051 616	-16 873	-16 873	129 034 743	129 034 743
05 02	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors durch Agrarmarkt-Interventionen	2	2 233 400 000	2 233 250 000		-308 029	2 233 400 000	2 232 941 971
05 03	Direktbeihilfen als Beitrag zum Einkommen der Landwirte, zur Begrenzung von Einkommensschwankungen und zur Verwirklichung von Umwelt- und Klimazielen	2	41 447 275 640	41 447 275 640			41 447 275 640	41 447 275 640
05 04	Entwicklung des ländlichen Raums	2	13 987 271 059	11 611 354 028		-20 000 000	13 987 271 059	11 591 354 028
05 05	Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Entwicklung des ländlichen Raums	4	90 000 000	110 997 038			90 000 000	110 997 038
05 06	Internationale Aspekte des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“	4	6 696 000	5 590 437		-3 784 411	6 696 000	1 806 026
05 07	Audit der aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanzierten Agrarausgaben	2	60 200 000	60 200 000			60 200 000	60 200 000
05 08	Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“	2	40 793 360	35 010 852		-2 162 329	40 793 360	32 848 523
05 09	Horizont 2020 — Forschung und Innovation im Agrarsektor	1	52 163 000	2 290 968		-1 666 954	52 163 000	624 014
	Titel 05 — Insgesamt		58 046 850 675	55 635 020 579	-16 873	-27 938 596	58 046 833 802	55 607 081 983

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs

„LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMs“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsp lans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
05 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“				
05 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“	5.2	97 424 898	-16 873	97 408 025
05 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“				
05 01 02 01	Externes Personal	5.2	3 399 499		3 399 499
05 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	7 338 776		7 338 776
	<i>Artikel 05 01 02 — Teilsumme</i>		10 738 275		10 738 275
05 01 03	Ausgaben für Ausstattung und Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“	5.2	6 306 203		6 306 203
05 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“				
05 01 04 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Nichtoperative technische Unterstützung	2	7 931 000		7 931 000
05 01 04 02	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)	9	p.m.		p.m.
05 01 04 03	Unterstützungsausgaben für Heranführungsmaßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums (IPA)	4	545 000		545 000
05 01 04 04	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Nichtoperative technische Unterstützung	2	3 735 000		3 735 000
	<i>Artikel 05 01 04 — Teilsumme</i>		12 211 000		12 211 000
05 01 05	Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“				
05 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1.1	1 238 086		1 238 086
05 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1.1	420 000		420 000
05 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1.1	713 154		713 154
	<i>Artikel 05 01 05 — Teilsumme</i>		2 371 240		2 371 240
	Kapitel 05 01 — Insgesamt		129 051 616	-16 873	129 034 743

Erläuterungen

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Artikel dieses Kapitels.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Artikel 05 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
97 424 898	-16 873	97 408 025

KAPITEL 05 02 — VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DES AGRARSEKTORS DURCH AGRARMARKT-INTERVENTIONEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 02	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors durch Agrarmarkt-Interventionen							
05 02 01	Getreide							
05 02 01 01	Ausfuhrerstattungen bei Getreide	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 02 01 02	Interventionen in Form der Einlagerung von Getreide	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 02 01 99	Sonstige Maßnahmen (Getreide)	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 05 02 01 — Teilsumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 02 02	Reis							
05 02 02 01	Ausfuhrerstattungen bei Reis	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 02 02 02	Interventionen in Form der Einlagerung von Reis	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 02 02 99	Sonstige Maßnahmen (Reis)	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 05 02 02 — Teilsumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 02 03	Erstattung bei nicht unter Anhang I fallenden Erzeugnissen	2	4 000 000	4 000 000			4 000 000	4 000 000

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
05 02 04	Nahrungsmittelhilfeprogramme							
05 02 04 99	Sonstige Maßnahmen (Nahrungsmittelhilfe)	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 05 02 04 — Teilsumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 02 05	Zucker							
05 02 05 01	Ausfuhrerstattungen bei Zucker und Isoglucose	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 02 05 03	Produktionserstattungen für die Verwendung von Zucker in der chemischen Industrie	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 02 05 08	Interventionen in Form der Einlagerung von Zucker	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 02 05 99	Sonstige Maßnahmen (Zucker)	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 05 02 05 — Teilsumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 02 06	Olivenöl							
05 02 06 03	Interventionen in Form der Einlagerung von Oliven	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 02 06 05	Qualitätsverbesserungsmaßnahmen	2	45 000 000	45 000 000			45 000 000	45 000 000
05 02 06 99	Sonstige Maßnahmen (Olivenöl)	2	300 000	300 000			300 000	300 000
	<i>Artikel 05 02 06 — Teilsumme</i>		45 300 000	45 300 000			45 300 000	45 300 000
05 02 07	Textilpflanzen							
05 02 07 02	Interventionen in Form von Einlagerung von Flachsfaser	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 02 07 03	Baumwolle — Nationale Umstrukturierungsprogramme	2	6 100 000	6 100 000			6 100 000	6 100 000
05 02 07 99	Sonstige Maßnahmen (Textilpflanzen)	2	100 000	100 000			100 000	100 000
	<i>Artikel 05 02 07 — Teilsumme</i>		6 200 000	6 200 000			6 200 000	6 200 000
05 02 08	Obst und Gemüse							
05 02 08 03	Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen	2	285 000 000	285 000 000			285 000 000	285 000 000
05 02 08 11	Beihilfen, die vorläufig anerkannten Erzeugergruppierungen gewährt werden	2	269 000 000	269 000 000			269 000 000	269 000 000
05 02 08 12	Schulobstprogramm	2	122 000 000	122 000 000			122 000 000	122 000 000
05 02 08 99	Sonstige Maßnahmen (Obst und Gemüse)	2	700 000	700 000			700 000	700 000
	<i>Artikel 05 02 08 — Teilsumme</i>		676 700 000	676 700 000			676 700 000	676 700 000
05 02 09	Weinbauerzeugnisse							
05 02 09 08	Nationale Stützungsmaßnahmen für den Weinsektor	2	1 083 000 000	1 083 000 000			1 083 000 000	1 083 000 000
05 02 09 99	Sonstige Maßnahmen (Weinbauerzeugnisse)	2	2 000 000	2 000 000			2 000 000	2 000 000
	<i>Artikel 05 02 09 — Teilsumme</i>		1 085 000 000	1 085 000 000			1 085 000 000	1 085 000 000
05 02 10	Absatzförderung							
05 02 10 01	Fördermaßnahmen — Zahlungen der Mitgliedstaaten	2	60 000 000	60 000 000			60 000 000	60 000 000
05 02 10 02	Fördermaßnahmen — Direktzahlungen der Union	2	1 500 000	1 350 000		-308 029	1 500 000	1 041 971
05 02 10 99	Sonstige Maßnahmen (Fördermaßnahmen)	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
	<i>Artikel 05 02 10 — Teilsumme</i>		61 500 000	61 350 000		-308 029	61 500 000	61 041 971
05 02 11	<i>Sonstige pflanzliche Erzeugnisse/Maßnahmen</i>							
05 02 11 03	Hopfen — Beihilfen für Erzeugerorganisationen	2	2 300 000	2 300 000			2 300 000	2 300 000
05 02 11 04	POSEI (ausgenommen Direktbeihilfen)	2	238 000 000	238 000 000			238 000 000	238 000 000
05 02 11 99	Sonstige Maßnahmen (sonstige pflanzliche Erzeugnisse/Maßnahmen)	2	100 000	100 000			100 000	100 000
	<i>Artikel 05 02 11 — Teilsumme</i>		240 400 000	240 400 000			240 400 000	240 400 000
05 02 12	<i>Milch und Milcherzeugnisse</i>							
05 02 12 01	Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 02 12 02	Interventionen in Form von Einlagerung von Magermilchpulver	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 02 12 03	Interventionen in Form von Beihilfen für den Verbrauch von Magermilch	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 02 12 04	Interventionen in Form der Einlagerung von Butter und Rahm	2	6 000 000	6 000 000			6 000 000	6 000 000
05 02 12 08	Schulmilch	2	75 000 000	75 000 000			75 000 000	75 000 000
05 02 12 99	Sonstige Maßnahmen (Milch und Milcherzeugnisse)	2	100 000	100 000			100 000	100 000
	<i>Artikel 05 02 12 — Teilsumme</i>		81 100 000	81 100 000			81 100 000	81 100 000
05 02 13	<i>Rind- und Kalbfleisch</i>							
05 02 13 01	Erstattungen bei Rind- und Kalbfleisch	2	1 000 000	1 000 000			1 000 000	1 000 000
05 02 13 02	Interventionen in Form der Einlagerung von Rind- und Kalbfleisch	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 02 13 04	Erstattungen für lebende Tiere	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 02 13 99	Sonstige Maßnahmen (Rind- und Kalbfleisch)	2	100 000	100 000			100 000	100 000
	<i>Artikel 05 02 13 — Teilsumme</i>		1 100 000	1 100 000			1 100 000	1 100 000
05 02 14	<i>Schaf- und Ziegenfleisch</i>							
05 02 14 01	Interventionen in Form von Einlagerung von Schaf- und Ziegenfleisch	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 02 14 99	Sonstige Maßnahmen (Schaf- und Ziegenfleisch)	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 05 02 14 — Teilsumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 02 15	<i>Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse</i>							
05 02 15 01	Erstattungen für Schweinefleisch	2	100 000	100 000			100 000	100 000
05 02 15 02	Interventionen in Form der Einlagerung von Schweinefleisch	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 02 15 04	Erstattungen für Eier	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 02 15 05	Erstattungen für Geflügel	2	1 000 000	1 000 000			1 000 000	1 000 000
05 02 15 06	Sonderbeihilfen für die Bienenzucht	2	31 000 000	31 000 000			31 000 000	31 000 000
05 02 15 99	Sonstige Maßnahmen (Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse)	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 05 02 15 — Teilsumme</i>		32 100 000	32 100 000			32 100 000	32 100 000

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
	Kapitel 05 02 — Insgesamt		2 233 400 000	2 233 250 000		-308 029	2 233 400 000	2 232 941 971

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 und Artikel 174 Absatz 2 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des Einnahmenplans für jede Haushaltslinie dieses Kapitels zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei der Veranschlagung des Haushaltsmittelbedarfs für dieses Kapitel wurde für den Artikel 05 02 08 bei dem Posten 05 02 08 03 ein Betrag von 464 000 000 EUR angesetzt, der vom Posten 6 7 0 1 des Einnahmenplans zugewiesen wird.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Artikel dieses Kapitels.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865).

Artikel 05 02 10 — Absatzförderung

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 des Rates vom 14. Dezember 1999 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt (ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates vom 17. Dezember 2007 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern (ABl. L 3 vom 5.1.2008, S. 1).

Posten 05 02 10 01 — Fördermaßnahmen — Zahlungen der Mitgliedstaaten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
60 000 000		60 000 000

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Kofinanzierung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Förderprogramme für landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre Produktionsverfahren und für Lebensmittel.

Posten 05 02 10 02 — Fördermaßnahmen — Direktzahlungen der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	1 350 000		-308 029	1 500 000	1 041 971

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von direkt von der Kommission verwalteten Fördermaßnahmen sowie der erforderlichen technischen Hilfe zur Durchführung der Förderprogramme. Die technische Hilfe umfasst Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Leitung der Durchführung der Programme.

Posten 05 02 10 99 — Sonstige Maßnahmen (Fördermaßnahmen)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
p.m.		p.m.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung anderer Maßnahmen im Rahmen von Verordnungen über Förderinterventionen, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 10 finanziert werden.

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
05 04	Entwicklung des ländlichen Raums							
05 04 01	Abschluss der aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programmzeitraum 2000 bis 2006							
05 04 01 14	Abschluss der aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programmzeitraum 2000 bis 2006	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 05 04 01 — Teilsumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 04 02	Aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzierte Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Abschluss früherer Programme							
05 04 02 01	Abschluss des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Ziel-1-Regionen (2000 bis 2006)	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 04 02 02	Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands (2000 bis 2006)	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 04 02 03	Abschluss früherer Programme in Ziel-1- und Ziel-6-Gebieten (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 04 02 04	Abschluss früherer Programme in Ziel-5b-Gebieten (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 04 02 05	Abschluss früherer Programme außerhalb der Ziel-1-Gebiete (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 04 02 06	Abschluss von Leader (2000 bis 2006)	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 04 02 07	Abschluss früherer Gemeinschaftsinitiativen (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 04 02 08	Abschluss früherer innovativer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 04 02 09	Abschluss des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Operative technische Unterstützung (2000 bis 2006)	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 05 04 02 — Teilsumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 04 03	Abschluss sonstiger Maßnahmen							
05 04 03 02	Pflanzliche und tierische genetische Ressourcen — Abschluss früherer Maßnahmen	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 05 04 03 — Teilsumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 04 04	Übergangsinstrument für die Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, in den neuen Mitgliedstaaten — Abschluss von Programmen (2004 bis 2006)							
		2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
05 04 05	<i>Abschluss der aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (2007 bis 2013)</i>							
05 04 05 01	Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums	2	p.m.	10 329 896 149			p.m.	10 329 896 149
05 04 05 02	Operative technische Unterstützung	2	p.m.	6 433 956			p.m.	6 433 956
	<i>Artikel 05 04 05 — Teilsumme</i>		p.m.	10 336 330 105			p.m.	10 336 330 105
05 04 60	<i>Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — ELER (2014-2020)</i>							
05 04 60 01	Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und eines räumlich und ökologisch ausgewogeneren, klimafreundlichen und innovativen Agrarsektors	2	13 970 049 059	1 267 275 423		-20 000 000	13 970 049 059	1 247 275 423
05 04 60 02	Operative technische Unterstützung	2	17 222 000	7 748 500			17 222 000	7 748 500
05 04 60 03	Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 05 04 60 — Teilsumme</i>		13 987 271 059	1 275 023 923		-20 000 000	13 987 271 059	1 255 023 923
	Kapitel 05 04 — Insgesamt		13 987 271 059	11 611 354 028		-20 000 000	13 987 271 059	11 591 354 028

Artikel 05 04 05 — Abschluss der aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (2007 bis 2013)

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 1 des Gesamteinnahmenplans für jede Haushaltslinie dieses Artikels zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 378/2007 des Rates vom 27. März 2007 mit Bestimmungen zur fakultativen Modulation der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 95 vom 5.4.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

Posten 05 04 05 01 — Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 329 896 149			p.m.	10 329 896 149

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzierung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Im Rahmen der gesamten Mittel dieses Postens für Verpflichtungen ergibt sich ein Betrag von 2 355 300 000 EUR aus der obligatorischen Modulation nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009. Ferner ergibt sich ein Betrag von 347 900 000 EUR aus der fakultativen Modulation nach der Verordnung (EG) Nr. 378/2007. Die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums werden im Rahmen aller Schwerpunkte anhand präziserer Leistungsindikatoren für die Bewirtschaftungssysteme und die Produktionsmethoden beurteilt, um den Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel, dem Gewässerschutz, der Biodiversität und den erneuerbaren Energieträgern gerecht zu werden. Die Mitgliedstaaten erstatten darüber Bericht, was sie unternommen haben, um den neuen Herausforderungen zu begegnen, die sich bei den Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums einschließlich des Milchsektors stellen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 378/2007 des Rates vom 27. März 2007 mit Bestimmungen zur fakultativen Modulation der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 95 vom 5.4.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

Posten 05 04 05 02 — Operative technische Unterstützung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	6 433 956			p.m.	6 433 956

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Maßnahmen zur technischen Hilfe gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, insbesondere des europäischen Netzes für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Ein Teil dieser Mittel ist dafür bestimmt, das europäische Netz für Solidarität im ländlichen Raum, das bereits seit zwei Jahren besteht, kontinuierlich auszubauen.

1. Ziel: *Schaffung eines europäischen Raums der Solidarität, der Prävention und der Forschung*

– Phase 1: Konsolidierung des gegenwärtigen Solidaritätsnetzwerks.

- Phase 2: Ausdehnung des Netzwerks, damit weitere europäische Länder auf dessen Fachwissen im Zusammenhang mit präventiven Maßnahmen zur Sicherung der Beschäftigung in der Landwirtschaft und zum Erhalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von ländlichen Regionen zurückgreifen können. Es besteht die dringende Notwendigkeit, die bereits bestehenden umfassenden Unterstützungssysteme gemeinsam zu nutzen und zu standardisieren, und sich darüber auszutauschen, was genau unter „in Schwierigkeiten“ zu verstehen ist, um anhand gemeinsamer Kriterien, die als „Alarmsignale“ bezeichnet werden, Personen zu ermitteln, die sich in einer solchen Situation befinden. Diese präventiven Instrumente werden dazu beitragen, dass neu eingerichtete Unterstützungsgruppen die Probleme, mit denen die Bevölkerung in ländlichen Regionen konfrontiert ist, wirksamer angehen können.

2. Zu ergreifende Maßnahmen: Verbreitung von präventiven Instrumenten

Die folgenden Instrumente müssen unter den europäischen Landwirten möglichst weit verbreitet werden:

- „Alarmsignale“: das grundlegende Selbstbewertungsinstrument, auf das die Landwirte zur Bewertung der Schwierigkeiten, mit denen sie konfrontiert sind, zurückgreifen müssen. Dieses Instrument wird die Landwirte in die Lage versetzen, genau festzustellen, wie schlecht ihre Lage ist, damit sie die Unterstützung von Agenturen beantragen können, die ihnen in einer möglichst frühen Phase dabei helfen sollen, ihre Schwierigkeiten zu überwinden.
- „Instrument für eine vereinfachte Verwaltung“: dieses Instrument zur Einschätzung der finanziellen Lage wird es den Landwirten ermöglichen, die finanzielle Situation ihrer Betriebe zu bewerten, Schwierigkeiten frühzeitig zu erkennen und festzustellen, wie viel Spielraum ihnen für Investitionen oder eine Diversifizierung zur Verfügung steht, und sich an einen im Voraus festgelegten Sanierungsplan zu halten. Die individuellen Unterstützungsgruppen auf nationaler Ebene werden Schulungen über die Anwendung des vereinfachten Verwaltungsinstruments anbieten. Die Schulungen werden sich an Personen richten, die sich um Landwirte in Schwierigkeiten kümmern und diese unterstützen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

Artikel 05 04 60 — Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — ELER (2014-2020)

Posten 05 04 60 01 — Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und eines räumlich und ökologisch ausgewogeneren, klimafreundlichen und innovativen Agrarsektors

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 970 049 059	1 267 275 423		-20 000 000	13 970 049 059	1 247 275 423

Erläuterungen

Neuer Posten

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzierung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums werden anhand präziserer Leistungsindikatoren für die Bewirtschaftungssysteme und die Produktionsmethoden beurteilt, um den Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel, dem Gewässerschutz, der Biodiversität und den erneuerbaren Energieträgern gerecht zu werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds

für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865).

Posten 05 04 60 02 — Operative technische Unterstützung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 222 000	7 748 500			17 222 000	7 748 500

Erläuterungen

Neuer Posten

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Maßnahmen zur technischen Hilfe gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere des europäischen Netzes für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865).

Posten 05 04 60 03 — Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung eines Teils des nationalen Finanzrahmens für die technische Hilfe, der auf Ersuchen eines Mitgliedstaats mit vorübergehenden Haushaltsschwierigkeiten an die technische Hilfe auf Initiative der Kommission übertragen wurde. Gemäß dem vorgeschlagenen Artikel 22a des Vorschlags für eine Verordnung COM(2013) 246 final erfolgt aus diesem Posten die Finanzierung von Maßnahmen zur Ermittlung, Priorisierung und Durchführung von Struktur- und Verwaltungsreformen als Reaktion auf die wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen in diesem Mitgliedstaat.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98,

(EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865).

KAPITEL 05 06 — INTERNATIONALE ASPEKTE DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 06	Internationale Aspekte des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“	4						
05 06 01	Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft		6 696 000	5 590 437		-3 784 411	6 696 000	1 806 026
	Kapitel 05 06 — Insgesamt		6 696 000	5 590 437		-3 784 411	6 696 000	1 806 026

Artikel 05 06 01 — Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 696 000	5 590 437		-3 784 411	6 696 000	1 806 026

Erläuterungen

Diese Mittel sollen den Beitrag der EU zu den nachstehenden internationalen Übereinkommen decken.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 92/580/EWG des Rates vom 13. November 1992 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Zucker- Übereinkommens von 1992 (ABl. L 379 vom 23.12.1992, S. 15).

Beschluss 96/88/EG des Rates vom 19. Dezember 1995 betreffend die Genehmigung der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1995, bestehend aus dem Getreidehandels-Übereinkommen und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen, durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 47).

Beschluss 2005/800/EG des Rates vom 14. November 2005 betreffend den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 2005 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 302 vom 19.11.2005, S. 47).

Verweise

Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 19. Dezember 2012, zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Internationalen Zuckerrat in Bezug auf die Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 zu vertreten ist (COM(2012) 780).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 19. Dezember 2012, zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Internationalen Getreiderat in Bezug auf die Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 zu vertreten ist (COM(2012) 779).

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
05 08	Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“							
05 08 01	Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen	2	14 619 600	13 733 871			14 619 600	13 733 871
05 08 02	Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe	2	250 000	200 000			250 000	200 000
05 08 03	Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen	2	1 753 760	1 695 892			1 753 760	1 695 892
05 08 06	Maßnahmen zur Information über die Gemeinsame Agrarpolitik	2	11 000 000	11 000 000			11 000 000	11 000 000
05 08 09	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Operative technische Unterstützung	2	1 670 000	1 670 000			1 670 000	1 670 000
05 08 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen							
05 08 77 01	Pilotprojekt — Bewertung der dem Endverbraucher durch die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Umwelt, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit entstehenden Kosten	2	p.m.	411 089			p.m.	411 089
05 08 77 02	Pilotprojekt — Austausch bewährter Praktiken zur Vereinfachung der Cross Compliance	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 08 77 03	Pilotprojekt — Unterstützung landwirtschaftlicher Genossenschaften	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 08 77 04	Pilotprojekt — Europäische Beobachtungsstelle für Preise und Gewinnspannen im Agrarsektor	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 08 77 05	Pilotprojekt — Unterstützung von Initiativen der Landwirte und Verbraucher zur Förderung eines geringen CO ₂ -Ausstoßes, eines niedrigen Energieverbrauchs und einer vor Ort vermarkteten Nahrungsmittelerzeugung	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 08 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Beobachtungsstelle für Preise und Gewinnspannen im Agrarsektor	2	1 000 000	1 000 000		-612 329	1 000 000	387 671
05 08 77 07	Pilotprojekt — Maßnahmen zur Bekämpfung der Spekulation mit landwirtschaftlichen Grundstoffen	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 08 77 08	Pilotprojekt — Austauschprogramm für Junglandwirte	2	p.m.	600 000			p.m.	600 000
05 08 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Pflanzen- und tiergenetische Ressourcen in der Union	2	1 000 000	600 000		-600 000	1 000 000	p.m.
05 08 77 10	Pilotprojekt — Agropol: Schaffung einer europäischen länderübergreifenden Modellregion für Agroindustrie	2	1 200 000	600 000		-600 000	1 200 000	p.m.
05 08 77 11	Pilotprojekt — Agrarforstwirtschaft	2	1 000 000	500 000		-350 000	1 000 000	150 000
	<i>Artikel 05 08 77 — Teilsumme</i>		4 200 000	3 711 089		-2 162 329	4 200 000	1 548 760

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
05 08 80	Teilnahme der Union an „Feeding the Planet — Energy for Life“ im Rahmen der Weltausstellung 2015 in Mailand	2	7 300 000	3 000 000			7 300 000	3 000 000
	Kapitel 05 08 — Insgesamt		40 793 360	35 010 852		-2 162 329	40 793 360	32 848 523

Erläuterungen

Gemäß Artikel 21 und Artikel 174 Absatz 2 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des Gesamteinnahmenplans zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Artikel 05 08 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 05 08 77 01 — Pilotprojekt — Bewertung der dem Endverbraucher durch die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Umwelt, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit entstehenden Kosten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	411 089			p.m.	411 089

Erläuterungen

Vormals Artikel 05 08 10

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 05 08 77 02 — Pilotprojekt — Austausch bewährter Praktiken zur Vereinfachung der Cross Compliance

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Erläuterungen

Vormals Artikel 05 08 11

Dieser Posten dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 05 08 77 03 — Pilotprojekt — Unterstützung landwirtschaftlicher Genossenschaften

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 17 01

Dieser Posten dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 05 08 77 04 — Pilotprojekt — Europäische Beobachtungsstelle für Preise und Gewinnspannen im Agrarsektor

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 17 02

Dieser Posten dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 05 08 77 05 — Pilotprojekt — Unterstützung von Initiativen der Landwirte und Verbraucher zur Förderung eines geringen CO₂-Ausstoßes, eines niedrigen Energieverbrauchs und einer vor Ort vermarkteten Nahrungsmittelerzeugung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 17 03

Dieser Posten dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 05 08 77 06 — Vorbereitende Maßnahme — Europäische Beobachtungsstelle für Preise und Gewinnspannen im Agrarsektor

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	1 000 000		-612 329	1 000 000	387 671

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 17 04

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Diese Mittel dienen der Finanzierung einer europäischen Beobachtungsstelle für Preise und Gewinnspannen im Agrarsektor. Unter anderem leistet es einen Beitrag dazu, das Instrument für die Überwachung der Lebensmittelpreise zu verbessern und benutzerfreundlicher zu gestalten, indem eine mehrsprachige Schnittstelle aufgenommen, eine größere Zahl von Nahrungsmittelerzeugnissen erfasst und eine bessere Vergleichbarkeit der Preise für jedes Glied der Lebensmittelversorgungskette innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen diesen erreicht wird, um dem Wunsch der Verbraucher und Landwirte nach mehr Transparenz bei der Lebensmittelpreisbildung gerecht zu werden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 05 08 77 07 — Pilotprojekt — Maßnahmen zur Bekämpfung der Spekulation mit landwirtschaftlichen Grundstoffen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 17 07

Dieser Posten dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 05 08 77 08 — Pilotprojekt — Austauschprogramm für Junglandwirte

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	600 000			p.m.	600 000

Erläuterungen

Vormals Posten 05 04 05 03

Dieser Posten dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 05 08 77 09 — Vorbereitende Maßnahme — Pflanzen- und tiergenetische Ressourcen in der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	600 000		-600 000	1 000 000	p.m.

Erläuterungen

Vormals Posten 05 04 03 01

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten einer vorbereitenden Maßnahme im Hinblick auf ein drittes Unionsprogramm für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzen- und tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft bestimmt. Die vorausgegangenen Programme auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1476/94 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates wurden im Jahr 2010 abgeschlossen. Erste Auswertungen von Projekten deuten darauf hin, dass es weiterer Maßnahmen bedarf, mit denen man den Erhalt der genetischen Vielfalt und die nachhaltige

Nutzung der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft verbessert und dadurch einen Beitrag zu hochwertigen Erzeugnissen und lokalen Lebensmittelversorgungsketten leistet. Gleichzeitig sollen dadurch die Zusammenarbeit und der Wissensaustausch zwischen der Forschung, Landwirten, Züchtern und Netzwerken engagierter Bürger und nichtstaatlicher Organisationen unter Mitwirkung der Endverbraucher gefördert und eine Aufklärung der Verbraucher auf diesem Gebiet erreicht werden.

Die vorbereitende Maßnahme soll auf der Vorbereitungstätigkeit der Kommission von 2013 aufbauen und im Zuge anstehender Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums eine EU-weite Vernetzung von Projekten und Maßnahmen auf dem Gebiet der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung genetischer Ressourcen begünstigen. Die vorbereitende Maßnahme soll dazu beitragen, die Komponenten für ein drittes Unionsprogramm für genetische Ressourcen festzulegen, insbesondere im Zusammenhang mit folgenden Anliegen:

- Verbesserung der Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten und ihren Behörden in Bezug auf bewährte Verfahrensweisen und die Harmonisierung der Anstrengungen im Bereich der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung genetischer Ressourcen;
- stärkere Vernetzung zwischen den Hauptakteuren, unter anderem Landwirten, Forschern, Genbanken, NRO und Endverbrauchern, und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten durch Qualitätsregelungen und kurze Lebensmittelversorgungsketten;
- Verbesserung des Wissens- und Forschungsaustauschs im Bereich der Förderung der genetischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Systemen;
- Anpassung der Zuchtverfahren und Rechtsvorschriften an die Erfordernisse der Erhaltung der genetischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzung der genetischen Ressourcen;
- Unterstützung der erfolgreichen Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums durch Förderung der genetischen Vielfalt in der Landwirtschaft;
- Verringerung des Verwaltungsaufwands, um auf diese Weise den Zugang zu den Maßnahmen zu verbessern.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 200 000	600 000		-600 000	1 200 000	p.m.

Erläuterungen

In diesem Projekt sollen Agroindustrie-Fachkreise in ländlichen Gebieten länderübergreifend zusammengeführt und gefördert werden, und es sollen Kompetenzregionen für Agroindustrie — sogenannte Agropole — gebildet werden, die den jeweiligen Gebieten eine nachhaltige Wirtschaftsperspektive bieten. Die deutsch-niederländische Grenzregion (mindestens 4661 deutsche Kleinst- und Kleinunternehmen (KMU) in Landwirtschaft und Gartenbau, industrielle Unternehmen, Dienstleistungsfirmen, Bildungseinrichtungen und wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden, Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern und Vereinigungen) leisten Pioniertätigkeit für andere europäische Agrarregionen, wobei dargelegt wird, wie die gegenwärtigen Herausforderungen infolge der Strukturveränderungen in der Landwirtschaft und des zunehmenden Wettbewerbs in der Agrarwirtschaft mithilfe eines sektorenübergreifenden Aufbaus eines Agropols erfolgreich angenommen werden können:

- wissenschaftliche Anpassung des Ansatzes zur sektorspezifischen Entwicklung zu einem Agropol,
- Erstellung eines strategischen Plans für den Aufbau einer gemeinsamen europäischen Agroindustrie- und Nahrungsmittel-Region,
- Mobilisierung der Interessenträger, besonders der Behörden und der Wirtschaft, für die gemeinsame Zielsetzung,
- die Zusammenarbeit führt durch den gemeinsamen Ansatz zum Erfolg: Erhaltung und effiziente Nutzung von Ressourcen / Erstellung eines Gesamtplans sind die wesentlichen Schwerpunkte des Projekts. Das Projekt trägt auf diesem Weg auch zur Überwindung weltweiter Herausforderungen wie Klimawandel, Knappheit von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen sowie Ernährungssicherheit bei. Eine ökologisch und ökonomisch erfolgreiche Wirtschaft und Landwirtschaft wird gefördert, und eine ausgewogene Entwicklung des ländlichen Raums wird begünstigt,
- Darlegung der Übertragbarkeit auf andere europäische Regionen.

Es wird erwartet, dass das Projekt nützliche Beiträge zur Strategie Europa 2020 und zu den Leitinitiativen Agenda für neue Kompetenzen und neue Beschäftigungsmöglichkeiten, Ressourcenschonendes Europa, Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und Europäische Technologieplattformen 2020 leistet.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Posten 05 08 77 11 — Pilotprojekt — Agrarforstwirtschaft

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000		-350 000	1 000 000	150 000

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sind die Folgemaßnahmen abzudecken, die sich aus Entscheidungen aufgrund der positiven Bewertung durch die Kommission und aufgrund von deren Leitlinien ergeben.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 05 09 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM AGRARSEKTOR

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
05 09	Horizont 2020 — Forschung und Innovation im Agrarsektor							
05 09 03	Gesellschaftliche Herausforderungen							

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
05 09 03 01	Sicherung der Versorgung mit sicheren und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und anderen biogestützten Produkten	1.1	52 163 000	2 290 968		-1 666 954	52 163 000	624 014
	<i>Artikel 05 09 03 — Teilsumme</i>		52 163 000	2 290 968		-1 666 954	52 163 000	624 014
05 09 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung	1.1						
05 09 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 05 09 50 — Teilsumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Kapitel 05 09 — Insgesamt		52 163 000	2 290 968		-1 666 954	52 163 000	624 014

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das „Horizont 2020-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation“, das für den Zeitraum 2014 bis 2020 gilt, verwendet.

"Horizont 2020" wird bei der Umsetzung der Europa 2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen (wie „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“, „Digitale Agenda für Europa“) sowie für die Entwicklung und das Funktionieren des europäischen Forschungsraums (EFR) eine wesentliche Rolle spielen.

„Horizont 2020“ trägt zum Aufbau einer unionsweiten wissens- und innovationsgestützten Gesellschaft und Wirtschaft bei, indem es zusätzliche Fördermittel für Forschung, Entwicklung und Innovation mobilisiert.

Es wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt werden, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Diese Artikel bzw. Posten decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse, die Finanzierung von Analysen und Evaluierungen von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die für die EU durchgeführt werden, um neue, für die Forschungstätigkeit der EU geeignete Forschungsbereiche zu sondieren, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, sowie Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, einschließlich der Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Die Mittel werden im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81) verwendet.

Zu den bei diesem Kapitel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Für einige der Projekte ist eine Beteiligung von Drittstaaten oder von Einrichtungen aus Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technologischen Forschung vorgesehen. Bei solchen möglichen Finanzbeiträgen unter Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei Einnahmen aus Beiträgen von Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, unter Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer — und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des westlichen Balkans — für ihre Beteiligung an Programmen der Union unter

Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei etwaigen Einnahmen aus den Beiträgen externer Einrichtungen zu den Tätigkeiten der Union unter Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Zusätzliche Mittel werden unter Posten 05 09 50 01 bereitgestellt.

Die Verwaltungsausgaben dieses Kapitels werden unter Artikel 05 01 05 eingesetzt.

Artikel 05 09 03 — Gesellschaftliche Herausforderungen

Erläuterungen

Dieser Schwerpunkt von „Horizon 2020“ ist eine direkte Reaktion auf die in der Strategie Europa 2020 genannten politischen Schwerpunkte und gesellschaftlichen Herausforderungen. Die entsprechenden Tätigkeiten werden sich an den Herausforderungen orientieren, um über die einzelnen Gebiete, Technologien und wissenschaftlichen Disziplinen hinweg eine kritische Masse von Ressourcen und Wissen zusammenzubringen. Die Tätigkeiten erstrecken sich auf den gesamten Zyklus von der Forschung bis zur Vermarktung, wobei ein neuer Schwerpunkt auf innovationsbezogenen Tätigkeiten liegt, wie beispielsweise Pilot- und Demonstrationsprojekte, Testläufe, Unterstützung der öffentlichen Auftragsvergabe, Konzeption, vom Endnutzer angeregte Innovation, gesellschaftliche Innovation und Markteinführung von Innovationen. Die Tätigkeiten werden direkt die entsprechenden Zuständigkeiten in den Politikbereichen auf EU-Ebene unterstützen.

Posten 05 09 03 01 — Sicherung der Versorgung mit sicheren und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und anderen biogestützten Produkten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
52 163 000	2 290 968		-1 666 954	52 163 000	624 014

Erläuterungen

Neuer Posten

Schwerpunkt der Tätigkeiten ist eine nachhaltigere und produktivere Land- und Forstwirtschaft bei gleichzeitiger Entwicklung von Dienstleistungen, Konzepten und Strategien zur Schaffung besserer Lebensgrundlagen in ländlichen Gebieten. Weitere Schwerpunkte der Tätigkeiten sind gesunde und sichere Lebensmittel für alle sowie wettbewerbsfähige Verfahren für die Lebensmittelverarbeitung, die weniger Ressourcen verbrauchen und bei denen weniger Nebenprodukte anfallen. Gleichzeitig werden Anstrengungen für eine nachhaltige Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen unternommen (z. B. nachhaltige und umweltfreundliche Fischerei). Gefördert werden auch ressourcenschonende, nachhaltige und wettbewerbsfähige europäische biobasierte Industriezweige mit niedrigem CO₂-Ausstoß.

Verweise

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347, vom 20.12.2013, S. 104).

Vorschlag der Kommission vom 30. November 2011 für einen Beschluss des Rates über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (COM(2011) 811 final), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b.

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Mobilität und Verkehr“		72 164 880	72 164 880	-7 078	-7 078	72 157 802	72 157 802
06 02	Europäische Verkehrspolitik	1	2 582 441 731	903 416 322			2 582 441 731	903 416 322
06 03	Horizont 2020 — Forschung und Innovation im Verkehrssektor	1	212 585 039	27 847 732			212 585 039	27 847 732

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	Titel 06 — Insgesamt		2 867 191 650	1 003 428 934	-7 078	-7 078	2 867 184 572	1 003 421 856

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „MOBILITÄT UND VERKEHR“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
06 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Mobilität und Verkehr“				
06 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Mobilität und Verkehr“	5.2	40 868 495	-7 078	40 861 417
06 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Mobilität und Verkehr“				
06 01 02 01	Externes Personal	5.2	2 325 880		2 325 880
06 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	2 232 988		2 232 988
	<i>Artikel 06 01 02 — Teilsumme</i>		4 558 868		4 558 868
06 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Mobilität und Verkehr“	5.2	2 645 371		2 645 371
06 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Mobilität und Verkehr“				
06 01 04 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr	1.1	2 895 000		2 895 000
	<i>Artikel 06 01 04 — Teilsumme</i>		2 895 000		2 895 000
06 01 05	Unterstützungsausgaben für die Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Mobilität und Verkehr“				
06 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1.1	5 612 344		5 612 344
06 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1.1	2 768 667		2 768 667
06 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1.1	555 638		555 638
	<i>Artikel 06 01 05 — Teilsumme</i>		8 936 649		8 936 649
06 01 06	Exekutivagenturen				
06 01 06 01	Exekutivagentur Innovation und Netze — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)	1.1	12 260 497		12 260 497
06 01 06 02	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)	1.1	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 06 01 06 — Teilsumme</i>		12 260 497		12 260 497
	Kapitel 06 01 — Insgesamt		72 164 880	-7 078	72 157 802

Artikel 06 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Mobilität und Verkehr“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
40 868 495	-7 078	40 861 417

TITEL 07 — UMWELT

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Umwelt“	74 705 041	74 705 041	-7 995	-7 995	74 697 046	74 697 046
07 02	Umweltpolitik auf Unions- und internationaler Ebene	332 576 915	270 853 476		356 052	332 576 915	271 209 528
	Titel 07 — Insgesamt	407 281 956	345 558 517	-7 995	348 057	407 273 961	345 906 574

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „UMWELT“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
07 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Umwelt“				
07 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Umwelt“	5.2	46 164 413	-7 995	46 156 418
07 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Umwelt“				
07 01 02 01	Externes Personal	5.2	3 713 761		3 713 761
07 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	3 597 697		3 597 697
	<i>Artikel 07 01 02 — Teilsumme</i>		7 311 458		7 311 458
07 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Umwelt“	5.2	2 988 170		2 988 170
07 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Umwelt“				
07 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) — Teilprogramm „Umwelt“	2	14 765 000		14 765 000
	<i>Artikel 07 01 04 — Teilsumme</i>		14 765 000		14 765 000
07 01 06	Exekutivagenturen				

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
07 01 06 01	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm LIFE	2	3 476 000		3 476 000
	<i>Artikel 07 01 06 — Teilsumme</i>		3 476 000		3 476 000
	Kapitel 07 01 — Insgesamt		74 705 041	-7 995	74 697 046

Artikel 07 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Umwelt“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
46 164 413	-7 995	46 156 418

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 02	Umweltpolitik auf Unions- und internationaler Ebene							
07 02 01	<i>Beitrag zu einer umweltfreundlicheren und ressourceneffizienteren Wirtschaft und zur Entwicklung und Umsetzung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der Union</i>	2	125 439 106	4 260 237			125 439 106	4 260 237
07 02 02	<i>Stopp und Umkehr des Verlusts an Artenvielfalt</i>	2	121 213 057	1 009 911			121 213 057	1 009 911
07 02 03	<i>Unterstützung einer besseren Umweltordnungspolitik und –information auf allen Ebenen</i>	2	38 999 836	7 182 812			38 999 836	7 182 812
07 02 04	<i>Beteiligung an multilateralen und internationalen Umweltübereinkünften</i>	4	3 500 000	2 394 437			3 500 000	2 394 437
07 02 05	<i>Europäische Chemikalienagentur</i>							
07 02 05 01	Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung	2	5 023 252	5 023 252			5 023 252	5 023 252
07 02 05 02	Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Gesetzgebung zur Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien	2	1 285 735	1 285 735			1 285 735	1 285 735
	<i>Artikel 07 02 05 — Teilsumme</i>		6 308 987	6 308 987			6 308 987	6 308 987
07 02 06	<i>Europäische Umweltagentur</i>	2	35 365 929	35 365 929			35 365 929	35 365 929
07 02 51	<i>Abschluss früherer Umweltprogramme</i>	2	—	206 603 663			—	206 603 663
07 02 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>							

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
07 02 77 01	Pilotprojekt — Umweltüberwachung des Schwarzmeerraums und Gemeinsames Europäisches Rahmenprogramm zur Entwicklung des Schwarzmeerraums	4	—	p.m.			—	p.m.
07 02 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung des Schwarzmeerraums und gemeinsames europäisches Rahmenprogramm zur Entwicklung des Schwarzmeerraums	4	—	112 500			—	112 500
07 02 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung der Entwicklung der europäischen Arktis	4	p.m.	375 000		356 052	p.m.	731 052
07 02 77 04	Vorbereitende Maßnahme — Künftige Rechtsgrundlage in Bezug auf harmonisierte Informationen über die Wälder in der Union	2	—	120 000			—	120 000
07 02 77 05	Pilotprojekt — Entwicklung präventiver Maßnahmen zur Eindämmung der Wüstenbildung in Europa	2	—	p.m.			—	p.m.
07 02 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Klima im Karpatenbecken	2	—	700 000			—	700 000
07 02 77 07	Pilotprojekt — Herrichtung von außer Betrieb genommenen Booten, die nicht für die Fischerei genutzt werden	2	—	p.m.			—	p.m.
07 02 77 08	Pilotprojekt — Wirtschaftliche Einbußen infolge hoher Wasserverluste in Städten	2	—	p.m.			—	p.m.
07 02 77 09	Pilotprojekt — Zertifizierung kohlenstoffarmer landwirtschaftlicher Praktiken	2	—	95 000			—	95 000
07 02 77 10	Pilotprojekt — Komplexe Forschungstätigkeiten im Bereich Methoden zur Eindämmung der Verbreitung der Beifuß-Ambrosie und von Pollenallergien	2	—	150 000			—	150 000
07 02 77 11	Pilotprojekt — Eine europäische Regelung für die Pfanderstattung für Getränkedosen aus Aluminium	2	—	p.m.			—	p.m.
07 02 77 12	Pilotprojekt — Aufarbeitung der Fachliteratur über potenzielle Auswirkungen des Klimawandels auf Trinkwasserschutzgebiete in der gesamten Union und Festlegung von Prioritäten unter den verschiedenen Arten der Trinkwasserversorgung	2	—	p.m.			—	p.m.
07 02 77 13	Vorbereitende Maßnahme — Freiwilliges System für biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Gebieten der Union (BEST-System)	2	—	1 000 000			—	1 000 000
07 02 77 14	Pilotprojekt — Recycling-Kreislauf für Kunststoffe und Auswirkungen auf die Meeresumwelt	2	—	p.m.			—	p.m.
07 02 77 15	Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung präventiver Maßnahmen zur Eindämmung der Wüstenbildung in Europa	2	—	400 000			—	400 000
07 02 77 16	Pilotprojekt — Atmosphärische Niederschläge — Schutz und effiziente Nutzung von Süßwasser	2	—	1 050 000			—	1 050 000
07 02 77 17	Pilotprojekt — Vergleichende Studie zu den Belastungen und Maßnahmen in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete der wichtigsten Flüsse in der Union	2	—	p.m.			—	p.m.
07 02 77 18	Pilotprojekt — Langfristige Auswirkungen eines CO2-neutralen Wohnungsbaus auf Abwassersysteme	2	—	—			—	—
07 02 77 19	Pilotprojekt — Einsammlung von Abfällen im Meer	2	—	300 000			—	300 000

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
07 02 77 20	Pilotprojekt — Verfügbarkeit, Nutzung und Nachhaltigkeit von Wasser zur Energieerzeugung aus nuklearen und fossilen Quellen	2	—	375 000			—	375 000
07 02 77 21	Pilotprojekt — Neue Erkenntnisse für eine integrierte Steuerung menschlichen Handelns auf See	2	—	600 000			—	600 000
07 02 77 22	Pilotprojekt — Schutz der biologischen Vielfalt durch eine ergebnisbezogene Vergütung ökologischer Leistungen	2	500 000	750 000			500 000	750 000
07 02 77 23	Pilotprojekt — Querschnittskommunikation über die Unions-Umweltpolitik: Bekämpfung des mangelnden Umweltbewusstseins der Unionsbürger mit Hilfe audiovisueller Werkzeuge (Filme)	2	p.m.	375 000			p.m.	375 000
07 02 77 24	Pilotprojekt — „Ressourceneffizienz“ in der Praxis — Geschlossene Mineralienkreisläufe	2	—	700 000			—	700 000
07 02 77 25	Vorbereitende Maßnahme — Integriertes Kommunikations- und Risikomanagementsystem für Küsten	2	—	p.m.			—	p.m.
07 02 77 26	Pilotprojekt — Einrichtung eines südosteuropäischen regionalen Zentrums für fortgeschrittenes Recycling von Elektro- und Elektronikabfällen	2	750 000	375 000			750 000	375 000
07 02 77 27	Pilotprojekt — Ressourcenschonende Verwertung gemischter Abfälle	2	500 000	250 000			500 000	250 000
	<i>Artikel 07 02 77 — Teilsumme</i>		1 750 000	7 727 500		356 052	1 750 000	8 083 552
	Kapitel 07 02 — Insgesamt		332 576 915	270 853 476		356 052	332 576 915	271 209 528

Artikel 07 02 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 07 02 77 01 — Pilotprojekt — Umweltüberwachung des Schwarzmeerraums und Gemeinsames Europäisches Rahmenprogramm zur Entwicklung des Schwarzmeerraums

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.			—	p.m.

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 02 03

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 02 — Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung des Schwarzmeerraums und gemeinsames europäisches Rahmenprogramm zur Entwicklung des Schwarzmeerraums

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	112 500			—	112 500

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 02 04

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 03 — Vorbereitende Maßnahme — Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung der Entwicklung der europäischen Arktis

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	375 000		356 052	p.m.	731 052

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Diese vorbereitende Maßnahme betrifft eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung der Entwicklung in der europäischen Arktis. Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll das Bewusstsein für die Arktis und ihre sich ändernden politischen, wirtschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten und die Auswirkungen der politischen Maßnahmen der Union verbessert werden. Ihr Ziel ist es auch, das Bewusstsein für Folgenabschätzungen und deren Bedeutung als Instrument und Mittel zur Zusammenstellung von Informationen für politische Entscheidungsträger und die damit verbundenen rechtlichen Verfahren zu verbessern.

Die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung der Entwicklung der europäischen Arktis wird in Form eines vernetzten Unternehmens durch führende Kommunikations- und Forschungszentren in der Arktis und Universitäten in und außerhalb der Union durchgeführt, welche eine Brückenfunktion zur Erleichterung des gegenseitigen Informationsaustauschs zwischen den Organen der Union und den Interessensträgern in der Arktis spielen und die Kontakte zwischen der Union und der Zivilgesellschaft fördern sollen. Darüber hinaus werden die Arbeiten den Dialog innerhalb der Union erleichtern, die Agenda 21 voranbringen und die Perspektiven und Beiträge der Union einbringen, und sie würden sich eng an die Bewertungstätigkeiten des Arktischen Rates anlehnen, wie in dessen Ministertreffen im Mai 2011 festgelegt wurde.

Schließlich soll diese vorbereitende Maßnahme die künftige Schaffung des Informationszentrums Union-Arktis voranbringen, wie in der Mitteilung der Kommission „Die Europäische Union und die Arktis“ vom 20. November 2008 (KOM(2008) 763 endg.) und der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2011 über eine nachhaltige Unionspolitik für den hohen Norden (ABl. C 136E vom 11.5.2012, S. 71) zum Ausdruck gebracht wurde.

Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen zur Arktis vom 8. Dezember 2009 seine Unterstützung für eine verstärkte Nutzung strategischer Folgenabschätzungen zum Ausdruck gebracht.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 04 — Vorbereitende Maßnahme — Künftige Rechtsgrundlage in Bezug auf harmonisierte Informationen über die Wälder in der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	120 000			—	120 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 12

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Die vorbereitende Maßnahme trägt zur Unterhaltung eines Unionssystems und zur Erfassung von vergleichbaren, harmonisierten wälderbezogenen Informationen bei, die als Grundlage für die Bereitstellung politisch relevanter Informationen über die Wälder in der Union dienen, wie sie im Rahmen internationaler Verpflichtungen und der Leitaktion 8 des Forstaktionsplans (KOM(2006) 302 endg.) gefordert werden, und zwar zur Vorbereitung einer späteren Verordnung über harmonisierte Informationen über die Wälder in der Union.

Im Einzelnen werden im Zuge dieser vorbereitenden Maßnahme quantitative und qualitative Daten über Wälder erfasst, die sich auf Klimawandel, Luftbelastung, biologische Vielfalt und den Zustand von Wäldern beziehen, einschließlich des Zustands der Böden und der Kohlendioxidbindung, und zwar anhand länderübergreifender harmonisierter Überwachungsmethoden und -normen, vorzugsweise mit großen Waldflächen, die intensiv überwacht werden, wobei, soweit möglich, für die Kontinuität der Datenreihen gesorgt wird. Die Maßnahme zielt darauf ab, repräsentative Informationen über Wälder in der gesamten Union zu erfassen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 05 — Pilotprojekt — Entwicklung präventiver Maßnahmen zur Eindämmung der Wüstenbildung in Europa

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.			—	p.m.

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 16

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 06 — Vorbereitende Maßnahme — Klima im Karpatenbecken

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	700 000			—	700 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 17

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 07 — Pilotprojekt — Herrichtung von außer Betrieb genommenen Booten, die nicht für die Fischerei genutzt werden

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.			—	p.m.

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 18

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 08 — Pilotprojekt — Wirtschaftliche Einbußen infolge hoher Wasserverluste in Städten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.			—	p.m.

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 19

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 09 — Pilotprojekt — Zertifizierung kohlenstoffarmer landwirtschaftlicher Praktiken

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	95 000			—	95 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 21

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den

Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 10 — Pilotprojekt — Komplexe Forschungstätigkeiten im Bereich Methoden zur Eindämmung der Verbreitung der Beifuß-Ambrosie und von Pollenallergien

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	150 000			—	150 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 22

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 11 — Pilotprojekt — Eine europäische Regelung für die Pfanderstattung für Getränkedosen aus Aluminium

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.			—	p.m.

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 24

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 12 — Pilotprojekt — Aufarbeitung der Fachliteratur über potenzielle Auswirkungen des Klimawandels auf Trinkwasserschutzgebiete in der gesamten Union und Festlegung von Prioritäten unter den verschiedenen Arten der Trinkwasserversorgung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.			—	p.m.

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 26

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 13 — Vorbereitende Maßnahme — Freiwilliges System für biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Gebieten der Union (BEST-System)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 000 000			—	1 000 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 27

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 14 — Pilotprojekt — Recycling-Kreislauf für Kunststoffe und Auswirkungen auf die Meeresumwelt

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.			—	p.m.

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 28

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 15 — Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung präventiver Maßnahmen zur Eindämmung der Wüstenbildung in Europa

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	400 000			—	400 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 29

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 16 — Pilotprojekt — Atmosphärische Niederschläge — Schutz und effiziente Nutzung von Süßwasser

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 050 000			—	1 050 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 30

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 17 — Pilotprojekt — Vergleichende Studie zu den Belastungen und Maßnahmen in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete der wichtigsten Flüsse in der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.			—	p.m.

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 31

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 18 — Pilotprojekt — Langfristige Auswirkungen eines CO₂-neutralen Wohnungsbaus auf Abwassersysteme

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—			—	—

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 32

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 19 — Pilotprojekt — Einsammlung von Abfällen im Meer

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	300 000			—	300 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 33

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 20 — Pilotprojekt — Verfügbarkeit, Nutzung und Nachhaltigkeit von Wasser zur Energieerzeugung aus nuklearen und fossilen Quellen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	375 000			—	375 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 34

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 21 — Pilotprojekt — Neue Erkenntnisse für eine integrierte Steuerung menschlichen Handelns auf See

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	600 000			—	600 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 35

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 22 — Pilotprojekt — Schutz der biologischen Vielfalt durch eine ergebnisbezogene Vergütung ökologischer Leistungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	750 000			500 000	750 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 36

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 23 — Pilotprojekt — Querschnittskommunikation über die Unions-Umweltpolitik:
Bekämpfung des mangelnden Umweltbewusstseins der Unionsbürger mit Hilfe audiovisueller Werkzeuge
(Filme)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	375 000			p.m.	375 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 37

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Mit dem Pilotprojekt soll das Bewusstsein der Bevölkerung für die nachhaltige Entwicklung, die biologische Vielfalt und die Natur in der Union und für den Umweltschutz im Rahmen einer gesamteuropäischen Kommunikationsinitiative gesteigert werden. Dies könnte durch Filme erreicht werden, in denen gezielt auf bestimmte Themen eingegangen wird, um mehr Wissen über Umweltänderungen und die diesbezüglichen Auswirkungen der Tätigkeit des Menschen zu vermitteln und dazu anzuregen, die Diskussion über die biologische Vielfalt auf europäischer Ebene fortzuführen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 24 — Pilotprojekt — „Ressourceneffizienz“ in der Praxis — Geschlossene Mineralienkreisläufe

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	700 000			—	700 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 72

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 25 — Vorbereitende Maßnahme — Integriertes Kommunikations- und Risikomanagementsystem für Küsten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.			—	p.m.

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 13

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 07 02 77 26 — Pilotprojekt — Einrichtung eines südosteuropäischen regionalen Zentrums für fortgeschrittenes Recycling von Elektro- und Elektronikabfällen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
750 000	375 000			750 000	375 000

Erläuterungen

Ziel des Pilotprojekts ist die Förderung des Recycling von Elektro- und Elektronikabfällen im Balkanraum. Dabei wird besonders auf die Notwendigkeit Wert gelegt, umweltfreundliche Infrastrukturen zu schaffen, die den lokalen Volkswirtschaften auch in ökonomischer und sozialer Hinsicht von Nutzen sind. Aus diesen Vorteilen ergibt sich möglicherweise ein Mehrwert für die lokalen Gemeinschaften, weil nachhaltigere Arbeitsplätze geschaffen werden, und für die Unternehmen, weil mit den Recyclingzentren der Zugang zu Rohstoffen in der Region und in der EU erleichtert wird. Das Projekt wird einen Fortschritt bei der Stärkung der regionalen Kohäsion und Zusammenarbeit in der Balkanregion und eine wichtige Quelle für Sekundärrohstoffe für die Industrie in der EU darstellen; dies wird die EU dem langfristigen Ziel näher bringen, die ressourcenschonende Nutzung der Stoffe zu verbessern, sowie ihre Abhängigkeit von der Einfuhr gewisser Rohstoffe aus Drittländern verringern und den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft fördern.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	250 000			500 000	250 000

Erläuterungen

Gemischte Abfälle: eine sehr wichtige Ressource in Europa

Abfallrecycling ist eine wichtige Säule der Agenda für Ressourceneffizienz. Qualitativ hochwertiges Recycling wird in Europa jedoch nur in begrenztem Maße betrieben und ist nur in wenigen Mitgliedstaaten etabliert, weshalb ein gewaltiges Potential an wiederverwertbaren Ressourcen derzeit vernachlässigt wird. In Europa wird zwar großer Nachdruck auf die Verwertung fester Siedlungsabfälle gelegt, doch machen diese nur einen geringen Anteil am Gesamtabfall aus. Gemischte Trockenabfälle wie Gewerbe- und Industrieabfälle, Sperrmüll und Bauschutt enthalten viel mehr Ressourcen, die sogar noch viel leichter gewonnen werden können als Materialien aus (feuchten) festen Siedlungsabfällen. Von diesen Abfallarten ist Bauschutt wegen seines Volumens (er macht ein Drittel des Gesamtabfallaufkommens der EU aus) und des in der Abfallrahmenrichtlinie derzeit festgelegten Zielwerts (70% Recycling) sehr bedeutsam.

Der Ausbau des Recycling von Bauschutt (und in der Tat des Recycling aller Arten von Abfall) folgt einem gewissen „allgemeinen“ Muster, wie die Erfahrungen der damit erfolgreichen Länder zeigen. Das bedeutet, dass allgemeine Mechanismen des Recycling festgelegt und bewährte Verfahren beschrieben werden können. Basierend auf den Erfahrungen von 30 Jahren Recycling in einigen Mitgliedstaaten sollten den Mitgliedstaaten, in denen Recycling noch in den Kinderschuhen steckt, Modelle und Leitlinien an die Hand gegeben werden. Das Recycling in Europa muss durch die Weitergabe von Know-how und Fachwissen gefördert werden.

Wichtige Faktoren des Recycling sind beispielsweise eine gute Kontrolle der Abfallströme und eine Qualitätssicherung. Die Recyclingbranche und die Recycling-Behörden in einer Reihe von Mitgliedstaaten haben dafür Instrumente entwickelt, etwa ein System namens Tracemat (Rückverfolgung von Materialien) und Qualitätssicherungssysteme einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen und Zertifizierungen.

Das Recycling gemischter Trockenabfälle muss ausgebaut werden. Wertstoffe wie Holz und Plastik können wiederverwertet und neuen Zwecken zugeführt werden. Recyclinganlagen könnten auch für die Behandlung fester Siedlungsabfälle eingesetzt werden, wenn die trockenen Bestandteile von vornherein abgetrennt werden. Der Aufbau derartiger Sortieranlagen stellt eine Möglichkeit für die Mitgliedstaaten dar, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Recycling und Verbrennung herzustellen.

Ziel

Ziel des Pilotprojekts ist die Förderung von Recycling in den Mitgliedstaaten, insbesondere von Bauschutt und in diesem Zusammenhang von gemischten Abfällen, durch eine effiziente Weitergabe von Know-how und Fachwissen. Außerdem werden die Mitgliedstaaten dadurch bei der Erreichung der Ziele im Rahmen der Abfallrahmenrichtlinie unterstützt. Der wichtigste Faktor für einen Erfolg ist die Einbeziehung der Recyclingbranche. Deren Experten sind anerkanntermaßen die besten Vermittler von einschlägigem Fachwissen und Know-how. Das Projekt zielt insbesondere darauf ab, auf geeigneter Grundlage den Anstoß zu Recycling von Bauschutt in drei (Regionen von) Mitgliedstaaten zu geben. Die dabei gemachten Erfahrungen werden anderen Mitgliedstaaten, in denen diese Art von Recycling noch nicht in Gang gekommen ist, als Beispiel dienen. Wie bei anderen gemischten Abfällen werden erfolgreiche Beispiele analysiert und diesbezügliche Handlungsempfehlungen für andere Mitgliedstaaten formuliert. In einem Mitgliedstaat (bzw. einer Region) wird mit einem solchen Recycling begonnen.

Ein wesentlicher Aspekt des Projekts besteht darin, die erfolgreiche Umsetzung der ersten Schritte hin zu einem Recycling von Bauschutt in ausgewählten Regionen in Europa aufzuzeigen. Dazu müssen sich die Beteiligten in diesen Regionen auf einen Umsetzungsplan verständigen. In diesem Plan sind die zu erreichenden Ziele und die zu ergreifenden Maßnahmen beschrieben. Diese Maßnahmen werden größtenteils die bewährten Verfahren widerspiegeln, die auf der Grundlage der Erfahrungen in den damit erfolgreichen Ländern entwickelt wurden. Die Beteiligten vereinbaren die Maßnahmen und legen fest, wer wofür zuständig ist. Die wichtigsten Aspekte sind die zuverlässige Rückverfolgung der Abfälle und die Qualitätskontrolle der Recyclingprodukte.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den

Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Forschung und Innovation“		319 122 491	319 122 491	-1 453	-1 453	319 121 038	319 121 038
08 02	Horizont 2020 — Forschung		5 018 151 648	3 113 236 105		79 510 821	5 018 151 648	3 192 746 926
08 03	Programm „Euratom“ — Indirekte Massnahmen	1	140 512 000	102 676 396			140 512 000	102 676 396
08 04	ITER-Programm	1	720 917 805	556 101 060		-80 000 000	720 917 805	476 101 060
08 05	Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Titel 08 — Insgesamt		6 198 703 944	4 091 136 052	-1 453	-490 632	6 198 702 491	4 090 645 420

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Titels.

Die Forschungs- und Innovationstätigkeiten dieses Titels werden zu den drei wichtigsten Forschungsprogrammen, d. h. dem Programm Horizont 2020, dem Euratom-Programm und dem zusätzlichen Programm für ITER beitragen. Unter diesen Titel fallen auch die Forschungsprogramme des Forschungsfonds für Kohle und Stahl.

Sie werden zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt werden, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Besonders berücksichtigt wird die Notwendigkeit, Nachdruck auf die Maßnahmen zu legen, mit denen die Stellung und die Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung gestärkt werden sollen.

Unter die Artikel und Posten dieses Titels fallen auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien auf hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und von europäischem Interesse, die Finanzierung von Analysen und Evaluierungen auf hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die für die Union durchgeführt werden, um neue, für die Forschungstätigkeit der Union geeignete Forschungsbereiche zu sondieren, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, sowie Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, einschließlich der Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Die Mittel decken außerdem die Verwaltungsausgaben ab, darunter die Ausgaben für Statutspersonal und sonstige Bedienstete, für Information und Veröffentlichungen, für den administrativen und technischen Betrieb, bestimmte andere interne Infrastrukturausgaben zur Erreichung des Ziels der Maßnahmen, deren Bestandteil sie sind, sowie die Aufwendungen für die zur Vorbereitung und Umsetzung der Strategie der Union im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration erforderlichen Maßnahmen und Initiativen.

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Bei einigen dieser Projekte ist eine Beteiligung von Drittstaaten oder Einrichtungen aus Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung vorgesehen. Die damit verbundenen etwaigen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Alle Einnahmen von Staaten, die an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technologischen Forschung teilnehmen, werden unter Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und, sofern zutreffend, potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen externer Stellen für ihre Beteiligung an Maßnahmen der Union werden unter Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel erfolgt über Artikel 02 50 0 und die Posten 08 03 50 01 und 08 04 50 01.

Die Verwaltungsmittel dieses Titels werden unter Artikel 08 01 05 bereitgestellt.

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsp lans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
08 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Forschung und Innovation“				
08 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Forschung und Innovation“	5.2	8 393 529	-1 453	8 392 076
08 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Forschung und Innovation“				
08 01 02 01	Externes Personal	5.2	278 259		278 259
08 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	383 826		383 826
	<i>Artikel 08 01 02 — Teilsomme</i>		662 085		662 085
08 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Forschung und Innovation“	5.2	543 304		543 304
08 01 05	Unterstützungsausgaben für die Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Forschung und Innovation“				
08 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1.1	106 740 801		106 740 801
08 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1.1	24 484 000		24 484 000
08 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1.1	37 484 811		37 484 811
08 01 05 11	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1.1	11 607 000		11 607 000
08 01 05 12	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Ausgaben für externes Personal	1.1	932 000		932 000

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
08 01 05 13	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Sonstige Verwaltungsausgaben	1.1	4 413 000		4 413 000
08 01 05 21	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (ITER): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1.1	5 128 000		5 128 000
08 01 05 22	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (ITER): Ausgaben für externes Personal	1.1	133 000		133 000
08 01 05 23	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (ITER): Sonstige Verwaltungsausgaben	1.1	1 846 000		1 846 000
	<i>Artikel 08 01 05 — Teilsumme</i>		192 768 612		192 768 612
08 01 06	Exekutivagenturen				
08 01 06 01	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	1.1	39 415 000		39 415 000
08 01 06 02	Exekutivagentur für die Forschung — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	1.1	56 369 001		56 369 001
08 01 06 03	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	1.1	19 055 000		19 055 000
08 01 06 04	Exekutivagentur Innovation und Netze — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	1.1	1 915 960		1 915 960
	<i>Artikel 08 01 06 — Teilsumme</i>		116 754 961		116 754 961
	Kapitel 08 01 — Insgesamt		319 122 491	-1 453	319 121 038

Artikel 08 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Forschung und Innovation“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
8 393 529	-1 453	8 392 076

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 02	Horizont 2020 — Forschung							
08 02 01	Wissenschaftliche Exzellenz							
08 02 01 01	Intensivierung der Grenzforschung im Europäischen Forschungsrat	1.1	1 641 772 694	19 785 657		24 970 695	1 641 772 694	44 756 352
08 02 01 02	Intensivierung der Forschung in den „FET“ — künftige und neu entstehende Technologien	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
08 02 01 03	Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e- Infrastrukturen)	1.1	171 632 176	309 837			171 632 176	309 837
	<i>Artikel 08 02 01 — Teilsumme</i>		1 813 404 870	20 095 494		24 970 695	1 813 404 870	45 066 189
08 02 02	Industrielle Führungsrolle							
08 02 02 01	Führungsrolle bei Nanotechnologie, fortgeschrittenen Werkstoffen, Lasertechnologie, Biotechnologie sowie fortgeschrittener Fertigung und Verarbeitung	1.1	460 847 841	42 681 808			460 847 841	42 681 808
08 02 02 02	Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation	1.1	363 564 753	305 516 435		4 540 126	363 564 753	310 056 561
08 02 02 03	Steigerung der Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	1.1	33 663 565	3 067 854			33 663 565	3 067 854
	<i>Artikel 08 02 02 — Teilsumme</i>		858 076 159	351 266 097		4 540 126	858 076 159	355 806 223
08 02 03	Gesellschaftliche Herausforderungen							
08 02 03 01	Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens	1.1	545 411 715	40 118 438			545 411 715	40 118 438
08 02 03 02	Sicherung der Versorgung mit sicheren, gesunden und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und anderen biogestützten Produkten	1.1	201 772 598	22 468 062			201 772 598	22 468 062
08 02 03 03	Förderung des Übergangs zu einer zuverlässigen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Energiewirtschaft	1.1	278 434 628	28 655 994			278 434 628	28 655 994
08 02 03 04	Verwirklichung eines ressourceneffizienten, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems	1.1	394 541 594	8 086 531			394 541 594	8 086 531
08 02 03 05	Verwirklichung einer ressourcenschonenden und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft mit nachhaltiger Rohstoffversorgung	1.1	271 940 800	2 478 694			271 940 800	2 478 694
08 02 03 06	Förderung integrativer, innovativer und reflektierender europäischer Gesellschaften	1.1	134 023 811	17 625 757			134 023 811	17 625 757
	<i>Artikel 08 02 03 — Teilsumme</i>		1 826 125 146	119 433 476			1 826 125 146	119 433 476
08 02 04	Wissenschaft für die und mit der Gesellschaft							
08 02 04 01	Wissenschaft mit der und für die Gesellschaft — Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
08 02 04 02	Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung	1.1	66 905 973	5 253 030			66 905 973	5 253 030
	<i>Artikel 08 02 04 — Teilsumme</i>		66 905 973	5 253 030			66 905 973	5 253 030
08 02 05	Horizontale Tätigkeiten unter „Horizont 2020“	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
08 02 07	Gemeinsame Unternehmen							
08 02 07 31	Gemeinsames Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (IMI2) — Unterstützungsausgaben	1.1	490 000	490 000			490 000	490 000
08 02 07 32	Gemeinsames Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (IMI2)	1.1	207 300 000	16 600 000			207 300 000	16 600 000
08 02 07 33	Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI) — Unterstützungsausgaben	1.1	977 500	977 500			977 500	977 500
08 02 07 34	Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI)	1.1	50 000 000	p.m.			50 000 000	p.m.
08 02 07 35	Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky 2“ (Clean Sky 2) — Unterstützungsausgaben	1.1	1 225 333	1 225 333			1 225 333	1 225 333

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 02 07 36	Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky 2“ (Clean Sky 2)	1.1	100 000 000	13 000 000			100 000 000	13 000 000
08 02 07 37	Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH2) — Unterstützungsausgaben	1.1	292 667	292 667			292 667	292 667
08 02 07 38	Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH2)	1.1	93 354 000	p.m.			93 354 000	p.m.
	<i>Artikel 08 02 07 — Teilsomme</i>		453 639 500	32 585 500			453 639 500	32 585 500
08 02 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung							
08 02 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
08 02 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 08 02 50 — Teilsomme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
08 02 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — indirekte Maßnahmen (EG) (2007-2013)							
08 02 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — indirekte Maßnahmen (aus der Zeit vor 2007)	1.1	p.m.	2 568 132 885		50 000 000	p.m.	2 618 132 885
08 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen							
08 02 77 01	Pilotprojekt — Koordinierung der Forschung zur Anwendung der Homöopathie und Phytotherapie in der Nutztierhaltung	2	p.m.	125 000			p.m.	125 000
08 02 77 02	Pilotprojekt — Rückgewinnung kritischer Rohstoffe durch Recycling: eine Chance für die Europäische Union und die Afrikanische Union	4	—	112 500			—	112 500
	<i>Artikel 08 02 77 — Teilsomme</i>		p.m.	237 500			p.m.	237 500
	Kapitel 08 02 — Insgesamt		5 018 151 648	3 113 236 105		79 510 821	5 018 151 648	3 192 746 926

Erläuterungen

„Horizont 2020“ ist das neue Finanzierungsprogramm der Union für Forschung und Innovation. Es gilt für den Zeitraum 2014 bis 2020 und bündelt sämtliche bestehenden Fördermaßnahmen der Union für Forschung und Innovation, darunter das Forschungsrahmenprogramm wie auch die innovationsrelevanten Tätigkeiten des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation und des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT). Das auf dem Euratom-Vertrag beruhende Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) ist ebenfalls ein integraler Bestandteil von „Horizont 2020“.

„Horizont 2020“ spielt bei der Umsetzung der Europa-2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und

anderer Leitinitiativen, wie „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“, „Digitale Agenda für Europa“, sowie für die Entwicklung und das Funktionieren des europäischen Forschungsraums (EFR) eine wesentliche Rolle. „Horizont 2020“ trägt zum Aufbau einer unionsweiten wissens- und innovationsgestützten Wirtschaft bei, indem es in ausreichendem Umfang zusätzliche Fördermittel für Forschung, Entwicklung und Innovation mobilisiert.

Die Mittel werden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2003 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse eingesetzt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Artikel 08 02 01 — Wissenschaftliche Exzellenz

Erläuterungen

Ziel dieses Schwerpunktbereichs von „Horizont 2020“ ist es, die Exzellenz der Wissenschaftsbasis der Union zu stärken und zu erweitern und stets für eine im Weltmaßstab erstklassige Forschung zu sorgen, damit die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Union gesichert ist. Angestrebt wird, die besten Ideen zu fördern, Talente innerhalb der Union aufzubauen, Forschern den Zugang zu wichtigen Forschungsinfrastrukturen zu ermöglichen und die Union zu einem attraktiven Standort für die weltbesten Wissenschaftler zu machen. Die zu finanzierenden Forschungstätigkeiten werden ohne vorab bestimmte thematische Prioritäten entsprechend den Erfordernissen und Möglichkeiten in der Wissenschaft festgelegt. Die Forschungsagenda wird in enger Abstimmung mit der

wissenschaftlichen Gemeinschaft festgelegt, und die Grundlage für die Forschungsförderung ist die Exzellenz.

Posten 08 02 01 01 — Intensivierung der Grenzforschung im Europäischen Forschungsrat

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 641 772 694	19 785 657		24 970 695	1 641 772 694	44 756 352

Erläuterungen

Neuer Posten

Die Tätigkeit des Europäischen Forschungsrats (ERC) besteht im Wesentlichen darin, exzellenten Forschern und ihren Teams eine attraktive Langzeitförderung zu bieten, damit sie bahnbrechende Forschungsarbeiten durchführen können, die zwar hohen Gewinn versprechen, aber gleichzeitig auch ein hohes Risiko bergen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Unterstützung exzellenter Nachwuchsforscher beim Übergang zur Unabhängigkeit, indem sie eine angemessene Hilfe während dieser kritischen Phase erhalten, in der sie ihr eigenes Forscherteam oder Forschungsprogramm gründen bzw. konsolidieren. Der ERC unterstützt bei Bedarf auch neu entstehende Arbeitsweisen in der Welt der Wissenschaft, die erwarten lassen, dass sie bahnbrechende Ergebnisse hervorbringen und die Ausschöpfung des kommerziellen und gesellschaftlichen Innovationspotenzials der geförderten Forschung erleichtern.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Posten 08 02 01 02 — Intensivierung der Forschung in den „FET“ — künftige und neu entstehende Technologien

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Erläuterungen

Neuer Posten

Mit den Tätigkeiten im Rahmen des besonderen Ziels „Künftige und neu entstehende Technologien“ (FET) werden die grundlegenden wissenschaftlich-technologischen Forschungsarbeiten unterstützt, die neue Technologien der Zukunft sondieren, dabei geltende Paradigmen in Frage stellen und in unbekannte Bereiche vorstoßen. Zusätzlich werden im Bereich der FET-Tätigkeiten vielversprechende Themen der Sondierungsforschung erschlossen, die eine kritische Masse zusammenhängender Projekte generieren können, welche zusammengenommen eine breite Palette facettenreicher Themen darstellen und zum Aufbau eines europäischen Wissenspools beitragen. Schließlich werden im Rahmen der FET-Tätigkeiten auch ehrgeizige großmaßstäbliche, von der Wissenschaft angeregte Forschungstätigkeiten gefördert, mit denen ein wissenschaftlicher Durchbruch angestrebt wird. Diese Tätigkeiten werden von der Angleichung der europäischen und nationalen Agenden profitieren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Posten 08 02 01 03 — Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
171 632 176	309 837			171 632 176	309 837

Erläuterungen

Neuer Posten

Die Tätigkeit „Forschungsinfrastrukturen“ wird bis zum Jahr 2020 und darüber hinaus dafür sorgen, dass das ESFRI (Europäisches Strategieforum für Forschungsinfrastrukturen) und andere Forschungsinfrastrukturen von Weltrang umgesetzt werden und in Betrieb gehen sowie regionale Partnereinrichtungen entwickelt werden. Zusätzlich wird dafür gesorgt, dass nationale Forschungsinfrastrukturen integriert und zugänglich gemacht und e-Infrastrukturen aufgebaut, eingesetzt und betrieben werden. Die Tätigkeit wird außerdem Forschungsinfrastrukturen dazu ermuntern, Technologien in einem frühen Stadium einzusetzen, FuE-Partnerschaften mit der Industrie zu fördern, die industrielle Nutzung von Forschungsinfrastrukturen zu erleichtern und Anreize für die Schaffung von Innovationsclustern zu geben.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Artikel 08 02 02 — Industrielle Führungsrolle

Erläuterungen

Ziel dieses Schwerpunktbereichs von „Horizont 2020“ ist es, die Union zu einem attraktiveren Standort für Investitionen in Forschung und Innovation zu machen, indem Tätigkeiten gefördert werden, bei denen die Unternehmen Programm und Zeitplan selbst bestimmen, und die Entwicklung neuer Technologien zu beschleunigen, die die Grundlagen für die Unternehmen und das Wirtschaftswachstum von morgen bilden. Mit diesem Schwerpunktbereich wird dafür gesorgt, dass große Investitionen in industrielle Schlüsseltechnologien getätigt werden, das Wachstumspotenzial von Unternehmen der Union auf ein Höchstmaß gebracht wird, indem sie mit geeigneten Finanzmitteln ausgestattet werden, und innovative KMU bei ihrer Expansion zu weltweit führenden Unternehmen unterstützt werden.

Posten 08 02 02 01 — Führungsrolle bei Nanotechnologie, fortgeschrittenen Werkstoffen, Lasertechnologie, Biotechnologie sowie fortgeschrittener Fertigung und Verarbeitung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
460 847 841	42 681 808			460 847 841	42 681 808

Erläuterungen

Neuer Posten

Das Einzelziel „Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien“ beinhaltet eine eigene Unterstützung für Forschung, Entwicklung und Demonstration in den Bereichen Nanotechnologie, innovative Werkstoffe, Biotechnologie sowie fortgeschrittene Fertigung und Verarbeitung. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Wechselbeziehungen und der Konvergenz zwischen den verschiedenen Technologien. Besonderer Nachdruck liegt außerdem auf FuE, großmaßstäblichen Pilotprojekten und Demonstrationstätigkeiten, Versuchseinrichtungen und Living Labs, der Entwicklung von Prototypen und der Validierung von Produkten in Pilotlinien. Die Tätigkeiten sollen durch Forschungs- und Innovationsanreize für die Wirtschaft — insbesondere für KMU — die industrielle Wettbewerbsfähigkeit steigern.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii bis v.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Posten 08 02 02 02 — Verbesserte Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
363 564 753	305 516 435		4 540 126	363 564 753	310 056 561

Erläuterungen

Neuer Posten

Mit der Tätigkeit „Zugang zu Risikofinanzierung“ werden zwei Finanzfazilitäten, und zwar eine Kreditfazilität und eine Beteiligungskapitalfazilität, eingeführt, um Marktdefizite beim Zugang zur Risikofinanzierung für Forschung und Innovation zu beheben. Ziel der Kreditfazilität ist ein leichter Zugang zur Kreditfinanzierung für öffentliche und private Rechtspersonen und öffentlich-private Partnerschaften, die auf dem Gebiet der Forschung und Innovation tätig sind und die bei ihren Investitionen Risiken eingehen müssen. Ziel der Beteiligungskapitalfazilität ist die Überwindung der Defizite des Risikokapitalmarkts in der Union und die Bereitstellung von Beteiligungskapital und Quasi-Beteiligungskapital zur Deckung des Entwicklungs- und Finanzierungsbedarfs innovativer Unternehmen von der Gründung an (einschließlich Anschubphase und Technologietransfer), damit sie wachsen und expandieren können. Zusätzlich zu diesen Finanzfazilitäten, die bezüglich der Unterstützung von KMU die COSME-Fazilitäten ergänzen, sind

eine Reihe von flankierenden Maßnahmen, z. B. Unterstützung für die Programme zur Feststellung der Innovationsbereitschaft, vorgesehen.

Erstattungen im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüsse, freigegebene Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die der Kommission erstattet werden und in Posten 6 3 4 1 des Einnahmenplans eingestellt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe i der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Posten 08 02 02 03 — Steigerung der Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
33 663 565	3 067 854			33 663 565	3 067 854

Erläuterungen

Neuer Posten

Um die Beteiligung von KMU an „Horizont 2020“ zu fördern, wird ein eigenes marktorientiertes Instrument eingeführt, das sich an alle Arten innovativer KMU richtet, die planen, sich zu entwickeln, zu wachsen und international tätig zu werden. Zusätzlich werden KMU mit intensiver Forschungstätigkeit in grenzübergreifenden Forschungsprojekten unterstützt. Tätigkeiten zur

Stärkung der Innovationskapazität von KMU und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Innovation werden ebenfalls unterstützt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Artikel 08 02 51 — Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — indirekte Maßnahmen (EG) (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 568 132 885		50 000 000	p.m.	2 618 132 885

Erläuterungen

Vormals Artikel 08 02 01, 08 02 02, 08 02 03, 08 03 01, 08 04 01, 08 04 02, 08 05 01, 08 05 02, 08 05 03, 08 06 01, 08 06 02, 08 07 01, 08 07 02, 08 07 03, 08 07 04, 08 08 01, 08 09 01, 08 10 01, 08 12 01, 08 13 01, 08 14 01, 08 15 01, 08 16 01, 08 17 01, 08 18 01, 08 19 01 und 32 06 02

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer

Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 242).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Verordnung (EG) Nr. 73/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 38).

Verordnung (EG) Nr. 71/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30. Mai 2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Brennstoffzellen und Wasserstoff (ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1).

Verweise

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2007 zum TRIPS-Übereinkommen und zum Zugang zu Arzneimitteln (ABl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 591).

KAPITEL 08 04 — ITER-PROGRAMM

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
08 04	ITER-Programm							
08 04 01	Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches Gemeinsames Unternehmen ITER — Kernfusion für die Energiegewinnung	1.1	720 917 805	69 335 108		-8 800 000	720 917 805	60 535 108
08 04 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehöriger) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung							
08 04 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehöriger) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
08 04 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehöriger) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 08 04 50 — Teilsomme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
08 04 51	Abschluss des Europäischen gemeinsamen Unternehmens ITER — Kernfusion für die Energiegewinnung (2007-2013)	1.1	p.m.	486 765 952		-71 200 000	p.m.	415 565 952
	Kapitel 08 04 — Insgesamt		720 917 805	556 101 060		-80 000 000	720 917 805	476 101 060

Erläuterungen

Mit dem ITER-Projekt soll die Nutzbarkeit der Kernfusion als nachhaltige Energiequelle demonstriert werden. Der Bau und Betrieb eines experimentellen Fusionsreaktors bildet die Vorstufe zu dem bedeutenden Schritt des Baus von Reaktorprototypen für Fusionskraftwerke, die sicher, zukunftsfähig, umweltverträglich und wirtschaftlich sind. Das Programm wird zur Strategie Europa 2020 und insbesondere zur Leitinitiative „Innovationsunion“ beitragen, da sich die Union durch die Mobilisierung der europäischen Hochtechnologieindustrie (die am Bau des ITER

beteiligten Unternehmen) einen globalen Wettbewerbsvorteil in diesem vielversprechenden Bereich verschaffen dürfte.

An diesem Projekt sind sieben Parteien beteiligt: die Europäische Union, China, Indien, Japan, Südkorea, Russland und die Vereinigten Staaten.

***Artikel 08 04 01 — Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches
Gemeinsames Unternehmen ITER — Kernfusion für die Energiegewinnung***

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
720 917 805	69 335 108		-8 800 000	720 917 805	60 535 108

Erläuterungen

Neuer Artikel

Ziel dieses zusätzlichen Forschungsprogramms ist die Realisierung des ITER, einer Versuchsanlage in großem Maßstab, mit der die wissenschaftliche und technische Durchführbarkeit der Erzeugung von Fusionsenergie demonstriert werden soll. Im Anschluss daran soll ein Demonstrations-Fusionskraftwerk (DEMO) gebaut werden.

Hierfür wurde die Europäische Organisation für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie in Form eines gemeinsamen Unternehmens gegründet. Dieses europäische gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie hat folgende Aufgaben:

- Bereitstellung des Euratom-Beitrags für die Internationale ITER-Fusionsenergieorganisation, zu der sieben Parteien gehören (die Union, Russland, Japan, China, Indien, Südkorea und die Vereinigten Staaten), die die Hälfte der Weltbevölkerung repräsentieren;
- Bereitstellung des Euratom-Beitrags zu den gemeinsamen Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts mit Japan zur schnellen Umsetzung der Fusionsenergie;
- Umsetzung eines Programms zur Vorbereitung des Baus eines Demonstrationsreaktors für die Kernfusion und entsprechender Einrichtungen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/791/Euratom des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Entscheidung 2007/198/Euratom über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER

und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 349 vom 21.12.2013, S. 100).

***Artikel 08 04 51 — Abschluss des Europäischen gemeinsamen Unternehmens ITER —
Kernfusion für die Energiegewinnung (2007-2013)***

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	486 765 952		-71 200 000	p.m.	415 565 952

Erläuterungen

Vormals Posten 08 01 04 40 und Artikel 08 20 02

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts, der Vereinbarung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts durch die Kommission.

Entscheidung 2006/943/Euratom der Kommission vom 17. November 2006 über die vorläufige Anwendbarkeit des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 60).

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404).

Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/94/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 33).

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“		123 643 356	123 643 356	-6 593	-6 593	123 636 763	123 636 763
09 02	Rechtlicher Rahmen für die Digitale Agenda		18 026 948	17 844 948		-1 319 708	18 026 948	16 525 240
09 03	Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Telekommunikationsnetze	1	83 915 000	16 083 423		-2 348 831	83 915 000	13 734 592
09 04	„Horizont 2020“	1	1 411 814 619	803 557 373		107 784 852	1 411 814 619	911 342 225
	Titel 09 — Insgesamt		1 637 399 923	961 129 100	-6 593	104 109 720	1 637 393 330	1 065 238 820

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS

„KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
09 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“				
09 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“	5.2	38 070 652	-6 593	38 064 059
09 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“				
09 01 02 01	Externes Personal	5.2	2 156 787		2 156 787
09 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	1 658 457		1 658 457
	<i>Artikel 09 01 02 — Teilsomme</i>		3 815 244		3 815 244
09 01 03	Ausgaben für technische Informations- und Kommunikationsausrüstung sowie Dienstleistungen des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“	5.2	2 464 270		2 464 270
09 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“				
09 01 04 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)	1.1	188 003		188 003
	<i>Artikel 09 01 04 — Teilsomme</i>		188 003		188 003
09 01 05	Unterstützungsausgaben für die Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“				

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
09 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1.1	48 600 267		48 600 267
09 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1.1	12 636 867		12 636 867
09 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1.1	17 868 053		17 868 053
	<i>Artikel 09 01 05 — Teilsumme</i>		79 105 187		79 105 187
	Kapitel 09 01 — Insgesamt		123 643 356	-6 593	123 636 763

**Artikel 09 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich
„Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“**

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
38 070 652	-6 593	38 064 059

KAPITEL 09 02 — RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 02	Rechtlicher Rahmen für die Digitale Agenda							
09 02 01	Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation	1.1	3 150 000	2 968 000		-271 200	3 150 000	2 696 800
09 02 03	Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit	1.1	8 739 000	8 739 000			8 739 000	8 739 000
09 02 04	Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro	1.1	3 617 948	3 617 948			3 617 948	3 617 948
09 02 05	Maßnahmen betreffend digitale Inhalte sowie audiovisuelle und andere Medien	3	1 020 000	1 020 000		-592 000	1 020 000	428 000
09 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen							
09 02 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für Journalisten	3	—	p.m.			—	p.m.
09 02 77 02	Pilotprojekt — Umsetzung des Instruments für die Überwachung des Medienpluralismus	3	500 000	500 000			500 000	500 000
09 02 77 03	Pilotprojekt — Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit	3	1 000 000	1 000 000		-456 508	1 000 000	543 492
	<i>Artikel 09 02 77 — Teilsumme</i>		1 500 000	1 500 000		-456 508	1 500 000	1 043 492
	Kapitel 09 02 — Insgesamt		18 026 948	17 844 948		-1 319 708	18 026 948	16 525 240

Artikel 09 02 01 — Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 150 000	2 968 000		-271 200	3 150 000	2 696 800

Erläuterungen

Vormals Posten 09 01 04 01 und Artikel 09 02 01

Mit diesen Mitteln werden die Ausgaben für ein Paket von Maßnahmen gedeckt, mit denen

- die Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste fortgesetzt wird, um Initiativen zur Bewältigung der Herausforderungen in diesem Sektor zu ergreifen,
- ein Beitrag zur Durchführung der Digitalen Agenda für Europa durch Maßnahmen im Zusammenhang mit elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten geleistet wird, vor allem im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Gipfel von Lissabon,
- politische Strategien und Rechtsvorschriften entwickelt werden, unter besonderer Beachtung von Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang zu und der Genehmigung von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, insbesondere Interoperabilität, Zusammenschaltung, Bauarbeiten, Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden und neue Maßnahmen zur Stärkung des Binnenmarkts,
- die Überwachung und Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften in allen Mitgliedstaaten gefördert werden,
- Vertragsverletzungsverfahren koordiniert werden,
- politische Strategien und Rechtsvorschriften entwickelt werden, unter besonderer Beachtung des Privatkundengeschäfts und von Verbraucherfragen, insbesondere Netzneutralität, Anbieterwechsel, Roaming und Universaldienst,
- eine schlüssige marktorientierte Regulierung entwickelt und umgesetzt wird, die von den nationalen Regulierungsbehörden anzuwenden ist, und mit denen auf die von diesen Behörden übermittelten Notifizierungen eingegangen wird, insbesondere auf Notifizierungen betreffend relevante Märkte, Wettbewerb und geeignete regulatorische Eingriffe, vor allem für Zugangsnetze der nächsten Generation,
- bereichsübergreifende politische Strategien entwickelt werden, mit denen sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten alle Arten der Frequenznutzung berücksichtigen, einschließlich der verschiedenen Bereiche des Binnenmarkts, wie elektronische Kommunikation, Breitbandinternet und Innovation,
- die Umsetzung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsdienste gefördert und überwacht wird (auch des Verfahrens nach Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33),
- es Drittländern ermöglicht werden soll, eine Politik der Marktöffnung wie in der Union zu verfolgen,

- die Durchführung des Programms für die Funkfrequenzpolitik (Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik, ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 7) gefördert und überwacht wird.

Diese Maßnahmen haben im Einzelnen folgende Zielsetzungen:

- Formulierung einer Unionspolitik und -strategie im Bereich der Kommunikationsnetze und -dienste (unter Berücksichtigung der Konvergenz zwischen elektronischer Kommunikation und audiovisuellem Bereich, der Internetaspekte usw.),
- Entwicklung einer Frequenzpolitik in der Union,
- Ausbau der Aktionen im Sektor der Mobilfunk- und Satellitenkommunikation, insbesondere im Bereich der Frequenzen,
- Bestandsaufnahme der Situation und der in diesen Bereichen erlassenen Rechtsvorschriften,
- Koordinierung dieser Tätigkeiten und Initiativen im Hinblick auf das internationale Vorgehen (z. B. Weltfunkkonferenz, CEPT usw.),
- Entwicklung von Tätigkeiten und Initiativen im Bereich der Digitalen Agenda für Europa,
- Aufbau und Pflege der Datenbank zum Frequenzpolitikprogramm sowie weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchführung des Programms.

Diese Maßnahmen umfassen u. a. die Vorbereitung von Untersuchungen und Fortschrittsberichten, Einholung von Stellungnahmen der betroffenen Kreise und aus der Öffentlichkeit, die Ausarbeitung von Vorschlägen für Rechtsvorschriften, die Überwachung der Anwendung der Rechtsvorschriften sowie die Übersetzungen der Notifizierungen und Anhörungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG.

Die Mittel dieses Artikels dienen insbesondere der Deckung der Ausgaben für Verträge über Analysen, Gutachten, spezifische Studien, Bewertungsberichte, Koordinierungstätigkeiten, Finanzhilfen und die Teilfinanzierung bestimmter Maßnahmen.

Ferner sind diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Sachverständigensitzungen, Kommunikationsveranstaltungen, Mitgliedsbeiträge, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der politischen Ziele oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 09 02 05 — Maßnahmen betreffend digitale Inhalte sowie audiovisuelle und andere Medien

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 020 000	1 020 000		-592 000	1 020 000	428 000

Erläuterungen

Vormals Posten 09 01 04 06 und Artikel 09 02 05

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Maßnahmen bestimmt:

- Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).
- Überwachung der Entwicklung des Mediensektors, einschließlich Medienpluralismus und -freiheit, und
- Sammlung und Verbreitung von wirtschaftlichen und rechtlichen Informationen sowie Analysen zum audiovisuellen Sektor und zur Konvergenz der Medienbranche und der Inhalteindustrie.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Ziels der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 09 02 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 09 02 77 01 — Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für Journalisten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.			—	p.m.

Erläuterungen

Vormals Artikel 09 02 06

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 09 02 77 02 — Pilotprojekt — Umsetzung des Instruments für die Überwachung des Medienpluralismus

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	500 000			500 000	500 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 09 02 07

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Mit diesen Mitteln soll die Umsetzung des Instruments für Medienpluralismus finanziert werden. Das Instrument wurde im Rahmen einer von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen unabhängigen Untersuchung mit dem Titel „Indikatoren für Medienpluralismus in den Mitgliedstaaten — ein risikobasierter Ansatz“ entwickelt. Es ist ein Überwachungsinstrument zur Bewertung der Risiken für den Medienpluralismus in den Mitgliedstaaten und zur Ermittlung der Bedrohungen des Medienpluralismus auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren unter Berücksichtigung einschlägiger rechtlicher, wirtschaftlicher und soziokultureller Erwägungen.

Konkret soll mit dieser Maßnahme eine weitere Untersuchung eingeleitet werden, in deren Rahmen diese Indikatoren im Lichte der zunehmenden Bedeutung des Internet aktualisiert werden und die Indikatoren in der Praxis angewandt werden, um ein umfassendes Bild der Risiken für den Medienpluralismus in den Mitgliedstaaten zu gewinnen. Die Bewertung der Risiken erfolgt am besten auf transparente Art und Weise unter Einbeziehung der Beteiligten.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	1 000 000		-456 508	1 000 000	543 492

Erläuterungen

Vormals Artikel 33 02 10

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Das geplante Europäische Zentrum für Presse- und Medienfreiheit würde an die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Europäische Charta für Pressefreiheit anknüpfen, indem es als europaweite „Anlaufstelle“ für Journalistenverbände oder Einzelpersonen und Medienakteure dienen würde, die angebliche Verstöße gegen diese Chartas geltend machen. Das Zentrum würde solche Verstöße überwachen und dokumentieren. Außerdem würde es als Frühwarnstelle für akute Fälle dienen, indem es beispielsweise Unterstützung ausländischer Kollegen für Journalisten organisiert, die Hilfe brauchen. Das Zentrum würde von der Mitwirkung einer ganzen Reihe von Quellen profitieren, u.a. akademischen Zentren, regionalen Partnern aus ganz Europa und verschiedenen Journalistenverbänden.

Der territoriale Wirkungsbereich der Zentren wären die Mitgliedstaaten und die Kandidatenländer.

Dieses Projekt wäre eine Ergänzung zu bereits bestehenden Aktionen, die aus dem Unionshaushalt unterstützt werden. Im Einzelnen würde es das praktische, konkrete Gegenstück zum akademisch ausgerichteten „Zentrum für Medienpluralismus und -freiheit“ bilden, das am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz eingerichtet wurde. Außerdem würde es von der Dynamik profitieren, die von der von der Kommission eingesetzten hochrangigen Gruppe für Medienfreiheit und Pluralismus und von der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Mai 2013 über die „EU-Charta: Normensetzung für die Freiheit der Medien in der EU“ eingeleitet wurde.

Mit dem Pilotprojekt würden die Anlaufkosten eines solchen Zentrums und die Kofinanzierung seiner jährlichen Betriebskosten gedeckt.

Freiheit und Pluralismus der Medien, einschließlich Leitlinien für unabhängige Medien, sind Schlüsselfaktoren für die Ausübung der freien Meinungsäußerung, die eine der wesentlichen Grundlagen der Union ist. Freiheit und Pluralismus der Medien sind für unsere demokratischen Gesellschaften lebenswichtig.

Das Pilotprojekt soll in den Mitgliedstaaten sowie in den Kandidatenländern und den potenziellen Kandidatenländern Journalistenverbände oder Einzelpersonen und Medienakteure unterstützen, die Verstöße gegen die Europäische Charta für Pressefreiheit geltend machen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 09 03 — INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
09 03	Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Telekommunikationsnetze							
09 03 01	Beschleunigung des Ausbaus der Breitbandnetze	1.1	10 000 000	p.m.			10 000 000	p.m.
09 03 02	Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Telekommunikationsinfrastrukturprojekte	1.1	34 889 000	p.m.			34 889 000	p.m.
09 03 03	Förderung des Verbunds und der Interoperabilität einzelstaatlicher Dienstleistungen von gemeinsamem Interesse und Leisten eines Beitrags zu einem sicheren, inklusiven und konstruktiven Online-Umfeld	1.1	39 026 000	9 783 423		-1 898 831	39 026 000	7 884 592
09 03 51	Abschluss früherer Programme							
09 03 51 01	Artikel 2009 04 2013 — Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ (2009-2013)	1.1	—	6 300 000		-450 000	—	5 850 000
09 03 51 02	Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ — Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien	1.1	—	p.m.			—	p.m.

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	<i>Artikel 09 03 51 — Teilsumme</i>		—	6 300 000		-450 000	—	5 850 000
09 03 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>							
09 03 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Internetbasiertes System für bessere Rechtsetzung und zur Bürgerbeteiligung	1.1	—	p.m.			—	p.m.
	<i>Artikel 09 03 77 — Teilsumme</i>		—	p.m.			—	p.m.
	Kapitel 09 03 — Insgesamt		83 915 000	16 083 423		-2 348 831	83 915 000	13 734 592

Artikel 09 03 03 — Förderung des Verbunds und der Interoperabilität einzelstaatlicher Dienstleistungen von gemeinsamem Interesse und Leisten eines Beitrags zu einem sicheren, inklusiven und konstruktiven Online-Umfeld

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
39 026 000	9 783 423		-1 898 831	39 026 000	7 884 592

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie tragen zu den in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 und in Artikel 3 des geänderten Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze festgelegten Zielen bei.

Mit ihnen werden Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich Infrastruktur für Digitaldienste sowie Projekte, die einen Beitrag zu einem sicheren, inklusiven und konstruktiven Online-Umfeld leisten, unterstützt.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie tragen zu den genannten Zielen in der Regel über Finanzhilfen und Beschaffungsmaßnahmen bei:

- Kerndienstplattformen, mit Ausnahme von Europeana, werden in der Regel über Beschaffungsmaßnahmen finanziert,

– generische Dienste werden in der Regel über Finanzhilfen finanziert.

Von den Mitteln abgedeckt werden gemäß Artikel 2 des geänderten Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze Ausgaben für Aufstellung, Betrieb, Aufrüstung und Instandhaltung, insbesondere technische Hilfe sowie Betrieb und Instandhaltung von digitalen Dienstinfrastrukturen. Der Schwerpunkt liegt nicht ausschließlich auf der Schaffung der Kerndienstplattform und Basisdienste, sondern auch auf der Leitung des Betriebs solcher Plattformen und Dienste.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010, insbesondere Artikel 4 Absatz 4.

Verweise

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 28. Mai 2013, über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (COM(2013) 329 final).

Artikel 09 03 51 — Abschluss früherer Programme

Posten 09 03 51 01 — Artikel 2009 04 2013 — Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ (2009-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	6 300 000		-450 000	—	5 850 000

Erläuterungen

Vormals Posten 09 02 02 01

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Programm „Mehr Sicherheit im Internet“ bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1351/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zum Schutz der Kinder bei der Nutzung des Internets und anderer Kommunikationstechnologien (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 118).

Posten 09 03 51 02 — Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ — Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.			—	p.m.

Erläuterungen

Vormals Posten 09 02 02 02

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Programm „Mehr Sicherheit im Internet“ bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 854/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 1).

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
09 04	„Horizont 2020“							
09 04 01	Wissenschaftliche Exzellenz							
09 04 01 01	Intensivierung der Forschung im Bereich künftige und sich abzeichnende Technologien	1.1	239 081 487	10 300 623			239 081 487	10 300 623
09 04 01 02	Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)	1.1	96 956 907	2 101 017			96 956 907	2 101 017
	<i>Artikel 09 04 01 — Teilsumme</i>		336 038 394	12 401 640			336 038 394	12 401 640
09 04 02	Industrielle Führungsrolle							
09 04 02 01	Führungsrolle in den Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)	1.1	720 260 961	44 192 289			720 260 961	44 192 289
	<i>Artikel 09 04 02 — Teilsumme</i>		720 260 961	44 192 289			720 260 961	44 192 289
09 04 03	Gesellschaftliche Herausforderungen							
09 04 03 01	Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens	1.1	131 580 377	11 991 283			131 580 377	11 991 283
09 04 03 02	Förderung integrativer, innovativer und sicherer europäischer Gesellschaften	1.1	38 116 288	505 313		2 784 852	38 116 288	3 290 165
09 04 03 03	Förderung sicherer europäischer Gesellschaften		46 778 599	p.m.			46 778 599	p.m.
	<i>Artikel 09 04 03 — Teilsumme</i>		216 475 264	12 496 596		2 784 852	216 475 264	15 281 448
09 04 07	Gemeinsame Unternehmen							
09 04 07 31	Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL) — Unterstützungsausgaben	1.1	540 000	540 000			540 000	540 000
09 04 07 32	Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL)	1.1	135 000 000	33 750 000			135 000 000	33 750 000
	<i>Artikel 09 04 07 — Teilsumme</i>		135 540 000	34 290 000			135 540 000	34 290 000
09 04 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung							
09 04 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
09 04 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 09 04 50 — Teilsumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
09 04 51	Abschluss des Siebten Rahmenprogramms (2007-2013)	1.1	p.m.	618 054 637		105 000 000	p.m.	723 054 637
09 04 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)	1.1	—	p.m.			—	p.m.

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
09 04 53	Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm)							
09 04 53 01	Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm) (2007-2013)	1.1	p.m.	80 372 211			p.m.	80 372 211
09 04 53 02	Abschluss früherer Programme im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) (aus der Zeit vor 2007)	1.1	—	p.m.			—	p.m.
	<i>Artikel 09 04 53 — Teilsomme</i>		p.m.	80 372 211			p.m.	80 372 211
09 04 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen							
09 04 77 01	Pilotprojekt — Technologien für offenes Wissen: Erfassung und Validierung von Wissen	1.1	1 500 000	750 000			1 500 000	750 000
09 04 77 02	Pilotprojekt — Verbunden für die Gesundheit: eine Lösung für Gesundheit und Wohlbefinden in Open-Access-FTTH-Netzen	1.1	1 000 000	500 000			1 000 000	500 000
09 04 77 03	Pilotprojekt — REIsearch (Spitzen- und Innovationsforschungsnetz) — Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Europäischen Forschungsraums durch mehr Kommunikation zwischen den Forschern, den Bürgern und den Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Politik	1.1	1 000 000	500 000			1 000 000	500 000
	<i>Artikel 09 04 77 — Teilsomme</i>		3 500 000	1 750 000			3 500 000	1 750 000
	Kapitel 09 04 — Insgesamt		1 411 814 619	803 557 373		107 784 852	1 411 814 619	911 342 225

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020), das für den Zeitraum 2014 bis 2020 gilt, verwendet.

„Horizont 2020“ wird bei der Umsetzung der Europa-2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen, wie „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“ und „Digitale Agenda für Europa“, sowie für den Aufbau und das Funktionieren des europäischen Forschungsraums (EFR) eine wesentliche Rolle spielen. Horizont 2020 wird durch die Mobilisierung ausreichender zusätzlicher Mittel für Forschung, Entwicklung und Innovation zum Aufbau einer wissens- und innovationsgestützten Wirtschaft in der gesamten Union beitragen.

Es wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt werden, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in der ganzen Union und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Die Artikel und Posten dieses Titels decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse ab; für die Finanzierung von Studien sowie von Finanzhilfen für die Begleitung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme; für im Auftrag der Kommission durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Aktionen der Union geeigneter Forschungsbereiche dienen, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Diese Mittel werden im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. 247 vom 20.12.2013, S. 81) verwendet.

Zu den bei dieser Haushaltlinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Bei einigen dieser Projekte ist die Möglichkeit einer Beteiligung von Drittländern an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans veranschlagt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen von Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, werden bei dem Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans veranschlagt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Die etwaigen Einnahmen aus den Beiträgen externer Einrichtungen zu den Tätigkeiten der Union werden bei dem Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel erfolgt über Posten 09 04 50 01.

Die Bereitstellung der Mittel für Verwaltungsausgaben dieses Kapitels erfolgt über Artikel 09 01 05.

Artikel 09 04 03 — Gesellschaftliche Herausforderungen

Erläuterungen

Diese Priorität von Horizont 2020 ist eine unmittelbare Antwort auf die in der Strategie Europa 2020 genannten politischen Prioritäten und gesellschaftlichen Herausforderungen. Bei der Durchführung dieser Maßnahmen werden, abhängig von der jeweiligen Herausforderung, die in unterschiedlichsten Gebieten, Technologien und Disziplinen vorhandenen Ressourcen und Kenntnisse zusammengeführt. Die Tätigkeiten erstrecken sich auf den gesamten Zyklus, von der Forschung bis zur Vermarktung, wobei ein neuer Schwerpunkt auf innovationsbezogenen Tätigkeiten liegt, wie beispielsweise auf Pilot- und Demonstrationsprojekten, Testläufen,

Unterstützung der öffentlichen Auftragsvergabe, Konzeption, vom Endnutzer angeregten Innovationen, gesellschaftlichen Innovationen und auf der Markteinführung von Innovationen. Die Maßnahmen werden die entsprechenden Zuständigkeiten in den Politikbereichen auf Unionsebene direkt unterstützen.

Posten 09 04 03 01 — Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
131 580 377	11 991 283			131 580 377	11 991 283

Erläuterungen

Neuer Posten

Nach der Zielvorstellung des Aktionsplans für elektronische Gesundheitsdienste 2012-2020 sollen solche Dienste eingesetzt und entwickelt werden, um einige der dringlichsten Herausforderungen, vor denen die Gesundheitsfürsorge und die Gesundheitssysteme in der ersten Hälfte des 21. Jahrhunderts stehen, zu bewältigen, nämlich:

- Verbesserung der Behandlung von chronischen Krankheiten und Multimorbidität (Mehrfacherkrankungen) und Verstärkung wirksamer Methoden der Vorbeugung und Gesundheitsförderung,
- Steigerung der Nachhaltigkeit und Effizienz der Gesundheitssysteme durch Freisetzung der Innovation, eine stärker patienten- bzw. bürgerorientierte Gesundheitsfürsorge, aufgeklärte Mitwirkung der Bürger und Förderung organisatorischer Veränderungen,
- Förderung der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung sowie der Sicherheit, Solidarität, Universalität und Gerechtigkeit im Gesundheitswesen,
- Verbesserung der rechtlichen Bedingungen und der Marktbedingungen für die Entwicklung von elektronischen Gesundheitsprodukten und -diensten.

Es hat sich erwiesen, dass IKT-gestützte Produkte und -Dienstleistungen zur Bewältigung dieser wichtigen Herausforderungen durch personalisierte Gesundheitslösungen, telemedizinische und Fernversorgungslösungen, Servicerobotik für medizinische Versorgung und Pflege, Unterstützung für längeres aktives und unabhängiges Leben sowie häusliche Pflege beitragen können. Außerdem bieten sie wichtige neue Wachstumschancen, da große Märkte für IKT-gestützte Produkte und -Dienstleistungen, die auf die Bedürfnisse in den Bereichen Gesundheit, demografischer Wandel und Wohlergehen eingehen, entstehen.

Die Maßnahmen werden sich auf die Entwicklung und den Einsatz von IKT-Lösungen in den Bereichen Gesundheit, Wohlergehen und Verbesserung der Lebensqualität für ältere Menschen beziehen. Dies wird sich auf die Entwicklung neuer IKT-Technologien im Rahmen des Programms LEIT stützen, zum Beispiel Mikro-/Nanosysteme, eingebettete Systeme, Robotik, Internet der Zukunft und Cloud-Technologien. Die Maßnahmen werden sich außerdem auf die Weiterentwicklung der Technologien zur Verbesserung der Sicherheit und zum Schutz der Privatsphäre beziehen.

Ferner wird das gemeinsame Programm Forschungs- und Entwicklungsprogramms für Umgebungsunterstütztes Leben gefördert, um zur Verfügbarkeit von IKT-gestützten Produkten und -Dienstleistungen auf dem Markt und ihrer Nutzung beizutragen, und die Unterstützung der IKT-Innovation und von Pilotprojekten wird als Reaktion auf die Europäische Innovationspartnerschaft „Aktivität und Gesundheit im Alter“ und den Aktionsplan für elektronische Gesundheitsdienste 2012-2020 fortgesetzt.

Die Maßnahmen umfassen Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Um das zu erreichen, werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der neuen Haushaltsordnung vollständig auszuschöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a.

Posten 09 04 03 02 — Förderung integrativer, innovativer und sicherer europäischer Gesellschaften

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
38 116 288	505 313		2 784 852	38 116 288	3 290 165

Erläuterungen

Neuer Posten

Das spezifische Ziel besteht in der Förderung integrativer, innovativer und reflektierender europäischer Gesellschaften vor dem Hintergrund eines beispiellosen Wandels und wachsender globaler Interdependenzen.

Die Maßnahmen werden die folgenden vier Hauptbereiche abdecken: IKT-gestützte Innovationen im öffentlichen Sektor, Verständnis und Bewahrung der geistigen Grundlage Europas, Lernen und Einbeziehung aller.

IKT-gestützte Innovationen im öffentlichen Sektor betreffen den Einsatz von IKT für die Entwicklung und Umsetzung neuer Verfahren, Produkte, Dienstleistungen und Methoden ihrer Bereitstellung, die zu erheblichen Verbesserungen der Effizienz, Wirksamkeit und Qualität öffentlicher Dienstleistungen führen. Die öffentliche Verwaltung der Zukunft sollte grundsätzlich digital und grenzübergreifend arbeiten. Zu den Maßnahmen zählen die Förderung effizienter, offener und bürgernaher öffentlicher Dienstleistungen, wobei der öffentliche Sektor als Motor für

Innovation und Wandel auftritt, sowie grenzüberschreitender Innovationsmaßnahmen oder kontinuierlicher Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen.

Ziel des zweiten Hauptbereichs ist „ein Beitrag zum Verständnis der geistigen Grundlage Europas, seiner Geschichte und der vielen europäischen und außereuropäischen Einflüsse als Quelle der Inspiration für unser Leben in heutiger Zeit“.

Ziel des dritten Hauptbereichs ist die Unterstützung des umfassenden Einsatzes der IKT in Schulen und in der beruflichen Bildung in Europa.

Im vierten Hauptbereich geht es darum, die uneingeschränkte Teilhabe älterer Menschen (ab 65 Jahren), von Arbeitslosen und Geringqualifizierten, Migranten, pflegebedürftigen Menschen, in abgelegenen oder ärmeren Gegenden lebenden Menschen, von Menschen mit Behinderungen und Obdachlosen an der Gesellschaft zu gewährleisten. Bei den Maßnahmen geht es vor allem darum, diese Gruppen mit den erforderlichen digitalen Kompetenzen auszustatten und ihnen Zugang zu digitalen Technologien zu bieten.

Die Maßnahmen umfassen Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f.

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
46 778 599	p.m.			46 778 599	p.m.

Erläuterungen

Neuer Posten

Das Einzelziel besteht in sicheren Gesellschaften sowie dem Schutz der Freiheit und der Sicherheit Europas und seiner Bürger.

Mit dem beinhaltenen Maßnahmenpaket werden Konzepte für den Schutz unserer Gesellschaft und Wirtschaft, die auf die Informations- und Kommunikationstechnologien angewiesen sind, vor durch höhere Gewalt oder Menschen verursachte Beeinträchtigungen dieser Technologien entwickelt, Lösungen für durchgehend sichere IKT-Systeme, -Dienste und -Anwendungen bereitgestellt, das Menschenrecht auf Privatsphäre in einer digitalen Gesellschaft geschützt, Anreize für die Wirtschaft für das Angebot sicherer IKT geschaffen und die Verwendung sicherer IKT gefördert. Ziel sind die Gewährleistung von Computer- und Netzsicherheit, Vertrauen und Schutz personenbezogener Daten auf dem digitalen Binnenmarkt bei gleichzeitiger Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Sicherheits-, IKT- und Dienstleistungsbranchen in der EU. Darüber hinaus sollen die Zuversicht der Nutzer im Hinblick auf ihre Teilhabe an der digitalen Gesellschaft gestärkt und die Sicherheitsbedenken der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf die Preisgabe personenbezogener Informationen im Internet (z. B. beim Online-Banking oder bei Online-Käufen) ausgeräumt werden.

Die Maßnahmen umfassen Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung der Entscheidungen 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347, 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g.

Artikel 09 04 51 — Abschluss des Siebten Rahmenprogramms (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	618 054 637		105 000 000	p.m.	723 054 637

Erläuterungen

Vormals Posten 09 04 01 01, 09 04 01 02, 09 04 01 03, 09 04 01 04 und 09 04 01 05 und Artikel 09 05 01

Diese Mittel dienen der Abwicklung früherer Verpflichtungen im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms (2007-2013).

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Verordnung (EG) Nr. 72/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 74/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des „Gemeinsamen Unternehmens Artemis“ zur Umsetzung einer gemeinsamen Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 52).

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
11 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“		41 687 233	41 687 233	-1 588 919	-1 588 919	40 098 314	40 098 314
11 03	Obligatorische Beiträge zu regionalen Fischereiorganisationen und anderen internationalen Organisationen sowie zu Abkommen über nachhaltige Fischerei	2	35 688 000	36 329 299			35 688 000	36 329 299
	40 02 41		115 342 000	112 342 000		-69 567 000	115 342 000	42 775 000
			151 030 000	148 671 299			151 030 000	79 104 299
11 06	Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)	2	873 399 709	589 465 754		69 540 126	873 399 709	659 005 880
	Titel 11 — Insgesamt		950 774 942	667 482 286	-1 588 919	67 951 207	949 186 023	735 433 493
	40 02 41		115 342 000	112 342 000		-69 567 000	115 342 000	42 775 000
	Insgesamt + reserve		1 066 116 942	779 824 286		-1 615 793	1 064 528 023	778 208 493

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
11 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“				
11 01 01	<i>Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“</i>	5.2	28 977 662	-5 019	28 972 643
11 01 02	<i>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“</i>				
11 01 02 01	Externes Personal	5.2	2 415 147		2 415 147
11 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	2 726 733		2 726 733
	<i>Artikel 11 01 02 — Teilsumme</i>		5 141 880		5 141 880
11 01 03	<i>Ausgaben für Ausstattung und Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“</i>	5.2	1 875 691		1 875 691
11 01 04	<i>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“</i>				
11 01 04 01	Unterstützungsausgaben für den Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“ — Nichtoperative administrative und technische Unterstützung	2	4 100 000	-774 900	3 325 100
	<i>Artikel 11 01 04 — Teilsumme</i>		4 100 000	-774 900	3 325 100

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
11 01 06	Exekutivagenturen				
11 01 06 01	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)	2	1 592 000	-809 000	783 000
	<i>Artikel 11 01 06 — Teilsumme</i>		1 592 000	-809 000	783 000
	Kapitel 11 01 — Insgesamt		41 687 233	-1 588 919	40 098 314

Artikel 11 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
28 977 662	-5 019	28 972 643

Artikel 11 01 04 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“

Posten 11 01 04 01 — Unterstützungsausgaben für den Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“ — Nichtoperative administrative und technische Unterstützung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
4 100 000	-774 900	3 325 100

Erläuterungen

Vormals Posten 11 01 04 01, 11 01 04 02, 11 01 04 03, 11 01 04 04, 11 01 04 05, 11 01 04 06, 11 01 04 07 und 11 01 04 08

Diese Mittel sind zur Deckung der nichtoperativen technischen Unterstützung für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) gemäß Artikel 51 des Vorschlags für eine Verordnung COM(2013) 246 final und Artikel 91 des Vorschlags für eine Verordnung COM(2011) 804 final bestimmt.

Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

- Ausgaben für externes Personal (Vertragsbedienstete, Abgeordnete nationale Sachverständige und Personal der Agenturen) am Hauptsitz in Höhe von bis zu 850 000 EUR, einschließlich Unterstützungsausgaben (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen des aus Mitteln dieses Postens bezahlten externen Personals) zur Durchführung des EMFF und zum Abschluss von Maßnahmen zur technischen Unterstützung im Rahmen des Vorläuferfonds (Europäischer Fischereifonds, EFF);
- Ausgaben für externes Personal in Drittlanddelegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliches Personal und Abgeordnete nationale Sachverständige) sowie zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastruktur (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus in diesem Posten eingetragenen Mitteln bezahlten externen Personals in den Delegationen anfallen;
- Ausgaben für Dienstreisen von Drittlanddelegationen, die an Sitzungen zur Aushandlung von Fischereiabkommen und Gemeinsamen Ausschüssen teilnehmen;
- Ausgaben für Studien, Bewertungsmaßnahmen und Audits, Sachverständigensitzungen, die Teilnahme von Interessenträgern an Ad-hoc-Sitzungen, Seminaren und Konferenzen zu wichtigen Themen, Informationskampagnen und Veröffentlichungen im Bereich der maritimen Angelegenheiten und der Fischerei;
- Ausgaben für Informationstechnologie (IT) (Ausrüstung und Dienste);
- Ausgaben für die Teilnahme von Wissenschaftlern an Sitzungen regionaler Fischereiorganisationen;
- allen weiteren Ausgaben für nichtoperative technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von Ad-hoc-Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Aus diesen Mitteln können auch Maßnahmen finanziert werden, die mit Vorbereitung, Überwachung, administrativer und technischer Unterstützung, Bewertung, Audit und Kontrolle von Interventionen auf dem Fischereimarkt in Zusammenhang stehen und die bislang im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 5 Buchstaben a bis d der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 finanziert wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juli 2011, über die Gemeinsame Fischereipolitik (COM(2011) 425 final).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 2. Dezember 2011, über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (COM(2011) 804 final).

Artikel 11 01 06 — Exekutivagenturen

Posten 11 01 06 01 — Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
1 592 000	-809 000	783 000

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil der Programme der Union im Bereich der Meerespolitik und der Fischerei und Teil des Europäischen Meeres- und Fischereifonds sind.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist in dem Anhang „Personalbestand“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juli 2011, über die Gemeinsame Fischereipolitik (COM(2011) 425 final).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 2. Dezember 2011, über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (COM(2011) 804 final).

Beschluss C(2013) 9414 final der Kommission vom 12. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Energie, Umwelt, Klimapolitik, Wettbewerbsfähigkeit und KMU, Forschung und Innovation, IKT, Meerespolitik und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der „Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen“ und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73).

KAPITEL 11 03 — OBLIGATORISCHE BEITRÄGE ZU REGIONALEN FISCHEREIORGANISATIONEN UND ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN SOWIE ZU ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 03	Obligatorische Beiträge zu regionalen Fischereiorganisationen und anderen internationalen Organisationen sowie zu Abkommen über nachhaltige Fischerei							
11 03 01	Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern durch nachhaltige Fischereiabkommen	2	29 658 000	32 658 000			29 658 000	32 658 000
	40 02 41		115 342 000	112 342 000		-69 567 000	115 342 000	42 775 000
			145 000 000	145 000 000			145 000 000	75 433 000
11 03 02	Förderung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft und Meeresbewirtschaftung im Einklang mit den Zielen der GFP (obligatorischer Finanzbeitrag zu internationalen Gremien)	2	6 030 000	3 671 299			6 030 000	3 671 299
	Kapitel 11 03 — Insgesamt		35 688 000	36 329 299			35 688 000	36 329 299
	40 02 41		115 342 000	112 342 000		-69 567 000	115 342 000	42 775 000
	Insgesamt + reserve		151 030 000	148 671 299			151 030 000	79 104 299

Artikel 11 03 01 — Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern durch nachhaltige Fischereiabkommen

Zahlenangaben

	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 03 01	29 658 000	32 658 000			29 658 000	32 658 000
40 02 41	115 342 000	112 342 000		-69 567 000	115 342 000	42 775 000
Insgesamt	145 000 000	145 000 000		-69 567 000	145 000 000	75 433 000

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben infolge der Fischereiabkommen, die die Europäische Union/Gemeinschaft mit Drittländern ausgehandelt hat bzw. zu verlängern oder neu auszuhandeln beabsichtigt.

Auch partnerschaftliche Fischereiabkommen, die die Europäische Union möglicherweise neu aushandelt, müssten aus diesem Artikel finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über finanzielle Maßnahmen der Union zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts (ABl. L 160 vom 14.6.2006, S. 1).

Verordnungen und Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen und/oder Protokollen im Bereich Fischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft/Union und den Regierungen folgender Länder:

Land	Verordnung	Datum	ABl.	Laufzeit
Kap Verde	Verordnung (EG) Nr. 2027/2006	19. Dezember 2006	L 414 vom 30.12.2006	1.9.2006 bis 31.8.2011
	Beschluss 2011/679/EU	10. Oktober 2011	L 269 vom 14.10.2011	1.9.2011 bis 31.8.2014
Komoren	Verordnung (EG) Nr. 1660/2005	6. Oktober 2005	L 267 vom 12.10.2005	1.1.2005 bis 31.12.2010
	Verordnung (EG) Nr. 1563/2006	5. Oktober 2006	L 290 vom 20.10.2006	
	Beschluss 2011/294/EU	13. Mai 2011	L 134 vom 21.5.2011	1.1.2011 bis 31.12.2013
	Neues Protokoll am 5. Juli 2013 paraphiert — Rechtsetzungsverfahren noch nicht abgeschlossen			
Côte d'Ivoire	Verordnung (EG) Nr. 953/2005	21. Juni 2005	L 164 vom 24.6.2005	1.7.2004 bis 30.6.2007
	Verordnung (EG) Nr. 242/2008	17. März 2008	L 75 vom 18. 3. 2008	1.7.2007 bis 30.6.2013
	Beschluss 2013/303/EU	29. Mai 2013	L 170 vom 22.6.2013	1.7.2013 bis 30.6.2018.
Gabun	Beschluss 2006/788/EG	7. November 2006	L 319 vom 18.11.2006	
	Verordnung (EG) Nr. 450/2007	16. April 2007	L 109 vom 26.4.2007	3.12.2005 bis 2.12.2011
	Beschluss 2013/462/EU	22. Juli 2013	L 250 vom 20.9.2013	24.7.2013 bis 23.7.2016
Grönland	Verordnung (EG) Nr. 753/2007	28. Juni 2007	L 172 vom 30.6.2007	1.1.2007 bis 31.12.2012
	Beschluss 2012/653/EU	16. Juli 2012	L 293 vom 23.10.2012	1.1.2013 bis 31.12.2015
Guinea-Bissau	Verordnung (EG) Nr. 1491/2006	10. Oktober 2006	L 279 vom 11.10.2006	
	Verordnung (EG) Nr. 241/2008	17. März 2008	L 75 vom 18. 3. 2008	16.6.2007 bis 15.6.2011
	Verordnung 2011/885/EU	14. November 2011	L 344 vom 28.12.2011	16.6.2011 bis 15.6.2012
	Neues Protokoll am 10. Februar 2012 paraphiert — Rechtsetzungsverfahren ausgesetzt			
Kiribati	Verordnung (EG) Nr. 893/2007	23. Juli 2007	L 205 vom 7.8.2007	16.9.2006 bis 15.9.2012
	Beschluss 2012/669/EU	9. Oktober 2012	L 300 vom 30.10.2012	16.9.2012 bis 15.9.2015
Madagaskar	Beschluss 2007/797/EG	15. November 2007	L 331 vom 17.12. 2007	
	Verordnung (EG) Nr. 31/2008	15. November 2007	L 15 vom 18.1. 2008	1.1.2007 bis 31.12.2012
	Beschluss 2012/826/EU	28. November 2012	L 361 vom 31.12.1012	1.1.2013 bis 31.12.2014
Mauritius	Verordnung (EG) Nr. 2003/2004	21. Oktober 2004	L 348 vom 24.11.2004	3.12.2003 bis 2.12.2007
	Beschluss 2012/670/EU	9. Oktober 2012	L 300 vom 30.10.2012	
	Neues partnerschaftliches Fischereiabkommen und Protokoll am 23. Februar 2012 paraphiert			

Mauretanien	— Rechtsetzungsverfahren noch nicht abgeschlossen, keine vorläufige Anwendung			
	Verordnung (EG) Nr. 1801/2006	30. November 2006	L 343 vom 8.12.2006	1.8.2006 bis 31.7.2008
	Verordnung (EG) Nr. 704/2008	15. Juli 2008	L 203 vom 31.7.2008	1.8.2008 bis 31.7.2012
Marokko	Beschluss 2012/827/EU	18. Dezember 2012	361 vom 31.12.1012	16.12.2012 bis 15.12.2014
	Verordnung (EG) Nr. 764/2006	22. Mai 2006	L 141 vom 29.5.2006	28.2.2007 bis 27.2.2011
	Beschluss 2011/491/EU	12. Juli 2011	L 202 vom 5.8.2011	28.2.2011 bis 28.2.2012
	Aufgehoben durch Beschluss 2012/15/EU	20. Dezember 2011	L 6 vom 10.1.2012	
	Derzeit kein Protokoll in Kraft			
	Beschluss 2013/720/EU	15. November 2013	L 328 vom 7.12.2013	
Mosambik	Neues partnerschaftliches Fischereiabkommen und Protokoll am 24. Juli 2013 paraphiert — Rechtsetzungsverfahren noch nicht abgeschlossen, keine vorläufige Anwendung			
	Verordnung (EG) Nr. 1446/2007	22. November 2007	L 331 vom 17.12. 2007	1.1.2007 bis 31.12.2011
São Tomé und Príncipe	Beschluss 2012/306/EU	12. Juni 2012	L 153 vom 14.6.2012	1.2.2012 bis 31.1.2015
	Verordnung (EG) Nr. 894/2007	23. Juli 2007	L 205 vom 7.8.2007 und L 330 vom 15.12.2007	1.6.2006 bis 31.5.2010
Seychellen	Beschluss 2011/420/EU	12. Juli 2011	L 188 vom 19.7.2011	13.5.2011 bis 12.5.2014
	Verordnung (EG) Nr. 1562/2006	5. Oktober 2006	L 290 vom 20.10.2006	
	Beschluss 2011/474/EU	12. Juli 2011	L 196 vom 28.7.2011	18.1.2011 bis 17.1.2014
	Neues partnerschaftliches Fischereiabkommen und Protokoll am 10. Mai 2013 paraphiert — Rechtsetzungsverfahren noch nicht abgeschlossen			

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juli 2011, über die Gemeinsame Fischereipolitik (COM(2011) 425 final), insbesondere Artikel 41 Absatz 1.

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 06	Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)							
11 06 01	Abwicklung des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP) — Ziel 1 (2000-2006)	2	p.m.	14 444 368			p.m.	14 444 368

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
11 06 02	<i>Abwicklung des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands (2000-2006)</i>	2	—	—			—	—
11 06 03	<i>Abschluss früherer Programme — Frühere Ziele 1 und 6 (aus der Zeit vor 2000)</i>	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
11 06 04	<i>Abwicklung des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) — Andere als Ziel-I-Gebiete (2000-2006)</i>	2	p.m.	7 941 702			p.m.	7 941 702
11 06 05	<i>Abschluss früherer Programme — Früheres Ziel 5a (aus der Zeit vor 2000)</i>	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
11 06 06	<i>Abschluss früherer Programme — Initiativen (aus der Zeit vor 2000)</i>	2	—	—			—	—
11 06 08	<i>Abschluss früherer Programme — Frühere operative technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)</i>	2	—	—			—	—
11 06 09	<i>Spezifische Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren</i>	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
11 06 11	<i>Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) — Operative technische Unterstützung (2007-2013)</i>	2	p.m.	2 444 057			p.m.	2 444 057
11 06 12	<i>Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) — Konvergenziel (2007-2013)</i>	2	p.m.	319 099 347		69 540 126	p.m.	388 639 473
11 06 13	<i>Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) — Außerhalb des Konvergenziels (2007-2013)</i>	2	p.m.	100 353 663			p.m.	100 353 663
11 06 14	<i>Abschluss der Interventionen bei Fischereierzeugnissen (2007-2013)</i>	2	p.m.	6 800 000			p.m.	6 800 000
11 06 15	<i>Abschluss des Fischereiprogramms zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage (2007-2013)</i>	2	p.m.	10 835 165			p.m.	10 835 165
11 06 60	<i>Unterstützung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Fischerei und Aquakultur, einer ausgewogenen und integrativen territorialen Entwicklung der Fischereigebiete und der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik</i>	2	753 443 838	41 845 392			753 443 838	41 845 392
11 06 61	<i>Entwicklung und Umsetzung der Integrierten Meerespolitik der Europäischen Union</i>	2	43 216 876	11 964 825			43 216 876	11 964 825
11 06 62	<i>Begleitmaßnahmen zur Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Integrierten Meerespolitik</i>							
11 06 62 01	Wissenschaftliche Gutachten und Erkenntnisse	2	14 349 220	21 639 419			14 349 220	21 639 419
11 06 62 02	Kontrolle und Durchsetzung	2	24 694 000	25 663 476			24 694 000	25 663 476
11 06 62 03	Freiwillige Beiträge zu internationalen Organisationen	2	9 490 000	5 675 090			9 490 000	5 675 090
11 06 62 04	Steuerung und Kommunikation	2	6 809 400	4 857 767			6 809 400	4 857 767
11 06 62 05	Marktinformationen	2	4 745 000	1 901 598			4 745 000	1 901 598
	<i>Artikel 11 06 62 — Teilsomme</i>		60 087 620	59 737 350			60 087 620	59 737 350
11 06 63	<i>Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Technische Unterstützung</i>							
11 06 63 01	Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative technische Hilfe	2	3 834 475	1 982 985			3 834 475	1 982 985

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
11 06 63 02	Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 11 06 63 — Teilsumme</i>		3 834 475	1 982 985			3 834 475	1 982 985
11 06 64	Europäische Fischereiaufsichtsagentur	2	8 716 900	8 716 900			8 716 900	8 716 900
11 06 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen							
11 06 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Beobachtungsstelle für die Preise auf dem Fischereimarkt	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
11 06 77 02	Pilotprojekt — Instrumente für einen gemeinsamen Ordnungsrahmen und ein nachhaltiges Fischereimanagement	2	p.m.	450 000			p.m.	450 000
11 06 77 03	Vorbereitende Maßnahmen — Meerespolitik	2	—	—			—	—
11 06 77 04	Pilotprojekt — Netzwerke und bewährte Praxis in der Meerespolitik	2	—	—			—	—
11 06 77 05	Pilotprojekt — Schaffung eines einheitlichen Instruments für die Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur	2	p.m.	200 000			p.m.	200 000
11 06 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Beschützer der See	2	600 000	900 000			600 000	900 000
11 06 77 07	Pilotprojekt — Inbetriebnahme eines Netzes geschützter Meeresgebiete, die im Rahmen von nationalen und internationalen Umwelt- und Fischereivorschriften eingerichtet wurden oder eingerichtet werden sollen, um das Produktionspotenzial der EU-Fischerei im Mittelmeer auf der Grundlage höchstmöglicher Dauererträge und eines ökosystemorientierten Ansatzes im Fischereimanagement zu erhöhen	2	2 000 000	1 000 000			2 000 000	1 000 000
11 06 77 08	Pilotprojekt — Maßnahmen zur Unterstützung der kleinen Fischerei	2	1 500 000	750 000			1 500 000	750 000
	<i>Artikel 11 06 77 — Teilsumme</i>		4 100 000	3 300 000			4 100 000	3 300 000
	Kapitel 11 06 — Insgesamt		873 399 709	589 465 754		69 540 126	873 399 709	659 005 880

Erläuterungen

Nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 können Finanzkorrekturen vorgenommen werden; etwaige Einnahmen aufgrund dieser Finanzkorrekturen werden in Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans verbucht. Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können diese Einnahmen in spezifischen Fällen, in denen sie sich zur Deckung der Risiken einer Annullierung oder Kürzung der zuvor beschlossenen Korrekturen als notwendig erweisen, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ist festgelegt, unter welchen Bedingungen die Vorauszahlung zurückgezahlt wird, was nicht zur Folge hat, dass die Beteiligung der Strukturfonds für die betreffende Intervention gekürzt wird. Gemäß den Artikeln 21 und 178 der

Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen aufgrund dieser Rückzahlungen der Vorauszahlung, die in Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans verbucht werden, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Gemäß Artikel 80 der Haushaltsordnung werden für Ausgaben, die nicht gemäß anwendbarem Recht getätigt wurden, Finanzkorrekturen vorgenommen.

Die Artikel 77, 136 und 137 des geänderten Vorschlags für eine Verordnung (COM(2013) 246 final) über Kriterien für Finanzkorrekturen der Kommission enthalten spezifische Vorschriften für Finanzkorrekturen im Rahmen des EMFF.

Etwaige Einnahmen aus auf dieser Grundlage vorgenommenen Finanzkorrekturen werden in Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans verbucht und gelten nach Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen.

In Artikel 177 der Haushaltsordnung sind die Voraussetzungen für die Erstattung des vollen Betrags oder eines Teils der im Rahmen einer Transaktion geleisteten Vorauszahlungen festgelegt.

Erstattete Vorauszahlungen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung als interne zweckgebundene Einnahmen und werden in Posten 6 1 5 0 oder 6 1 5 7 verbucht.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 174, 175 und 177.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absätze 3 und 4, Artikel 80 und Artikel 177.

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juli 2011, über die Gemeinsame Fischereipolitik (COM(2011) 425 final).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 2. Dezember 2011, über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (COM(2011) 804 final).

Artikel 11 06 12 — Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) — Konvergenzziel (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	319 099 347		69 540 126	p.m.	388 639 473

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Zusammenhang mit den operationellen Programmen im Rahmen des Konvergenzziels des Europäischen Fischereifonds (EFF) im Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Die aus diesem Artikel finanzierten Aktionen sollten der Notwendigkeit der Gewährleistung eines stabilen und dauerhaften Gleichgewichts zwischen der Kapazität der Fischereiflotten und den

verfügbaren Ressourcen sowie der Förderung einer Sicherheitskultur im Fischereisektor Rechnung tragen.

Diese Mittel dienen zudem der Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Programmplanungszeiträumen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

TITEL 12 — BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Binnenmarkt und Dienstleistungen“	5	63 524 258	63 524 258	-8 808	-8 808	63 515 450	63 515 450
12 02	Binnenmarktpolitik und Freier Warenverkehr	1	14 620 000	13 875 000		-1 320 000	14 620 000	12 555 000
12 03	Finanzdienstleistungen und Kapitalmärkte	1	38 756 720	39 727 720		-669 803	38 756 720	39 057 917
	Titel 12 — Insgesamt		116 900 978	117 126 978	-8 808	-1 998 611	116 892 170	115 128 367

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS

„BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
12 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Binnenmarkt und Dienstleistungen“				
12 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Binnenmarkt und Dienstleistungen“	5.2	50 860 792	-8 808	50 851 984
12 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Binnenmarkt und Dienstleistungen“				

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
12 01 02 01	Externes Personal	5.2	6 244 055		6 244 055
12 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	3 127 250		3 127 250
	<i>Artikel 12 01 02 — Teilsumme</i>		9 371 305		9 371 305
12 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Binnenmarkt und Dienstleistungen“	5.2	3 292 161		3 292 161
	Kapitel 12 01 — Insgesamt		63 524 258	-8 808	63 515 450

Artikel 12 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Binnenmarkt und Dienstleistungen“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
50 860 792	-8 808	50 851 984

KAPITEL 12 02 — BINNENMARKTPOLITIK UND FREIER WARENVERKEHR

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 02	Binnenmarktpolitik und Freier Warenverkehr							
12 02 01	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes	1.1	7 670 000	7 800 000		-1 170 000	7 670 000	6 630 000
12 02 02	Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts	1.1	4 000 000	3 250 000			4 000 000	3 250 000
12 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen							
12 02 77 01	Pilotprojekt — Binnenmarktforum	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
12 02 77 02	Pilotprojekt — Aufbau von Fähigkeiten bei den Endnutzern und anderen branchenfremden Interessengruppen im Rahmen des politischen Beschlussfassungsprozesses der Union auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen	1.1	p.m.	500 000			p.m.	500 000
12 02 77 03	Pilotprojekt — Binnenmarktforum	1.1	1 200 000	1 200 000		-150 000	1 200 000	1 050 000
12 02 77 04	Pilotprojekt — Förderung der finanziellen Beteiligung und der Mitbestimmung von Mitarbeitern	1.1	p.m.	250 000			p.m.	250 000

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 02 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Aufbau von Kapazitäten bei den Endnutzern und anderen branchenfremden Interessengruppen im Zusammenhang mit der politischen Entscheidungsfindung der Union auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen	1.1	1 750 000	875 000			1 750 000	875 000
	<i>Artikel 12 02 77 — Teilsomme</i>		2 950 000	2 825 000		-150 000	2 950 000	2 675 000
	Kapitel 12 02 — Insgesamt		14 620 000	13 875 000		-1 320 000	14 620 000	12 555 000

Artikel 12 02 01 — Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 670 000	7 800 000		-1 170 000	7 670 000	6 630 000

Erläuterungen

Vormals Posten 12 01 04 01 und vormals Artikel 12 02 01

Diese Mittel sollen die Kosten der Maßnahmen decken, die zur Vollendung des Binnenmarkts, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen, sowie der Maßnahmen, die insbesondere zu Folgendem beitragen:

- Verständigung mit den Bürgern und Unternehmen, einschließlich der Entwicklung und Verstärkung des Dialogs mit den Bürgern und Unternehmen durch Maßnahmen, die darauf abzielen, die Funktionsweise des Binnenmarktes zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Bürger und Unternehmen die weit reichenden Rechte und Möglichkeiten, die sich aus der Öffnung und der Vertiefung des Binnenmarktes ohne Grenzen ergeben, wahrnehmen und voll ausschöpfen können. Die Verständigung mit den Bürgern und Unternehmen soll ferner dadurch gestärkt werden, dass die praktische Ausübung ihrer Rechte und Möglichkeiten beobachtet und bewertet wird, um eventuelle Hemmnisse, die sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte behindern, identifizieren und leichter beseitigen zu können;
- Durchführung und Überwachung der Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen, um deren optimale Funktionsweise und die tatsächliche Offenheit von Ausschreibungen zu garantieren, einschließlich der Sensibilisierung und Ausbildung der am Auftragswesen Beteiligten; die Einführung und der Einsatz neuer Technologien in den einzelnen Bereichen des öffentlichen Auftragswesens; die kontinuierliche Anpassung des Rechts- und Vorschriftenrahmens an die Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen, die sich vor allem aus der Globalisierung der Märkte und bestehenden oder künftigen internationalen Vereinbarungen ergeben;
- Verbesserung des rechtlichen Umfelds für Bürger und Unternehmen mit Hilfe des Europäischen Unternehmenstestpanels (European Business Test Panel — EBTP) mit entsprechenden Förder-, Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen; die Förderung der Zusammenarbeit, Entwicklung und

Koordinierung der Rechtsvorschriften im Bereich des Unternehmensrechts und Unterstützung bei der Gründung von europäischen Aktiengesellschaften und europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen;

- Intensivierung der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene, u. a. mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems, Vertiefung der Kenntnis der Binnenmarktvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten und korrekte Anwendung dieser Vorschriften durch die Mitgliedstaaten sowie Unterstützung der Zusammenarbeit der an der Durchsetzung des Binnenmarktrechts beteiligten Behörden mit Blick auf die Erreichung der Ziele der Lissabon-Strategie gemäß der jährlichen Strategieplanung;
- Aufbau eines Systems zur wirksamen und effizienten Lösung von Problemen, die Bürgern oder Unternehmen aufgrund fehlerhafter Anwendung von Binnenmarktvorschriften durch eine Behörde in einem anderen Mitgliedstaat entstehen; Erstellung von Rückmeldungen mit Hilfe des Systems Solvit mittels eines Online-Datenbanksystems, auf das sämtliche Koordinationszentren zugreifen können und das auch Bürgern und Unternehmen zugänglich gemacht wird; Flankierung der Maßnahme durch Fortbildungsangebote, Werbekampagnen und gezielte Aktionen, mit besonderem Schwerpunkt auf den neuen Mitgliedstaaten;
- interaktive Politikgestaltung im Zusammenhang mit der Vollendung, der Entwicklung und dem Funktionieren des Binnenmarkts, die ein Merkmal des Governance-Verständnisses der Kommission und der Regulierungspolitik ist; dahinter steht das Bestreben, den Bedürfnissen der Bürger, Verbraucher und Unternehmen besser gerecht zu werden. Die hierfür vorgesehenen Mittel umfassen auch Ausbildungsmaßnahmen, Sensibilisierungskampagnen und Netzaktionen zugunsten der Adressaten; dabei geht es darum, den binnenmarktpolitischen Entscheidungsprozess in der Union umfassender und wirksamer zu gestalten und die Bewertung der konkreten Auswirkungen getroffener (oder unterlassener) binnenmarktpolitischer Maßnahmen vor Ort zu ermöglichen;
- umfassende Überprüfung von Regelungen im Hinblick auf notwendige Änderungen und die globale Wirksamkeitsanalyse der Maßnahmen für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes und Evaluierung der Wirkung des Binnenmarktes auf Unternehmen und Wirtschaft, einschließlich des Ankaufs von Daten und des Zugangs der Kommissionsdienststellen zu externen Datenbanken; gezielte Maßnahmen mit Blick auf ein besseres Verständnis des Binnenmarktes und die Anerkennung der aktiven Förderung des Funktionierens des Binnenmarktes;
- Sicherstellung der Vollendung und Verwaltung des Binnenmarkts, vornehmlich in den Bereichen Altersversorgung, freier Dienstleistungsverkehr, Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie geistiges und gewerbliches Eigentum, insbesondere Erarbeitung von Vorschlägen zur Schaffung eines Unionspatents;
- Ausbau der Strategie für die Erstellung von Statistiken des Dienstleistungssektors und die Konzipierung statistischer Entwicklungsprojekte in Zusammenarbeit mit Eurostat und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD);
- Kontrolle der Auswirkungen der Beseitigung von Hindernissen im Dienstleistungsbinnenmarkt;
- Entwicklung eines einheitlichen Raums der Sicherheit und Verteidigung mit Maßnahmen, die auf eine unionsweite Koordinierung von Ausschreibungsverfahren für diesbezügliche Güter abstellen; aus diesen Mitteln können Studien finanziert werden, ferner Maßnahmen zur Sensibilisierung für die geltenden Rechtsvorschriften;
- Stärkung und Weiterentwicklung der Finanzmärkte, der Kapitalmärkte sowie der Finanzdienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen; Anpassung der Rahmenbedingungen für diese Märkte, insbesondere hinsichtlich der Überwachung und Regelung der Tätigkeiten der Wirtschaftsteilnehmer und der Transaktionen, um den Entwicklungen auf Unionsebene und globaler Ebene, der Einführung des Euro sowie neuen Finanzinstrumenten Rechnung zu tragen; zu diesem Zweck sollen neue Maßnahmen vorgestellt werden, die auf die Konsolidierung und detaillierte Auswertung der Ergebnisse abzielen, die mit dem ersten Aktionsplan für Finanzdienstleistungen erzielt wurden;
- Verbesserung der Zahlungssysteme und der Finanzdienstleistungen für Privatkunden im Binnenmarkt; Verringerung der Kosten und Fristen für die damit verbundenen Transaktionen unter Berücksichtigung der Dimension des Binnenmarktes; Ausarbeitung der technischen Aspekte für die Einführung eines oder

mehrerer Zahlungssysteme auf der Grundlage der sich aus den Mitteilungen der Kommission ergebenden Maßnahmen; Durchführung von Studien auf diesem Gebiet;

- Entwicklung und Stärkung der externen Aspekte der auf dem Gebiet der Finanzinstitutionen geltenden Richtlinien, gegenseitige Anerkennung der Finanzinstrumente gegenüber Drittländern, internationale Verhandlungen und Unterstützung von Drittländern bei der Errichtung einer Marktwirtschaft;
- Umsetzung der zahlreichen im Aktionsplan Corporate Governance und Gesellschaftsrecht angekündigten Maßnahmen zur Vorbereitung der erforderlichen Gesetzesvorschläge (ggf. Studien zu verschiedenen gezielten Themenbereichen);
- Analyse der Auswirkungen von Maßnahmen im Gefolge der Liberalisierung der Postdienste, Koordinierung der Unionspolitik für Postdienste im Hinblick auf die internationalen Systeme und insbesondere auf die an der Tätigkeit der Weltpostunion (UPU) beteiligten Akteure; Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas; praktische Auswirkungen der Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) im Postsektor und Überschneidungen mit den Bestimmungen der UPU;
- Umsetzung des Unionsrechts und internationaler Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche, einschließlich der Teilnahme an zwischenstaatlichen oder Ad-hoc-Maßnahmen in diesem Bereich; Mitgliedsbeiträge der Kommission an die Financial Action Task Force (FATF), die zum Thema Geldwäsche bei der OECD eingerichtet wurde;
- aktive Teilnahme an den Sitzungen internationaler Verbände wie dem Internationalen Verband der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS/AICA) und der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO); hierzu zählen auch die Kosten für die Teilnahme der Kommission als Gruppenmitglied;
- Entwicklung von Folgenabschätzungen und Wirkungsanalysen auf den von diesem Kapitel betroffenen Politikfeldern mit dem Ziel, gegebenenfalls fachliche Maßnahmen entwickeln oder überarbeiten zu können;
- Aufbau und Pflege von Systemen, die mit der Umsetzung und Weiterverfolgung von Politikmaßnahmen für den Dienstleistungsbinnenmarkt in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
- Unterstützung von Tätigkeiten, die durch Verstärkung der Konvergenz der Aufsichtspraktiken und Zusammenarbeit im Bereich der Rechnungslegung innerhalb und außerhalb der Union zur Verwirklichung der Politikziele der Union beitragen sollen.

Um diese Ziele realisieren zu können, werden die Mittel zur Deckung folgender Ausgaben verwendet: Kosten für Beratung, Studien, Umfragen, Bewertungen, Beteiligungen, Herstellung und Entwicklung von Kommunikations-, Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaterial (Druckwerke, audiovisuelles Material, Bewertungen, Informatik-Betreuung, Sammlung und Verbreitung von Informationen, Beratung von Unternehmen und Bürgern).

Ein Teil dieser Mittel ist für die Finanzierung der Ausgaben bestimmt, die der Kommission bei der Sicherstellung einer effizienten Arbeitsweise der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums entstehen.

Diese Mittel dienen auch zur Deckung der Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle, die die Mitgliedstaaten bei der Zusammenarbeit bei der Marktüberwachung unterstützt, wobei auf bestehenden Strukturen und Erfahrungen aufgebaut wird. Die Koordinierungsstelle würde die

Zusammenarbeit, die Zusammenführung von Know-how und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten unterstützen, um gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) dasselbe hohe Niveau der Marktüberwachung in der gesamten Union zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden regelmäßige gemeinsame Schulungen von Vertretern der nationalen Marktüberwachungsbehörden aus allen Mitgliedstaaten organisiert, bei denen hauptsächlich die einschlägigen praktischen Aspekte der Marktüberwachung wie die Weiterbehandlung von Beschwerden, die Überwachung von Unfällen, die Überprüfung der Frage, ob Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, sowie an wissenschaftliche und technische Erkenntnisse anknüpfende Folgemaßnahmen hinsichtlich Sicherheitsfragen und die Abstimmung mit den Zollbehörden behandelt werden. Darüber hinaus wird durch den Austausch nationaler Beamter und gemeinsame Besuchsprogramme der Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten gefördert. Außerdem werden vergleichbare Daten über die Ressourcen, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten für die Marktüberwachung eingesetzt werden, gesammelt und auf geeigneter Ebene mit den nationalen Behörden erörtert. Damit soll ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, welche Ressourcen erforderlich sind, um im gesamten Binnenmarkt eine effiziente, umfassende und konsequente Marktüberwachung sicherzustellen, sowie zur anstehenden Überarbeitung der Bestimmungen der Union über die allgemeine Produktsicherheit, insbesondere der die Marktüberwachung betreffenden Vorschriften beigetragen werden.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Umfragen, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen, Tätigkeiten und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“

dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 18. Juni 2002 mit dem Titel „Methodik der horizontalen Bewertung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (KOM(2002) 331 endg.).

Artikel 12 02 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 12 02 77 01 — Pilotprojekt — Binnenmarktförderung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Erläuterungen

Vormals Artikel 12 02 03

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den

Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 12 02 77 02 — Pilotprojekt — Aufbau von Fähigkeiten bei den Endnutzern und anderen branchenfremden Interessengruppen im Rahmen des politischen Beschlussfassungsprozesses der Union auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000			p.m.	500 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 12 02 04

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 12 02 77 03 — Pilotprojekt — Binnenmarktforum

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 200 000	1 200 000		-150 000	1 200 000	1 050 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 12 02 05

Das „Binnenmarktforum“ sollte eine jährliche Veranstaltung sein, die einmal im Jahr vorzugsweise in dem Mitgliedstaat ausgerichtet wird, der den Vorsitz im Rat der EU innehat. Dem Forum könnte eine Reihe von themenbezogenen Regionaltreffen vorausgehen, die von der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Mitgliedstaat, der den Vorsitz des Rates der Europäischen Union innehat, gemeinsam organisiert werden. Das Forum sollte eine wichtige Plattform für den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Interessenträgern, für die Unterrichtung der Bürger über ihre Rechte im Binnenmarkt und für die Überprüfung des Stands des Binnenmarkts sein. Das Forum sollte Vertreter der Bürger, Unternehmen und Verbraucherorganisationen sowie der Mitgliedstaaten und der Organe der Union zusammenbringen, auf dem sie sich klar zur Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften bekennen können. Das Forum sollte eine Plattform sein, auf der über die Legislativvorschläge der Kommission im Bereich Binnenmarkt diskutiert wird und die Bürger, Unternehmen und Interessenträger ihre Erwartungen an künftige Legislativvorschläge zum Ausdruck bringen können. Das Ziel dieser Veranstaltung sollte darin bestehen, gegen die inkorrekte Umsetzung und Anwendung der Binnenmarktvorschriften sowie gegen die fehlende Durchsetzung dieser Vorschriften vorzugehen, indem die Koordinierung und die Steuerung des Binnenmarktes verbessert werden. Es sollte eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments sowie aus Vertretern der Kommission und des zum Zeitpunkt der Veranstaltung amtierenden EU-Ratsvorsitzes eingesetzt werden, die die organisatorischen Regelungen des „Binnenmarktforums“ ausarbeitet.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 12 02 77 04 — Pilotprojekt — Förderung der finanziellen Beteiligung und der Mitbestimmung von Mitarbeitern

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	250 000			p.m.	250 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 12 02 06

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Mit diesem Pilotprojekt werden die wichtigsten Schlussfolgerungen der öffentlichen Anhörung umgesetzt, die am 22. März 2012 im Europäischen Parlament stattgefunden hat und bei der unterstrichen wurde, dass präzise Daten über die unterschiedlichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für die finanzielle Beteiligung und die Mitbestimmung von Mitarbeitern gesammelt werden müssen. Ziel dieser Datensammlung wird die Einrichtung eines Europäischen Zentrums für finanzielle Mitarbeiterbeteiligung in jedem Mitgliedstaat sein, um Arbeitnehmern, Unternehmen und der Öffentlichkeit Informationen, Fortbildungen und Beratung anzubieten, um die Förderung und Umsetzung geeigneter Rechtsvorschriften für eine bessere Entwicklung der finanziellen Beteiligung und Mitbestimmung von Mitarbeitern in der Union zu erleichtern, deren Nutzen für die Gesellschaft in der Initiativstellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur finanziellen Mitarbeiterbeteiligung in Europa (SOC/371) hervorgehoben wurde.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 12 02 77 05 — Vorbereitende Maßnahme — Aufbau von Kapazitäten bei den Endnutzern und anderen branchenfremden Interessengruppen im Zusammenhang mit der politischen Entscheidungsfindung der Union auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 750 000	875 000			1 750 000	875 000

Erläuterungen

Die Wirtschafts- und Finanzkrise hat das Vertrauen der Verbraucher, Kleinanleger und KMU in den gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Rahmen, der sie vor einem Ausfall im Finanzsystem schützen soll, erheblich erschüttert. Deshalb ist es wichtiger denn je, dass die Bedenken der Endnutzer und anderer branchenfremder Interessengruppen bei der Konzeption von Initiativen mitberücksichtigt werden, die das Vertrauen der Bürger in die Solidität des Finanzsektors und in die Möglichkeit, durch finanzielle Integration konkrete Vorteile zu erlangen, wiederherstellen sollen.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme, die auf einem erfolgreich durchgeführten Pilotprojekt aufbaut, sollen die Möglichkeiten der Einrichtungen der Zivilgesellschaft verbessert werden, am politischen Beschlussfassungsprozess der Union auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen teilzuhaben, um so den politischen Entscheidungsträgern ein Gegengewicht zu den Lobbys aus dem Finanzdienstleistungssektor zu bieten und die breite Öffentlichkeit über die Fragen zu informieren, um die es bei der Regulierung der Finanzmärkte für die Verbraucher, Endnutzer, Kleinanleger und andere branchenfremde Interessengruppen geht.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 12 03 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
12 03	Finanzdienstleistungen und Kapitalmärkte							
12 03 01	Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung	1.1	6 800 000	5 276 000			6 800 000	5 276 000
12 03 02	Europäische Bankenaufsichtsbehörde	1.1	12 999 920	12 999 920			12 999 920	12 999 920
12 03 03	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung	1.1	8 588 800	8 588 800			8 588 800	8 588 800
12 03 04	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde	1.1	10 368 000	10 368 000			10 368 000	10 368 000
12 03 51	Abschluss spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Wirtschaftsprüfung	1.1	p.m.	2 495 000		-669 803	p.m.	1 825 197
	Kapitel 12 03 — Insgesamt		38 756 720	39 727 720		-669 803	38 756 720	39 057 917

Artikel 12 03 51 — Abschluss spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Wirtschaftsprüfung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 495 000		-669 803	p.m.	1 825 197

Erläuterungen

Vormals Artikel 12 04 01

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 716/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Auflegung eines Gemeinschaftsprogramms zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung (ABl. L 253 vom 25.9.2009, S. 8).

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“		82 309 166	82 309 166	-10 072	-10 072	82 299 094	82 299 094
13 03	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und sonstige regionalpolitische Tätigkeiten	1	24 988 950	28 480 284			24 988 950	31 286 893
			000	769		2 806 608 311	000	080
13 04	Kohäsionsfonds			11 092 840				11 092 840
		1	7 963 000 000	264			7 963 000 000	264
13 05	Instrument für Heranführungshilfe — Regionale Entwicklung und regionale und territoriale Zusammenarbeit		39 000 000	417 929 160		-12 338 481	39 000 000	405 590 679
13 06	Solidaritätsfonds	9	p.m.	150 000 000			p.m.	150 000 000
	Titel 13 — Insgesamt		33 073 259	40 223 363	-10 072	2 794 259 758	33 073 249	43 017 623
			166	359			094	117

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsp lans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
13 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“				
13 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“	5.2	58 155 170	-10 072	58 145 098
13 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“				
13 01 02 01	Externes Personal	5.2	2 024 429		2 024 429
13 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	2 965 249		2 965 249
	<i>Artikel 13 01 02 — Teilsumme</i>		4 989 678		4 989 678
13 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“	5.2	3 764 318		3 764 318
13 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“				
13 01 04 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	1.2	11 200 000		11 200 000

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
13 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Komponente regionale Entwicklung	4	p.m.		p.m.
13 01 04 03	Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds	1.2	4 200 000		4 200 000
	<i>Artikel 13 01 04 — Teilsumme</i>		15 400 000		15 400 000
	Kapitel 13 01 — Insgesamt		82 309 166	-10 072	82 299 094

**Artikel 13 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich
„Regionalpolitik und Stadtentwicklung“**

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
58 155 170	-10 072	58 145 098

**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND
SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN**

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 03	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und sonstige regionalpolitische Tätigkeiten							
13 03 01	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 1 (2000-2006)	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 03 02	Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und im Grenzgebiet Irlands (2000-2006)	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 03 03	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 1 (aus der Zeit vor 2000)	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 03 04	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 2 (2000-2006)	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 03 05	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 2 (aus der Zeit vor 2000)	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 03 06	Abschluss von URBAN (2000-2006)	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 03 07	Abschluss früherer Programme — Initiativen der Union(aus der Zeit vor 2000)	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
13 03 08	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (2000-2006)	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 03 09	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 03 12	Beitrag der Union zum Internationalen Fonds für Irland	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 03 13	Abschluss der Initiative der Union Interreg III (2000-2006)	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 03 14	Unterstützung der an Beitrittsländer angrenzenden Regionen — Abschluss früherer Programme (2000-2006)	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 03 16	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Konvergenz	1.2	p.m.	21 544 000 000		2 400 700 000	p.m.	23 944 700 000
13 03 17	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — PEACE	1.2	p.m.	26 000 000			p.m.	26 000 000
13 03 18	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	1.2	p.m.	4 149 480 610		227 006 319	p.m.	4 376 486 929
13 03 19	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Europäische territoriale Zusammenarbeit	1.2	p.m.	1 106 791 028		179 334 992	p.m.	1 286 126 020
13 03 20	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Operative technische Unterstützung	1.2	p.m.	25 600 000			p.m.	25 600 000
13 03 31	Abschluss der technischen Hilfe und Verbreitung von Informationen über die Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum und Verbesserung des Wissens über Strategien für Makroregionen (2007-2013)	1.2	p.m.	1 600 000			p.m.	1 600 000
13 03 40	Abschluss der aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanzierten Risikoteilungsinstrumente (2007-2013)	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 03 41	Abschluss der aus EFRE-Mitteln für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ finanzierten Risikoteilungsinstrumente (2007-2013)	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 03 60	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — weniger entwickelte Gebiete — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	1.2	17 627 800 000	1 125 000 000			17 627 800 000	1 125 000 000
13 03 61	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Übergangsregionen — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	1.2	2 865 400 000	167 824 266			2 865 400 000	167 824 266
13 03 62	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — entwickelte Gebiete — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	1.2	3 650 900 000	209 061 086			3 650 900 000	209 061 086
13 03 63	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Zusatzmittel für Regionen in äußerster Randlage und dünn besiedelte Regionen — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	1.2	209 100 000	13 000 000			209 100 000	13 000 000
13 03 64	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Europäische territoriale Zusammenarbeit	1.2	505 700 000	53 703 765			505 700 000	53 703 765

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
13 03 65	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Operative technische Hilfe							
13 03 65 01	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Operative technische Hilfe	1.2	69 000 000	47 000 000			69 000 000	47 000 000
13 03 65 02	Europäischer Fond für regionale Entwicklung (EFRE) — Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 13 03 65 — Teilsomme</i>		69 000 000	47 000 000			69 000 000	47 000 000
13 03 66	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung	1.2	50 100 000	p.m.			50 100 000	p.m.
13 03 67	Technische Hilfe und Verbreitung von Informationen über die Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum und Verbesserung des Wissens über Strategien für Makroregionen	1.2	2 500 000	1 250 000			2 500 000	1 250 000
13 03 68	Makro-regionale Strategien 2014-2020 - Strategie der Europäischen Union für den Donaauraum - Technische Unterstützung	1.2	2 500 000	1 250 000			2 500 000	1 250 000
13 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen							
13 03 77 01	Pilotprojekt — Europaweite Koordinierung der Verfahren zur Eingliederung der Roma	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 03 77 02	Pilotprojekt — Förderung der regionalen und lokalen Zusammenarbeit durch Information über die Regionalpolitik der Union auf globaler Ebene	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 03 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Förderung eines günstigeren Umfelds für Kleinstkredite in Europa	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 03 77 04	Pilotprojekt — Nachhaltige Wiederbelebung von Vorstädten	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 03 77 05	Vorbereitende Maßnahme — RURBAN — Partnerschaft für eine nachhaltige städtische und ländliche Entwicklung	1.2	p.m.	549 014			p.m.	549 014
13 03 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Förderung der regionalen und lokalen Zusammenarbeit durch Information über die Regionalpolitik der Union auf globaler Ebene	1.2	p.m.	2 000 000			p.m.	2 000 000
13 03 77 07	Vorbereitende Maßnahme — Festlegung eines Governance-Modells für den Donaauraum — Bessere und effizientere Koordinierung	1.2	p.m.	1 000 000			p.m.	1 000 000
13 03 77 08	Pilotprojekt — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donaauraums	1.2	p.m.	1 300 000			p.m.	1 300 000
13 03 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Atlantisches Forum für die Atlantikstrategie der Europäischen Union	1.2	—	600 000		-433 000	—	167 000
13 03 77 10	Vorbereitende Maßnahme — Flankierung des Übergangs von Mayotte und allen anderen potenziell betroffenen Gebieten zum Status eines Gebiets in äußerster Randlage	1.2	p.m.	400 000			p.m.	400 000
13 03 77 11	Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für lokale und regionale Mandatsträger	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
13 03 77 12	Vorbereitende Maßnahme — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donauraums	1.2	1 800 000	800 000			1 800 000	800 000
13 03 77 13	Pilotprojekt — Kohäsionspolitik und Synergien mit den Mitteln für Forschung und Entwicklung: die „Stufenleiter zur Spitzenforschung“	1.2	1 200 000	600 000			1 200 000	600 000
13 03 77 14	Vorbereitende Maßnahme — Eine regionale Strategie für den Nordseeraum	1.2	250 000	125 000			250 000	125 000
13 03 77 15	Vorbereitende Maßnahme — Weltstädte: Zusammenarbeit der EU mit Drittändern zur Stadtentwicklung	1.2	2 000 000	1 000 000			2 000 000	1 000 000
13 03 77 16	Vorbereitende Maßnahme — Derzeitige und wünschenswerte Lage des wirtschaftlichen Potenzials in Regionen außerhalb der griechischen Hauptstadt Athen	1.2	700 000	350 000			700 000	350 000
	<i>Artikel 13 03 77 — Teilsumme</i>		5 950 000	8 724 014		-433 000	5 950 000	8 291 014
	Kapitel 13 03 — Insgesamt		24 988 950 000	28 480 284 769		2 806 608 311	24 988 950 000	31 286 893 080

Erläuterungen

Gemäß Artikel 175 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterstützt die Union das in Artikel 174 dargelegte Ziel des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts durch Maßnahmen der Strukturfonds, zu denen auch der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zählt. Gemäß Artikel 176 ist es Aufgabe des EFRE, zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Union beizutragen. Die Aufgaben, die vorrangigen Ziele und die Organisation der Strukturfonds werden gemäß Artikel 177 festgelegt.

Gemäß Artikel 80 der Haushaltsordnung können Finanzkorrekturen vorgenommen werden, wenn Ausgaben nicht gemäß dem anwendbaren Recht getätigt wurden.

Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, Artikel 100 und 102 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Artikel 85, 144 und 145 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 über Kriterien für Finanzkorrekturen durch die Kommission enthalten spezielle Regeln für Finanzkorrekturen beim EFRE.

Sämtliche Einnahmen aus Finanzkorrekturen, die auf dieser Grundlage vorgenommen wurden, werden in Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans ausgewiesen und stellen zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung dar.

Artikel 177 der Haushaltsordnung legt die Bedingungen für die Erstattung des vollen Betrags oder eines Teils der im Rahmen einer Transaktion geleisteten Vorauszahlungen fest.

Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 enthält spezielle Regeln für die Rückzahlung des Vorschusses im Rahmen des EFRE.

Erstattete Vorauszahlungen stellen interne zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung dar und sind in Posten 6 1 5 0 oder Posten 6 1 5 1 auszuweisen.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 174, 175, 176 und 177.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39.

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere die Artikel 82, 83, 100 und 102.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur

Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absätze 3 und 4 und die Artikel 80 und 177.

Verordnung (EU) 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 15. und 16. Dezember 2005.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7. und 8. Februar 2013.

Artikel 13 03 16 — Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Konvergenz

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	21 544 000 000		2 400 700 000	p.m.	23 944 700 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 13 03 16 und 13 05 02 (teilweise)

Mit diesen Mitteln sollen die noch abzuwickelnden Verpflichtungen für Programme im Rahmen des EFRE-Konvergenzziels im Programmzeitraum 2007-2013 finanziert werden. Dieses Ziel soll die Konvergenz der am wenigsten entwickelten Mitgliedstaaten und Regionen durch die Verbesserung der Wachstums- und Beschäftigungsbedingungen beschleunigen.

Ein Teil dieser Mittel soll zur Behebung intraregionaler Disparitäten dienen, damit durch die allgemeine Entwicklungslage einer Region nicht Enklaven der Armut und benachteiligte Territorialeinheiten verdeckt werden.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, geändert durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. 112 vom 24.4.2012), werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Artikel 13 03 18 — Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 149 480 610		227 006 319	p.m.	4 376 486 929

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen für Programme im Rahmen des EFRE-Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ im

Programmplanungszeitraum 2007-2013. Dieses Ziel, das außerhalb der Regionen mit dem größten Entwicklungsrückstand zur Anwendung kommt, besteht in der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Regionen sowie der Beschäftigung, unter Berücksichtigung der Ziele der Strategie Europa 2020.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Artikel 13 03 19 — Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Europäische territoriale Zusammenarbeit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 106 791 028		179 334 992	p.m.	1 286 126 020

Erläuterungen

Vormals Artikel 13 03 19 und Posten 13 05 03 01 und 13 05 03 02 (teilweise)

Diese Mittel dienen der Finanzierung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen für Programme im Rahmen des EFRE-Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ im Programmplanungszeitraum 2007-2013. Dieses Ziel soll dazu beitragen, die territoriale und makroregionale Zusammenarbeit sowie den Erfahrungsaustausch auf der jeweiligen territorialen Ebene zu stärken.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, geändert durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. 112

vom 24.4.2012), werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Artikel 13 03 77 — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Posten 13 03 77 01 — Pilotprojekt — Europaweite Koordinierung der Verfahren zur Eingliederung der Roma

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Erläuterungen

Vormals Artikel 13 03 21

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 13 03 77 02 — Pilotprojekt — Förderung der regionalen und lokalen Zusammenarbeit durch Information über die Regionalpolitik der Union auf globaler Ebene

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Erläuterungen

Vormals Artikel 13 03 23

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 13 03 77 03 — Vorbereitende Maßnahme — Förderung eines günstigeren Umfelds für Kleinstkredite in Europa

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Erläuterungen

Vormals Artikel 13 03 24

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 13 03 77 04 — Pilotprojekt — Nachhaltige Wiederbelebung von Vorstädten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Erläuterungen

Vormals Artikel 13 03 26

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 13 03 77 05 — Vorbereitende Maßnahme — RURBAN — Partnerschaft für eine nachhaltige städtische und ländliche Entwicklung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	549 014			p.m.	549 014

Erläuterungen

Vormals Artikel 13 03 27

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 13 03 77 06 — Vorbereitende Maßnahme — Förderung der regionalen und lokalen Zusammenarbeit durch Information über die Regionalpolitik der Union auf globaler Ebene

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 000 000			p.m.	2 000 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 13 03 28

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 13 03 77 07 — Vorbereitende Maßnahme — Festlegung eines Governance-Modells für den Donaauraum — Bessere und effizientere Koordinierung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000			p.m.	1 000 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 13 03 29

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 13 03 77 08 — Pilotprojekt — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donauraums

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 300 000			p.m.	1 300 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 13 03 30

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 13 03 77 09 — Vorbereitende Maßnahme — Atlantisches Forum für die Atlantikstrategie der Europäischen Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	600 000		-433 000	—	167 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 13 03 32

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Die Unionsorgane treten für die Ausarbeitung einer Europäischen Strategie für den Atlantikraum ein. Zur Umsetzung dieser Strategie ab dem Jahre 2014 muss ein horizontaler Aktionsplan mit konkreten Prioritäten festgelegt werden. An der Ausarbeitung dieses Aktionsplans sollten die am atlantischen Dialog interessierten Kreise beteiligt werden.

Der Aktionsplan sollte eng mit der Regionalpolitik und der integrierten Meerespolitik verbunden werden und darüber hinaus Synergien mit anderen Politikbereichen der Union wie den transeuropäischen Verkehrsnetzen, der Gemeinsamen Fischereipolitik, den Klima- und Umweltschutzmaßnahmen, dem Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung, der Energiepolitik usw. erleichtern.

Mit der vorbereitenden Maßnahme wird unter der Bezeichnung „Atlantisches Forum“ eine Plattform für den Dialog zwischen den interessierten Kreisen finanziert, um vorrangige Projekte und die Lenkungsstruktur der Atlantikstrategie festzulegen.

Mit den Mitteln im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme wird Folgendes finanziert:

- Einrichtung des Atlantischen Forums, Ermutigung zentraler Akteure zur Zusammenarbeit im Rahmen von Workshops und durch Sicherstellung einer angemessenen Publizität und einer breiten Beteiligung;
- Einbindung der Mitglieder des Forums in einen Prozess, der zur Annahme des horizontalen Aktionsplans im Rahmen der künftigen Atlantikstrategie führen wird, wobei den Bedürfnissen der betroffenen Regionen Rechnung getragen wird und eine klare Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wachstum der Küstenregionen und der maritimen Wirtschaft im atlantischen Raum erfolgt;
- Unterstützung der technischen Arbeiten, die zur Ermittlung konkreter, in den Aktionsplan aufzunehmender vorrangiger Maßnahmen und zur Überprüfung ihrer Durchführbarkeit erforderlich sind.

Ein Unterauftragnehmer unterstützt die interessierten Kreise bei der Ausarbeitung des Aktionsplans. Der Unterauftragnehmer ist für die Durchführung der vorbereitenden Maßnahme verantwortlich und untersteht der Aufsicht der Kommission.

Mit der vorbereitenden Maßnahme wurde eine Plattform für den Dialog zwischen den interessierten Kreisen (das „Atlantische Forum“) finanziert, deren Ziel in der Festlegung vorrangiger Projekte und der Lenkungsstruktur für die Atlantikstrategie besteht.

Nach der Annahme des Aktionsplans Ende 2012 bemühte sich das Forum, die interessierten Kreise auf die Durchführung dieses Plans vorzubereiten. Die vorbereitende Maßnahme muss daher 2013 ausgeweitet werden.

Mit den Mitteln für diese vorbereitende Maßnahme wird Folgendes finanziert:

- Einrichtung des Atlantischen Forums durch Ermutigung zentraler Akteure zur Zusammenarbeit im Rahmen von Workshops und durch Sicherstellung einer angemessenen Publizität und einer breiten Beteiligung;
- Einbindung der Mitglieder des Forums in einen Prozess, der zur Annahme des horizontalen Aktionsplans im Rahmen der künftigen Atlantikstrategie führen wird, wobei den Bedürfnissen der Regionen Rechnung getragen wird und eine klare schwerpunktmäßige Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wachstum der Küstenregionen und der maritimen Wirtschaft im atlantischen Raum erfolgt;
- Unterstützung der technischen Arbeiten, die zur Ermittlung konkreter, in den Aktionsplan aufzunehmender vorrangiger Maßnahmen und zur Überprüfung ihrer Durchführbarkeit erforderlich sind.
- Vorbereitung der interessierten Kreise auf die Durchführung des Aktionsplans.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 13 03 77 10 — Vorbereitende Maßnahme — Flankierung des Übergangs von Mayotte und allen anderen potenziell betroffenen Gebieten zum Status eines Gebiets in äußerster Randlage

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 000			p.m.	400 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 13 03 33

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Das Vorhaben, den Status Mayottes vom Status eines überseeischen Landes und Gebietes zu dem eines Gebiet in äußerster Randlage zu ändern, ist in der Geschichte der Union bisher einmalig. Erleichtert wurde diese Änderung durch das Inkrafttreten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, dessen Artikel 355 Absatz 6 einen einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates in dieser Frage vorsieht. Die französische Regierung arbeitet derzeit einen Antrag aus, der

vorsieht, dem Departement Mayotte ab 2014 den Status eines Gebiets in äußerster Randlage zu verleihen. Diese Situation trägt den unerlässlichen strukturellen Reformen Rechnung, aufgrund deren sich Mayotte in einer ähnlichen Lage befindet wie Beitrittskandidaten, für die die Union eine Reihe von Maßnahmen vorsieht, deren Ziel es ist, die Übernahme des Besitzstands der Union und die Umsetzung der Unionspolitik zu erleichtern. Die lokalen Behörden von Mayotte werden daher neue EU-Fonds verwalten müssen, wobei die Beträge höher sind und das Verfahren ein anderes ist als bei den Mitteln, die Mayotte gegenwärtig im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) erhält. Diese vorbereitende Maßnahme wird in erster Linie auf die Bereitstellung technischer Hilfe für die Ausbildung der mahorischen Verwaltungsbediensteten abzielen, die für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Kontrolle der künftigen operativen Programme zuständig sein werden. Als Gebiet, das zu einem Mitgliedsstaat gehört, kann Mayotte nicht das Instrument für Heranführungshilfe in Anspruch nehmen, und da Mayotte noch kein Gebiet im Sinne der allgemeinen Bestimmungen für die Strukturfonds ist, kann es auch keine technische Hilfe in Anspruch nehmen.

Diese vorbereitende Maßnahme hat zum Ziel, das Departement Mayotte bei seinem Übergang zum Status eines Gebiets in äußerster Randlage zu begleiten.

Mehrere Maßnahmen sind erforderlich:

- Ausbildung der lokalen Verwaltungsbediensteten, die für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Kontrolle der künftigen operativen Programme zuständig sein werden,
- Durchführung von Vorabstudien zur Vorbereitung der künftigen Programme und einer Ex-ante-Evaluierung, um eine territoriale Diagnose zu erstellen und die lokalen Akteure dabei zu unterstützen, eine regionale Strategie und die Programmschwerpunkte festzulegen,
- Durchführung von allgemeinen Informationsveranstaltungen für gewählte Vertreter, lokale Akteure und Beamte zu den Folgen des Übergangs zum Status eines Gebiets in äußerster Randlage sowie institutionelle Kommunikation im Zusammenhang mit der Einleitung der Programme,
- Einrichtung eines „Europabüros“ beim Generalsekretariat für wirtschaftliche und regionale Angelegenheiten (SGAER), das die Informationen sammelt und an die öffentlichen Partner weiterleitet, die Erstellung und Durchführung der operativen Programme sicherstellt und die Projektträger informiert und unterstützt.

Diese vorbereitende Maßnahme kann sich an jedes andere Gebiet richten, das sich in einer ähnlichen Situation befindet.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die

Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 13 03 77 11 — Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für lokale und regionale Mandatsträger

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Erläuterungen

Vormals Artikel 13 03 34

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Ziel: Hilfe und Unterstützung für Gemeinde- und Regionalräte in der Union.

Erster Grundsatz der vorbereitenden Maßnahme ist es, die Mobilität lokaler und regionaler Mandatsträger innerhalb der Union zu fördern und zu unterstützen. Zweiter Grundsatz der vorbereitenden Maßnahme ist es, das Mobilitätselement in ein vereinbartes Programm über Fortbildungsmaßnahmen vor Ort und den Austausch von Erfahrungen mit dem Schwerpunkt „wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt“ aufzunehmen.

Die Maßnahme soll dazu dienen,

- die multilaterale Zusammenarbeit zwischen territorialen, lokalen und regionalen Einrichtungen auf politischer Ebene zu fördern;
- die Mobilität lokaler und regionaler Mandatsträger zu unterstützen;
- gemeinsame Forschungen und einen Gedankenaustausch über regelmäßig auftretende Probleme durch Fortbildungsmaßnahmen vor Ort und den Austausch von Erfahrungen anzuregen;
- den Austausch über bewährte Praktiken zu fördern.

Die vorbereitende Maßnahme stellt somit ein Instrument dar, lokalen und regionalen Mandatsträgern Wissen und Erfahrung zu vermitteln und die Fähigkeit der Gemeinde- und Regionalräte zur Umsetzung von Konzepten, demokratischen Grundsätzen und Strategien zu verbessern.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 13 03 77 12 — Vorbereitende Maßnahme — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donauraums

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 800 000	800 000			1 800 000	800 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 13 03 35

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Ziel der vorbereitenden Maßnahme ist es, Folgendes zu organisieren bzw. aufzubauen:

- Fortbildungsprogramme und Seminare für junge Menschen, um die gemeinsame regionale Identität der in der Makroregion Donauraum lebenden Nationen hervorzuheben; die Programme sollten die Vermittlung von staatsbürgerlichem Kenntnissen und die Möglichkeiten für einen Kulturaustausch hervorheben und dadurch zu einer progressiven, nachhaltigen und zukunftsorientierten europäischen Dimension des Zusammenlebens beitragen, indem sie Fragen des Verständnisses der anderen regionalen Präsenzen, des Miteinander und die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit thematisieren und Möglichkeiten für Dialog und Versöhnung bieten;
- Verbesserung bzw. Schaffung neuer Problemlösungen in Bezug auf die Nutzung von Fachwissen über zugängliche gemeinsame Plattformen und Projektinformationen sowie Aufbau von Netzen.

Mit der vorbereitenden Maßnahme soll die soziale und wirtschaftliche Stabilität in den betroffenen Regionen gefördert werden; dazu gehören Maßnahmen zur Förderung des Zusammenhalts zwischen Gemeinwesen durch Eröffnung von Möglichkeiten zum Kennenlernen und zur Anerkennung der anderen Kulturen und geschichtlichen Hintergründe und die Betonung des Mehrwerts einer transnationalen Zusammenarbeit. Damit soll eine dauerhafte Grundlage für eine gemeinsame Plattform geschaffen werden, die Zugang zu regionalem Fachwissen verschafft und die

Zusammenarbeit zwischen Regionen verbessert, und es soll Gelegenheit geboten werden, aus den Erfahrungen mit einer großräumigen Strategie zu lernen. Das zu fördernde Gebiet besteht in der Makroregion des Donauraums und den angrenzenden Staaten nach Maßgabe der Europäischen Nachbarschaftspolitik. An der Organisation der Programme sollten nichtstaatliche und zivilgesellschaftliche Organisationen beteiligt werden, damit sichergestellt ist, dass die Versöhnungsbemühungen über die staatliche Ebene hinausgehen. Gefördert werden können Programme, an denen sich Teilnehmer aus mindestens drei Mitgliedstaaten dieses Raums beteiligen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 13 03 77 13 — Pilotprojekt — Kohäsionspolitik und Synergien mit den Mitteln für Forschung und Entwicklung: die „Stufenleiter zur Spitzenforschung“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 200 000	600 000			1 200 000	600 000

Erläuterungen

Dieses Projekt ist darauf ausgerichtet, den Wert von zwei zentralen Finanzierungsquellen der EU für Forschung, Entwicklung und Innovation (die Struktur- und Investitionsfonds und das Rahmenprogramm „Horizont 2020“) zu steigern, indem ihr kombinierter Einsatz konkret vorangebracht wird. Mit dem Projekt würden zwei Hauptziele verfolgt:

Unterstützung neuer Mitgliedstaaten beim Aufholen des Innovationsrückstands, damit Spitzenleistungen in allen Regionen und Mitgliedstaaten der Europäischen Union gefördert werden können;

Förderung der frühzeitigen und konkreten Umsetzung der nationalen und regionalen Strategien für eine intelligente Spezialisierung.

Anwendungsbereich des Projekts:

Es bedarf oft jahrelanger, wenn nicht jahrzehntelanger unermüdlicher Anstrengungen, bis in einem bestimmten Bereich der Forschung und Entwicklung Spitzenleistungen erbracht werden. Die Ausarbeitung erfolgreicher nationaler und regionaler Forschungs- und Innovationsstrategien für eine intelligente Spezialisierung gilt als wesentliches Element der Unterstützung einschlägiger Bemühungen auf regionaler und nationaler Ebene. Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten und Regionen über die gemeinsam von den GD JRC und REGIO eingerichtete Plattform für die intelligente Spezialisierung (Kosten: etwa 1,6 Mio. EUR pro Jahr) dabei unterstützt werden, eigene Forschungs- und Innovationsstrategien für eine intelligente Spezialisierung zu entwerfen und zu erweitern. Dadurch können Regionen aus den neuen Mitgliedstaaten bzw. neue Mitgliedstaaten eine begrenzte Anzahl von Bereichen ermitteln, in denen in ihrem Hoheitsgebiet hochwertige Forschungs- und Industrietätigkeiten mit hohem Innovationspotenzial betrieben werden, die mit Hilfe der europäischen Struktur- und Investitionsfonds in einer Weise weiter gestärkt und ausgebaut werden können, dass sie noch bessere Spitzenleistungen erbringen und bei Aufrufen zur Interessenbekundung im Rahmen von „Horizont 2020“ noch wettbewerbsfähiger werden. Außerdem kann so die Absorptionsfähigkeit der neuen Mitgliedstaaten gesteigert werden, was die Ergebnisse der führenden Akteure im Bereich Forschung und Innovation in anderen (häufig alten) Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit vorherigen Projekten des Rahmenprogramms betrifft. Im Ergebnis wird durch erfolgreiche Forschungs- und Innovationsstrategien für eine intelligente Spezialisierung die Absorptionsfähigkeit der neuen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die sehr umfangreichen Mittel verbessert, die aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds für Innovationen zugewiesen werden können.

Mit den Mitteln des Pilotprojekts des EP für die Kommission kann die GD JRC eine neue Verwaltungsvereinbarung mit der GD REGIO über die Einführung einer neuen Tätigkeit in der Plattform für die intelligente Spezialisierung abschließen, um neue Mitgliedstaaten und ihre Regionen dabei zu unterstützen, die Synergien zwischen dem Rahmenprogramm „Horizont 2020“ und den europäischen Struktur- und Investitionsfonds zu erschließen und zu nutzen, wobei die

Synergien mit der Plattform für die intelligente Spezialisierung den zu nutzenden Ausgangspunkt bilden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 13 03 77 14 — Vorbereitende Maßnahme — Eine regionale Strategie für den Nordseeraum

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
250 000	125 000			250 000	125 000

Erläuterungen

Der Nordseeraum als Wachstumsmotor

Der Nordseeraum hat das Potenzial, als Wachstumsmotor in Europa zu wirken, der Europäischen Union einen Mehrwert zu bieten und zur Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 beizutragen.

Für den Ostseeraum hat die EU bereits eine regionale Strategie ausgearbeitet, für den Atlantik und die Arktis ist die Ausarbeitung im Gange, doch für den Nordseeraum wurden diesbezüglich noch keine Schritte unternommen. Eine regionale Strategie für den Nordseeraum ist das fehlende Bindeglied zwischen den Makroregionen in Nordost- und Nordwesteuropa.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll das Wachstumspotenzial dieses Raumes analysiert und anhand der Ergebnisse geprüft werden, welchen Mehrwert eine künftige gemeinsame makroregionale Strategie für den Nordseeraum hätte, zumal ein starker Nordseeraum das Potenzial hat, als Wachstumsmotor in Europa zu wirken und zur Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 beizutragen.

Strategiepapier „Nordseeraum 2020“

Die Generalversammlung der Nordseekommission hat in Absprache mit den Mitgliedern und Interessenträgern im Nordseeraum das Strategiepapier „Nordseeraum 2020“ ausgearbeitet. In diesem Strategiepapier wird der Nordseeraum als Raum für die territoriale Zusammenarbeit betrachtet, und der strategische Schwerpunkt liegt auf den großen Herausforderungen und gemeinsamen Merkmalen, bei denen durch transnationale Maßnahmen und gemeinschaftliches Handeln ein Mehrwert erzielt werden dürfte.

Im Strategiepapier werden fünf strategische Prioritäten benannt, die eng mit den Zielen der Strategie Europa 2020 zusammenhängen, und mit ihm wird zur Umsetzung mehrerer (wenn nicht aller) Leitinitiativen der Strategie Europa 2020 beigetragen:

- Bewirtschaftung des Meeresraums,
- Verbesserung der Zugänglichkeit und sauberer Verkehr,
- Kampf gegen den Klimawandel,
- attraktive und nachhaltige Gemeinschaften,
- Förderung von Innovationen und Spitzenleistungen.

Das Strategiepapier für den Nordseeraum ist ein erster Schritt bei der Analyse der Chancen und Herausforderungen für den Nordseeraum und zur Nutzung des regionalen Wachstumspotenzials als Ergänzung zur Strategie Europa 2020.

Die vorbereitende Maßnahme für den Nordseeraum

Das regionale Wachstumspotenzial kann als Ergänzung zur Strategie Europa 2020 und als Grundlage für eine starke Makroregion nur dann in vollem Umfang genutzt werden, wenn ausführlichere Analysen der fünf im Strategiepapier Nordseeraum 2020 benannten strategischen Prioritäten und ihres Mehrwerts für die EU durchgeführt werden.

Tätigkeiten

Mit der vorbereitenden Maßnahme werden mehrere aufeinander abgestimmte Initiativen in einem Zeitraum von drei Jahren (2014–2017) und folgenden Schwerpunkten finanziert:

- ausführlichere Analysen/Studien der fünf im Strategiepapier Nordseeraum 2020 benannten Prioritäten
- Konferenzen der Interessenträger zur Besprechung des jeweiligen Engagements, der Zusammenarbeit und des Inhalts

- Fortführung des Dialogs mit allen Interessenträgern, einschließlich der Kommission, der Mitgliedstaaten und der regionalen Gebietskörperschaften

Die Tätigkeiten sollten eng mit der Regionalpolitik der EU verbunden werden und darüber hinaus Synergien mit anderen Politikbereichen und Programmen der Union erleichtern.

Ergebnis

Ausarbeitung einer ausführlichen Analyse des Wachstumspotenzials der Makroregion Nordseeraum, in der auch auf mögliche Tätigkeitsbereiche eingegangen wird, und eines Weißbuchs für die EU und die Mitgliedstaaten über den Mehrwert einer gemeinsamen regionalen Strategie für den Nordseeraum und der diesbezüglichen Zusammenarbeit.

Umsetzung

Die Mittel für diese vorbereitende Maßnahme könnten angesichts des regionalen Bezugs der geplanten Tätigkeiten in Titel 13 „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“ des Haushaltsplans der EU eingestellt werden. Die GD REGIO sollte in Zusammenarbeit mit der Nordseekommission für die Umsetzung der vorbereitenden Maßnahme zuständig sein.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 13 03 77 15 — Vorbereitende Maßnahme — Weltstädte: Zusammenarbeit der EU mit Drittändern zur Stadtentwicklung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	1 000 000			2 000 000	1 000 000

Erläuterungen

Die internationale Dimension des EU-Politikbereichs Regionalpolitik und Stadtentwicklung hat in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen. Mit China, Russland, Brasilien und der Ukraine wurden Absichtserklärungen über die regionale Zusammenarbeit unterzeichnet; mit Moldau, Georgien, Chile, Argentinien, Peru, Südafrika, Uruguay und Japan wurde die Zusammenarbeit vertieft. Der Dialog im Bereich Regionalpolitik und Stadtentwicklung muss als Teil der diplomatischen Beziehungen zu Drittstaaten weiter unterstützt werden. Darüber hinaus sollte ein Schwerpunkt der Zusammenarbeit mit Drittstaaten auf bestimmten Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Reform der Kohäsionspolitik liegen, und zwar im Bereich der erweiterten städtischen Dimension.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll der Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten im Bereich territoriale Entwicklung gefördert werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Bereiche Stadtentwicklung, Partnerschaften zwischen Städten und ländlichen Gebieten und länderübergreifende Zusammenarbeit von Städten gelegt wird.

Im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme sollten folgende Tätigkeiten abgedeckt werden:

- die Organisation von Studienbesuchen für Akteure im Bereich Stadtentwicklung;
- die Organisation von Seminaren und Werkstattgesprächen, in denen Vertreter von Mitgliedstaaten der EU und von Drittstaaten Erfahrungen über die Stadtentwicklung, Partnerschaften zwischen Städten und ländlichen Gebieten und die länderübergreifende Zusammenarbeit von Städten austauschen;
- die Veranschaulichung innovativer Beispiele für bewährte Verfahren bei der Zusammenarbeit zwischen Städten und Gemeinden aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittländern in unterschiedlichen Themenbereichen;
- die Entwicklung und Einführung eines internetgestützten Werkzeugs, mit dem Städte und Gemeinden aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Partner für die Zusammenarbeit in ausgewählten Bereichen in Drittländern suchen können.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 13 03 77 16 — Vorbereitende Maßnahme — Derzeitige und wünschenswerte Lage des wirtschaftlichen Potenzials in Regionen außerhalb der griechischen Hauptstadt Athen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
700 000	350 000			700 000	350 000

Erläuterungen

Mit der Umsetzung dieser vorbereitenden Maßnahme soll ein Vorzeigebispiel für die Ausarbeitung einer echten Forschungs- und Innovationsstrategien für eine intelligente Spezialisierung in einer bestimmten griechischen Region geschaffen werden, das als Modell für andere Konvergenzregionen dienen soll.

Hintergrund

Da wichtige Vorbereitungsarbeit bereits von der Kommission geleistet worden ist, um Anreize für Griechenland und seine Regionen zu schaffen, eine angemessene regionale Strategie für eine intelligente Spezialisierung auszuarbeiten, lautet die Aufgabe nun, sie zu entwickeln und umzusetzen. Der Austausch bewährter Verfahrensweisen ist nicht ausreichend, um sich durch die Entwicklung von Forschungs- und Innovationsvorteilen und deren Anpassung an die Bedürfnisse von Unternehmen in einem bestimmten Gebiet einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Es ist daher sehr wichtig, dass die gegenwärtigen Anstrengungen durch eine direkte, fachliche und maßgeschneiderte Unterstützung einer griechischen Region verstärkt werden, die unter der Krise besonders stark zu leiden hat.

Aufgrund der derzeitigen Fragmentierung und mangelnden Abstimmung zwischen der Zentralregierung und den Regionalregierungen ist nicht gewährleistet, dass in den Regionen Griechenlands ein ordentlicher unternehmerischer Entdeckungsprozess durchgeführt wird. Daher ist es unbedingt notwendig, solide und einbeziehende ordnungspolitische Strukturen zu schaffen, die über das nötige Personal mit der entsprechenden Erfahrung verfügen, um in einer der griechischen Regionen beispielhaft Maßnahmen im Bereich Forschung und Entwicklung sowie Innovation zu planen und umzusetzen. Damit der Entwicklungsprozess erleichtert und beschleunigt wird, sollte eine der griechischen Regionen beim unternehmerischen Entdeckungsprozess durch den Sachverstand eines Experten im Bereich Wirtschaftsgeografie und Veränderungsprozesse aus

anderen europäischen Regionen unterstützt werden. Dies würde auch die griechischen Behörden personell entlasten, die sich um die Aneignung von Fachkenntnissen bemühen. Diese Fachkenntnisse müssen mit Hilfe des Austauschs bewährter Verfahrensweisen in Bezug auf Verwaltung und regionale Wirtschaftsentwicklung unter intensiver Beteiligung kompetenter und erfahrener europäischer Fachleute im Bereich der wissensgestützten regionalen Wirtschaftstransformation erworben werden.

Anwendungsbereich

Ziel dieses Pilotprojekts ist es, das wirtschaftliche Potenzial in ausgewählten Regionen zu ermitteln und außerdem die Möglichkeiten des Innovationspotenzials und einer Expansion auszuloten. Die Region Ostmakedonien und Thrakien, die vorgeschlagen wird, ist eine der ärmsten Regionen in Griechenland und der Europäischen Union. Es handelt sich um eine Konvergenzregion, die heftig unter der Krise und der starken Konkurrenz der Nachbarländer mit niedrigeren Arbeitskosten zu leiden hat. Zwar gibt es in der Region eine Universität, ein Technologische Institut und andere Forschungseinrichtungen, aber es gibt nahezu keine Verknüpfungen zwischen den Aktivitäten von Forschung, Entwicklung und Innovation und den Unternehmern vor Ort. Mit dem Pilotprojekt soll ein Beispiel dafür geschaffen werden, dass Wachstum auf der Grundlage von Innovation und Exportorientierung der lokalen Produktivkräfte möglich ist.

Damit soll ein Wachstumsmodell für andere Konvergenzregionen in Griechenland und Europa geschaffen werden.

Die von der Europäischen Union bereitgestellte Finanzierung sollte zur Förderung der Entwicklung und Umsetzung der regionalen Strategie für eine intelligente Spezialisierung dienen, die vornehmlich folgende Ziele verfolgt:

1. Schaffung und Stärkung von Verbindungen zwischen der nach auswärts gerichteten Industrie und dem verarbeitenden Gewerbe der Region mit Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationseinrichtungen (vorzugsweise aus derselben Region aber auch von außerhalb)
2. Unterstützung griechischer regionaler institutioneller Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationseinrichtungen bei der Schaffung und Festigung von Verbindungen mit nach auswärts gerichteten Unternehmen durch konkrete Lösungen für die technologischen Bedürfnisse der Exportunternehmen der Region

3. Verhinderung der Abwanderung von Fachkräften durch die optimale Nutzung der verfügbaren technologischen Ausrüstung des Technologischen Instituts der Region und deren Verwendung durch lokale Fachkräfte bei der Ausarbeitung von technischen Lösungen für die ausgewählten exportierenden Unternehmen sowie durch die Schaffung eines Netzwerks aus hochqualifizierten Fachleuten aus Wirtschaft, Handel und Exportgewerbe, die potenzielle ausländische Investoren beraten und unterstützen können.

4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsbehörde des Regionalprogramms und Wirtschaftsgeografen der Region sowie auswärtigen Wirtschaftsgeografen, die dabei sind, in einer bestimmten Region eines anderen Mitgliedstaats Forschungs- und Innovationsstrategien für eine intelligente Spezialisierung erfolgreich umzusetzen

Dauer — Art der Unterstützung

Die Dauer des Pilotprojekts sollte ein Jahr ab dem Beginn nicht übersteigen, und die Mittel sollten sich ebenfalls auf die ursprünglich zugewiesene Finanzierung beschränken.

Vorschlag für eine Pilotmaßnahme in der Region Ostmakedonien und Thrakien

Berücksichtigt man die in der Region Ostmakedonien und Thrakien (R-AMTH) im Rahmen der „Strategie der intelligenten Spezialisierung“ bereits ergriffenen Maßnahmen, so soll die vorgeschlagene Pilotmaßnahme dabei helfen, die Strategie der intelligenten Spezialisierung der Region besser auszugestalten, insbesondere, was die Auswahl der Prioritäten angeht, auf die sich die Finanzierung konzentrieren sollte. Daher wird folgendes Pilotvorhaben vorgeschlagen:

- Aktivierung eines Entwicklungsprogramms für industrielle Forschung und Technologie im Hinblick auf die benötigten Maßnahmen, wie sie im unternehmerischen Entwicklungsprozess ermittelt wurden. Nach Stand der regionalen Bewertung der Forschungs- und Innovationsstrategien für eine intelligente Spezialisierung in Ostmakedonien und Thrakien haben einige Wirtschaftszweige benannt, in denen die Region über einen Wettbewerbsvorteil verfügen könnte, darunter: Erdwärme, Landwirtschaft, Viehwirtschaft, Fischerei und Biotechnologie, Abbau und Verarbeitung von Marmor sowie IKT und Automatisierung;
- Intensivierung der Zusammenarbeit und der Vernetzung von Forschern und Forschungseinrichtungen aus der Region R-AMTH mit den Produktivkräften der Region. Forschungseinrichtungen sollten (z. B. mittels einer Absichtserklärung) ihren Beitrag zur Ausarbeitung von Lösungen belegen, die für bestehende und potenzielle Nutzer der Ergebnisse maßgeschneiderter Forschungs- und Entwicklungsprojekte (mit einem Schwerpunkt auf industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung) gedacht sind;
- Verhinderung der Abwanderung von Fachkräften durch a) ein Schulungsprogramm für Mobilitätsforschung und die optimale Nutzung der verfügbaren Forschungsanlagen des TEI Kavala und b) ein Netzwerk aus hochqualifizierten Fachleuten aus Wirtschaft, Handel und Exportgewerbe, die potenzielle ausländische Investoren beraten und unterstützen können,

- Förderung der Zusammenarbeit, des Austauschs bewährter Verfahrensweisen und der Verknüpfung der Verwaltungsbehörde des regionalen operationellen Programms und Wirtschaftsgeographen aus Ostmakedonien und Thrakien mit entsprechenden Verwaltungsbehörden und Wirtschaftsgeographen, die dabei sind, in einer bestimmten Region eines anderen Mitgliedstaats Forschungs- und Innovationsstrategien für eine intelligente Spezialisierung erfolgreich umzusetzen.

Überwachung und Bewertung

In dem Jahr wird das Pilotvorhaben von der Verwaltungsbehörde des Regionalprogramms für Ostmakedonien und Thrakien überwacht. Vor Beginn des Pilotvorhabens sollte eine Reihe spezifischer Output- und Ergebnisindikatoren festgelegt werden, mit denen zumindest Umsatz- und Ausführsteigerungen sowie die Zahl der erhaltenen und geschaffenen Arbeitsplätze ermittelt werden.

Nach Ablauf des Pilotvorhabens sollte eine kurze Evaluierungsstudie in Auftrag gegeben werden.

Die Ergebnisse des Pilotvorhabens sollten in der Region, in einem Seminar in Athen , das von der Vertretung des Europäischen Parlaments veranstaltet wird, und im Europäischen Parlament in Brüssel vorgestellt werden.

Durchführung des Pilotprojekts

Zwecks Maximierung der Synergien zwischen dem Pilotprojekt und der gegenwärtig von der Gemeinsamen Forschungsstelle zu intelligenter Spezialisierung in europäischen Regionen geleisteten Arbeit wird die Kommission das Projekt möglicherweise von der Forschungsstelle mit Hilfe der GD REGIO durchführen lassen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
13 05	Instrument für Heranführungshilfe — Regionale Entwicklung und regionale und territoriale Zusammenarbeit							
13 05 01	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Abschluss früherer Projekte (2000-2006)							
13 05 01 01	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Abschluss sonstiger früherer Projekte (2000-2006)	4	p.m.	40 000 000			p.m.	40 000 000
13 05 01 02	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Bewerberländer	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 13 05 01 — Teilsumme</i>		p.m.	40 000 000			p.m.	40 000 000
13 05 02	Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Abschluss der Komponente regionale Entwicklung (2007-2013)	4	p.m.	272 447 479			p.m.	272 447 479
13 05 03	Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Abschluss der Komponente grenzüberschreitende Zusammenarbeit (2007-2013)							
13 05 03 01	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Teilrubrik 1b	1.2	p.m.	52 000 000			p.m.	52 000 000
13 05 03 02	Abschluss der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Beteiligung von Bewerberländern und möglichen Bewerberländern an Strukturfondsprogrammen für grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit — Beitrag aus der Rubrik 4	4	p.m.	26 143 200			p.m.	26 143 200
	<i>Artikel 13 05 03 — Teilsumme</i>		p.m.	78 143 200			p.m.	78 143 200
13 05 60	Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien							
13 05 60 01	Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 05 60 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 13 05 60 — Teilsumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 05 61	Unterstützung für Island							
13 05 61 01	Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 05 61 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 13 05 61 — Teilsumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 05 62	Unterstützung für die Türkei							

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 05 62 01	Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 05 62 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 13 05 62 — Teilsumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 05 63	Regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit							
13 05 63 01	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
13 05 63 02	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 4	4	39 000 000	27 338 481		-12 338 481	39 000 000	15 000 000
	<i>Artikel 13 05 63 — Teilsumme</i>		39 000 000	27 338 481		-12 338 481	39 000 000	15 000 000
	Kapitel 13 05 — Insgesamt		39 000 000	417 929 160		-12 338 481	39 000 000	405 590 679

Artikel 13 05 63 — Regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit

Posten 13 05 63 01 — Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind dazu bestimmt, im Programmplanungszeitraum 2014-2020 im Rahmen des EFRE-Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ die grenzüberschreitende Zusammenarbeit innerhalb des Instruments für Herausführungshilfe (IPA II) zu unterstützen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach

Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen.
Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259), insbesondere im Hinblick auf Artikel 4.

Verordnung (EU) 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) (KOM(2011) 838 endg.), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d.

Posten 13 05 63 02 — Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 4

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
39 000 000	27 338 481		-12 338 481	39 000 000	15 000 000

Erläuterungen

Neuer Posten

Unter IPA II dienen diese Mittel der regionalen Integration und territorialen Zusammenarbeit unter Beteiligung der Empfängerländer, der Mitgliedstaaten und ggf. von Drittstaaten auf der Grundlage des Vorschlags einer Verordnung zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen.

Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) (KOM(2011) 838 endg.), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (KOM(2011) 839 endg.).

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“	1	55 759 946	55 759 946	-7 718	-7 718	55 752 228	55 752 228
14 02	Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung der Generaldirektion „Steuern und Zollunion“		67 389 552	40 935 735		7 500 000	67 389 552	48 435 735
14 03	Internationale Aspekte der Steuern und Zölle		30 898 800	22 774 011		2 500 000	30 898 800	25 274 011
14 04	Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung		3 000 000	2 900 000			3 000 000	2 900 000
Titel 14 — Insgesamt				157 048 298	122 369 692	-7 718	9 992 282	157 040 580

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „STEUERN UND ZOLLUNION“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsp lans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
14 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“				
14 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Steuern und Zollunion“	5.2	44 565 645	-7 718	44 557 927
14 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“				
14 01 02 01	Externes Personal	5.2	5 397 985		5 397 985
14 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	2 711 633		2 711 633
	Artikel 14 01 02 — Teilsumme		8 109 618		8 109 618
14 01 03	Ausgaben für informations- und kommunikationstechnische Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“	5.2	2 884 683		2 884 683
14 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Steuern und Zollunion“				
14 01 04 01	Unterstützungsausgaben für Tätigkeiten im Zollbereich	1.1	100 000		100 000
14 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das „Fiscalis“-Programm	1.1	100 000		100 000
	Artikel 14 01 04 — Teilsumme		200 000		200 000
	Kapitel 14 01 — Insgesamt		55 759 946	-7 718	55 752 228

Artikel 14 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Steuern und Zollunion“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
44 565 645	-7 718	44 557 927

KAPITEL 14 02 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „STEUERN UND ZOLLUNION“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 02	Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung der Generaldirektion „Steuern und Zollunion“							
14 02 01	<i>Unterstützung des einwandfreien Funktionierens der Zollunion</i>	1.1	66 293 000	11 262 958		7 500 000	66 293 000	18 762 958
14 02 02	<i>Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich Zölle</i>	4	1 096 552	1 096 552			1 096 552	1 096 552
14 02 51	<i>Abschluss früherer Programme im Zollbereich</i>	1.1	p.m.	28 576 225			p.m.	28 576 225
	Kapitel 14 02 — Insgesamt		67 389 552	40 935 735		7 500 000	67 389 552	48 435 735

Artikel 14 02 01 — Unterstützung des einwandfreien Funktionierens der Zollunion

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
66 293 000	11 262 958		7 500 000	66 293 000	18 762 958

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sollen die Kosten für die Durchführung des Programms Zoll 2020 decken, insbesondere die Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen, den Aufbau von IT-Kapazitäten und den Ausbau der Humankompetenzen.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Ausgaben:

- Ausgaben für den Kauf, die Entwicklung, die Pflege, den Betrieb und die Qualitätskontrolle der Unionskomponenten europäischer Informationssysteme. Die Unionskomponenten der europäischen Informationssysteme sind: 1. IT-Bestände wie Hardware, Software und Netzwerkverbindungen der Systeme einschließlich der damit verbundenen Dateninfrastruktur; 2. IT-Dienste, die zur Unterstützung der Entwicklung, Wartung, Verbesserung und des Betriebs der Systeme erforderlich sind, und 3. alle anderen Elemente, die nach Feststellung der Kommission aus Gründen der Effizienz, der Sicherheit und der Rationalisierung allen Teilnehmerländern gemeinsam sind,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Seminaren, Workshops, Projektgruppen, Arbeitsbesuchen, Überwachungsmaßnahmen, Sachverständigenteams, dem Aufbau von Kapazitäten in der öffentlichen Verwaltung sowie Unterstützungsmaßnahmen, Studien und Kommunikationsprojekten,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Vorschriften für gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen,
- Ausgaben für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Evaluierung, die für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind,
- Ausgaben für jede andere Tätigkeit zur Unterstützung der Ziele und der Tätigkeitsbereiche des Programms.

Die unter Kapitel 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus Beiträgen von Beitrittsländern, Bewerberländern, potenziellen Bewerberländern, die im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik unterstützt werden, sowie von Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik, die einen ausreichenden Grad der Angleichung ihrer einschlägigen Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren an die der Europäischen Union erzielt haben, für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel führen.

Die unter Kapitel 6 0 3 2 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten, mit Ausnahme von Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern des Westbalkans, an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich führen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 209), insbesondere Artikel 5.

KAPITEL 14 03 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER STEUERN UND ZÖLLE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 03	Internationale Aspekte der Steuern und Zölle							
14 03 01	Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme	1.1	30 777 000	7 368 331		2 500 000	30 777 000	9 868 331
14 03 02	Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich Steuern	4	121 800	121 800			121 800	121 800
14 03 51	Abschluss früherer Programme im Steuerbereich	1.1	p.m.	15 283 880			p.m.	15 283 880
	Kapitel 14 03 — Insgesamt		30 898 800	22 774 011		2 500 000	30 898 800	25 274 011

Artikel 14 03 01 — Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 777 000	7 368 331		2 500 000	30 777 000	9 868 331

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sollen die Kosten für die Durchführung des Programms Fiscalis 2020 decken, insbesondere die Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen, den Aufbau von IT-Kapazitäten und den Ausbau der Humankompetenzen.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Ausgaben:

- Ausgaben für den Kauf, die Entwicklung, die Pflege, den Betrieb und die Qualitätskontrolle der Unionskomponenten europäischer Informationssysteme. Die Unionskomponenten der europäischen Informationssysteme sind: 1. IT-Bestände wie Hardware, Software und Netzwerkverbindungen der Systeme einschließlich der damit verbundenen Dateninfrastruktur; 2. IT-Dienste, die zur Unterstützung der Entwicklung, Wartung, Verbesserung und des Betriebs der Systeme erforderlich sind, und 3. alle anderen Elemente, die nach Feststellung der Kommission aus Gründen der Effizienz, der Sicherheit und der Rationalisierung allen Teilnehmerländern gemeinsam sind,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Seminaren, Workshops, Projektgruppen, bilateralen oder multilateralen Kontrollen, Arbeitsbesuchen, Sachverständigenteams, dem Aufbau von Kapazitäten in der öffentlichen Verwaltung sowie Unterstützungsmaßnahmen, Studien und Kommunikationsprojekten,

- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Vorschriften für gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen,
- Ausgaben für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Evaluierung, die für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind,
- Ausgaben für jede andere Tätigkeit zur Unterstützung der Ziele und der Prioritäten des Programms.

Die unter Kapitel 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus Beiträgen von Beitrittsländern, Bewerberländern, potenziellen Bewerberländern, die im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik unterstützt werden, sowie von Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik, die einen ausreichenden Grad der Angleichung ihrer einschlägigen Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren an die der Europäischen Union erzielt haben, für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel führen.

Die unter Kapitel 6 0 3 2 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten, mit Ausnahme von Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern des Westbalkans, an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich führen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme in den Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Fiscalis 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1482/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 25), insbesondere Artikel 5.

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
15 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Bildung und Kultur“		123 693 171	123 693 171	-8 601	-8 601	123 684 570	123 684 570

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
15 02	Erasmus für Alle	1 3	1 560 917 292	1 227 243 693		138 119 479	1 560 917 292	1 365 363 172
15 03	„Horizont 2020“		966 671 359	717 880 820		40 861 137	966 671 359	758 741 957
15 04	Kreatives Europa		168 743 000	172 889 728			168 743 000	172 889 728
	Titel 15 — Insgesamt		2 820 024 822	2 241 707 412	-8 601	178 972 015	2 820 016 221	2 420 679 427

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „BILDUNG UND KULTUR“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsp lans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
15 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Bildung und Kultur“				
15 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Bildung und Kultur“	5.2	49 661 717	-8 601	49 653 116
15 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Bildung und Kultur“				
15 01 02 01	Externes Personal	5.2	3 715 743		3 715 743
15 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	3 815 430		3 815 430
	<i>Artikel 15 01 02 — Teilsumme</i>		7 531 173		7 531 173
15 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Bildung und Kultur“	5.2	3 214 547		3 214 547
15 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Bildung und Kultur“				
15 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm „Erasmus für alle“	1.1	10 414 108		10 414 108
15 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm „Kreatives Europa“	3	2 137 900		2 137 900
	<i>Artikel 15 01 04 — Teilsumme</i>		12 552 008		12 552 008
15 01 05	Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Bildung und Kultur“				
15 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1.1	2 234 614		2 234 614
15 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1.1	700 000		700 000
15 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1.1	815 112		815 112
	<i>Artikel 15 01 05 — Teilsumme</i>		3 749 726		3 749 726
15 01 06	Exekutivagenturen				
15 01 06 01	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Programm „Erasmus für alle“	1.1	25 897 000		25 897 000
15 01 06 02	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Programm „Kreatives Europa“	3	12 192 000		12 192 000

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
	<i>Artikel 15 01 06 — Teilsumme</i>		38 089 000		38 089 000
15 01 60	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek	5.2	2 534 000		2 534 000
15 01 61	Kosten für Praktika von Hochschulabsolventen in den Dienststellen des Organs	5.2	6 361 000		6 361 000
	Kapitel 15 01 — Insgesamt		123 693 171	-8 601	123 684 570

Artikel 15 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Bildung und Kultur“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
49 661 717	-8 601	49 653 116

KAPITEL 15 02 — ERASMUS FÜR ALLE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 02	Erasmus für Alle							
15 02 01	Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Bildung und Jugend, ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa							
15 02 01 01	Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt	1.1	1 315 662 350	794 000 037		138 119 479	1 315 662 350	932 119 516
15 02 01 02	Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Jugend und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa	1.1	153 094 542	103 175 146			153 094 542	103 175 146
	<i>Artikel 15 02 01 — Teilsumme</i>		1 468 756 892	897 175 183		138 119 479	1 468 756 892	1 035 294 662
15 02 02	Förderung von Exzellenz in der weltweiten Lehre und Forschung zur europäischen Integration (Aktion Jean Monnet)	1.1	34 546 000	24 217 999			34 546 000	24 217 999
15 02 03	Förderung der europäischen Dimension des Sports	1.1	16 167 000	9 333 711			16 167 000	9 333 711
15 02 10	Besondere jährliche Sportveranstaltungen	1.1	3 000 000	3 000 000			3 000 000	3 000 000
15 02 11	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	1.1	17 428 900	17 428 900			17 428 900	17 428 900
15 02 12	Europäische Stiftung für Berufsbildung	4	20 018 500	20 018 500			20 018 500	20 018 500

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
15 02 51	Abschluss von Tätigkeiten für lebenslanges Lernen (einschließlich Mehrsprachigkeit)	1.1	p.m.	222 376 600			p.m.	222 376 600
15 02 53	Abschluss von Tätigkeiten im Bereich Jugend und Sport	1.1	p.m.	30 000 000			p.m.	30 000 000
15 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen							
15 02 77 01	Vorbereitende Maßnahme — An „Erasmus“ orientiertes Programm für Auszubildende	1.1	—	p.m.			—	p.m.
15 02 77 03	Pilotprojekt zur Deckung der Kosten von Studien zur Spezialisierung auf die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) sowie für damit verbundene akademische Tätigkeiten, einschließlich der Einrichtung des Lehrstuhls für Europäische Nachbarschaftspolitik am Europakolleg in Natolin	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
15 02 77 04	Pilotprojekt — Bildungsförderung durch Stipendien und Austausch im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik	1.1	—	p.m.			—	p.m.
15 02 77 05	Vorbereitende Maßnahme zur Deckung der Kosten von Studien zur Spezialisierung auf die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) und damit verbundener akademischer Tätigkeiten sowie anderer Ausbildungsmodule einschließlich der Finanzierung des Lehrstuhls für Europäische Nachbarschaftspolitik am Campus des Europakollegs (Campus Natolin)	1.1	p.m.	700 000			p.m.	700 000
15 02 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Amicus — Zusammenschluss von Mitgliedstaaten zur Einführung eines gemeinschaftlichen Universaldienstes	1.1	—	p.m.			—	p.m.
15 02 77 07	Vorbereitende Maßnahme im Bereich des Sports	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
15 02 77 08	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Partnerschaften im Bereich des Sports	1.1	p.m.	2 492 800			p.m.	2 492 800
15 02 77 09	Vorbereitende Maßnahme — E-Plattform für Nachbarschaft	1.1	1 000 000	500 000			1 000 000	500 000
	<i>Artikel 15 02 77 — Teilsumme</i>		1 000 000	3 692 800			1 000 000	3 692 800
	Kapitel 15 02 — Insgesamt		1 560 917 292	1 227 243 693		138 119 479	1 560 917 292	1 365 363 172

Artikel 15 02 01 — Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Bildung und Jugend, ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa

Erläuterungen

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Um das zu erreichen,

werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der neuen Haushaltsordnung vollständig auszuschöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Posten 15 02 01 01 — Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 315 662 350	794 000 037		138 119 479	1 315 662 350	932 119 516

Erläuterungen

Neuer Posten

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel, insbesondere mit den Zielen des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) und dem Ziel der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung des Hochschulwesens in Drittländern, verfolgt das Programm im Bereich allgemeine und berufliche Bildung die folgenden Einzelziele:

- Verbesserung des Niveaus der Schlüsselkompetenzen und Fertigkeiten insbesondere hinsichtlich ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und ihres Beitrags zu einem stärkeren sozialen Zusammenhalt, insbesondere durch vielfältigere Möglichkeiten der Lernmobilität und durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Welt der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Arbeitswelt;
- Förderung von Qualitätssteigerungen, von Spitzenleistungen bei Innovationen und der Internationalisierung auf der Ebene der allgemeinen und beruflichen Bildung, vor allem durch verbesserte länderübergreifende Zusammenarbeit der Anbieter auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung und anderer Interessenträger;
- Förderung der Entstehung eines europäischen Raums des lebenslangen Lernens, Ergänzung politischer Reformen auf nationaler Ebene, Unterstützung der Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere durch eine verstärkte politische Zusammenarbeit, die bessere Nutzung der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union und die Verbreitung bewährter Verfahren, sowie die diesbezügliche Sensibilisierung der Öffentlichkeit;
- Verbesserung der internationalen Dimension der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere durch die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der Union aus der EU und Drittländern in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung und Hochschulbildung, durch die Steigerung der Attraktivität der Hochschuleinrichtungen in der Union und die Unterstützung des auswärtigen Handelns der Union einschließlich der Entwicklungsziele, mittels Förderung der Mobilität und Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen aus der Union und Drittländern und gezieltem Aufbau von Kapazitäten in Drittländern;

- Verbesserung des Sprachunterrichts und des Erlernens von Sprachen sowie Förderung der sprachlichen Vielfalt, einschließlich wenig gesprochener und bedrohter Sprachen, zum Beispiel durch Lehrmaterial, Lehrerausbildung, Verwendung bedrohter Sprachen als Erziehungsmedium, Wiederbelebung von Sprachen, Austausch bewährter Verfahren usw. im Rahmen von Projekten und Netzwerken.

Ein Teil dieser Mittel soll für Maßnahmen vorgesehen werden, die von Senior-Experten der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihrer Mitgliederverbände auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Um das zu erreichen, werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der neuen Haushaltsordnung vollständig auszuschöpfen und insbesondere eine Finanzierung in Form von Sachleistungen durch CESES als Beitrag zu Unionsprojekten zu berücksichtigen.

Zu den bei diese Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Posten 15 02 01 02 — Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Jugend und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
153 094 542	103 175 146			153 094 542	103 175 146

Erläuterungen

Neuer Posten

In Einklang mit dem allgemeinen Ziel sollen mit diesen Mitteln die folgenden Einzelziele im Bereich Jugend verfolgt werden:

- Steigerung des Niveaus der Schlüsselkompetenzen und -fertigkeiten junger Menschen, einschließlich junger Menschen mit geringeren Chancen, sowie Förderung der Beteiligung am demokratischen Leben in Europa und am Arbeitsmarkt, des bürgerschaftlichen Engagements, des interkulturellen Dialogs sowie von sozialer Inklusion und Solidarität, insbesondere durch mehr Möglichkeiten der Lernmobilität für junge Menschen, für Menschen, die in der Jugendarbeit oder in Jugendorganisationen tätig sind, und für Jugendleiter sowie durch verstärkte Verbindungen zwischen dem Jugendbereich und dem Arbeitsmarkt;
- Förderung von Qualitätsverbesserungen in der Jugendarbeit, insbesondere durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen den im Jugendbereich tätigen Organisationen und/oder anderen Beteiligten;
- Ergänzung der politischen Reformen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene; Förderung der Entwicklung wissens- und nachweisgestützter jugendpolitischer Maßnahmen sowie Anerkennung des nicht formalen und informellen Lernens, insbesondere durch eine verbesserte politische Zusammenarbeit, die bessere Nutzung der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union und die Verbreitung bewährter Verfahren;
- Ausbau der internationalen Dimension der Aktivitäten im Jugendbereich und der Rolle von Jugendbetreuerinnen und -betreuern und einschlägigen Organisationen als unterstützende Strukturen für junge Menschen ergänzend zum auswärtigen Handeln der Union, insbesondere durch die Förderung von Mobilität und Zusammenarbeit zwischen Beteiligten aus der Union und Drittländern sowie internationalen Organisationen und durch den gezielten Aufbau von Kapazitäten in Drittländern.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
15 03	„Horizont 2020“							
15 03 01	Wissenschaftliche Exzellenz							
15 03 01 01	Marie Skłodowska-Curie-Maßnahmen — Schaffung neuer Qualifikationen und Innovation	1.1	731 611 715	57 002 709		40 861 137	731 611 715	97 863 846
	<i>Artikel 15 03 01 — Teilsomme</i>		731 611 715	57 002 709		40 861 137	731 611 715	97 863 846
15 03 05	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut — Integration des Wissensdreiecks aus Hochschule, Forschung und Innovation	1.1	235 059 644	121 406 196			235 059 644	121 406 196
15 03 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehöriger) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung							
15 03 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehöriger) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
15 03 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehöriger) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 15 03 50 — Teilsomme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
15 03 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm (2007-2013)	1.1	p.m.	490 572 208			p.m.	490 572 208
15 03 53	Abschluss der Tätigkeiten des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts	1.1	p.m.	48 401 107			p.m.	48 401 107
15 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen							
15 03 77 01	Pilotprojekt — Wissenspartnerschaften	1.1	p.m.	498 600			p.m.	498 600
	<i>Artikel 15 03 77 — Teilsomme</i>		p.m.	498 600			p.m.	498 600
	Kapitel 15 03 — Insgesamt		966 671 359	717 880 820		40 861 137	966 671 359	758 741 957

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Die Mittel werden für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) der Europäischen Union verwendet.

Das Programm spielt bei der Umsetzung der Europa-2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen, wie „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“, „Digitale Agenda für Europa“, sowie für die Entwicklung und das

Funktionieren des europäischen Forschungsraums (EFR) eine wesentliche Rolle. „Horizont 2020“ trägt zum Aufbau einer unionsweiten wissens- und innovationsgestützten Wirtschaft bei, indem es in ausreichendem Umfang zusätzliche Fördermittel für Forschung, Entwicklung und Innovation mobilisiert.

Es wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft beizutragen, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Die Artikel und Posten dieses Titels decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse, für im Auftrag der Kommission durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Aktionen der Union geeigneter Forschungsbereiche dienen (insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums), wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Die Verwendung dieser Mittel erfolgt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Zu den bei dieser Haushaltlinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum

Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Bei einigen dieser Projekte ist die Möglichkeit einer Beteiligung von Drittländern an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Mögliche Finanzbeiträge, die in Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Einnahmen von Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, werden in Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans ausgewiesen und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter zu Tätigkeiten der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Zusätzliche Mittel werden in Posten 15 03 50 01 ausgewiesen.

Die Verwaltungsmittel dieses Kapitels werden in Artikel 15 01 05 ausgewiesen.

Artikel 15 03 01 — Wissenschaftliche Exzellenz

Erläuterungen

Diese Priorität von „Horizont 2020“ zielt darauf ab, die Exzellenz der Wissenschaftsbasis der Europäischen Union zu stärken und auszuweiten und stets über eine im Vergleich zur Weltspitze erstklassige Forschung zu verfügen, damit die langfristige Wettbewerbsfähigkeit Europas gesichert ist. Angestrebt wird, die besten Ideen zu fördern, Talente innerhalb Europas aufzubauen, Forschern den Zugang zu wichtigen Forschungsinfrastrukturen zu ermöglichen und Europa zu einem

attraktiven Standort für die weltbesten Wissenschaftler zu machen. Welche Forschungstätigkeiten finanziert werden, wird ohne vorab festgelegte thematische Prioritäten entsprechend den Erfordernissen und Möglichkeiten der Wissenschaft entschieden. Die Forschungsagenda wird in enger Abstimmung mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft aufgestellt, und Grundlage für die Forschungsförderung ist die Exzellenz.

Posten 15 03 01 01 — Marie Skłodowska-Curie-Maßnahmen — Schaffung neuer Qualifikationen und Innovation

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
731 611 715	57 002 709		40 861 137	731 611 715	97 863 846

Erläuterungen

Neuer Posten

Europa braucht eine starke und kreative Grundlage an Humanressourcen, die länder- und branchenübergreifend mobil sind, und muss für die besten europäischen und nichteuropäischen Wissenschaftler attraktiv sein. Hierzu gilt es insbesondere, bei einem beträchtlichen Teil der Erstausbildung von Forschern und Doktoranden in einem frühen Stadium die Exzellenz zu strukturieren und zu verbessern und attraktive weltweite Laufbahnmöglichkeiten für erfahrene Forscher des öffentlichen und privaten Sektors zu unterstützen. Die Forscher sollen zu länder-, sektor- und fachübergreifender Mobilität ermutigt werden, um ihre Kreativität und ihr Innovationspotenzial zu erhöhen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020)

und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c.

TITEL 16 — KOMMUNIKATION

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Kommunikation“	3	125 826 400	125 826 400	-11 041	-11 041	125 815 359	125 815 359
16 02	Förderung der Unionsbürgerschaft		24 800 000	27 410 600			24 800 000	27 410 600
16 03	Kommunikationsmassnahmen		95 730 000	91 659 374		5 500 000	95 730 000	97 159 374
	Titel 16 — Insgesamt		246 356 400	244 896 374	-11 041	5 488 959	246 345 359	250 385 333

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS

„KOMMUNIKATION“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
16 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Kommunikation“	5.2			
16 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Kommunikation“				
16 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Kommunikation“		63 750 856	-11 041	63 739 815
	<i>Artikel 16 01 01 — Teilsumme</i>		63 750 856	-11 041	63 739 815
16 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Sprachendienste“				
16 01 02 01	Externes Personal der Generaldirektion „Kommunikation“ am Hauptsitz		6 151 110		6 151 110
16 01 02 03	Externes Personal der Generaldirektion „Kommunikation“ in den Vertretungen der Kommission		16 421 000		16 421 000
16 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Kommunikation“ — Zentrale Dienststellen		3 730 914		3 730 914
	<i>Artikel 16 01 02 — Teilsumme</i>		26 303 024		26 303 024
16 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude sowie sonstige Betriebsausgaben des Politikbereichs „Kommunikation“				
16 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen der Generaldirektion „Kommunikation“ — Zentrale Dienststellen		4 126 520		4 126 520

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
16 01 03 03	Gebäude und Nebenkosten der Generaldirektion „Kommunikation“ — Vertretungen der Kommission	5.2	26 806 000		26 806 000
	<i>Artikel 16 01 03 — Teilsumme</i>		30 932 520		30 932 520
16 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Kommunikation“				
16 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“	3	147 000		147 000
16 01 04 02	Unterstützungsausgaben für Kommunikationsmaßnahmen	3	1 185 000		1 185 000
	<i>Artikel 16 01 04 — Teilsumme</i>		1 332 000		1 332 000
16 01 06	Exekutivagenturen				
16 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“	3	2 191 000		2 191 000
	<i>Artikel 16 01 06 — Teilsumme</i>		2 191 000		2 191 000
16 01 60	Informationserwerb	5.2	1 317 000		1 317 000
	Kapitel 16 01 — Insgesamt		125 826 400	-11 041	125 815 359

Artikel 16 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Kommunikation“

Posten 16 01 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Kommunikation“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
63 750 856	-11 041	63 739 815

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 03	Kommunikationsmassnahmen							
16 03 01	Information der Unionsbürger							
16 03 01 01	Multimedia-Aktionen	3	25 540 000	25 526 479			25 540 000	25 526 479
16 03 01 02	Informationen für die Medien	3	5 080 000	4 449 346			5 080 000	4 449 346

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 03 01 03	Informationsrelais	3	14 230 000	12 178 887		1 600 000	14 230 000	13 778 887
16 03 01 04	Kommunikationsmaßnahmen der Vertretungen der Kommission und "Partnerschaftsaktionen"	3	10 730 000	12 923 887		1 000 000	10 730 000	13 923 887
16 03 01 05	Europäische öffentliche Räume	5.2	1 246 000	1 246 000			1 246 000	1 246 000
	<i>Artikel 16 03 01 — Teilsumme</i>		56 826 000	56 324 599		2 600 000	56 826 000	58 924 599
16 03 02	Institutionelle Kommunikationsmaßnahmen und Informationsauswertung							
16 03 02 01	Besuche bei der Kommission	3	3 600 000	3 986 296			3 600 000	3 986 296
16 03 02 02	Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios und Geräte für audiovisuelle Produktionen	5.2	5 324 000	5 324 000			5 324 000	5 324 000
16 03 02 03	Online-Informations- und Kommunikationsmittel	3	18 180 000	15 759 479		2 900 000	18 180 000	18 659 479
16 03 02 04	Gesamtbericht und sonstige Veröffentlichungen	5.2	2 200 000	2 100 000			2 200 000	2 100 000
16 03 02 05	Analyse der öffentlichen Meinung	3	6 300 000	5 815 000			6 300 000	5 815 000
	<i>Artikel 16 03 02 — Teilsumme</i>		35 604 000	32 984 775		2 900 000	35 604 000	35 884 775
16 03 03	Online-Dienst für Zusammenfassungen von Rechtsvorschriften (SCAD+)	5.2	—	—			—	—
16 03 04	Haus der europäischen Geschichte	3	800 000	400 000			800 000	400 000
16 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen							
16 03 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Recherchestipendien für grenzüberschreitenden Investigationsjournalismus	5.2	1 500 000	750 000			1 500 000	750 000
16 03 77 02	Pilotprojekt — Europa im Internet greifbar machen	5.2	p.m.	700 000			p.m.	700 000
16 03 77 03	Vorbereitende Maßnahme — EuroGlobe	3	—	—			—	—
16 03 77 04	Abschluss des Pilotprojekts „EuroGlobe“	3	—	—			—	—
16 03 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Europa im Internet greifbar machen	3	1 000 000	500 000			1 000 000	500 000
	<i>Artikel 16 03 77 — Teilsumme</i>		2 500 000	1 950 000			2 500 000	1 950 000
	Kapitel 16 03 — Insgesamt		95 730 000	91 659 374		5 500 000	95 730 000	97 159 374

Artikel 16 03 01 — Information der Unionsbürger

Posten 16 03 01 01 — Multimedia-Aktionen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 540 000	25 526 479			25 540 000	25 526 479

Erläuterungen

Vormals Artikel 16 02 02

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger über die Union (um die Arbeit der Institutionen der Union besser bekannt zu machen), über die Entscheidungsprozesse und über die Phasen des europäischen Einigungswerks. Es geht hierbei im Wesentlichen um die Finanzierung oder Kofinanzierung der Herstellung und/oder Verbreitung multimedialer Informationsprodukte (Radio, Fernsehen, Internet usw.), auch mit Hilfe europaweiter Netze lokaler und nationaler Medien, sowie der für die Umsetzung entsprechender Maßnahmen erforderlichen Instrumente. Diese Mittel decken außerdem Ausgaben für Evaluierung. Der neue Betrag sollte für europaweite Netzwerke aus lokalen und nationalen Medien (Radio, Fernsehen, Internet, usw.) verwendet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieser Haushaltslinie den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe „Information“ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 16 03 01 02 — Informationen für die Medien

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 080 000	4 449 346			5 080 000	4 449 346

Erläuterungen

Vormals Artikel 16 02 03

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger, die vorrangig auf die Medien ausgerichtet sind. Die für ein besseres Verständnis und eine bessere Vermittlung aktueller Themen entwickelten Instrumente umfassen vor allem

- Multimedia-Informationsmaterial (Fotos, Videos usw.) für die Medien und andere Plattformen, einschließlich ihrer Veröffentlichung/Ausstrahlung und langfristigen Bewahrung/Verbreitung,
- Seminare und Hilfsangebote für Journalisten.

Diese Mittel decken außerdem Ausgaben für Evaluierung.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieser Haushaltslinie den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe „Information“ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 16 03 01 03 — Informationsrelais

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 230 000	12 178 887		1 600 000	14 230 000	13 778 887

Erläuterungen

Vormals Artikel 16 03 01

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger und decken folgende Ausgaben:

- Finanzierung der Informations- und Dokumentationsrelais und der entsprechenden Netzwerke in ganz Europa (*Europe-Direct*-Informationsrelais, Europäisches Dokumentationszentrum, Team Europe usw.); diese Informationsrelais ergänzen die Maßnahmen, die von den Vertretungen der Kommission und den Informationsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden,
- Unterstützung (Ausbildung, Koordinierung und Hilfe) von Informationsnetzen,
- Finanzierung der Produktion, der Lagerung und des Vertriebs von Informationsbroschüren und Kommunikationsprodukten durch und für diese Relais.

Diese Mittel decken außerdem Ausgaben für Evaluierung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Beschluss K(2012) 4158 der Kommission vom 21. Juni 2012 zur vorzeitigen Annahme des Jahresarbeitsprogramms im Bereich Kommunikation für 2013 im Hinblick auf Finanzhilfen zur Finanzierung der Trägereinrichtungen für Europe-Direct-Informationszentren in der Europäischen Union.

Posten 16 03 01 04 — Kommunikationsmaßnahmen der Vertretungen der Kommission und “Partnerschaftsaktionen“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 730 000	12 923 887		1 000 000	10 730 000	13 923 887

Erläuterungen

Vormals Posten 16 03 02 01 und Artikel 16 03 04

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger und decken die Ausgaben für dezentrale Kommunikation. Ziel der lokalen Kommunikationsmaßnahmen ist es, bestimmten Zielgruppen Hilfsinstrumente für ein besseres Verständnis des aktuellen Geschehens an die Hand zu geben.

Diese Maßnahmen werden in den Mitgliedstaaten durchgeführt durch

- Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit spezifischen jährlichen oder mehrjährigen Kommunikationsprioritäten,
- punktuelle Kommunikationsmaßnahmen mit nationaler oder internationaler Reichweite im Einklang mit Kommunikationsprioritäten,
- Seminare und Konferenzen,
- Organisation von oder Beteiligung an europäischen Veranstaltungen, Ausstellungen, PR-Maßnahmen, Organisation individueller Besuche usw.,
- Direktkommunikation mit den Bürgern (z. B. Bürgerberatungsstellen),
- sonstige Maßnahmen zur Direktkommunikation mit den Multiplikatoren, insbesondere intensivierte Maßnahmen gegenüber der regionalen Tagespresse, die eine wichtige Informationsquelle für viele Unionsbürger darstellt,
- Betrieb von Informationszentren für die breite Öffentlichkeit in den Vertretungen der Kommission.

Kommunikationsmaßnahmen können zusammen mit dem Europäischen Parlament und/oder den Mitgliedstaaten organisiert werden, um Synergien zwischen den Partnern auszuschöpfen und ihre Informations- und Kommunikationsarbeit zum Thema „Europäische Union“ zu koordinieren.

Diese Mittel dienen außerdem zur Deckung von Ausgaben für Studien, Bewertungen, Sachverständigensitzungen sowie technische und administrative Expertenhilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, sowie die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Personen, die eingeladen wurden, die Arbeit der Kommission zu verfolgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 55 000 EUR veranschlagt.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieser Haushaltslinie den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe „Information“ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 16 03 01 05 — Europäische öffentliche Räume

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 246 000	1 246 000			1 246 000	1 246 000

Erläuterungen

Vormals Posten 16 03 02 02

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger und decken insbesondere die Kosten der Einrichtung und des Betriebs „europäischer öffentlicher Räume“ (EPS) in den Europahäusern, in denen sie offiziell untergebracht sind. Die Kommission sorgt zum Nutzen beider Organe (Europäisches Parlament und Kommission) für die logistischen Vorkehrungen für die EPS und trägt auch die Betriebskosten und die Ausgaben für die Organisation der Leistungsvergabe an Vertragspartner. Die EPS müssen von den beiden Organen gemeinsam auf der Grundlage eines Evaluierungsberichts über die Verwaltung und den Betrieb der EPS sowie eines Arbeitsprogramms für das kommende Jahr betrieben werden. Diese beiden Dokumente, die von den beiden Organen gemeinsam verfasst werden und die wesentliche Grundlage für die Vergabe von Mitteln für das Folgejahr bilden, sind der Haushaltsbehörde rechtzeitig vorzulegen, damit sie im Haushaltsverfahren berücksichtigt werden können.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 3. Oktober 2007 „Partnerschaft für die Kommunikation über Europa“ (KOM(2007) 568 endg.).

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 22. Oktober 2008 „Europa partnerschaftlich kommunizieren“ (ABl. C 13 vom 20.1.2009, S. 3).

Artikel 16 03 02 — Institutionelle Kommunikationsmaßnahmen und Informationsauswertung

Posten 16 03 02 01 — Besuche bei der Kommission

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 600 000	3 986 296			3 600 000	3 986 296

Erläuterungen

Vormals Posten 16 01 04 02 und Artikel 16 05 02

Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung der Organisation von Besuchen bei der Kommission, einschließlich der Verwaltungsausgaben für diese Besuche.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 16 03 02 02 — Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios und Geräte für audiovisuelle Produktionen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 324 000	5 324 000			5 324 000	5 324 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 16 02 04

Diese Mittel sind zur Deckung sämtlicher Ausgaben für den Betrieb der Studios der Kommission und sonstiger Anlagen zur Herstellung audiovisueller Produktionen bestimmt: Personalausgaben, Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung der Anlagen und sonstiger für deren Betrieb erforderlichen Geräte.

Ferner sind sie zur Deckung der Kosten für die Anmietung des Satelliten bestimmt, über den die Informationen über die Tätigkeit der Union an Fernsehanstalten übermittelt werden. Bei der Bewirtschaftung dieser Mittel sind die Grundsätze interinstitutioneller Zusammenarbeit einzuhalten, damit die Verbreitung sämtlicher Informationen über die Union gewährleistet ist.

Aus diesem Posten dürfen, unabhängig vom Begünstigten der Aktion, keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 3. Oktober 2007 „Partnerschaft für die Kommunikation über Europa“ (KOM(2007) 568 endg.).

Mitteilung an die Kommission vom 24. April 2008: Europa vermitteln in Ton und Bild (SEK(2008) 0506).

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 22. Oktober 2008 „Europa partnerschaftlich kommunizieren“ (ABl. C 13 vom 20.1.2009, S. 3).

Posten 16 03 02 03 — Online-Informations- und Kommunikationsmittel

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 180 000	15 759 479		2 900 000	18 180 000	18 659 479

Erläuterungen

Vormals Posten 16 04 02 01

Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung von Instrumenten für die schriftliche Information und Kommunikation und die multimediale Online-Information und -Kommunikation über die Union, durch die die Bürgerinnen und Bürger allgemeine Informationen über die Tätigkeit der Unionsorgane, die getroffenen Entscheidungen und über die Phasen des europäischen Einigungswerks erhalten sollen. Online-Instrumente erlauben es, Fragen oder Kommentare der Bürgerinnen und Bürger zu europäischen Themen zu erfassen. Diese Aufgabe ist von öffentlichem Interesse. Die Informationen betreffen alle Unionsorgane. Diese Instrumente müssen nach den Richtlinien der Web-Zugangsinitiative (WAI) Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden.

Zu diesen Instrumenten gehören im Wesentlichen

- die Website EUROPA als Hauptzugangspunkt zu den vorhandenen Informationen und Websites mit Verwaltungsinformationen, die die Unionsbürger im Alltag benötigen könnten und die daher übersichtlicher und benutzerfreundlicher gestaltet werden müssen,

- ergänzende Online-Kanäle wie soziale Medien, Blogs und andere Web-2.0-Anwendungen,
- das *Europe-Direct*-Kontaktzentrum (Tel.-Nr. 00800-67891011),
- die Websites, Multimedia-Produkte und Druckprodukte der Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten,
- die Online-Datenbank für Pressemitteilungen, Reden, Memos usw. (RAPID).

Diese Mittel sind auch bestimmt für

- die Finanzierung einer übersichtlicheren Neugestaltung der Website EUROPA und die professionellere Nutzung anderer Online-Kanäle wie soziale Medien, Blogs und Web-2.0-Anwendungen. Dazu gehören auch Schulungsmaßnahmen aller Art für verschiedene Interessengruppen;
- die Förderung des Austauschs bewährter Verfahren, den Wissenstransfer und die Professionalisierung durch Finanzierung von Besuchen von Experten und Praktikern der digitalen Kommunikation;
- die Finanzierung von Informationskampagnen zur Erleichterung des Zugriffs auf diese Informationsquellen und insbesondere für den Betrieb des Kontaktzentrums Europe Direct, dem allgemeinen mehrsprachigen Informationsdienst zu Angelegenheiten der Union;
- die Deckung der Ausgaben für gedruckte Veröffentlichungen über die Tätigkeit der Union, die sich an verschiedene Zielgruppen richten und oft über ein dezentrales Netz verteilt werden, insbesondere
 - die Veröffentlichungen der Vertretungen (Mitteilungsblätter und regelmäßige Druckschriften): Jede Vertretung produziert eine oder mehrere Veröffentlichungen, die an Multiplikatoren verteilt werden und verschiedene Themenbereiche (Soziales, Wirtschaft und Politik) behandeln,
 - die Verbreitung (auch über ein dezentrales Netz) spezifischer Basisinformationen über die Union (in allen Amtssprachen der Union) für die Öffentlichkeit, vom Sitz des Organs aus koordiniert, sowie Werbung für die Veröffentlichungen.

Die Herausgabekosten decken insbesondere die Kosten für Vorbereitung und Ausarbeitung (einschließlich Autorenverträge), für Honorare freiberuflicher Journalisten, für die Auswertung von Dokumentation, für die Vervielfältigung von Schriftstücken, für Beschaffung und Verarbeitung von Datenmaterial, Abfassung, Übersetzung, Überprüfung (einschließlich der Überprüfung der Konkordanz der Texte), für den Druck, für die Veröffentlichung im Internet oder auf sonstigen Datenträgern, für Vertrieb, Lagerung und Verbreitung sowie die Werbung für diese Veröffentlichungen.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieses Artikels den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe „Information“ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 16 03 02 04 — Gesamtbericht und sonstige Veröffentlichungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 200 000	2 100 000			2 200 000	2 100 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 16 04 04

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Herausgabe — auf Trägern jeglicher Art — der Publikationen von aktueller Bedeutung, in denen die Tätigkeit der Kommission sowie die Arbeit der Union dargestellt werden, sowie der in den Verträgen vorgesehenen Veröffentlichungen und sonstiger Veröffentlichungen der Organe oder Referenzveröffentlichungen wie beispielsweise des Gesamtberichts. Diese Veröffentlichungen können sich an bestimmte Gruppen wie Bildungseinrichtungen, Multiplikatoren und die breite Öffentlichkeit richten.

Die Herausgabekosten decken insbesondere die Kosten für Vorbereitung und Ausarbeitung (einschließlich Autorenverträge), für Honorare freiberuflicher Journalisten, für die Auswertung von Dokumentation, für die Vervielfältigung von Schriftstücken, für Beschaffung und Verarbeitung von Datenmaterial, Abfassung, Übersetzung, Überprüfung (einschließlich der Überprüfung der Konkordanz der Texte), für den Druck, für die Veröffentlichung im Internet oder auf sonstigen Datenträgern, für Vertrieb, Lagerung und Verbreitung sowie die Werbung für diese Veröffentlichungen, einschließlich in für Personen mit Behinderungen zugänglichen Formaten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 4 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 249 Absatz 2.

Posten 16 03 02 05 — Analyse der öffentlichen Meinung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 300 000	5 815 000			6 300 000	5 815 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 16 04 01

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten für die Analyse von Trends der öffentlichen Meinung, insbesondere durch Meinungsumfragen (etwa allgemeine Umfragen wie „Eurobarometer“ oder Kurzumfragen wie „Flash“, telefonische Befragungen sowie Befragungen spezifischer Zielgruppen zu besonderen Themen, auf regionaler, nationaler oder europäischer Ebene, oder qualitative Studien), sowie für die entsprechende Qualitätskontrolle zu decken.

Dies beinhaltet auch Ausgaben für eine qualitative Analyse und Evaluierung der Medienberichterstattung.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieser Haushaltslinie den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe „Information“ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“	113 660 222	113 660 222	-13 273	-13 273	113 646 949	113 646 949
17 02	Verbraucherschutz	21 762 000	19 271 000		-1 449 000	21 762 000	17 822 000
17 03	Öffentliche Gesundheit	230 494 000	216 871 500		-9 602 918	230 494 000	207 268 582
17 04	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit	252 250 000	216 997 000			252 250 000	216 997 000
	Titel 17 — Insgesamt	618 166 222	566 799 722	-13 273	-11 065 191	618 152 949	555 734 531

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
17 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“				
17 01 01	<i>Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Gesundheit und Verbraucherschutz“</i>	5.2	76 640 919	-13 273	76 627 646
17 01 02	<i>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“</i>				
17 01 02 01	Externes Personal	5.2	7 385 079		7 385 079
17 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	8 938 344		8 938 344
	<i>Artikel 17 01 02 — Teilsumme</i>		16 323 423		16 323 423

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
17 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“				
17 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“: zentrale Dienststellen	5.2	4 960 880		4 960 880
17 01 03 03	Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“ — Grange	5.2	4 565 000		4 565 000
	<i>Artikel 17 01 03 — Teilsumme</i>		9 525 880		9 525 880
17 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Gesundheit und Verbraucherschutz“				
17 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Verbraucherprogramm	3	1 100 000		1 100 000
17 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm „Gesundheit im Dienste von Wachstum“	3	1 500 000		1 500 000
17 01 04 03	Unterstützungsausgaben in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit	3	1 500 000		1 500 000
	<i>Artikel 17 01 04 — Teilsumme</i>		4 100 000		4 100 000
17 01 06	Exekutivagenturen				
17 01 06 01	Exekutivagentur Verbraucher, Gesundheit und Ernährung — Beitrag aus dem Verbraucherprogramm	3	1 691 000		1 691 000
17 01 06 02	Exekutivagentur Verbraucher, Gesundheit und Ernährung — Beitrag aus dem Programm „Gesundheit für Wachstum“	3	4 209 000		4 209 000
17 01 06 03	Exekutivagentur Verbraucher, Gesundheit und Ernährung — Beitrag für die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit	3	1 170 000		1 170 000
	<i>Artikel 17 01 06 — Teilsumme</i>		7 070 000		7 070 000
	Kapitel 17 01 — Insgesamt		113 660 222	-13 273	113 646 949

Artikel 17 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Gesundheit und Verbraucherschutz“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
76 640 919	-13 273	76 627 646

KAPITEL 17 02 — VERBRAUCHERSCHUTZ

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
17 02	Verbraucherschutz							
17 02 01	<i>Wahrung des Verbraucherinteresses und Verbesserung der Sicherheit und des Informationsstands von Verbrauchern</i>	3	21 262 000	6 512 000		-1 449 000	21 262 000	5 063 000
17 02 51	<i>Abschluss der Maßnahmen der Union zugunsten der Verbraucher</i>	3	p.m.	12 509 000			p.m.	12 509 000
17 02 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>							
17 02 77 01	Pilotprojekt — Transparenz und Stabilität der Finanzmärkte	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
17 02 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Überwachungsmaßnahmen im Bereich des Verbraucherschutzes	3	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
17 02 77 03	Pilotprojekt — „Your Europe Travel — Anwendung für mobile Geräte“	2	500 000	250 000			500 000	250 000
	<i>Artikel 17 02 77 — Teilsomme</i>		500 000	250 000			500 000	250 000
	Kapitel 17 02 — Insgesamt		21 762 000	19 271 000		-1 449 000	21 762 000	17 822 000

Artikel 17 02 01 — Wahrung des Verbraucherinteresses und Verbesserung der Sicherheit und des Informationsstands von Verbrauchern

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 262 000	6 512 000		-1 449 000	21 262 000	5 063 000

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Erreichung der in dem mehrjährigen Verbraucherprogramm für die Jahre 2014-2020 festgelegten Ziele bestimmt. Mit dem Programm soll im Rahmen einer Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet und die Handlungskompetenz der Verbraucherinnen und Verbraucher im Binnenmarkt gestärkt werden, indem es einen Beitrag zum Schutz der Gesundheits-, Sicherheits-, Rechts- und Wirtschaftsinteressen der Verbraucher leistet, ihr Recht auf Information

und Bildung stärkt, sowie sich zur Wahrung ihrer Interessen organisiert, und dazu die Einbeziehung dieser Verbraucherinteressen in andere Politikbereiche unterstützt. Mit dem Programm werden die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzt, unterstützt und begleitet.

Die übergeordnete Zielsetzung gliedert sich in vier Einzelziele:

- Sicherheit: Konsolidierung und Verbesserung der Produktsicherheit durch eine effektive unionsweite Marktüberwachung,
- Information und Bildung sowie Unterstützung von Verbraucherorganisationen: Verbesserung der Verbraucherbildung, der Verbraucherinformation und des Wissens der Verbraucher über ihre Rechte, Ausbau der Daten- und Informationsgrundlage für die Verbraucherpolitik und Unterstützung von Verbraucherorganisationen, auch unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Verbraucher,
- Rechte und Rechtsschutz: Weiterentwicklung und Stärkung der Verbraucherrechte insbesondere durch intelligente Regulierungsmaßnahmen und Verbesserung des Zugangs zu einfachen, wirksamen, zweckdienlichen und kostengünstigen Rechtsschutzzinstrumenten, darunter auch alternativen Streitbeilegungsverfahren,
- Durchsetzung: Unterstützung der Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Durchsetzungsbehörden und durch Beratung der Verbraucher.

Das neue Programm muss außerdem neue gesellschaftliche Herausforderungen berücksichtigen, die in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben. Hierzu zählen die größere Komplexität der Verbraucherentscheidungsprozesse, die Notwendigkeit, zu einem nachhaltigeren Verbraucherverhalten zu gelangen, die Chancen und Gefahren der Digitalisierung, die zunehmende soziale Ausgrenzung, die wachsende Zahl besonders schutzbedürftiger Verbraucher und die alternde Bevölkerung.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der

Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über ein mehrjähriges Verbraucherprogramm 2014-2020 (ABl. L ... vom ..., S. ...).

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
17 03	Öffentliche Gesundheit							
17 03 01	<i>Förderung der Innovation im Gesundheitswesen und der Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme, Verbesserung der Gesundheit der Unionsbürger und Schutz vor grenzübergreifenden Bedrohungen für die Gesundheit</i>	3	52 870 000	8 697 500			52 870 000	8 697 500
17 03 10	<i>Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten</i>	3	56 766 000	56 766 000		-2 000 000	56 766 000	54 766 000
17 03 11	<i>Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit</i>	3	76 545 000	76 545 000			76 545 000	76 545 000
17 03 12	<i>Europäische Arzneimittel-Agentur</i>							
17 03 12 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur	3	31 333 000	31 333 000		-7 602 918	31 333 000	23 730 082
17 03 12 02	Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)	3	6 000 000	6 000 000			6 000 000	6 000 000
	<i>Artikel 17 03 12 — Teilsomme</i>		37 333 000	37 333 000		-7 602 918	37 333 000	29 730 082
17 03 13	<i>Internationale Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und der Bekämpfung des Tabakkonsums</i>	4	200 000	200 000			200 000	200 000
17 03 51	<i>Abschluss der Programme im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens</i>	3	p.m.	30 370 000			p.m.	30 370 000
17 03 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>							
17 03 77 01	Pilotprojekt — Neue Beschäftigungssituation im Gesundheitssektor: bewährte Verfahren zur Verbesserung der Berufsausbildung und der beruflichen Qualifikationen der Beschäftigten im Gesundheitsbereich einschließlich des Aspekts ihrer Gehälter	1.1	p.m.	80 000			p.m.	80 000
17 03 77 02	Pilotprojekt — Komplexe Forschungstätigkeiten in den Bereichen Gesundheit, Umwelt, Verkehr und Klimawandel — Verbesserung der Qualität der Innen- und Außenluft	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 03 77 03	Pilotprojekt — Konsum von Obst und Gemüse	2	—	700 000			—	700 000
17 03 77 04	Pilotprojekt — Gesunde Ernährung: frühe Lebensjahre und alternde Bevölkerung	2	—	600 000			—	600 000
17 03 77 05	Pilotprojekt — Entwicklung und Einführung erfolgreicher Strategien zur Prävention von Diabetes Typ 2	2	—	300 000			—	300 000
17 03 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe (AMR): Forschung über die Ursachen eines starken und unsachgemäßen Einsatzes von Antibiotika	2	—	300 000			—	300 000
17 03 77 07	Vorbereitende Maßnahme — Einrichtung eines Unionsnetzes von Sachverständigen im Bereich der individuellen Betreuung von Jugendlichen mit psychischen Problemen	3	p.m.	300 000			p.m.	300 000
17 03 77 08	Pilotprojekt — Europäisches Prävalenzprotokoll zur Früherkennung der Autismusspektrums-Störung in Europa	3	800 000	790 000			800 000	790 000
17 03 77 09	Pilotprojekt — Förderung der Eigenfürsorge in der Union	3	1 000 000	800 000			1 000 000	800 000
17 03 77 10	Pilotprojekt — Geschlechtsspezifische Mechanismen bei der koronaren Herzkrankheit in Europa	3	p.m.	300 000			p.m.	300 000
17 03 77 11	Vorbereitende Maßnahme — Verzehr von Obst und Gemüse	2	750 000	675 000			750 000	675 000
17 03 77 12	Pilotprojekt — Abbau gesundheitlicher Ungleichheit: Aufbau von Fachwissen und Bewertung von Maßnahmen	2	1 500 000	750 000			1 500 000	750 000
17 03 77 13	Pilotprojekt — Entwicklung faktengestützter Strategien zur Verbesserung der Gesundheit isolierter und schutzbedürftiger Menschen	2	1 000 000	500 000			1 000 000	500 000
17 03 77 14	Vorbereitende Maßnahme — Gesunde Ernährung: Frühe Lebensjahre und alternde Bevölkerung	2	500 000	250 000			500 000	250 000
17 03 77 15	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Studie über die mit Epilepsie einhergehende Belastung und die Epilepsiefürsorge	3	1 230 000	615 000			1 230 000	615 000
	<i>Artikel 17 03 77 — Teilsumme</i>		6 780 000	6 960 000			6 780 000	6 960 000
	Kapitel 17 03 — Insgesamt		230 494 000	216 871 500		-9 602 918	230 494 000	207 268 582

Artikel 17 03 10 — Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
56 766 000	56 766 000		-2 000 000	56 766 000	54 766 000

Erläuterungen

Vormals Posten 17 03 03 01 und 17 03 03 02

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Zentrums bestimmt. Titel 1 deckt in erster Linie die Gehälter für ständige Mitarbeiter und abgeordnete Sachverständige, die Ausgaben für Einstellungen, Zeitarbeitskräfte und Mitarbeiterschulungen sowie Dienstreisekosten. Titel 2 („Ausgaben“) deckt die Anmietung der Büroräume des Zentrums, die Herrichtung der Räumlichkeiten, die Kosten für die Informations- und Kommunikationstechnologie, die technischen Einrichtungen sowie die Logistikkosten und sonstige Verwaltungsausgaben.

Unter diesem Posten sind auch folgende operative Ausgaben für folgende Zielbereiche veranschlagt:

- Verbesserung der Überwachung übertragbarer Krankheiten in den Mitgliedstaaten,
- Stärkung der wissenschaftlichen Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und die Kommission,
- Verbesserung der Vorsorge der Union gegen Gefahren durch übertragbare Krankheiten, insbesondere Hepatitis B, einschließlich der Gefahren durch vorsätzliche Freisetzung biologischer Stoffe, und gegen Gefahren durch Krankheiten unbekannten Ursprungs sowie Koordinierung der Gegenmaßnahmen,
- Stärkung der einschlägigen Kapazitäten in den Mitgliedstaaten durch Schulungen,
- Informationsvermittlung und Aufbau von Partnerschaften.

Diese Mittel dienen ferner der Aufrechterhaltung einer Notfalleinrichtung („Notfallzentrum“) bestimmt, über die das Zentrum bei einem Massenausbruch übertragbarer Krankheiten oder anderer Krankheiten unbekannten Ursprungs online mit nationalen Seuchenzentren und Referenzlaboratorien in den Mitgliedstaaten kommunizieren kann.

Das Zentrum muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Der Stellenplan des Zentrums ist in Anhang „Personalbestand“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum

Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 20 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt 56 766 000 EUR.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1).

Artikel 17 03 12 — Europäische Arzneimittel-Agentur

Posten 17 03 12 01 — Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 333 000	31 333 000		-7 602 918	31 333 000	23 730 082

Erläuterungen

Vormals Posten 17 03 10 01 und 17 03 10 02

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Personal- und Verwaltungsausgaben (Titel 1 und 2) sowie die operativen Ausgaben (Titel 3) der Agentur zu decken, die sich aus der Durchführung der Aufgaben ergeben, die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 vorgesehen sind.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 20 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist in Anhang „Personalbestand“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt 33 230 142 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 31 333 000 EUR erhöht sich um 1 897 142 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1); ersetzt die Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993.

Verweise

Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1).

Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

Verordnung (EG) Nr. 2049/2005 der Kommission vom 15. Dezember 2005 zur Festlegung, aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, von Regeln für die Entrichtung von Gebühren an die Europäische Arzneimittel-Agentur durch Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen sowie für deren administrative Unterstützung durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (ABl. L 329 vom 16.12.2005, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Kinderarzneimittel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92, der Richtlinien 2001/20/EG und 2001/83/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 121).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 der Kommission vom 24. November 2008 über die Prüfung von Änderungen der Zulassungen von Human- und Tierarzneimitteln (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11).

Verordnung (EU) Nr. 1235/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur hinsichtlich der Pharmakovigilanz von Humanarzneimitteln und der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien (ABl. L 348 vom 31.12.2010, S. 1).

Posten 17 03 12 02 — Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 000 000	6 000 000			6 000 000	6 000 000

Erläuterungen

Vormals Posten 17 03 10 03

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 vorgesehenen speziellen Zuschuss zu decken, der sich von dem in Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 unterscheidet, und den die Europäische Arzneimittel-Agentur ausschließlich dazu verwendet, eine vollständige oder teilweise Befreiung von den für Arzneimittel für seltene Leiden zu entrichtenden Gebühren zu gewähren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Beitrag der Union für 2014 beläuft sich auf insgesamt 6 000 000 EUR.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und

Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

TITEL 18 — INNERES

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Inneres“		34 949 809	34 949 809	-4 465	-4 465	34 945 344	34 945 344
18 02	Innere Sicherheit	3	747 715 040	565 055 732		-16 682 000	747 715 040	548 373 732
18 03	Asyl- und Migration	3	418 727 040	162 594 390		19 431 000	418 727 040	182 025 390
	Titel 18 — Insgesamt		1 201 391 889	762 599 931	-4 465	2 744 535	1 201 387 424	765 344 466

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „INNERES“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
18 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Inneres“				
18 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Inneres“	5.2	25 780 127	-4 465	25 775 662
18 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Inneres“				
18 01 02 01	Externes Personal	5.2	1 624 271		1 624 271
18 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	1 576 693		1 576 693
	<i>Artikel 18 01 02 — Teilsomme</i>		3 200 964		3 200 964
18 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Inneres“	5.2	1 668 718		1 668 718
18 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Inneres“				
18 01 04 01	Unterstützungsausgaben für den Fonds für die innere Sicherheit	3	2 150 000		2 150 000
18 01 04 02	Unterstützungsausgaben für den Asyl- und Migrationsfonds	3	2 150 000		2 150 000
	<i>Artikel 18 01 04 — Teilsomme</i>		4 300 000		4 300 000
	Kapitel 18 01 — Insgesamt		34 949 809	-4 465	34 945 344

Artikel 18 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Inneres“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
25 780 127	-4 465	25 775 662

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
18 02	Innere Sicherheit							
18 02 01	Fonds für die innere Sicherheit							
18 02 01 01	Unterstützung des Grenzmanagements und der gemeinsamen Visumpolitik zur Erleichterung legaler Reisen	3	252 153 194	27 160 000		-7 446 000	252 153 194	19 714 000
18 02 01 02	Verhinderung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und bessere Bewältigung sicherheitsrelevanter Risiken und Krisen	3	148 955 846	16 190 000		-9 236 000	148 955 846	6 954 000
18 02 01 03	Aufbau neuer IT-Systeme zur Unterstützung der Steuerung der Migration über die Außengrenzen der Union	3	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 18 02 01 — Teilsumme</i>		401 109 040	43 350 000		-16 682 000	401 109 040	26 668 000
18 02 02	Schengen-Fazilität für Kroatien	3	80 000 000	80 000 000			80 000 000	80 000 000
18 02 03	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (FRONTEX)	3	82 910 000	82 910 000			82 910 000	82 910 000
18 02 04	Europäisches Polizeiamt (Europol)	3	81 658 000	81 658 000			81 658 000	81 658 000
18 02 05	Europäische Polizeiakademie (CEPOL)	3	7 436 000	7 436 000			7 436 000	7 436 000
18 02 06	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	3	14 751 000	14 751 000			14 751 000	14 751 000
18 02 07	Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht	3	59 380 000	59 380 000			59 380 000	59 380 000
18 02 08	Schengener Informationssystem (SIS II)	3	9 235 500	4 900 366			9 235 500	4 900 366
18 02 09	Visa-Informationssystem (VIS)	3	9 235 500	4 900 366			9 235 500	4 900 366
18 02 51	Abschluss von Maßnahmen und Programmen im Bereich Außengrenzen, Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte	3	p.m.	184 770 000			p.m.	184 770 000
18 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen							
18 02 77 01	Pilotprojekt — Abschluss der Terrorismusbekämpfung	3	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
18 02 77 02	Pilotprojekt — Neue integrierte Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Akteuren aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor zur Feststellung der Risiken von Sportwetten	3	2 000 000	1 000 000			2 000 000	1 000 000
	<i>Artikel 18 02 77 — Teilsumme</i>		2 000 000	1 000 000			2 000 000	1 000 000
	Kapitel 18 02 — Insgesamt		747 715 040	565 055 732		-16 682 000	747 715 040	548 373 732

Artikel 18 02 01 — Fonds für die innere Sicherheit

Posten 18 02 01 01 — Unterstützung des Grenzmanagements und der gemeinsamen Visumpolitik zur Erleichterung legaler Reisen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
252 153 194	27 160 000		-7 446 000	252 153 194	19 714 000

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen der Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern, die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten und gegen die irreguläre Migration vorzugehen, und der Unterstützung des Grenzmanagements, damit einerseits ein hohes Maß an Schutz an den Außengrenzen und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen entsprechend dem Schengen-Besitzstand sichergestellt werden.

Die Mittel decken die Ausgaben für in oder von den Mitgliedstaaten durchgeführte Maßnahmen, insbesondere

- Grenzübergangsinfrastrukturen, an Grenzübergangsstellen und zur Überwachung zwischen Grenzübergangsstellen sowie zur wirksamen Bekämpfung von unrechtmäßigem Überschreiten der Außengrenzen erforderliche Gebäude und Systeme,
- Betriebsausrüstung, Transportmittel und Kommunikationssysteme, die für wirksame Grenzkontrollen und das Aufspüren von Personen benötigt werden, wie ortsfeste Terminals für das VIS, das SIS und das Europäische Bildspeicherungssystem (FADO), einschließlich modernster Technologie,

- IT-Systeme für die Steuerung von Migrationsströmen über die Grenzen,
- Infrastruktur, Gebäude und Betriebsausstattung, die für die Bearbeitung von Visumanträgen und die konsularische Zusammenarbeit benötigt werden,
- Studien, Pilotprojekte und Maßnahmen, die auf eine verstärkte behördliche Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Mitgliedstaaten abzielen und der Umsetzung von Empfehlungen, operativen Normen und bewährten Praktiken dienen, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union zurückgehen.

Die Mittel decken auch die Ausgaben für Maßnahmen mit Bezug zu und in Drittländern, insbesondere:

- Informationssysteme, Instrumente oder Ausrüstung für den Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern,
- Maßnahmen, die auf eine verstärkte operative Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten und Drittländern abzielen, einschließlich gemeinsamer Aktionen,
- Studien, Veranstaltungen, Schulungen, Ausrüstungsgegenstände und Pilotprojekte, um Drittländern ad hoc technisches und operatives Know-how zur Verfügung zu stellen,
- Studien, Veranstaltungen, Schulungen, Ausrüstungsgegenstände und Pilotprojekte zur Umsetzung spezifischer Empfehlungen, operativer Normen und bewährter Praktiken, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union in Drittländern zurückgehen.

Die Mitgliedstaaten können jeweils bis zu 50 % des aus dem Instrument für ihr nationales Programm bereitgestellten Betrags verwenden, um die operative Unterstützung der Behörden zu finanzieren, die für die Aufgaben und Leistungen, die eine öffentliche Dienstleistung für die Union darstellen, zuständig sind.

Diese Mittel decken auch entgangene Gebühren für Transitvisa und zusätzliche Kosten infolge der Durchführung der Regelung über das Dokument für den erleichterten Transit (FTD) und das Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates 14. April 2003 zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs (ABl. L 99 vom 7.4.2003, S. 8) und der Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates vom 14. April 2003 über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit (FTD) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 (ABl. L 99 vom 7.4.2003, S. 15).

Auf Initiative der Kommission können diese Mittel verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind. Um förderfähig zu sein, müssen diese Maßnahmen insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgen:

- Beitrag zu Vorbereitung und Monitoring, zur administrativen und technischen Unterstützung sowie zur Entwicklung eines Evaluierungsmechanismus, der für die Durchführung der Maßnahmen betreffend Außengrenzen und Visa erforderlich ist, darunter auch die Umsetzung der Schengen-Governance gemäß dem Schengen-Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27),
- Verbesserung des Wissensstands und der Kenntnis der Lage in den Mitgliedstaaten mittels Analysen, Evaluierungen und enger Begleitung der Maßnahmen,
- Förderung der Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden und gemeinsamer Indikatoren,
- Förderung und Überwachung der Umsetzung des Unionsrechts und der politischen Ziele der Union in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Effizienz und Wirkung,
- Förderung der Vernetzung, des Voneinander-Lernens sowie der Ermittlung und Verbreitung bewährter Praktiken und innovativer Ansätze auf europäischer Ebene,
- Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Union, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen,
- Stärkung der Fähigkeit europäischer Netzwerke, die Strategien und Ziele der Union zu fördern, zu unterstützen und weiterzuentwickeln,
- Förderung besonders innovativer Projekte zur Entwicklung neuer Methoden und/oder Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, vor allem Projekte zur Erprobung und Validierung von Forschungsprojekten,
- Unterstützung bestimmter Maßnahmen mit Bezug zu oder in Drittländern gemäß Artikel 4 Absatz 2.

Diese Mittel decken auch die finanzielle Unterstützung, um in einer Notlage, d. h. einer von außergewöhnlichem, dringendem Druck geprägten Situation, in der eine große oder unverhältnismäßige Anzahl von Drittstaatsangehörigen die Außengrenzen eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten überschreiten oder voraussichtlich überschreiten werden, dringenden spezifischen Erfordernissen gerecht werden zu können.

Diese Mittel sind für die Erstattung von Kosten gedacht, die den Sachverständigen der Kommission und der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Besuchen vor Ort entstehen (Reise- und Unterbringungskosten), bei denen die Anwendung des Schengen-Besitzstands bewertet wird. Hinzu kommen Kosten für Waren und Ausrüstungsgegenstände, die für die Evaluierungsbesuche vor Ort sowie deren Vorbereitung und Follow-up erforderlich sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 15. November 2011, zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (COM(2011) 750 final), insbesondere Artikel 3 Absätze 1 und 2.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 15. November 2011, zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (COM(2011) 752 final).

Posten 18 02 01 02 — Verhinderung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und bessere Bewältigung sicherheitsrelevanter Risiken und Krisen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
148 955 846	16 190 000		-9 236 000	148 955 846	6 954 000

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sollen insbesondere beitragen zur Prävention und Bekämpfung grenzüberschreitender, schwerer und organisierter Kriminalität einschließlich des Terrorismus sowie zur besseren Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und mit relevanten Drittländern, zur Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten und der Union zur effektiven Bewältigung von Sicherheitsrisiken und Krisen sowie zur Vorbereitung auf Terroranschläge und andere sicherheitsrelevante Vorfälle und zum diesbezüglichen Schutz der Bevölkerung und der kritischen Infrastrukturen.

Die Mittel decken die Ausgaben für Maßnahmen in den Mitgliedstaaten, insbesondere

- Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Strafverfolgungsbehörden, einschließlich gemeinsamer Ermittlungsteams und sonstiger gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen, Zugang zu und Austausch von Informationen und interoperablen Technologien,
- Vernetzung, gegenseitiges Vertrauen und Verständnis, Voneinander-Lernen, Ermittlung, Austausch und Verbreitung von Know-how, Erfahrungen und bewährten Praktiken, Informationsaustausch, gemeinsames Situationsbewusstsein und Zukunftsforschung, Notfallplanung und Interoperabilität,
- Analyse-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten, einschließlich Studien, Bedrohungs- und Risikobewertungen und Folgenabschätzungen,
- Sensibilisierungs-, Verbreitungs- und Kommunikationsmaßnahmen, auch aus einer geschlechtsorientierten Perspektive,
- Erwerb und/oder weitere Modernisierung von technischen Ausrüstungen, sicheren Anlagen, Infrastrukturen, zugehörigen Gebäuden und Systemen, insbesondere IKT-Systemen und deren Bestandteilen, unter anderem zum Zwecke der europäischen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Cyberkriminalität, vor allem im Wege des Europäischen Zentrums gegen Cyberkriminalität,
- Austausch sowie Aus- und Fortbildung von Bediensteten und Sachverständigen der zuständigen Behörden, auch aus einer geschlechtsspezifischen Perspektive, einschließlich Sprachausbildung und gemeinsamer Übungen oder Programme,
- Maßnahmen zur Nutzung, Übertragung, Erprobung und Validierung neuer Methoden oder Technologien, einschließlich Pilotprojekten und Folgemaßnahmen zu von der Union finanzierten Projekten im Bereich der Sicherheitsforschung.

Die Mittel decken auch die Ausgaben für Maßnahmen mit Bezug zu und in Drittländern, insbesondere

- Maßnahmen zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Strafverfolgungsbehörden, einschließlich gemeinsamer Ermittlungsteams und sonstiger gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen, Zugang zu und Austausch von Informationen und interoperablen Technologien,
- Vernetzung, gegenseitiges Vertrauen und Verständnis, Voneinander-Lernen, Ermittlung, Austausch und Verbreitung von Know-how, Erfahrungen und bewährten Praktiken, Informationsaustausch, gemeinsames Situationsbewusstsein und Zukunftsforschung, Notfallplanung und Interoperabilität,
- Erwerb und/oder weitere Modernisierung von technischen Ausrüstungen, einschließlich IKT-Systemen und deren Bestandteilen,

- Austausch sowie Aus- und Fortbildung von Bediensteten und Sachverständigen der zuständigen Behörden, einschließlich Sprachausbildung,
- Sensibilisierungs-, Verbreitungs- und Kommunikationsmaßnahmen,
- Bedrohungs- und Risikobewertungen und Folgenabschätzungen,
- Studien und Pilotprojekte.

Auf Initiative der Kommission können diese Mittel verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind und die allgemeinen, spezifischen und operativen Ziele gemäß Artikel 3 der vorgeschlagenen Verordnung (COM(2011) 753 final) betreffen. Förderfähig sind Unionsmaßnahmen, die den Prioritäten der einschlägigen Strategien, Programme und Bedrohungs- und Risikobewertungen der Union Rechnung tragen, insbesondere

- Maßnahmen zur Vorbereitung und zum Monitoring, zur administrativen und technischen Unterstützung sowie zur Entwicklung eines Evaluierungsmechanismus, die zur Umsetzung der Strategien in den Bereichen polizeiliche Zusammenarbeit, Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und Krisenmanagement erforderlich sind,
- länderübergreifende Projekte, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten oder mindestens ein Mitgliedstaat und ein Drittland beteiligt sind,
- Analyse-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten, einschließlich Bedrohungs- und Risikobewertungen, Folgenabschätzungen und Projekten zur Überwachung der Umsetzung des Unionsrechts und der politischen Ziele der Union in den Mitgliedstaaten,
- Projekte zur Förderung der Vernetzung, des gegenseitigen Vertrauens und Verständnisses und des Voneinander-Lernens, der Ermittlung und Verbreitung bewährter Praktiken und innovativer Ansätze auf Unionsebene sowie zur Förderung von Fortbildungs- und Austauschprogrammen,
- Projekte zur Unterstützung der Entwicklung methodischer, vor allem statistischer Instrumente und Methoden und gemeinsamer Indikatoren,
- Erwerb und/oder weitere Modernisierung von technischen Ausrüstungen, sicheren Anlagen, Infrastrukturen, zugehörigen Gebäuden und Systemen, insbesondere IKT-Systemen und deren Bestandteilen auf Unionsebene, unter anderem zum Zwecke der europäischen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Cyberkriminalität, vor allem im Wege des Europäischen Zentrums gegen Cyberkriminalität,
- Projekte zur Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Union, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen,
- besonders innovative Projekte zur Entwicklung neuer Methoden und/oder zur Nutzung neuer Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, vor allem Projekte zur Erprobung und Validierung der Ergebnisse von der Union finanzierter Projekte im Bereich der Sicherheitsforschung,
- Studien und Pilotprojekte,
- Maßnahmen mit Bezug zu oder in Drittländern.

Diese Mittel decken auch die finanzielle Unterstützung, um in einer Notlage, d. h. bei allen sicherheitsrelevanten Vorfällen oder neu auftretenden Bedrohungen, die erhebliche negative

Auswirkungen auf die Sicherheit der Bevölkerung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten haben oder haben könnten, dringenden spezifischen Erfordernissen gerecht werden zu können.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 15. November 2011, zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (COM(2011) 753 final), insbesondere Artikel 3 Absätze 1 und 2.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 15. November 2011, zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (COM(2011) 752 final).

Posten 18 02 01 03 — Aufbau neuer IT-Systeme zur Unterstützung der Steuerung der Migration über die Außengrenzen der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Einführung und den Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und -ausstattung zur Unterstützung der Steuerung der Migrationsströme über die Außengrenzen der Union.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 15. November 2011, zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (COM(2011) 750 final).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 15. November 2011, zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (COM(2011) 752 final).

KAPITEL 18 03 — ASYL- UND MIGRATION

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
18 03	Asyl- und Migration							
18 03 01	Asyl- und Migrationsfonds							
18 03 01 01	Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sowie Solidarität und Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten	3	167 808 176	20 510 000			167 808 176	20 510 000
18 03 01 02	Unterstützung der legalen Einwanderung in die Union, Förderung der wirksamen Integration von Drittstaatsangehörigen und Ausbau fairer und wirksamer Rückführungsstrategien	3	233 300 864	27 670 000			233 300 864	27 670 000
	<i>Artikel 18 03 01 — Teilsomme</i>		401 109 040	48 180 000			401 109 040	48 180 000
18 03 02	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen	3	14 518 000	14 518 000			14 518 000	14 518 000
18 03 03	Europäische Fingerabdruck-Datenbank (Eurodac)	3	100 000	90 000			100 000	90 000
18 03 51	Abschluss von Maßnahmen und Programmen im Bereich Rückkehr, Flüchtlinge und Migrationsströme	3	p.m.	96 056 390		19 431 000	p.m.	115 487 390
18 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen							
18 03 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Abschluss der Organisation der Rückkehr im Bereich Migration	3	—	—			—	—
18 03 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Migrationssteuerung — Tätige Solidarität	3	—	—			—	—
18 03 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Abschluss der Integration von Drittstaatsangehörigen	3	—	—			—	—

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 03 77 04	Pilotprojekt — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen	3	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
18 03 77 05	Pilotprojekt — Mittel für Folteropfer	3	p.m.	1 000 000			p.m.	1 000 000
18 03 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Neuansiedlung von Flüchtlingen in Notsituationen	3	p.m.	500 000			p.m.	500 000
18 03 77 07	Pilotprojekt — Untersuchung von Aufnahme-, Schutz- und Integrationsstrategien für unbegleitete Minderjährige in der Union	3	p.m.	500 000			p.m.	500 000
18 03 77 08	Vorbereitende Maßnahme — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen	3	p.m.	250 000			p.m.	250 000
18 03 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung der Rehabilitation von Folteropfern	3	3 000 000	1 500 000			3 000 000	1 500 000
	<i>Artikel 18 03 77 — Teilsumme</i>		3 000 000	3 750 000			3 000 000	3 750 000
	Kapitel 18 03 — Insgesamt		418 727 040	162 594 390		19 431 000	418 727 040	182 025 390

Artikel 18 03 51 — Abschluss von Maßnahmen und Programmen im Bereich Rückkehr, Flüchtlinge und Migrationsströme

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	96 056 390		19 431 000	p.m.	115 487 390

Erläuterungen

Vormals Artikel 18 02 09, 18 03 03, 18 03 04, 18 03 05, 18 03 07 und 18 03 09

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser

Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Entscheidung 2002/463/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über ein Aktionsprogramm für Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung (ARGO-Programm) (ABl. L 161 vom 19.6.2002, S. 11).

Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45).

Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1).

Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18).

Entscheidung 2008/381/EG des Rates vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzwerkes (ABl. L 131 vom 21.5.2008, S. 7).

Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Beschluss Nr. 458/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Änderung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Hinblick auf die Aufhebung der Finanzierung bestimmter Gemeinschaftsmaßnahmen und die Änderung der Finanzierungsobergrenze für die geförderten Maßnahmen (ABl. L 129 vom 28.5.2010, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 2. Mai 2005 zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013 (KOM(2005) 123 endg.).

Entscheidung 2007/815/EG der Kommission vom 29. November 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2013 (ABl. L 326 vom 12.12.2007, S. 29).

Entscheidung 2007/837/EG der Kommission vom 30. November 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2013 (ABl. L 330 vom 15.12.2007, S. 48).

Entscheidung 2008/22/EG der Kommission vom 19. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 7 vom 10.1.2008, S. 1).

Entscheidung 2008/457/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung 2007/435/EG des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 69).

Entscheidung 2008/458/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der

Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 135).

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Aussenpolitische Instrumente“		24 059 883	24 059 883	-1 368	-1 368	24 058 515	24 058 515
19 02	Stabilitätsinstrument — Krisenreaktion und -prävention	4	226 831 560	151 959 402		50 765 835	226 831 560	202 725 237
19 03	Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik (GASP)	4	314 119 000	234 475 000			314 119 000	234 475 000
19 04	Wahlbeobachtungsmissionen	4	40 370 869	22 125 916			40 370 869	22 125 916
19 05	Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Rahmen des Partnerschaftsinstruments (PI)	4	115 351 506	17 763 663		3 600 000	115 351 506	21 363 663
19 06	Informationsmaßnahmen zum Thema Aussenbeziehungen DER Union	4	12 000 000	12 786 124			12 000 000	12 786 124
	Titel 19 — Insgesamt		732 732 818	463 169 988	-1 368	54 364 467	732 731 450	517 534 455

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH

„AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsp lans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
19 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Aussenpolitische Instrumente“				
19 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“				
19 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im „Dienst für außenpolitische Instrumente“	5.2	7 893 915	-1 368	7 892 547
19 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“ in den Delegationen der Union	5.2	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 19 01 01 — Teilsumme</i>		7 893 915	-1 368	7 892 547
19 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Außenpolitische Instrumente“				

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
19 01 02 01	Externes Personal des „Dienstes für außenpolitische Instrumente“	5.2	1 907 807		1 907 807
19 01 02 02	Externes Personal der Delegationen der Union im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“	5.2	288 968		288 968
19 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des „Dienstes für außenpolitische Instrumente“	5.2	521 990		521 990
19 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben der Delegationen der Union im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“	5.2	35 572		35 572
	<i>Artikel 19 01 02 — Teilsumme</i>		2 754 337		2 754 337
19 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“				
19 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des „Dienstes für außenpolitische Instrumente“	5.2	510 964		510 964
19 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Delegationen der Union im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“	5.2	311 331		311 331
	<i>Artikel 19 01 03 — Teilsumme</i>		822 295		822 295
19 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“				
19 01 04 01	Verwaltungsausgaben für das Stabilitätsinstrument — Ausgaben für Tätigkeiten im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“	4	7 000 000		7 000 000
19 01 04 02	Unterstützungsausgaben für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	4	350 000		350 000
19 01 04 03	Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) — Ausgaben für Wahlbeobachtungsmissionen	4	700 000		700 000
19 01 04 04	Unterstützungsausgaben für das Partnerschaftsinstrument	4	4 265 336		4 265 336
	<i>Artikel 19 01 04 — Teilsumme</i>		12 315 336		12 315 336
19 01 06	Exekutivagenturen				
19 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Partnerschaftsinstrument	4	274 000		274 000
	<i>Artikel 19 01 06 — Teilsumme</i>		274 000		274 000
	Kapitel 19 01 — Insgesamt		24 059 883	-1 368	24 058 515

Artikel 19 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“

Posten 19 01 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im „Dienst für außenpolitische Instrumente“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
7 893 915	-1 368	7 892 547

Erläuterungen

Es wird mehr Personal der Kommission im Krisenreaktionsmanagement eingesetzt werden, damit genügend Kapazitäten für die Weiterbearbeitung der Vorschläge der zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich der Krisenreaktion bereitstehen.

Posten 19 01 01 02 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“ in den Delegationen der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
p.m.		p.m.

Erläuterungen

Die Kommission wird hoch qualifiziertes Fachpersonal für Menschenrechtsfragen auf der Grundlage eines langfristigen Beschäftigungsverhältnisses einstellen.

Es wird ausreichend Personal für die Durchführung von Krisenreaktionsmaßnahmen zur Weiterbearbeitung der Vorschläge der zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich der Krisenreaktion bereitstehen.

KAPITEL 19 02 — STABILITÄTSINSTRUMENT — KRISENREAKTION UND -PRÄVENTION

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
19 02	Stabilitätsinstrument — Krisenreaktion und -prävention							
19 02 01	<i>Reaktion auf Krisen und im Entstehen begriffene Krisen</i>	4	204 337 467	18 292 747		50 765 835	204 337 467	69 058 582
19 02 02	<i>Hilfe für Konfliktverhütung, Krisenvorsorge und Friedenskonsolidierung</i>	4	22 494 093	2 565 739			22 494 093	2 565 739
19 02 51	<i>Abschluss von Maßnahmen im Bereich der Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfall (2007-2013)</i>	4	p.m.	130 875 916			p.m.	130 875 916

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 02 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>	4						
19 02 77 01	Pilotprojekt — Programm für friedensbildende Maßnahmen von NRO		p.m.	225 000			p.m.	225 000
	<i>Artikel 19 02 77 — Teilsumme</i>		p.m.	225 000			p.m.	225 000
	Kapitel 19 02 — Insgesamt		226 831 560	151 959 402		50 765 835	226 831 560	202 725 237

Artikel 19 02 01 — Reaktion auf Krisen und im Entstehen begriffene Krisen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
204 337 467	18 292 747		50 765 835	204 337 467	69 058 582

Erläuterungen

Neuer Artikel

Mit diesen Mitteln soll durch eine wirksame Reaktion rasch zu Stabilität beigetragen werden, um die Erhaltung, Schaffung oder Wiederherstellung der wesentlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Umsetzung der außenpolitischen Maßnahmen und Aktionen der Union nach Artikel 21 EUV zu unterstützen Technische und finanzielle Hilfe kann als Reaktion auf Notsituationen, Krisensituationen oder sich abzeichnende Krisen, Situationen, die eine Bedrohung der Demokratie, von Recht und Ordnung, des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder der Sicherheit von Personen darstellen, oder Situationen, die zu einem bewaffneten Konflikt zu eskalieren drohen oder die betreffenden Drittländer erheblich destabilisieren könnten, geleistet werden.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung.

Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus EU-Treuhandfonds ergänzt werden.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, zur Schaffung eines Instruments für Stabilität (COM(2011) 845 final), insbesondere Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a.

KAPITEL 19 05 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTSTAATEN IM RAHMEN DES PARTNERSCHAFTSINSTRUMENTS (PI)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
19 05	Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Rahmen des Partnerschaftsinstruments (PI)							
19 05 01	Zusammenarbeit mit Drittländern zur Förderung von Unions- und gemeinsamen Interessen	4	106 108 730	3 764 708			106 108 730	3 764 708
19 05 20	„Erasmus+“ — Beitrag aus dem Partnerschaftsinstrument	4	8 242 776	524 166			8 242 776	524 166
19 05 51	Abschluss von Maßnahmen im Bereich „Beziehungen zu und Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern“ (2007-2013)	4	p.m.	12 974 789		3 600 000	p.m.	16 574 789
19 05 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen							
19 05 77 01	Pilotprojekt — Transatlantische Methoden für den Umgang mit globalen Herausforderungen	4	—	—			—	—
19 05 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit mit der Nördlichen und der Südlichen Transatlantischen Dimension	4	1 000 000	500 000			1 000 000	500 000
	<i>Artikel 19 05 77 — Teilsumme</i>		1 000 000	500 000			1 000 000	500 000
	Kapitel 19 05 — Insgesamt		115 351 506	17 763 663		3 600 000	115 351 506	21 363 663

Artikel 19 05 51 — Abschluss von Maßnahmen im Bereich „Beziehungen zu und Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern“ (2007-2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	12 974 789		3 600 000	p.m.	16 574 789

Erläuterungen

Vormals Artikel 19 05 01

Diese Mittel dienen zur Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 41).

TITEL 20 — HANDEL

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Handel“	5	105 614 855	105 614 855	-8 237	-8 237	105 606 618	105 606 618
20 02	Handelspolitik	4	15 493 000	9 788 874		2 181 809	15 493 000	11 970 683
	Titel 20 — Insgesamt		121 107 855	115 403 729	-8 237	2 173 572	121 099 618	117 577 301

KAPITEL 20 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „HANDEL“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsp lans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
20 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Handel“				
20 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Handel“				
20 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Generaldirektion „Handel“	5.2	47 563 334	-8 237	47 555 097
20 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Delegationen der Union	5.2	21 719 988		21 719 988
	<i>Artikel 20 01 01 — Teilsomme</i>		69 283 322	-8 237	69 275 085
20 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Handel“				
20 01 02 01	Externes Personal der Generaldirektion „Handel“	5.2	3 056 479		3 056 479
20 01 02 02	Externes Personal der Generaldirektion „Handel“ in den Delegationen der Union	5.2	7 744 350		7 744 350
20 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Handel“	5.2	4 274 217		4 274 217
20 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Handel“ in den Delegationen der Union	5.2	1 864 021		1 864 021
	<i>Artikel 20 01 02 — Teilsomme</i>		16 939 067		16 939 067
20 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Handel“				
20 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen der Generaldirektion „Handel“	5.2	3 078 721		3 078 721
20 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Generaldirektion „Handel“ in den Delegationen der Union	5.2	16 313 745		16 313 745
	<i>Artikel 20 01 03 — Teilsomme</i>		19 392 466		19 392 466
	Kapitel 20 01 — Insgesamt		105 614 855	-8 237	105 606 618

Artikel 20 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Handel“

Posten 20 01 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Generaldirektion „Handel“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
47 563 334	-8 237	47 555 097

Posten 20 01 01 02 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Delegationen der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
21 719 988		21 719 988

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 02	Handelspolitik							
20 02 01	<i>Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten</i>	4	10 993 000	6 769 437		1 181 809	10 993 000	7 951 246
20 02 03	<i>Handelshilfe („Aid for Trade“) — Multilaterale Initiativen</i>	4	4 500 000	3 019 437		1 000 000	4 500 000	4 019 437
	Kapitel 20 02 — Insgesamt		15 493 000	9 788 874		2 181 809	15 493 000	11 970 683

Artikel 20 02 01 — Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 993 000	6 769 437		1 181 809	10 993 000	7 951 246

Erläuterungen

Vormals Posten 20 01 04 01 sowie Artikel 20 02 01

Diese Mittel dienen der Unterstützung folgender Maßnahmen:

Maßnahmen zur Unterstützung der Führung laufender und neuer multi- und bilateraler Handelsverhandlungen

Mit den Maßnahmen wird zum einen das Ziel verfolgt, die Position der Union bei den laufenden multilateralen Handelsverhandlungen (im Kontext der Doha-Entwicklungsagenda) und bei laufenden und neuen bilateralen und regionalen Handelsverhandlungen zu stärken und sicherzustellen, dass die Konzeption der Politik der Union auf umfassendem und aktuellem Expertenwissen basiert, und zum anderen das Ziel, Koalitionen für den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen zu bilden. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem

- Sitzungen, Konferenzen und Seminare im Zusammenhang mit der Vorbereitung von politischen Standpunkten und Verhandlungspositionen sowie im Zusammenhang mit der Führung laufender und neuer Handelsverhandlungen;
- Entwicklung und Umsetzung einer kohärenten und umfassenden Kommunikations- und Informationsstrategie zur breiteren Bekanntmachung der Handelspolitik der Union und zur stärkeren Bewusstmachung der Details und der Ziele der Handelspolitik der Union und ihrer Positionen in laufenden Verhandlungen, und zwar innerhalb wie außerhalb der Union;
- Informationsmaßnahmen und Seminare für staatliche und nichtstaatliche Akteure (auch aus der Zivilgesellschaft und dem Wirtschaftsleben) mit dem Ziel, ihnen den aktuellen Stand der laufenden Verhandlungen und der Umsetzung bestehender Abkommen zu erläutern.

Studien, Bewertungen und Folgenabschätzungen im Zusammenhang mit Handelsabkommen und handelspolitischen Maßnahmen

Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die Außenhandelspolitik der Union durch Ergebnisse von Ex-ante- und Ex-post-Evaluierungen untermauert ist bzw. dass diese gebührend berücksichtigt werden. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem

- Folgenabschätzungen in Bezug auf etwaige neue Gesetzgebungsvorschläge, ferner Nachhaltigkeitsprüfungen zwecks Unterstützung laufender Verhandlungen mit dem Ziel, die potenziellen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Vorteile von Handelsübereinkünften zu analysieren und erforderlichenfalls Flankierungsmaßnahmen vorzuschlagen, um etwaige Negativfolgen für bestimmte Länder oder Sektoren zu beseitigen;
- Evaluierungen der Maßnahmen und Praktiken der Generaldirektion Handel im Rahmen ihres mehrjährigen Evaluierungsplans;

- Sachverständigen-, Rechts- und Wirtschaftsstudien im Zusammenhang mit laufenden Verhandlungen und mit bestehenden Übereinkünften, Politikentwicklungen und Handelsstreitigkeiten.

Handelsbezogene technische Hilfe, Schulungsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen zum Kompetenzaufbau in Drittländern

Maßnahmen, die es Drittländern ermöglichen sollen, die für die Teilnahme an internationalen, bilateralen oder biregionalen Handelsverhandlungen, die Durchführung internationaler Handelsabkommen und die Teilnahme am Welthandelssystem erforderlichen Kompetenzen auszubauen. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem

- Projekte, die auf Beamte und Wirtschaftsbeteiligte in den Entwicklungsländern ausgerichtete Schulungsmaßnahmen und Maßnahmen des Kompetenzausbaus umfassen, insbesondere im Bereich gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen;
- Erstattung der Kosten für die Teilnahme an Foren und Konferenzen, in denen die Entwicklungsländer über handelspolitische Fragen informiert werden und diesbezügliche Sachkenntnis vermittelt wird;
- Verwaltung, Weiterentwicklung und Bekanntmachung des Export-Helpdesks, welcher der Industrie in Entwicklungsländern Informationen über den Zugang zu Märkten der Union liefert und diese bei der Nutzung von Marktzugangsmöglichkeiten, die das internationale Handelssystem bietet, unterstützt;
- handelsbezogene Programme der technischen Hilfe im Rahmen der Doha-Entwicklungsagenda, die im Forum der Welthandelsorganisation (WTO) und anderer multilateraler Organisationen, insbesondere über WTO-Treuhandfonds, angeboten werden.

Marktzugangsaktivitäten zur Unterstützung der Umsetzung der Marktzugangsstrategie der Union

Maßnahmen zur Unterstützung der Marktzugangsstrategie der Union, die einen teilweisen oder sogar vollständigen Abbau von Handelshemmnissen, die Identifizierung von Handelsbeschränkungen in Drittländern und gegebenenfalls Maßnahmen zur Beseitigung dieser Beschränkungen anstrebt. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem

- Pflege und Weiterentwicklung der Marktzugangsdatenbank, zu der alle Wirtschaftsbeteiligten über das Internet Zugang haben, in der Exporte der Union beeinträchtigende Handelshemmnisse aufgeführt sind und die auch sonstige Informationen für die Ausfühler der Union enthält; Beschaffung der für den Aufbau dieser Datenbank erforderlichen Informationen, Daten und Dokumentation;
- Untersuchung der einzelnen Hindernisse für den Zugang zu zentralen Märkten; dazu gehört im Hinblick auf die Vorbereitung von Verhandlungen auch die Analyse, inwiefern Drittländer ihre Verpflichtungen im Rahmen internationaler Handelsabkommen einhalten;
- Konferenzen, Seminare und andere Maßnahmen zur Information der Geschäftswelt, der Beamten der Mitgliedstaaten und anderer Akteure über bestehende Handelshemmnisse und die handelspolitischen Instrumente zum Schutz der Union gegen unfaire Handelspraktiken wie Dumping und Ausfuhrsubventionen (z. B. Erstellung und Verteilung von Studien, Informationspaketen, Veröffentlichungen und Broschüren);
- Unterstützung der europäischen Wirtschaft bei der Organisation von Maßnahmen, die sich gezielt mit Fragen des Marktzugangs befassen.

Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung bestehender Vorschriften und Überwachung der Handelsverpflichtungen

Maßnahmen zur Unterstützung der Durchführung bestehender Handelsabkommen und der Umsetzung damit zusammenhängender Systeme, die eine wirksame Durchführung dieser Abkommen ermöglichen, sowie zur Unterstützung der Durchführung von Untersuchungen und Kontrollbesuchen, mit denen die Einhaltung der Vorschriften durch Drittländer sichergestellt werden soll. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem

- Informationsaustausch, Schulungsmaßnahmen, Seminare und Kommunikationsmaßnahmen zur Unterstützung der Anwendung des geltenden Unionsrechts im Bereich der Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck;
- Aktivitäten zur Erleichterung von Untersuchungen zum Schutz des Handels, mit denen die Hersteller der Union vor unfairen, für die Wirtschaft der Union möglicherweise nachteiligen Handelspraktiken von Drittländern geschützt werden sollen (Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen sowie Schutzinstrumente). Die Maßnahmen sollen sich insbesondere auf die Entwicklung, die Pflege und die Sicherheit von Informationstechnologiesystemen für handelspolitische Schutzmaßnahmen, die Erstellung von Kommunikationsinstrumenten, die Beschaffung juristischer Leistungen in Drittländern und die Durchführung von Sachverständigenstudien konzentrieren;
- Unterstützung der Beratergruppe, welche die Umsetzung des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Korea sowie anderer Freihandelsübereinkünfte (z. B. Assoziierungsabkommen mit Zentralamerika und Freihandelsübereinkommen mit Kolumbien/Peru) überwacht. Darin eingeschlossen ist die Übernahme der Aufenthalts- und Reisekosten der Mitglieder und Sachverständigen;
- Maßnahmen zur Förderung der Außenhandelspolitik der Union durch strukturierten Dialog über Aspekte des Außenhandels mit wichtigen Meinungsbildnern der Zivilgesellschaft und sonstigen Interessenträgern, darunter kleine und mittlere Unternehmen;
- Maßnahmen zur Förderung von Handelsübereinkünften und der Kommunikation hierüber, sowohl innerhalb der Union als auch in den Partnerländern. Erreicht werden soll dies in erster Linie durch die Produktion und Verbreitung audiovisueller, elektronischer und grafischer Träger sowie gedruckter Veröffentlichungen, durch Abonnements einschlägiger Medien und Datenbanken, durch die Übersetzung von Informationsmaterial in Nicht-Unionssprachen und durch medienorientierte Aktionen, einschließlich neuer Medienprodukte;
- Entwicklung und Pflege von Informationssystemen zur Unterstützung der operativen Tätigkeiten im Bereich der 'Handelspolitik'. Beispiele: integrierte statistische Datenbank (ISDB), Dual-Use-E-System, Marktzugangsdatenbank, Export Helpdesk, Exportkreditdatenbank, SIGL und SIGL Wood, Zivilgesellschaft, EPA-Überwachung, das Schnellinformationssystem für Produktfälschungen (ACRIS, Anti-Counterfeiting Rapid Intelligence Service).

Rechtliche und anderweitige Sachverständigenhilfe zur Durchführung der bestehenden Handelsabkommen

Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Handelspartner der Union die ihnen aus den WTO-Vereinbarungen sowie anderen multilateralen und bilateralen Übereinkünften erwachsenden Verpflichtungen tatsächlich auf sich nehmen und einhalten. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem

- Sachverständigenstudien, einschließlich Kontrollbesuche und spezifische Untersuchungen, sowie Seminare über die Erfüllung der Verpflichtungen aus internationalen Handelsabkommen durch Drittländer;
- Rechtsgutachten, insbesondere zum ausländischen Recht, um der Union die Verteidigung ihres Standpunkts in WTO-Streitbeilegungsverfahren zu erleichtern; sonstige Sachverständigenstudien, die für die Vorbereitung, Abwicklung und Nachbereitung von WTO-Streitbeilegungsverfahren erforderlich sind;
- Streitbeilegungskosten, Rechtsgutachten und Gebühren, die sich für die Union als Verfahrensbeteiligte aus der Anwendung der nach Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschlossenen internationalen Abkommen ergeben.

Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten gemäß internationalen Abkommen

Die folgenden Ausgaben dienen zur Deckung von

- Streitbeilegungskosten, Rechtsgutachten und Gebühren, die der Union durch die Beteiligung an Streitbeilegungsverfahren entstehen, die sich aus der Erfüllung der nach Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschlossenen internationalen Abkommen ergeben;
- Zahlungen an einen Investor aufgrund eines abschließenden Schiedsspruchs oder aufgrund einer Einigung im Rahmen eines solchen internationalen Abkommens.

Maßnahmen zur Unterstützung der Handelspolitik

Diese Mittel sollen auch allgemeine Ausgaben für Übersetzungen, Presseveranstaltungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, decken, und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe — ausgenommen hoheitliche Aufgaben, welche die Kommission ad hoc im Wege von Dienstleistungsaufträgen auslagert, beispielsweise die Pflege der Website der Generaldirektion Handel.

Etwaige Einnahmen im Rahmen der unionsseitigen Verwaltung der finanziellen Verantwortlichkeiten, die mit der Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten in Verbindung stehen, können dazu führen, dass zusätzliche Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung zur Verfügung stehen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 98/181/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission vom 23. September 1997 über den Abschluss des Vertrags über die Energiecharta und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte durch die Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 69 vom 9.3.1998, S. 1).

Beschluss 98/552/EG des Rates vom 24. September 1998 über die Durchführung von Maßnahmen betreffend die Marktzugangsstrategie der Gemeinschaft durch die Kommission (ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 31).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 20 02 03 — Handelshilfe („Aid for Trade“) — Multilaterale Initiativen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 500 000	3 019 437		1 000 000	4 500 000	4 019 437

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, multilaterale Programme und Initiativen im Bereich der handelsbezogenen Hilfe zu finanzieren, um die Möglichkeiten der Entwicklungsländer zur wirksamen Beteiligung am multilateralen Handelssystem und an regionalen Handelsregelungen zu stärken und ihre Handelsleistung zu verbessern.

Mit den aus diesen Mitteln finanzierten multilateralen Initiativen und Programmen werden folgende Maßnahmen unterstützt:

Unterstützung der Handelspolitik, der Teilnahme an Verhandlungen und der Umsetzung der Handelsabkommen

Maßnahmen, mit denen den Entwicklungsländern geholfen werden soll, ihre Handelspolitik festzulegen und die an der Handelspolitik beteiligten Institutionen zu stärken, einschließlich umfassender und aktualisierter Überprüfungen des Handels sowie Unterstützung zwecks Integration des Handels in ihre jeweilige Politik zur Förderung von Wirtschaftswachstum und Entwicklung.

Maßnahmen, mit denen den Entwicklungsländern geholfen werden soll, die für die effiziente Teilnahme an internationalen Handelsverhandlungen und die Umsetzung internationaler Handelsübereinkommen erforderlichen Kapazitäten zu schaffen.

Forschungsmaßnahmen zum Zwecke der Beratung der politischen Entscheidungsträger in der Frage, wie sie am besten sicherstellen können, dass die spezifischen Interessen der Kleinerzeuger und Arbeitnehmer in den Entwicklungsländern in allen Politikbereichen Berücksichtigung finden, und wie sich ein Umfeld schaffen lässt, in dem die Erzeuger einen Zugang zu handelsbezogenen Nachhaltigkeitssicherungskonzepten finden.

Diese Hilfe richtet sich in erster Linie an den öffentlichen Sektor.

Entwicklung des Handels

Maßnahmen zur Beseitigung von Sachzwängen auf der Angebotsseite, die direkten Einfluss auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer haben, ihre Möglichkeiten im Bereich des internationalen Handels auszuschöpfen, unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des privaten Sektors.

Diese Mittel ergänzen die auf bestimmte geografische Regionen bezogenen Programme der Union und sollten sich nur auf multilaterale Initiativen und Programme erstrecken, die einen tatsächlichen Mehrwert für diese geografischen Programme darstellen; dies gilt insbesondere für den Integrierten Rahmenplan für die am wenigsten entwickelten Länder.

Die Kommission legt alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung und die erzielten Ergebnisse sowie über die wichtigsten Resultate und Auswirkungen der im Rahmen von „Aid for Trade“ geleisteten Hilfe vor. Die Kommission wird Informationen über den Gesamtbetrag aller aus dem Gesamthaushaltsplan der Union für „Aid for Trade“ bereitgestellten Mittel und über den Gesamtanteil von „Aid for Trade“ an der insgesamt bereitgestellten „handelsbezogenen Hilfe“ zur Verfügung stellen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
21 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Entwicklung und Zusammenarbeit“		385 388 840	385 388 840	-12 564	-12 564	385 376 276	385 376 276
21 02	Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)	4	2 260 039 588	1 638 168 193		81 020 000	2 260 039 588	1 719 188 193
21 03	Europäisches Nachbarschaftsinstrument (ENI)		2 132 480 712	1 388 280 950		253 000 000	2 132 480 712	1 641 280 950
21 04	Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte	4	132 782 020	87 115 739		3 000 000	132 782 020	90 115 739
21 05	Stabilitätsinstrument — Weltweite und regionenübergreifende Bedrohungen	4	82 255 223	47 337 395		2 000 000	82 255 223	49 337 395
21 06	Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)	4	29 346 872	54 564 789			29 346 872	54 564 789
21 07	Partnerschaft Europäische Union-Grönland	4	24 569 471	18 924 882			24 569 471	18 924 882
21 08	Weltweite Entwicklung und Zusammenarbeit	4	36 988 018	22 815 000			36 988 018	22 815 000
21 09	Abschluss von Maßnahmen, die mittels des Instruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (ICI+) durchgeführt wurden	4	—	15 724 201		-2 500 000	—	13 224 201
	Titel 21 — Insgesamt		5 083 850 744	3 658 319 989	-12 564	336 507 436	5 083 838 180	3 994 827 425

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsp lans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
21 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Entwicklung und Zusammenarbeit“				
21 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Entwicklung und Zusammenarbeit“				
21 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit in der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ — EuropeAid	5.2	72 544 078	-12 564	72 531 514
21 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit in der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ — EuropeAid in den Delegationen der Union	5.2	84 843 704		84 843 704
	<i>Artikel 21 01 01 — Teilsumme</i>		157 387 782	-12 564	157 375 218
21 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Entwicklung und Zusammenarbeit“				
21 01 02 01	Externes Personal der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ — EuropeAid	5.2	2 855 858		2 855 858
21 01 02 02	Externes Personal der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ — EuropeAid in den Delegationen der Union	5.2	1 676 016		1 676 016
21 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ — EuropeAid	5.2	5 886 585		5 886 585
21 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ — EuropeAid in den Delegationen der Union	5.2	3 763 616		3 763 616
	<i>Artikel 21 01 02 — Teilsumme</i>		14 182 075		14 182 075
21 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten im Politikbereich „Entwicklung und Zusammenarbeit“				
21 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ — EuropeAid	5.2	4 695 695		4 695 695
21 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ — EuropeAid in den Delegationen der Union	5.2	32 938 822		32 938 822
	<i>Artikel 21 01 03 — Teilsumme</i>		37 634 517		37 634 517
21 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Entwicklung und Zusammenarbeit“				
21 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)	4	97 496 612		97 496 612
21 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI)	4	59 351 299		59 351 299
21 01 04 03	Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR)	4	10 390 810		10 390 810
21 01 04 04	Unterstützungsausgaben für das Stabilitätsinstrument (IfS)	4	2 087 745		2 087 745
21 01 04 05	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)	4	1 200 000		1 200 000
21 01 04 06	Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Grönland	4	249 000		249 000

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
21 01 04 07	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)	4	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 21 01 04 — Teilsomme</i>		170 775 466		170 775 466
21 01 06	Exekutivagenturen				
21 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)	4	2 296 000		2 296 000
21 01 06 02	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI)	4	3 113 000		3 113 000
	<i>Artikel 21 01 06 — Teilsomme</i>		5 409 000		5 409 000
	Kapitel 21 01 — Insgesamt		385 388 840	-12 564	385 376 276

***Artikel 21 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich
„Entwicklung und Zusammenarbeit“***

Posten 21 01 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit in der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ — EuropeAid

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
72 544 078	-12 564	72 531 514

Posten 21 01 01 02 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit in der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ — EuropeAid in den Delegationen der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
84 843 704		84 843 704

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
21 02	Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)							
21 02 07	Globale Kollektivgüter und Herausforderungen sowie Armutsbekämpfung, nachhaltige Entwicklung und Demokratie							
21 02 07 03	Umwelt und Klimawandel	4	163 093 980	18 607 187			163 093 980	18 607 187
21 02 07 04	Nachhaltige Energie	4	82 851 742	9 379 233			82 851 742	9 379 233
21 02 07 05	Menschliche Entwicklung	4	163 093 980	18 607 187			163 093 980	18 607 187
21 02 07 06	Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft	4	197 017 527	23 750 638		6 000 000	197 017 527	29 750 638
21 02 07 07	Migration und Asyl	4	46 318 690	5 294 728			46 318 690	5 294 728
	<i>Artikel 21 02 07 — Teilsumme</i>		652 375 919	75 638 973		6 000 000	652 375 919	81 638 973
21 02 08	Finanzierungsinitiativen für Entwicklungsmaßnahmen von oder für Organisationen der Zivilgesellschaft und kommunale Behörden							
21 02 08 03	Zivilgesellschaft in der Entwicklungszusammenarbeit	4	212 398 533	2 994 291			212 398 533	2 994 291
21 02 08 04	Kommunale Behörden in der Entwicklungszusammenarbeit	4	36 366 417	184 362			36 366 417	184 362
	<i>Artikel 21 02 08 — Teilsumme</i>		248 764 950	3 178 653			248 764 950	3 178 653
21 02 09	Naher und Mittlerer Osten	4	51 182 356	3 348 633			51 182 356	3 348 633
21 02 10	Zentralasien	4	71 570 570	3 535 685			71 570 570	3 535 685
21 02 11	Panafrikanisches Programm zur Unterstützung der Gemeinsamen Strategie Afrika-EU	4	97 577 288	31 380 011			97 577 288	31 380 011
21 02 12	Unterstützung der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und den in Entwicklung befindlichen Gebieten und Regionen in Lateinamerika	4	259 304 272	7 079 077			259 304 272	7 079 077
21 02 13	Unterstützung der Zusammenarbeit mit Südafrika	4	25 978 230	147 040			25 978 230	147 040
21 02 14	Asien	4	537 057 123	16 695 125			537 057 123	16 695 125
21 02 15	Afghanistan	4	203 496 806	5 565 042			203 496 806	5 565 042
21 02 20	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)	4	93 900 074	3 283 687			93 900 074	3 283 687
21 02 30	Abkommen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) und anderen Organen der Vereinten Nationen	4	332 000	332 000			332 000	332 000
21 02 40	Rohstoffabkommen	4	4 800 000	3 565 916		20 000	4 800 000	3 585 916
21 02 51	Abschluss von Maßnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2014)							

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
21 02 51 01	Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl	4	—	18 900 000		4 000 000	—	22 900 000
21 02 51 02	Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika	4	—	226 200 000		23 000 000	—	249 200 000
21 02 51 03	Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien, einschließlich in Zentralasien und dem Nahen und Mittleren Osten	4	—	529 564 664		44 000 000	—	573 564 664
21 02 51 04	Ernährungssicherheit	4	—	124 800 000			—	124 800 000
21 02 51 05	Nichtstaatliche Akteure in der Entwicklungszusammenarbeit	4	—	167 700 000		2 000 000	—	169 700 000
21 02 51 06	Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich Energie	4	—	97 422 000		2 000 000	—	99 422 000
21 02 51 07	Menschliche und soziale Entwicklung	4	—	61 308 000			—	61 308 000
21 02 51 08	Geografische Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten	4	—	245 700 000			—	245 700 000
	<i>Artikel 21 02 51 — Teilsumme</i>		—	1 471 594 664		75 000 000	—	1 546 594 664
21 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen							
21 02 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit mit Ländern der mittleren Einkommensgruppe in Lateinamerika	4	—	375 000			—	375 000
21 02 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Austausch mit Indien im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Wissenschaftsbereich	4	—	952 768			—	952 768
21 02 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Austausch mit China im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Wissenschaftsbereich	4	—	815 562			—	815 562
21 02 77 04	Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit mit Ländern der mittleren Einkommensgruppe in Asien	4	—	515 825			—	515 825
21 02 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Union-Asien — Integration der Konzeption und der Durchführung von Politik	4	—	281 080			—	281 080
21 02 77 06	Pilotprojekt — Finanzmittel für die landwirtschaftliche Erzeugung	4	—	75 000			—	75 000
21 02 77 07	Vorbereitende Maßnahme — Regionales afrikanisches Netzwerk zivilgesellschaftlicher Organisationen für den Bereich Millenniums-Entwicklungsziel 5	4	—	375 000			—	375 000
21 02 77 08	Vorbereitende Maßnahme — Wasserbewirtschaftung in den Entwicklungsländern	4	—	1 200 000			—	1 200 000
21 02 77 09	Pilotprojekt — Qualitatives und quantitatives Monitoring von Ausgaben im Gesundheits- und Bildungsbereich	4	—	—			—	—
21 02 77 10	Vorbereitende Maßnahme — Technologietransfer im Arzneimittelbereich zugunsten der Entwicklungsländer	4	—	375 000			—	375 000
21 02 77 11	Vorbereitende Maßnahme — Forschung und Entwicklung im Bereich armutsbedingter, tropischer und vernachlässigter Krankheiten	4	—	300 000			—	300 000
21 02 77 12	Pilotprojekt — Verbesserte Gesundheitsfürsorge für Opfer sexueller Gewalt in der Demokratischen Republik Kongo	4	—	358 452			—	358 452
21 02 77 13	Vorbereitende Maßnahme — Verbesserte Gesundheitsfürsorge für Opfer sexueller Gewalt in der Demokratischen Republik Kongo	4	2 000 000	1 200 000			2 000 000	1 200 000

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
21 02 77 14	Globaler Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien (GEEREF)	4	—	—			—	—
21 02 77 15	Pilotprojekt — Strategische Investitionen in dauerhaften Frieden und dauerhafte Demokratisierung im Raum am Horn von Afrika	4	1 250 000	775 000			1 250 000	775 000
21 02 77 16	Pilotprojekt — Stärkung der Veterinärdienste in Entwicklungsländern	4	2 000 000	1 000 000			2 000 000	1 000 000
21 02 77 17	Pilotprojekt — Soziale Verantwortung der Unternehmen und Zugang zu freiwilliger Familienplanung für Fabrikarbeiter in Entwicklungsländern	4	750 000	375 000			750 000	375 000
21 02 77 18	Pilotprojekt — Investitionen in dauerhaften Frieden und in den Wiederaufbau von Gemeinden im Departamento Cauca (Kolumbien)	4	1 500 000	750 000			1 500 000	750 000
21 02 77 19	Vorbereitende Maßnahme — Stärkung der Widerstandsfähigkeit zugunsten einer besseren Gesundheit von Nomadengemeinschaften in Post-Krisensituationen in der Sahel-Region	4	3 000 000	1 500 000			3 000 000	1 500 000
21 02 77 20	Vorbereitende Maßnahme — Sozioökonomische Wiedereingliederung der im Sexgebetwerbe tätigen Kinder und Frauen, die in den Bergbauvierteln von Luhwindja (Provinz Süd-Kivu) im Osten der Demokratischen Republik Kongo leben	4	2 200 000	1 100 000			2 200 000	1 100 000
21 02 77 21	Vorbereitende Maßnahme — Aufbau und Stärkung lokaler Partnerschaften zur Entwicklung der Sozialwirtschaft und zur Einrichtung von Sozialunternehmen im östlichen Afrika	4	1 000 000	500 000			1 000 000	500 000
	<i>Artikel 21 02 77 — Teilsumme</i>		13 700 000	12 823 687			13 700 000	12 823 687
	Kapitel 21 02 — Insgesamt		2 260 039 588	1 638 168 193		81 020 000	2 260 039 588	1 719 188 193

Erläuterungen

Hauptziel der Entwicklungspolitik der Union ist, wie im Vertrag festgelegt, die Bekämpfung der Armut. Der Europäische Konsens über die Entwicklungspolitik als allgemeiner politischer Rahmen liefert eine Orientierungshilfe und bildet den Schwerpunkt für die Umsetzung der DCI-Verordnung.

Die unter diesem Kapitel eingesetzten Mittel dienen zur weiteren Verringerung der Armut, zur nachhaltigen Entwicklung sowie zur Durchsetzung und Wahrnehmung der Menschenrechte, wozu auch die in den Millenniums-Entwicklungszielen und dem in Entstehen begriffenen internationalen Entwicklungsrahmen für die Zeit nach 2015 verankerten Rechte zählen. Zu diesem Zweck wird ein Teil der Mittel für die Förderung und Festigung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der guten Regierungsführung verwendet. Gegebenenfalls sind Synergien mit anderen Außenhilfsmitteln der Union einzugehen, ohne dabei die vorstehend genannten grundlegenden Ziele aus dem Auge zu verlieren.

100 % der Ausgaben im Rahmen der geografischen Programme und mindestens 95 % der Ausgaben im Rahmen der thematischen Programme müssen die vom Ausschuss für Entwicklungshilfe (DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) aufgestellten Kriterien für die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllen.

Allgemein gilt, dass mindestens 20 % der Mittel für die soziale Grundversorgung verwendet werden sollten.

Artikel 21 02 07 — Globale Kollektivgüter und Herausforderungen sowie Armutsbekämpfung, nachhaltige Entwicklung und Demokratie

Erläuterungen

Dieses Programm soll in erster Linie den ärmsten und am wenigsten entwickelten Ländern und den am stärksten benachteiligten Bevölkerungsteilen in den unter die DCI-Verordnung fallenden Ländern zugutekommen.

Die Mittel dienen der Finanzierung der Armutsminderung und der Förderung der nachhaltigen Entwicklung als Komponente des thematischen Programms „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“. Ziel des Programms ist die Unterstützung einer breitenwirksamen nachhaltigen Entwicklung durch eine flexible und bereichsübergreifende Befassung mit den wichtigsten globalen öffentlichen Gütern und Herausforderungen. Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche betreffen u. a. Umwelt und Klimawandel, nachhaltige Energie, menschliche Entwicklung (einschließlich Gesundheit, Bildung, Geschlechtergleichstellung, Beschäftigung, Qualifikationen, Sozialschutz und soziale Inklusion sowie Aspekte mit Bezug zur Wirtschaftsentwicklung wie Wachstum, Arbeitsplätze, Handel und Beteiligung des Privatsektors), Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit, nachhaltige Landwirtschaft sowie Migration und Asyl. Dieses thematische Programm wird ein rasches Reagieren auf unvorhergesehene Ereignisse und globale Krisen ermöglichen, die die ärmsten Bevölkerungsgruppen betreffen. Durch die bereichsübergreifende Förderung von Synergien wird das Programm zur Verringerung der Aufspaltung der Entwicklungszusammenarbeit der Union und zu mehr Kohärenz und Komplementarität mit anderen Programmen und Instrumenten der Union führen.

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
163 093 980	18 607 187			163 093 980	18 607 187

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen des Unterthemas „Umwelt und Klimawandel“ des thematischen Programms „Globale Kollektivgüter und Herausforderungen“.

Sie sind insbesondere zu verwenden, um den Schutz der Biodiversität und Ökosysteme, die nachhaltige Verwaltung von Land und Gewässern und die Widerstandsfähigkeit gegenüber mit dem Klimawandel zusammenhängenden Phänomenen, wie häufigeres Vorkommen von extremen Wetterverhältnissen, zu fördern. Hierbei sind maßgebliche Regierungsfragen zu beachten und die Verfolgung einschlägiger globaler Ziele, wie die Nachhaltigkeitsziele gemäß dem Entwicklungsrahmen für die Zeit nach 2015, zu unterstützen.

Ein Teil dieser Mittel ist für die durchgängige Berücksichtigung der Verminderung des Katastrophenrisikos auf der Grundlage der Eigenverantwortung und nationaler Strategien der katastrophenanfälligen Länder zu verwenden.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Um das zu erreichen, werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der neuen Haushaltsordnung vollständig auszuschöpfen und insbesondere eine Finanzierung in Form von Sachleistungen durch CESES als Beitrag zu Unionsprojekten zu berücksichtigen.

Zur Sicherstellung voller finanzieller Transparenz gemäß der Artikel 53 bis 56 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates setzt die Kommission, wenn sie Vereinbarungen über die Verwaltung und Durchführung von Projekten durch internationale Organisationen abschließt oder abändert, alles daran, damit diese sich verpflichten, alle ihre Unterlagen über interne und externe

Rechnungsprüfungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Unionsmitteln dem Europäischen Rechnungshof und dem Internen Prüfer der Kommission zu übermitteln.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung, machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Wird die Hilfe im Wege einer Budgethilfe geleistet, unterstützt die Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 die Anstrengungen von Partnerländern zur Entwicklung parlamentarischer Aufsichts- und Prüfkapazitäten und zur Erhöhung der Transparenz. Die Mittel dieses Artikels unterliegen den in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 vorgesehenen Bewertungen. Diese Bewertungen umfassen die Aspekte Input-Aktivitäten und Ergebniskette (Output, Ergebnis, Wirkung). Die Ergebnisse der Bewertungen werden bei der Festlegung der anschließend mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen berücksichtigt.

Verweise

Verhandlungsposition des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (COM(2011) 840 final — C7-0493/2011-2011/0406(COD)).

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
82 851 742	9 379 233			82 851 742	9 379 233

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen des Unterthemas „Nachhaltige Energie“ des thematischen Programms „Globale Kollektivgüter und Herausforderungen“.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Um das zu erreichen, werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der neuen Haushaltsordnung vollständig auszuschöpfen und insbesondere eine Finanzierung in Form von Sachleistungen durch CESES als Beitrag zu Unionsprojekten zu berücksichtigen.

Sie sind zu verwenden, um den Zugang zu verlässlichen, sicheren, erschwinglichen, sauberen und nachhaltigen Energiedienstleistungen als treibende Kraft für Armutsbeseitigung sowie breitenwirksames Wachstum und Entwicklung mit einem besonderem Schwerpunkt auf der Nutzung lokaler und regionaler nachhaltiger Energiequellen zu fördern und diesen Zugang für arme Bevölkerungsteile in abgelegenen Regionen zu gewährleisten.

Zur Sicherstellung voller finanzieller Transparenz im Rahmen der Artikel 53 bis 56 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates setzt die Kommission, wenn sie Vereinbarungen über die Verwaltung und Durchführung von Projekten durch internationale Organisationen abschließt oder abändert, alles daran, damit diese sich verpflichten, alle ihre Unterlagen über interne und externe Rechnungsprüfungen im Zusammenhang mit der Verwendung der Unionsmittel dem Europäischen Rechnungshof und dem Internen Prüfer der Kommission zu übermitteln.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden

Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung, machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Wird die Hilfe im Wege einer Budgethilfe geleistet, unterstützt die Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 die Anstrengungen von Partnerländern zur Entwicklung parlamentarischer Aufsichts- und Prüfkapazitäten und zur Erhöhung der Transparenz. Die Mittel dieses Artikels unterliegen den in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 vorgesehenen Bewertungen. Diese Bewertungen umfassen die Aspekte Input-Aktivitäten und Ergebniskette (Output, Ergebnis, Wirkung). Die Ergebnisse der Bewertungen werden bei der Festlegung der anschließend mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen berücksichtigt.

Verweise

Verhandlungsposition des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (COM(2011) 840 final — C7-0493/2011-2011/0406(COD)).

Posten 21 02 07 05 — Menschliche Entwicklung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
163 093 980	18 607 187			163 093 980	18 607 187

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen des Unterthemas „Menschliche Entwicklung“ des thematischen Programms „Globale Kollektivgüter und Herausforderungen“, das die Bereiche Gesundheit, Bildung, Gleichstellungsfragen und andere

Aspekte der menschlichen Entwicklung abdeckt. Die Mittel sollten vorrangig den ärmsten Bevölkerungsteilen in den unter das Programm fallenden Ländern zugutekommen.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Um das zu erreichen, werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der neuen Haushaltsordnung vollständig auszuschöpfen und insbesondere eine Finanzierung in Form von Sachleistungen durch CESES als Beitrag zu Unionsprojekten zu berücksichtigen.

Mit der Komponente Gesundheit ist der allgemeine Zugang zu guten Basisgesundheitsdiensten zu fördern. Zu den prioritären Bereichen sollten die Gesundheit von Kindern und Müttern, sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte, Zugang zur Familienplanung, Schutz gegen HIV/AIDS, Tuberkulose, Malaria und andere armutsbedingte Krankheiten, einschließlich vernachlässigter Krankheiten, und Zugang zu psychologischer Betreuung für die Opfer von Gewalt zählen.

Der gleichberechtigte Zugang zu Bildung und die Qualität der Bildung, einschließlich für Migranten, Frauen und Mädchen, ist zu fördern, wobei der Schwerpunkt auf den Ländern liegen sollte, die von der Erreichung der globalen Ziele noch am weitesten entfernt sind.

Im Zusammenhang mit der Gleichstellung sind Programme zu unterstützen, die die Befähigung von Frauen und Mädchen, an der wirtschaftlichen und sozialen Gestaltung mitzuwirken, fördern. Die Bekämpfung von sexueller und geschlechterspezifischer Gewalt und Hilfe für die Opfer sollten ebenfalls Prioritäten darstellen. Zu den Zielen zählt außerdem, zur Bekämpfung von geschlechterspezifischen Selektionsverfahren beizutragen.

Die Mittel können auch für Maßnahmen zur Unterstützung folgender Bereiche verwendet werden: Kinder und Jugendliche, Anti-Diskriminierung, Beschäftigung, Kompetenzen, Sozialschutz und soziale Inklusion, Wachstum, Arbeitsplätze und Beteiligung des Privatsektors sowie Kultur.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -

programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung, machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Erfolgt die Unterstützung in Form von Budgethilfe, unterstützt die Kommission Anstrengungen der Partnerländer, eine parlamentarische Kontrolle und Prüfkapazitäten aufzubauen und Transparenz zu schaffen.

Verweise

Verhandlungsposition des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (COM(2011) 840 final — C7-0493/2011-2011/0406(COD)).

Posten 21 02 07 06 — Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
197 017 527	23 750 638		6 000 000	197 017 527	29 750 638

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen des Unterthemas „Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft“ des thematischen Programms „Globale Kollektivgüter und Herausforderungen“.

Sie sind zu verwenden, um die Kapazität von Entwicklungsländern in den vier Hauptbereichen der Ernährungssicherheit zu stärken: Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln (Erzeugung), Zugang zu Nahrungsmitteln (einschließlich Land, Infrastruktur für den Transport von Nahrungsmitteln von Überschuss- in Defizitregionen, Märkte, inländische Nahrungsmittelreserven, Sicherheitsnetze), Verwendung (sozial verantwortungsbewusste Ernährungssicherungsmaßnahmen) und Stabilität.

Der kleinbäuerlichen Landwirtschaft und Viehhaltung, der Nahrungsmittelverarbeitung zur Schaffung von Mehrwert, dem staatlichen Handeln, der regionalen Integration und Unterstützungssystemen für benachteiligte Bevölkerungsgruppen soll so Priorität zukommen.

Verweise

Verhandlungsposition des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (COM(2011) 840 final — C7-0493/2011-2011/0406(COD)).

Posten 21 02 07 07 — Migration und Asyl

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
46 318 690	5 294 728			46 318 690	5 294 728

Erläuterungen

Diese Mittel sind zu verwenden, um die Kapazitäten der Behörden der Entwicklungsländer und der zivilgesellschaftlichen Organisationen zu stärken, um Herausforderungen im Zusammenhang mit Migration zu bewältigen, wobei ein auf den Menschenrechten basierender Ansatz anzuwenden und gefährdeten Migranten und Personen, die im Ursprungsland zurückbleiben, besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist und die sozialen und wirtschaftlichen Folgen von Migration im Fokus stehen sollten. Die gute Verwaltung von Arbeitsmigration sowie von Migration in Verbindung mit dem Klimawandel und Konflikten sollten ebenfalls abgedeckt werden.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Um das zu erreichen, werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der neuen Haushaltsordnung vollständig auszuschöpfen und insbesondere eine Finanzierung in Form von Sachleistungen durch CESES als Beitrag zu Unionsprojekten zu berücksichtigen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung, machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Verweise

Verhandlungsposition des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (COM(2011) 840 final— C7-0493/2011-2011/0406(COD)).

Artikel 21 02 40 — Rohstoffabkommen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 800 000	3 565 916		20 000	4 800 000	3 585 916

Erläuterungen

Vormals Artikel 21 07 04

Diese Mittel sind für die Zahlung der Jahresbeiträge bestimmt, die die Union für ihre Beteiligung aufgrund ihrer ausschließlichen Zuständigkeit in diesem Bereich entrichten muss.

Derzeit wird mit diesen Mitteln Folgendes finanziert:

- Jahresbeitrag zur Internationalen Kaffee-Organisation,
- Jahresbeitrag zur Internationalen Kakao-Organisation,

- Jahresbeitrag zur Internationalen Jute-Organisation,
- Jahresbeitrag zum Internationalen Beratenden Baumwollausschuss nach dessen Genehmigung.

Übereinkommen über andere tropische Erzeugnisse können je nach politischer und rechtlicher Zweckmäßigkeit in den kommenden Jahren hinzukommen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/312/EG des Rates vom 15. April 2002 über die Annahme des Übereinkommens von 2001 über die Satzung der Internationalen Jute-Studiengruppe im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 112 vom 27.4.2002, S. 34).

Beschluss 2002/970/EG des Rates vom 18. November 2002 über den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 342 vom 17.12.2002, S. 1).

Beschluss 2008/76/EG des Rates vom 21. Januar 2008 über den Standpunkt der Gemeinschaft im Internationalen Kakaorat zur Verlängerung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 (ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 27).

Beschluss 2008/579/EG des Rates vom 16. Juni 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 12).

Beschluss 2011/634/EU des Rates vom 17. Mai 2011 über die Unterzeichnung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 im Namen der Europäischen Union und seine vorläufige Anwendung (ABl. L 259 vom 4.10.2011, S. 7).

Beschluss 2012/189/EU des Rates vom 26. März 2012 über den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 (ABl. L 102 vom 12.4.2012, S. 1).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 133, sowie Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 207.

Internationales Kaffee-Übereinkommen, 2007 und 2008 neu ausgehandelt, in Kraft getreten am 2. Februar 2011 für eine Geltungsdauer von 10 Jahren bis 1. Februar 2021, mit der Möglichkeit einer Verlängerung.

Internationales Kakao-Abkommen, 2001 und zuletzt 2010 neu ausgehandelt, aber noch nicht in Kraft getreten. Die im Rahmen des Abkommens von 2001 vereinbarte Verpflichtung gilt seit dem 1. Oktober 2003 und wurde nach der ursprünglichen Geltungsdauer von 5 Jahren bis 30. September 2012 verlängert.

Internationales Jute-Übereinkommen, 2001 ausgehandelt, zur Errichtung einer neuen Internationalen Jute-Organisation. Geltungsdauer: acht Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung um höchstens vier Jahre. Die derzeitige Verlängerung gilt bis Mai 2014.

Internationaler Beratender Baumwollausschuss, Schlussfolgerungen des Rates vom 29. April 2004 (Dok. 8972/04), Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Mai 2008 (Dok. 9986/08) und Schlussfolgerungen des Rates vom 30. April 2010 (Dok. 8674/10).

***Artikel 21 02 51 — Abschluss von Maßnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit
(aus der Zeit vor 2014)***

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates vom 22. April 1999 über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 955/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002 zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (ABl. L 148 vom 6.6.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 491/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Einrichtung eines Programms für die finanzielle und technische Hilfe für Drittländer im Migrations- und Asylbereich (AENEAS) (ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 625/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (ABl. L 99 vom 3.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Verordnung (EG) Nr. 1337/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über eine Krisenreaktionsfazilität zur Bewältigung des drastischen Anstiegs der Nahrungsmittelpreise in Entwicklungsländern (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 62).

Verweise

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Pilotvorhaben im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. April 2005 zu der Rolle der Europäischen Union bei der Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele (ABl. C 33 E vom 9.2.2006, S. 311).

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 12. April 2005 mit dem Titel „Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung — Beschleunigung des Prozesses zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele“ (KOM(2005) 134 endg.).

Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ vom 23./24. Mai 2005 zu den Millenniumsentwicklungszielen.

Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Brüssel (16. und 17. Juni 2005).

Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ vom 18. Juli 2005 zum UN-Gipfel.

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. August 2005 an den Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel „Maßnahmen im Außenbereich durch thematische Programme im Rahmen der finanziellen Vorausschau 2007-2013“ (KOM(2005) 324 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „In Menschen investieren — Mitteilung über das thematische Programm für menschliche und soziale Entwicklung und die Finanzielle Vorausschau für 2007-2013“ (KOM(2006) 18 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „Thematisches Programm „Nichtstaatliche Akteure und lokale Behörden im Entwicklungsprozess““ (KOM(2006) 19 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „Außenpolitisches Handeln — Thematisches Programm für Umweltschutz und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen einschließlich Energie“ (KOM(2006) 20 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „Eine thematische Strategie für Ernährungssicherheit — Unterstützung der Agenda für Ernährungssicherheit im Hinblick auf die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele“ (KOM(2006) 21 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Thematisches Programm für die Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl“ (KOM(2006) 26 endg.).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. Juni 2006 zu kleinen und mittleren Unternehmen in den Entwicklungsländern (ABl. C 298 E vom 8.12.2006, S. 171).

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 6. Oktober 2008 mit dem Titel „Gebietskörperschaften als Akteure der Entwicklungszusammenarbeit“ (KOM(2008) 626 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 9. März 2010 mit dem Titel „Internationale Klimapolitik nach Kopenhagen: Jetzt handeln, um dem globalen Klimaschutz neue Impulse zu geben“ (KOM(2010)0086 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 31. März 2010 mit dem Titel „EU-Politikrahmen zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Verbesserung der Ernährungssicherheit“ (KOM(2010) 127 endg.).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2011 zur Vorgehensweise der EU gegenüber dem Iran (2010/2050(INI))

Posten 21 02 51 01 — Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	18 900 000		4 000 000	—	22 900 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 19 02 01

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 491/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Einrichtung eines Programms für die finanzielle und technische Hilfe für Drittländer im Migrations- und Asylbereich (AENEAS) (ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. August 2005 an den Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel „Maßnahmen im Außenbereich durch thematische Programme im Rahmen der finanziellen Vorausschau 2007-2013“ (KOM(2005) 324 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Thematisches Programm für die Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl“ (KOM(2006) 26 endg.).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 13. Oktober 2011 mit dem Titel „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“ (COM(2011) 637 final).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 18. Oktober 2011 mit dem Titel „Gesamtansatz für Migration und Mobilität“ (COM(2011) 743 final).

Posten 21 02 51 02 — Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	226 200 000		23 000 000	—	249 200 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 19 09 01

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Posten 21 02 51 03 — Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien, einschließlich in Zentralasien und dem Nahen und Mittleren Osten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	529 564 664		44 000 000	—	573 564 664

Erläuterungen

Vormals Posten 19 10 01 01 und 19 10 01 02 sowie vormals Artikel 19 10 02 und 19 10 03

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Posten 21 02 51 04 — Ernährungssicherheit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	124 800 000			—	124 800 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 21 02 01, 21 02 02 und 21 02 03

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Posten 21 02 51 05 — Nichtstaatliche Akteure in der Entwicklungszusammenarbeit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	167 700 000		2 000 000	—	169 700 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 21 03 01 und 21 03 02

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Verordnung (EG) Nr. 1337/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über eine Krisenreaktionsfazilität zur Bewältigung des drastischen Anstiegs der Nahrungsmittelpreise in Entwicklungsländern (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 62).

Posten 21 02 51 06 — Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich Energie

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	97 422 000		2 000 000	—	99 422 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 21 04 01

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Posten 21 02 51 07 — Menschliche und soziale Entwicklung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	61 308 000			—	61 308 000

Erläuterungen

Vormals Posten 21 05 01 01, 21 05 01 02, 21 05 01 03 und 21 05 01 04 sowie vormals Artikel 21 05 02 und 21 05 03

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 955/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002 zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (ABl. L 148 vom 6.6.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 625/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (ABl. L 99 vom 3.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Posten 21 02 51 08 — Geografische Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	245 700 000			—	245 700 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 21 06 02, 21 06 03, 21 06 04, 21 06 05 und 21 06 07

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates vom 22. April 1999 über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 1338/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934 /2006 des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 21).

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 03	Europäisches Nachbarschaftsinstrument (ENI)							
21 03 01	<i>Unterstützung der Zusammenarbeit mit Mittelmeerländern</i>							
21 03 01 01	Mittelmeerländer — Menschenrechte und Mobilität	4	211 086 641	27 144 052			211 086 641	27 144 052
21 03 01 02	Mittelmeerländer — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	4	687 811 401	88 913 714			687 811 401	88 913 714
21 03 01 03	Mittelmeerländer — Vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung	4	80 199 203	13 961 057			80 199 203	13 961 057
21 03 01 04	Unterstützung für den Friedensprozess und finanzielle Unterstützung für Palästina und das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)	4	300 000 000	200 000 000			300 000 000	200 000 000
	<i>Artikel 21 03 01 — Teilsomme</i>		1 279 097 245	330 018 823			1 279 097 245	330 018 823
21 03 02	<i>Unterstützung der Zusammenarbeit mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft</i>							

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
21 03 02 01	Östliche Partnerschaft — Menschenrechte und Mobilität	4	247 066 602	23 628 498		210 000 000	247 066 602	233 628 498
21 03 02 02	Östliche Partnerschaft — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	4	339 852 750	34 154 482			339 852 750	34 154 482
21 03 02 03	Östliche Partnerschaft — Vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung	4	12 966 060	916 204			12 966 060	916 204
	<i>Artikel 21 03 02 — Teilsumme</i>		599 885 412	58 699 184		210 000 000	599 885 412	268 699 184
21 03 03	Gewährleistung einer effizienten grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperationen							
21 03 03 01	Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 4	4	6 500 000	933 214			6 500 000	933 214
21 03 03 02	Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b (Regionalpolitik)	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
21 03 03 03	Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperation in der Nachbarschaft	4	163 771 093	9 853 695		40 000 000	163 771 093	49 853 695
	<i>Artikel 21 03 03 — Teilsumme</i>		170 271 093	10 786 909		40 000 000	170 271 093	50 786 909
21 03 20	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI)	4	80 486 950	8 736 028			80 486 950	8 736 028
21 03 51	Abschluss von Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2014)							
		4	—	909 500 000		3 000 000	—	912 500 000
21 03 52	Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b (Regionalpolitik)	1.2	—	68 000 000			—	68 000 000
21 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen							
21 03 77 01	Pilotprojekt „Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz und zur Regeneration des Meeresgrunds in der Ostsee“	4	—	p.m.			—	p.m.
21 03 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Minderheiten in Russland — Entwicklung von Kultur, Medien und Zivilgesellschaft	4	—	p.m.			—	p.m.
21 03 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Neue Strategie Europa-Mittelmeer zur Förderung von Arbeitsplätzen für Jugendliche	4	—	855 000			—	855 000
21 03 77 04	Pilotprojekt — Finanzierung der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) — Vorbereitung des Personals auf Union-ENP-bezogene Tätigkeiten	4	—	315 000			—	315 000
21 03 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Einziehung von Vermögenswerten zugunsten von Staaten des Arabischen Frühlings	4	2 740 012	1 370 006			2 740 012	1 370 006
	<i>Artikel 21 03 77 — Teilsumme</i>		2 740 012	2 540 006			2 740 012	2 540 006
	Kapitel 21 03 — Insgesamt		2 132 480 712	1 388 280 950		253 000 000	2 132 480 712	1 641 280 950

Artikel 21 03 02 — Unterstützung der Zusammenarbeit mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft

Posten 21 03 02 01 — Östliche Partnerschaft — Menschenrechte und Mobilität

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
247 066 602	23 628 498		210 000 000	247 066 602	233 628 498

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

- Menschenrechte und Grundrechte,
- Rechtsstaatlichkeit,
- Gleichheitsgrundsätze,
- Aufbau einer vertieften und tragfähigen Demokratie,
- gute Regierungsführung,
- Entwicklung einer lebendigen Zivilgesellschaft einschließlich der Sozialpartner,
- Schaffung der Voraussetzungen für die effiziente gesteuerte Mobilität der Menschen,
- Förderung direkte Kontakte zwischen den Menschen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm

geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Ein angemessener Mittelbetrag sollte der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorbehalten sein.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (COM(2011) 839 final), insbesondere Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und c.

Posten 21 03 02 02 — Östliche Partnerschaft — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
339 852 750	34 154 482			339 852 750	34 154 482

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

- schrittweise Integration in den Binnenmarkt der Union und verbesserte sektorale und sektorenübergreifende Zusammenarbeit u. a. durch:
 - Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Standards der Union und andere einschlägige internationale Standards,
 - Institutionenaufbau,
 - Investitionen,
- nachhaltige und inklusive Entwicklung in allen ihren Dimensionen,
- Armutsminderung, u. a. durch Entwicklung des Privatsektors,
- Förderung des internen wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts,
- Entwicklung des ländlichen Raums,

- Klimaschutz,
- Katastrophenresilienz.

Ein angemessener Mittelbetrag sollte der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorbehalten sein.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Um das zu erreichen, werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der neuen Haushaltsordnung vollständig auszuschöpfen und insbesondere eine Finanzierung in Form von Sachleistungen durch CESES als Beitrag zu Unionsprojekten zu berücksichtigen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (COM(2011) 839 final), insbesondere Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b und d.

Posten 21 03 02 03 — Östliche Partnerschaft — Vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 966 060	916 204			12 966 060	916 204

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

- Vertrauensbildung,
- Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung,
- Unterstützung von Flüchtlingen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Ein angemessener Mittelbetrag sollte für die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorgesehen werden.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (COM(2011) 839 final), insbesondere Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e.

Artikel 21 03 03 — Gewährleistung einer effizienten grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperationen

Posten 21 03 03 01 — Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 4

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 500 000	933 214			6 500 000	933 214

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit entlang der Außengrenzen der Union zwischen den Partnerländern und den Mitgliedstaaten zur Förderung einer integrierten und nachhaltigen regionalen Entwicklung der Regionen auf beiden Seiten der Grenze, einschließlich des Ostsee- und des Schwarzmeerraums, und einer harmonischen territorialen Integration in der Union und mit den Nachbarländern.

Da die Entwicklung gemeinsamer operationeller Programme viel Zeit in Anspruch, werden 2014 nur begrenzte Mittel für die grenzübergreifende Zusammenarbeit bereitgestellt und zwar hauptsächlich zur Finanzierung der in der Vorbereitungsphase notwendigen technischen Hilfe. Sobald die Programme angelaufen sind, werden die Mittelbindungen über den Zeitraum 2015-2020 stetig zunehmen (so wie dies auch über den Zeitraum 2007-2013 der Fall war).

Ein Teil der Mittel wird für zusätzliche Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele der Strategie für den Ostseeraum eingesetzt. Dadurch können entweder Projekte im Rahmen der Strategie für den Ostseeraum direkt unterstützt werden oder auch Mittel zur Unterstützung der Nördlichen Dimension im Rahmen des Richtprogramms für die Region Ost und der Interregionalen

Richtprogramme, des Programms für den Ostseeraum, des Helcom-Aktionsplans für den Ostseeraum oder des BONUS-169-Programms „Gemeinsame Ostseeforschung“ eingesetzt werden.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (COM(2011) 839 final), insbesondere Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f.

Posten 21 03 03 02 — Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b (Regionalpolitik)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Unterstützung von grenzübergreifenden Programmen und Meeresbeckenprogrammen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI) im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Entwicklung“ des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Sie dienen insbesondere zur Finanzierung von Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit entlang der Außengrenzen der Union zwischen den Partnerländern und den Mitgliedstaaten zur Förderung einer integrierten und nachhaltigen regionalen Entwicklung benachbarter Grenzregionen, einschließlich des Ostsee- und des Schwarzmeerraums, und einer harmonischen territorialen Integration innerhalb der Union und mit den Nachbarländern.

Da die Entwicklung gemeinsamer operationeller Programme viel Zeit in Anspruch, werden 2014 nur begrenzte Mittel für die grenzübergreifende Zusammenarbeit bereitgestellt und zwar hauptsächlich zur Finanzierung der in der Vorbereitungsphase notwendigen technischen Hilfe. Sobald die Programme angelaufen sind, werden die Mittelbindungen über den Zeitraum 2015-2020 stetig zunehmen (so wie dies auch über den Zeitraum 2007-2013 der Fall war).

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie

mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (COM(2011) 839 final), insbesondere Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f.

Posten 21 03 03 03 — Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperation in der Nachbarschaft

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
163 771 093	9 853 695		40 000 000	163 771 093	49 853 695

Erläuterungen

Neuer Posten

Die Mittel dieses Artikels dienen zur Finanzierung von Maßnahmen, die auf folgende Ziele ausgerichtet sind:

- allgemeine Unterstützung der Union für den Mittelmeerraum,
- allgemeine Unterstützung der Östlichen Partnerschaft,
- allgemeine Unterstützung für das Funktionieren der sonstigen multilateralen Kooperation innerhalb des ENI, wie z. B. der Nördlichen Dimension und der Schwarzmeersynergie.

Außerdem sind die Mittel dieses Artikels für Maßnahmen bestimmt, die den Umfang und die Kapazitäten der Durchführung der Hilfe der Union verbessern, sowie für Maßnahmen, die der Information der breiten Öffentlichkeit und der potenziellen Hilfeempfänger dienen und die Sichtbarkeit der Hilfe erhöhen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden

Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Dezember 2011, zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (COM(2011) 839 final).

Artikel 21 03 51 — Abschluss von Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	909 500 000		3 000 000	—	912 500 000

Erläuterungen

Vormals Posten 19 08 01 01, 19 08 01 02, 19 08 01 03, 19 08 02 01 und vormals Artikel 19 08 03

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Sie dienen auch dem Abschluss der Finanzprotokolle mit den Mittelmeerländern, einschließlich u. a. der Unterstützung der Europa-Mittelmeer-Investitionsfazilität der Europäischen Investitionsbank, und der Durchführung der nicht aus EIB-Mitteln stammenden Finanzhilfen im Rahmen der dritten und vierten Finanzprotokolle mit den Mittelmeerländern im südlichen Mittelmeerraum. Die dritten Finanzprotokolle erfassen den Zeitraum vom 1. November 1986 bis 31. Oktober 1991 und die vierten Finanzprotokolle den Zeitraum vom 1. November 1991 bis 31. Oktober 1996.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Ein Teil der Mittel wird für die zusätzliche Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele der EU-Strategie für den Ostseeraum vorgesehen, und zwar entweder direkt oder über einschlägige Akteure und Partner in der Region.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2213/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 266 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2214/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 267 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2215/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 268 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2216/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 269 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29).

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1).

Beschluss 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9).

Beschluss 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 1).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 1734/94 des Rates vom 11. Juli 1994 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit dem Westjordanland und dem Gazastreifen (ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates vom 29. Januar 1996 über die Anwendung des Finanzinstruments „EC Investment Partners“ für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika (ABl. L 28 vom 6.2.1996, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

KAPITEL 21 04 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
21 04	Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte							
21 04 01	<i>Stärkung der Einhaltung von Menschenrechten und Grundfreiheiten und Unterstützung demokratischer Reformen</i>	4	132 782 020	3 815 739			132 782 020	3 815 739
21 04 51	<i>Abschluss des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte (aus der Zeit vor 2014)</i>	4	—	83 300 000		3 000 000	—	86 300 000
21 04 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>							
21 04 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Aufbau eines Netzwerks zur Konfliktverhütung	4	—	—			—	—

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 04 77 02	Pilotprojekt — Zivilgesellschaftliches Forum EU-Russland	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
21 04 77 03	Pilotprojekt — Unterstützung für Folteropfer	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 21 04 77 — Teilsumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Kapitel 21 04 — Insgesamt		132 782 020	87 115 739		3 000 000	132 782 020	90 115 739

Artikel 21 04 51 — Abschluss des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	83 300 000		3 000 000	—	86 300 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 19 04 01 und 19 04 05

Diese Mittel dienen zur Deckung von Zahlungen im Zusammenhang mit noch nicht abgewickelten Verpflichtungen im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte 2007-2013.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 1).

KAPITEL 21 05 — STABILITÄTSINSTRUMENT — WELTWEITE UND REGIONENÜBERGREIFENDE BEDROHUNGEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 05	Stabilitätsinstrument — Weltweite und regionenübergreifende Bedrohungen							
21 05 01	Weltweite und regionenübergreifende Sicherheitsbedrohungen	4	82 255 223	4 031 479			82 255 223	4 031 479
21 05 51	Abschluss von Maßnahmen im Bereich „Globale Sicherheitsbedrohungen“ (aus der Zeit vor 2014)	4	—	42 810 916		2 000 000	—	44 810 916
21 05 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen							
21 05 77 01	Pilotprojekt — Unterstützung von Überwachungs- und Schutzmaßnahmen für Schiffe der Union, die von Piraten bedrohte Regionen durchqueren	4	—	495 000			—	495 000
21 05 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Notfallmaßnahmen zur Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise in den Entwicklungsländern	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 21 05 77 — Teilsumme</i>		p.m.	495 000			p.m.	495 000
	Kapitel 21 05 — Insgesamt		82 255 223	47 337 395		2 000 000	82 255 223	49 337 395

Artikel 21 05 51 — Abschluss von Maßnahmen im Bereich „Globale Sicherheitsbedrohungen“ (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	42 810 916		2 000 000	—	44 810 916

Erläuterungen

Vormals Posten 19 06 01 02, 19 06 02 01, 19 06 02 03 und vormals Artikel 19 06 03

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1724/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1725/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Drittländern mit Ausnahme von Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 1).

KAPITEL 21 09 — ABSCHLUSS VON MAßNAHMEN, DIE MITTELS DES INSTRUMENTS FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT INDUSTRIELÄNDERN (ICI+) DURCHGEFÜHRT WURDEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
21 09	Abschluss von Maßnahmen, die mittels des Instruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (ICI+) durchgeführt wurden							
21 09 51	Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)							
21 09 51 01	Asien	4	—	11 114 743		-2 500 000	—	8 614 743
21 09 51 02	Lateinamerika	4	—	3 172 958			—	3 172 958
21 09 51 03	Afrika	4	—	1 436 500			—	1 436 500
	<i>Artikel 21 09 51 — Teilsumme</i>		—	15 724 201		-2 500 000	—	13 224 201
	Kapitel 21 09 — Insgesamt		—	15 724 201		-2 500 000	—	13 224 201

Artikel 21 09 51 — Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)

Posten 21 09 51 01 — Asien

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	11 114 743		-2 500 000	—	8 614 743

Erläuterungen

Vormals Artikel 19 10 04

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr.1338/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S 21).

Posten 21 09 51 02 — Lateinamerika

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	3 172 958			—	3 172 958

Erläuterungen

Vormals Artikel 19 09 03

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr.1338/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S 21).

Posten 21 09 51 03 — Afrika

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 436 500			—	1 436 500

Erläuterungen

Vormals Artikel 21 06 06

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr.1338/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S 21).

TITEL 22 — ERWEITERUNG

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Erweiterung“		91 093 045	91 093 045	-3 686	-3 686	91 089 359	91 089 359
22 02	Erweiterungsprozess und -Strategie	4	1 397 332 713	794 623 959		45 000 000	1 397 332 713	839 623 959
22 03	Unterstützungsverordnung	4	31 482 280	18 169 738			31 482 280	18 169 738
	Titel 22 — Insgesamt		1 519 908 038	903 886 742	-3 686	44 996 314	1 519 904 352	948 883 056

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
22 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Erweiterung“				
22 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Erweiterung“				
22 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Generaldirektion Erweiterung	5.2	21 283 593	-3 686	21 279 907
22 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Generaldirektion Erweiterung in den Delegationen der Union	5.2	7 975 308		7 975 308
	<i>Artikel 22 01 01 — Teilsumme</i>		29 258 901	-3 686	29 255 215
22 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Erweiterung“				
22 01 02 01	Externes Personal der Generaldirektion Erweiterung	5.2	1 792 195		1 792 195
22 01 02 02	Externes Personal der Generaldirektion Erweiterung in den Delegationen der Union	5.2	1 213 666		1 213 666
22 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion Erweiterung	5.2	1 184 507		1 184 507
22 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion Erweiterung in den Delegationen der Union	5.2	483 791		483 791
	<i>Artikel 22 01 02 — Teilsumme</i>		4 674 159		4 674 159
22 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Erweiterung“				
22 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen der Generaldirektion Erweiterung	5.2	1 377 663		1 377 663
22 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Generaldirektion Erweiterung in den Delegationen der Union	5.2	4 234 102		4 234 102
	<i>Artikel 22 01 03 — Teilsumme</i>		5 611 765		5 611 765

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
22 01 04	<i>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Erweiterung“</i>				
22 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA)	4	50 498 220		50 498 220
	<i>Artikel 22 01 04 — Teilsomme</i>		50 498 220		50 498 220
22 01 06	<i>Exekutivagenturen</i>				
22 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Instrument für Heranführungshilfe	4	1 050 000		1 050 000
	<i>Artikel 22 01 06 — Teilsomme</i>		1 050 000		1 050 000
	Kapitel 22 01 — Insgesamt		91 093 045	-3 686	91 089 359

Artikel 22 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Erweiterung“

Posten 22 01 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Generaldirektion Erweiterung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
21 283 593	-3 686	21 279 907

Posten 22 01 01 02 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Generaldirektion Erweiterung in den Delegationen der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
7 975 308		7 975 308

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 02	Erweiterungsprozess und -Strategie							

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
22 02 01	<i>Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien und Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien</i>							
22 02 01 01	Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	249 800 347	16 274 124			249 800 347	16 274 124
22 02 01 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung	4	249 800 347	16 274 124			249 800 347	16 274 124
	<i>Artikel 22 02 01 — Teilsumme</i>		499 600 694	32 548 248			499 600 694	32 548 248
22 02 02	<i>Unterstützung für Island</i>							
22 02 02 01	Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	6 000 000	420 000			6 000 000	420 000
22 02 02 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung	4	6 000 000	420 000			6 000 000	420 000
	<i>Artikel 22 02 02 — Teilsumme</i>		12 000 000	840 000			12 000 000	840 000
22 02 03	<i>Unterstützung für die Türkei</i>							
22 02 03 01	Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	294 172 948	19 174 167			294 172 948	19 174 167
22 02 03 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung	4	294 172 948	19 174 167			294 172 948	19 174 167
	<i>Artikel 22 02 03 — Teilsumme</i>		588 345 896	38 348 334			588 345 896	38 348 334
22 02 04	<i>Regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit und Unterstützung von Ländergruppen (horizontale Programme)</i>							
22 02 04 01	Mehrere Länder umfassende Programme, regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit	4	264 697 163	23 410 407			264 697 163	23 410 407
22 02 04 02	Beitrag zu Erasmus+	4	29 243 936	4 036 318			29 243 936	4 036 318
22 02 04 03	Beitrag zur Energiegemeinschaft Südosteuropa	4	3 445 024	3 445 024			3 445 024	3 445 024
	<i>Artikel 22 02 04 — Teilsumme</i>		297 386 123	30 891 749			297 386 123	30 891 749
22 02 51	<i>Abschluss früherer Maßnahmen der Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2014)</i>	4	p.m.	690 141 998		45 000 000	p.m.	735 141 998
22 02 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>							
22 02 77 01	Pilotprojekt — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten	4	p.m.	763 960			p.m.	763 960
22 02 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten	4	p.m.	1 089 670			p.m.	1 089 670
	<i>Artikel 22 02 77 — Teilsumme</i>		p.m.	1 853 630			p.m.	1 853 630
	Kapitel 22 02 — Insgesamt		1 397 332 713	794 623 959		45 000 000	1 397 332 713	839 623 959

Artikel 22 02 51 — Abschluss früherer Maßnahmen der Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	690 141 998		45 000 000	p.m.	735 141 998

Erläuterungen

Vormals Artikel 22 02 01, 22 02 02, 22 02 03, 22 02 06, 22 02 11 und 32 04 11 und vormals Posten 22 02 04 01, 22 02 04 02, 22 02 05 01, 22 02 05 02, 22 02 05 03, 22 02 05 04, 22 02 05 09, 22 02 05 10, 22 02 07 01, 22 02 07 02, 22 02 10 01 und 22 02 10 02

Diese Mittel dienen zur Abwicklung vor 2014 eingegangener Verpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 34 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 und Titel III Artikel 31 der Beitrittsakte vom 25. April 2005 (Teil des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union) übertragen werden.

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 30 der Akte über den Beitritt Kroatiens übertragen werden.

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 555/2000 des Rates vom 13. März 2000 über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Republik Zypern und die Republik Malta (ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 764/2000 des Rates vom 10. April 2000 über die Durchführung von Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 94 vom 14.4.2000, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und (EWG) Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei (ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1).

Beschluss 2006/500/EG des Rates vom 29. Mai 2006 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
23 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“	4	35 275 161	35 275 161	-3 565	-3 565	35 271 596	35 271 596
23 02	Humanitäre Hilfe, Nahrungsmittelhilfe und Katastrophenvorsorge		911 276 000	776 425 349		256 150 900	911 276 000	1 032 576 249
23 03	Unionsverfahren für den Katastrophenschutz		47 765 000	35 944 416		-500 000	47 765 000	35 444 416
23 04	Freiwilligenkorps der Union für humanitäre Hilfe	4	12 148 000	3 239 416			12 148 000	3 239 416
	Titel 23 — Insgesamt		1 006 464 161	850 884 342	-3 565	255 647 335	1 006 460 596	1 106 531 677

KAPITEL 23 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsp lans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
23 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“	5.2			
23 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“		20 584 133	-3 565	20 580 568
23 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“				
23 01 02 01	Externes Personal	5.2	2 006 811		2 006 811
23 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	1 822 829		1 822 829
	<i>Artikel 23 01 02 — Teilsumme</i>		3 829 640		3 829 640
23 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“	5.2	1 332 388		1 332 388
23 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“	4			
23 01 04 01	Unterstützungsausgaben für humanitäre Hilfe, Nahrungsmittelhilfe und Katastrophenvorsorge		9 000 000		9 000 000
23 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Unionsverfahren für den Katastrophenschutz innerhalb der Europäischen Union		p.m.		p.m.
	<i>Artikel 23 01 04 — Teilsumme</i>		9 000 000		9 000 000
23 01 06	Exekutivagenturen				

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
23 01 06 01	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Programm Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe „EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe“ (EUAV)	4	529 000		529 000
	<i>Artikel 23 01 06 — Teilsumme</i>		529 000		529 000
	Kapitel 23 01 — Insgesamt		35 275 161	-3 565	35 271 596

**Artikel 23 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich
„Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“**

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
20 584 133	-3 565	20 580 568

**KAPITEL 23 02 — HUMANITÄRE HILFE, NAHRUNGSMITTELHILFE UND
KATASTROPHENVORSORGE**

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 02	Humanitäre Hilfe, Nahrungsmittelhilfe und Katastrophenvorsorge							
23 02 01	Bereitstellung rascher, wirksamer und bedarfsgerechter humanitärer und Nahrungsmittelhilfe	4	874 529 000	747 582 107		256 150 900	874 529 000	1 003 733 007
23 02 02	Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge	4	36 747 000	28 843 242			36 747 000	28 843 242
	Kapitel 23 02 — Insgesamt		911 276 000	776 425 349		256 150 900	911 276 000	1 032 576 249

Artikel 23 02 01 — Bereitstellung rascher, wirksamer und bedarfsgerechter humanitärer und Nahrungsmittelhilfe

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
874 529 000	747 582 107		256 150 900	874 529 000	1 003 733 007

Erläuterungen

Vormals Artikel 23 02 01 und 23 02 02

Diese Mittel sind zur Finanzierung der humanitären Hilfe, einschließlich Nahrungsmittelhilfe, für Menschen in Ländern außerhalb der Union bestimmt, die Opfer von Konflikten, Naturkatastrophen und von durch Menschenhand verursachten Katastrophen (Kriege, Konflikte usw.) oder vergleichbaren Notfällen sind, und zwar so lange, bis der jeweilige humanitäre Bedarf gedeckt ist. Sie werden im Einklang mit den Bestimmungen über die humanitäre Hilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates ausgeführt.

Diese Hilfe wird ungeachtet der Rasse, der Volkszugehörigkeit, der Religion, einer Behinderung, des Geschlechts, des Alters, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Anschauung der Opfer gewährt. Diese Hilfe wird für die Zeitdauer bereitgestellt, die für die Sicherung der aus diesen Notständen entstehenden Bedürfnisse notwendig ist.

Diese Mittel sind auch für den Kauf und die Bereitstellung aller für die Durchführung dieser humanitären Hilfemaßnahmen erforderlichen Güter oder Materialien bestimmt, einschließlich den Bau von Wohnungen und Unterkünften für die betroffene Bevölkerung, für kurzfristige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, insbesondere auf der Ebene der Infrastrukturen und Ausrüstungen, für die Ausgaben für externes, ausländisches oder lokales Personal, die Lagerung, die Beförderung im In- und Ausland, die logistische Unterstützung und die Verteilung der Hilfe sowie für alle anderen Maßnahmen, die dazu dienen, den freien Zugang zu den Hilfeempfängern zu erleichtern.

Die Mittel können zur Finanzierung des Kaufs und der Bereitstellung von Lebensmitteln, Saatgut, Vieh oder sonstigen Erzeugnissen oder Ausrüstungen verwendet werden, die zur Durchführung der humanitären Nahrungsmittelhilfemaßnahmen erforderlich sind.

Mit diesen Mitteln sollen zudem etwaige sonstige Kosten in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der humanitären Hilfemaßnahmen sowie die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen für die frist- und bedarfsgerechte, möglichst transparente Abwicklung der Nahrungsmittelhilfe unter Erzielung einer optimalen Kosten/Nutzen-Relation finanziert werden.

Sie decken ferner:

- Studien über die Durchführbarkeit von humanitären Einsätzen, Evaluierungen von Projekten und Plänen im humanitären Bereich, Maßnahmen zur Verbesserung der Sichtbarkeit und Informationskampagnen im Zusammenhang mit humanitären Maßnahmen;
- das Monitoring von Projekten und Plänen im humanitären Bereich sowie die Förderung und Entwicklung von Initiativen, die die Koordinierung und Zusammenarbeit verstärken, so dass sich die Wirksamkeit der Hilfe erhöht und das Monitoring der Projekte und Pläne verbessert werden kann;
- Kontrolle und Koordinierung der Umsetzung der humanitären und Nahrungsmittelhilfemaßnahmen, insbesondere der Bedingungen für die Bereitstellung, Lieferung, Verteilung und Verwendung der Erzeugnisse, die für die Nahrungsmittelhilfe bestimmt sind, sowie der Bedingungen für die Verwendung der Gegenwertmittel;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten, anderen Geberländern, den internationalen Organisationen und Einrichtungen, insbesondere denen, die dem System der Vereinten Nationen angehören, den Nichtregierungsorganisationen und den Organisationen, die Letztere vertreten;
- die Finanzierung der Verträge für technische Hilfe, um den Austausch von Fachwissen und Erfahrungen humanitärer Organisationen und Einrichtungen der Union untereinander oder zwischen diesen und solchen aus Drittländern zu erleichtern;
- Studien und Fortbildungen, die in einem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen im Bereich der humanitären und Nahrungsmittelhilfe stehen;
- aktionsbezogene Zuschüsse und Zuschüsse für laufende Kosten der humanitären Netze;
- humanitäre Minenräumaktionen, einschließlich der Aufklärung der Lokalbevölkerung über Landminen;
- Ausgaben im Rahmen des Network on Humanitarian Assistance (NOHA) in Einklang mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96. NOHA bietet eine mit einem Diplom abschließende einjährige multidisziplinäre Postgraduate-Ausbildung im humanitären Bereich an, durch die die fachlichen Kenntnisse von humanitären Helfern gefördert werden sollen und an der mehrere Universitäten beteiligt sind;
- Transport und Verteilung der Hilfe einschließlich sonstiger Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung, z. B. Kosten für Versicherung, Umschlag, Koordinierung usw.;
- unerlässliche Maßnahmen entweder bei der Programmierung, Koordinierung und optimalen Ausführung der Hilfe, die aus anderen Posten nicht gedeckt werden, z. B. außergewöhnlicher Transport und außergewöhnliche Lagerung, Desinfektion, Verarbeitung oder Zubereitung der Nahrungsmittel vor Ort, Bestellung von Beauftragten, technische Hilfe und Material, das direkt zur Bereitstellung der Hilfe benötigt wird (Werkzeuge, Geräte, Brennstoff usw.);
- Pilotprojekte zur Erprobung neuer Methoden und Techniken für Transport, Aufmachung und Lagerung, Studien zur Bewertung von Nahrungsmittelhilfemaßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung der Sichtbarkeit im Zusammenhang mit den humanitären Einsätzen und Informationskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit;

- Lagerung von Nahrungsmitteln (einschließlich der Kosten für Verwaltung, Termingeschäfte mit oder ohne Option, Ausbildung von Fachkräften, Erwerb von Verpackungsmaterial sowie von fahrbaren Vorratseinheiten, Instandhaltung und Instandsetzung von Lagerhäusern usw.);
- die zur Vorbereitung und Durchführung der Projekte im Bereich der humanitären Hilfe erforderliche technische Hilfe, insbesondere die Ausgaben zur Deckung der Kosten für die Verträge der einzelnen Experten vor Ort und der Ausgaben für Infrastruktur und Logistik der Einrichtungen der Generaldirektion für Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz in der ganzen Welt, für die Zahlstellen und Ausgabenermächtigungen vorgesehen sind.

Zur Sicherstellung der umfassenden finanziellen Transparenz nach den Artikeln 58 bis 62 der Haushaltsordnung unternimmt die Kommission, wenn sie Abkommen über die Verwaltung und Durchführung von Projekten durch internationale Organisationen abschließt oder abändert, alle Anstrengungen, damit diese sich verpflichten, alle ihre Unterlagen über interne und externe Rechnungsprüfungen im Zusammenhang mit der Verwendung der Unionsmittel dem Europäischen Rechnungshof und dem Internen Prüfer der Kommission zu übermitteln.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 63 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen.

Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

KAPITEL 23 03 — UNIONSVERFAHREN FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 03	Unionsverfahren für den Katastrophenschutz							
23 03 01	Katastrophenvorbeugung und -vorsorge							
23 03 01 01	Katastrophenvorbeugung und -vorsorge in der Union	3	27 052 000	13 000 000			27 052 000	13 000 000
23 03 01 02	Katastrophenvorbeugung und -vorsorge in Drittländern	4	5 326 000	1 767 479			5 326 000	1 767 479
	<i>Artikel 23 03 01 — Teilsumme</i>		32 378 000	14 767 479			32 378 000	14 767 479
23 03 02	Rasche und effiziente Notfallabwehreinätze im Falle schwerer Katastrophen							
23 03 02 01	Rasche und effiziente Notfallabwehreinätze im Falle schwerer Katastrophen in der Union	3	1 167 000	950 000			1 167 000	950 000
23 03 02 02	Rasche und effiziente Notfallabwehreinätze im Falle schwerer Katastrophen in Drittländern	4	14 220 000	4 226 937			14 220 000	4 226 937
	<i>Artikel 23 03 02 — Teilsumme</i>		15 387 000	5 176 937			15 387 000	5 176 937
23 03 51	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2014)	3	p.m.	16 000 000		-500 000	p.m.	15 500 000
23 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen							
23 03 77 01	Pilotprojekt — Grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen	3	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
23 03 77 02	Vorbereitende Maßnahme für einen Krisenreaktionsmechanismus der Union	2	—	p.m.			—	p.m.
	<i>Artikel 23 03 77 — Teilsumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Kapitel 23 03 — Insgesamt		47 765 000	35 944 416		-500 000	47 765 000	35 444 416

Artikel 23 03 51 — Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	16 000 000		-500 000	p.m.	15 500 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 23 03 01, 23 03 03 und 23 03 06

Diese Mittel sind für die Abwicklung von Verpflichtungen im Rahmen von Programmen und Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes bestimmt. Sie dienen ebenfalls zur Abwicklung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes und mit Maßnahmen im Rahmen des Schutzes der Meeresumwelt, der Küsten und der menschlichen Gesundheit gegen die Gefahren unfallbedingter oder vorsätzlicher Meeresverschmutzung.

Darüber hinaus sind sie für die Finanzierung eines Teils der Ausgaben im Zusammenhang mit Katastrophenschutzmaßnahmen in Drittländern im Rahmen des Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz und des Katastrophenschutzverfahrens der Union bestimmt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 1999/847/EG des Rates vom 9. Dezember 1999 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 53).

Entscheidung Nr. 2850/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2000 über einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der unfallbedingten oder vorsätzlichen Meeresverschmutzung (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 1).

Entscheidung 2001/792/EG, Euratom des Rates vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen (ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 7).

Entscheidung 2007/162/EG, Euratom des Rates vom 5. März 2007 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz (ABl. L 71 vom 10.3.2007, S. 9).

Entscheidung 2007/779/EG, Euratom des Rates vom 8. November 2007 über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz (Neufassung) (ABl. L 314 vom 1.12.2007, S. 9).

TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Betrugsbekämpfung“	5	57 206 000	57 206 000	-10 000	-10 000	57 196 000	57 196 000
24 02	Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union (Hercule III)		13 677 700	11 004 993		942 750	13 677 700	11 947 743
24 03	Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles 2020)	1	924 200	900 000			924 200	900 000
24 04	Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (AFIS)	1	6 423 000	5 800 000		680 612	6 423 000	6 480 612
	Titel 24 — Insgesamt		78 230 900	74 910 993	-10 000	1 613 362	78 220 900	76 524 355

KAPITEL 24 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „BETRUGSBEKÄMPFUNG“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsp lans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
24 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Betrugsbekämpfung“				
24 01 07	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	5.2	57 206 000	-10 000	57 196 000
	Kapitel 24 01 — Insgesamt		57 206 000	-10 000	57 196 000

Artikel 24 01 07 — Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
57 206 000	-10 000	57 196 000

Erläuterungen

Vormals Artikel 24 01 06

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF), einschließlich des Personals von OLAF in den Delegationen der Union, dessen Ziel die Bekämpfung von Betrugsfällen im interinstitutionellen Rahmen ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 20 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

KAPITEL 24 02 — FÖRDERUNG VON MAßNAHMEN AUF DEM GEBIET DES SCHUTZES DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER EUROPÄISCHEN UNION (HERCULE III)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
24 02	Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union (Hercule III)							
24 02 01	Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Tätigkeiten	1.1	13 677 700	2 200 000		942 750	13 677 700	3 142 750
24 02 51	Abschluss von Maßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfung	1.1	p.m.	8 804 993			p.m.	8 804 993
24 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen							
24 02 77 01	Pilotprojekt — Entwicklung eines Bewertungsverfahrens der Union im Bereich der Korruptionsbekämpfung mit besonderem Schwerpunkt auf der Ermittlung und Senkung der Kosten der Korruption im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe im Zusammenhang mit Unionsmitteln	5.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 24 02 77 — Teilsomme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Kapitel 24 02 — Insgesamt		13 677 700	11 004 993		942 750	13 677 700	11 947 743

Artikel 24 02 01 — Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Tätigkeiten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 677 700	2 200 000		942 750	13 677 700	3 142 750

Erläuterungen

Neuer Artikel

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über ein Programm zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen

der Europäischen Union (Programm „Hercule III“) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 804/2004/EG (ABl. L ... vom ..., S. ...), insbesondere Artikel 4.

KAPITEL 24 04 — INFORMATIONSSYSTEM FÜR DIE BETRUGSBEKÄMPFUNG (AFIS)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
24 04	Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (AFIS)							
24 04 01	<i>Unterstützung der Amtshilfe in Zollangelegenheiten und sicherer elektronischer Kommunikationsmittel zur Meldung von Unregelmäßigkeiten durch die Mitgliedstaaten</i>	1.1	6 423 000	2 900 000		680 612	6 423 000	3 580 612
24 04 51	<i>Abschluss von Maßnahmen betreffend das Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (AFIS)</i>	1.1	p.m.	2 900 000			p.m.	2 900 000
	Kapitel 24 04 — Insgesamt		6 423 000	5 800 000		680 612	6 423 000	6 480 612

Artikel 24 04 01 — Unterstützung der Amtshilfe in Zollangelegenheiten und sicherer elektronischer Kommunikationsmittel zur Meldung von Unregelmäßigkeiten durch die Mitgliedstaaten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 423 000	2 900 000		680 612	6 423 000	3 580 612

Erläuterungen

Neuer Artikel

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1), insbesondere Artikel 23.

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
25 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“	5	194 113 789	194 363 789	-24 280	-24 280	194 089 509	194 339 509
25 02	Beziehungen zur Zivilgesellschaft, Transparenz und Information	5	—	472 800			—	472 800
	Titel 25 — Insgesamt		194 113 789	194 836 589	-24 280	-24 280	194 089 509	194 812 309

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
25 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“							
25 01 01	<i>Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“</i>							
25 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“	5.2	140 191 930	140 191 930	-24 280	-24 280	140 167 650	140 167 650
25 01 01 03	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs	5.2	12 245 000	12 245 000			12 245 000	12 245 000
	<i>Artikel 25 01 01 — Teilsumme</i>		152 436 930	152 436 930	-24 280	-24 280	152 412 650	152 412 650
25 01 02	<i>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“</i>							
25 01 02 01	Externes Personal im Politikbereich „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“	5.2	6 254 025	6 254 025			6 254 025	6 254 025
25 01 02 03	Sonderberater	5.2	1 090 000	1 090 000			1 090 000	1 090 000

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
25 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Koordination der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“	5.2	12 611 369	12 611 369			12 611 369	12 611 369
25 01 02 13	Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs	5.2	4 405 000	4 405 000			4 405 000	4 405 000
	<i>Artikel 25 01 02 — Teilsumme</i>		24 360 394	24 360 394			24 360 394	24 360 394
25 01 03	Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologie- Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs							
	„Koordination der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“	5.2	9 074 465	9 074 465			9 074 465	9 074 465
25 01 07	Qualität der Rechtsvorschriften — Kodifizierung des Unionsrechts	5.2	500 000	500 000			500 000	500 000
25 01 08	Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße — Streitsachen	5.2	3 700 000	3 700 000			3 700 000	3 700 000
25 01 10	Unionsbeitrag zur Verwaltung der historischen Archive der Union	5.2	2 304 000	2 304 000			2 304 000	2 304 000
25 01 11	Register und Veröffentlichungen	5.2	1 738 000	1 738 000			1 738 000	1 738 000
25 01 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen							
25 01 77 01	Pilotprojekt — Schaffung eines interinstitutionellen Systems zur Ermittlung langfristiger Entwicklungstendenzen	5.2	—	p.m.			—	p.m.
25 01 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Schaffung eines interinstitutionellen Systems zur Ermittlung langfristiger Entwicklungstendenzen	5.2	p.m.	250 000			p.m.	250 000
	<i>Artikel 25 01 77 — Teilsumme</i>		p.m.	250 000			p.m.	250 000
	Kapitel 25 01 — Insgesamt		194 113 789	194 363 789	-24 280	-24 280	194 089 509	194 339 509

Artikel 25 01 01 — Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Koordination der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

Posten 25 01 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Koordination der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
140 191 930	-24 280	140 167 650

Posten 25 01 01 03 — Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
12 245 000		12 245 000

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Grundgehälter der Mitglieder der Kommission,
- die Residenzzulagen der Mitglieder der Kommission,
- die Familienzulagen der Mitglieder der Kommission, und zwar:
 - die Haushaltszulage,
 - die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder,
 - die Erziehungszulage,
 - die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Kommission,
 - der Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle für Mitglieder der Kommission,
 - der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für ehemalige Mitglieder der Kommission,
 - die Geburtszulage,
 - beim Tode eines Mitglieds der Kommission:
 - die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats,
 - die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen,
 - die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und die Übergangsentschädigungen,
 - die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
 - die Finanzierung der gegebenenfalls vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Dienstbezüge, Übergangsentschädigungen und Versorgungsbezüge.

Bei diesem Posten werden außerdem erforderlichenfalls Mittel berücksichtigt zur Deckung

- der Erstattung der Reisekosten der Mitglieder der Kommission (einschließlich ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst,

- der Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für die Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst,
- der Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs, den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 2, 3, 4, 4a, 4b, 5, 11 und 14.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“	1	966 875 044	966 875 044	-52 824	-52 824	966 822 220	966 822 220
26 02	Multimediatechnik		10 890 000	10 022 520		-250 000	10 890 000	9 772 520
26 03	Dienste für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger		23 700 000	14 194 437		10 000 000	23 700 000	24 194 437
	Titel 26 — Insgesamt		1 001 465 044	991 092 001	-52 824	9 697 176	1 001 412 220	1 000 789 177

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs

„VERWALTUNG DER KOMMISSION“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsp lans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
26 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“				
26 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Verwaltung der Kommission“	5.2	102 920 661	-17 824	102 902 837
26 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“				
26 01 02 01	Externes Personal	5.2	5 755 909		5 755 909
26 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	18 063 893		18 063 893
	<i>Artikel 26 01 02 — Teilsumme</i>		23 819 802		23 819 802
26 01 03	Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologie-Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“	5.2	6 661 938		6 661 938
26 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Verwaltung der Kommission“				
26 01 04 01	Unterstützungsausgaben für Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA)	1.1	400 000		400 000
	<i>Artikel 26 01 04 — Teilsumme</i>		400 000		400 000
26 01 09	Amt für Veröffentlichungen	5.2	80 755 000	-22 000	80 733 000
26 01 10	Konsolidierung des Unionsrechts	5.2	1 070 000		1 070 000
26 01 11	Amtsblatt der Europäischen Union (Reihen L und C)	5.2	10 672 000		10 672 000
26 01 12	Zusammenfassungen der Unionsrechtsvorschriften	5.2	533 000		533 000
26 01 20	Europäisches Amt für Personalauswahl	5.2	27 883 000		27 883 000
26 01 21	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	5.2	36 260 000		36 260 000
26 01 22	Gebäude, Anlagen und Logistik (Brüssel)				
26 01 22 01	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel	5.2	68 833 000		68 833 000
26 01 22 02	Kauf oder Miete von Gebäuden in Brüssel	5.2	208 880 000		208 880 000
26 01 22 03	Gebäudenebenkosten in Brüssel	5.2	70 207 000		70 207 000
26 01 22 04	Ausgaben für Ausstattung und Mobiliar in Brüssel	5.2	7 586 000		7 586 000
26 01 22 05	Dienstleistungen, Lieferungen und sonstige Betriebskosten in Brüssel	5.2	8 401 000		8 401 000
26 01 22 06	Gebäudeüberwachung in Brüssel	5.2	31 939 000		31 939 000
	<i>Artikel 26 01 22 — Teilsumme</i>		395 846 000		395 846 000
26 01 23	Gebäude, Anlagen und Logistik (Luxemburg)				
26 01 23 01	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg	5.2	24 539 000	-13 000	24 526 000
26 01 23 02	Kauf und Miete von Gebäuden in Luxemburg	5.2	39 332 000		39 332 000
26 01 23 03	Gebäudenebenkosten in Luxemburg	5.2	17 138 000		17 138 000

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
26 01 23 04	Ausgaben für Ausstattung und Mobiliar in Luxemburg	5.2	1 087 000		1 087 000
26 01 23 05	Dienstleistungen, Lieferungen und sonstige Betriebskosten in Luxemburg	5.2	1 017 000		1 017 000
26 01 23 06	Gebäudeüberwachung in Luxemburg	5.2	5 862 000		5 862 000
	<i>Artikel 26 01 23 — Teilsumme</i>		88 975 000	-13 000	88 962 000
26 01 40	Sicherheit und Überwachung	5.2	7 888 000		7 888 000
26 01 60	Personalpolitik und -verwaltung				
26 01 60 01	Ärztlicher Dienst	5.2	5 463 000		5 463 000
26 01 60 02	Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung	5.2	1 520 000		1 520 000
26 01 60 04	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sozialen Bereich	5.2	6 919 000		6 919 000
26 01 60 06	Beamte des Organs, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind	5.2	250 000		250 000
26 01 60 07	Schadenersatz	5.2	150 000		150 000
26 01 60 08	Sonstige Versicherungen	5.2	58 000		58 000
26 01 60 09	Sprachkurse	5.2	3 417 000		3 417 000
	<i>Artikel 26 01 60 — Teilsumme</i>		17 777 000		17 777 000
26 01 70	Europäische Schulen				
26 01 70 01	Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel)	5.1	7 530 524		7 530 524
26 01 70 02	Brüssel I (Uccle)	5.1	23 834 870		23 834 870
26 01 70 03	Brüssel II (Woluwe)	5.1	22 672 844		22 672 844
26 01 70 04	Brüssel III (Ixelles)	5.1	22 856 466		22 856 466
26 01 70 05	Brüssel IV (Laeken)	5.1	11 370 694		11 370 694
26 01 70 11	Luxemburg I	5.1	19 323 075		19 323 075
26 01 70 12	Luxemburg II	5.1	14 824 360		14 824 360
26 01 70 21	Mol (B)	5.1	5 784 399		5 784 399
26 01 70 22	Frankfurt am Main (D)	5.1	7 206 917		7 206 917
26 01 70 23	Karlsruhe (D)	5.1	2 655 164		2 655 164
26 01 70 24	München (D)	5.1	522 840		522 840
26 01 70 25	Alicante (E)	5.1	7 248 534		7 248 534
26 01 70 26	Varese (IT)	5.1	9 985 084		9 985 084
26 01 70 27	Bergen (NL)	5.1	4 097 910		4 097 910
26 01 70 28	Culham (GB)	5.1	4 350 182		4 350 182
26 01 70 31	Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs II	5.1	1 149 780		1 149 780
	<i>Artikel 26 01 70 — Teilsumme</i>		165 413 643		165 413 643
	Kapitel 26 01 — Insgesamt		966 875 044	-52 824	966 822 220

Artikel 26 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich
„Verwaltung der Kommission“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
102 920 661	-17 824	102 902 837

Artikel 26 01 09 — Amt für Veröffentlichungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
80 755 000	-22 000	80 733 000

Erläuterungen

Vormals Posten 26 01 09 01

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amts für Veröffentlichungen; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage zu diesem Einzelplan zu entnehmen.

Auf der Grundlage der analytischen Buchführungsdaten des Amts werden die Kosten für seine Dienstleistungen für die einzelnen Organe wie folgt veranschlagt:

Europäisches Parlament	7 485 989	9,27 %
Rat	8 107 802	10,04 %
Kommission	45 868 840	56,80 %
Gerichtshof	4 974 508	6,16 %
Rechnungshof	1 493 968	1,85 %
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	1 106 343	1,37 %
Ausschuss der Regionen	880 229	1,09 %
Sonstiges	10 837 321	13,42 %
Insgesamt	80 755 000	100,00 %

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 4 550 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere die Artikel 195 und 200.

Artikel 26 01 23 — Gebäude, Anlagen und Logistik (Luxemburg)

Posten 26 01 23 01 — Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
24 539 000	-13 000	24 526 000

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 3 990 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/524/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik Luxemburg (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 40).

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
39 332 000		39 332 000

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden.

Die entsprechenden Ausgaben für Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Union gemäß den Artikeln 76 und 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingesetzt. Diese Einnahmen werden mit 107 667 EUR veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 3 892 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
17 138 000		17 138 000

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Zahlung der in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- Kosten der Wartung von Räumen, Fahrstühlen, der Zentralheizung, Klimaanlage usw., ferner Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, für den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, für Fortbildungsmaßnahmen und gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Audits zur Zugänglichkeit von Gebäuden für Menschen mit Behinderungen und/oder eingeschränkter Mobilität und der Vornahme der notwendigen Anpassungen im Anschluss an ein solches Audit, um die Gebäude für alle Besucher uneingeschränkt zugänglich zu machen,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Die entsprechenden Ausgaben für Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Union gemäß den Artikeln 76 und 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingesetzt. Diese Einnahmen werden mit 46 914 EUR veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 245 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 4. Juli 2007 zu der Initiativuntersuchung OI/3/2003/JMA betreffend die Europäische Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
1 087 000		1 087 000

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere von:
 - Geräten und Material (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (Papier, EDV usw.),
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),
 - Material für Kantinen und Restaurants,
 - verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
 - Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind,
 - Studien, Dokumentationen und Schulungen im Zusammenhang mit diesen Ausrüstungen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
 - Anschaffung von Fahrzeugen, wovon zumindest eines für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist,
 - Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist,
 - kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks oder wenn der Fuhrpark nicht auf die Bedürfnisse von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität zugeschnitten ist,
 - Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.),
 - Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und Versicherungskosten gemäß Artikel 84 der Haushaltsordnung,

- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regalen für die Archive usw.,
 - Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,
 - Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),
 - Miete von Mobiliar,
 - Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere für:
 - die Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - für die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG.

Die entsprechenden Ausgaben für Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 29 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte

Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 26 01 23 05 — Dienstleistungen, Lieferungen und sonstige Betriebskosten in Luxemburg

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
1 017 000		1 017 000

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst der Kommission,
- Kosten zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,

Die entsprechenden Ausgaben für Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 72 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Posten 26 01 23 06 — Gebäudeüberwachung in Luxemburg

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
5 862 000		5 862 000

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen, Fortbildungsmaßnahmen und Beschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, für den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, für Fortbildungsmaßnahmen und gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)).

Die entsprechenden Ausgaben für Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 26 02 — MULTIMEDIAPRODUKTION

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
26 02	Multimediaproduktion							
26 02 01	Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge	1.1	10 890 000	10 022 520		-250 000	10 890 000	9 772 520
	Kapitel 26 02 — Insgesamt		10 890 000	10 022 520		-250 000	10 890 000	9 772 520

Artikel 26 02 01 — Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 890 000	10 022 520		-250 000	10 890 000	9 772 520

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für

- die Sammlung, Bearbeitung, Veröffentlichung und Verbreitung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge von Auftraggebern in der Union und in Drittstaaten auf verschiedenen Trägern sowie für deren Aufnahme in die Dienste des eProcurement, die den Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern von den Organen angeboten werden. Darunter fallen die Ausgaben für die Übersetzung der von den Organen ausgeschriebenen öffentlichen Aufträge,
- die Förderung und den Einsatz neuer Technologien für die Sammlung und Verbreitung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge auf elektronischem Wege,
- die Entwicklung und Nutzung von Diensten des eProcurement für die Phasen der Auftragsvergabe.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 40 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385).

Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 419).

Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) (ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 1).

Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33).

Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14).

Beschluss 94/1/EGKS, EG des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 über den Abschluss des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten sowie der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1).

Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1), geändert durch das Urteil des Gerichtshofs vom 10. März 1998, Rechtssache C-122/95, Slg. 1998, I-973.

Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1).

Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1), insbesondere das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.

Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (ABl. L 340 vom 16.12.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1).

Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114).

Entscheidung 2005/15/EG der Kommission vom 7. Januar 2005 über die Durchführungsmodalitäten für das Verfahren nach Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 7 vom 11.1.2005, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19).

Beschluss 2007/497/EG der Europäischen Zentralbank vom 3. Juli 2007 über die Festlegung der Vergaberegeln (EZB/2007/5) (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 34).

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in

den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011 der Kommission vom 19. August 2011 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen im Rahmen von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 (ABl. L 222 vom 27.8.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1251/2011 der Kommission vom 30. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für die Anwendung auf Verfahren zur Auftragsvergabe (ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 43).

Richtlinie 2013/16/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung einiger Richtlinien im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 184).

KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
26 03	Dienste für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger							
26 03 01	Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen							
26 03 01 01	Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen	1.1	23 700 000	13 894 437		10 000 000	23 700 000	23 894 437
26 03 01 02	Abschluss früher IDA- und IDABC-Programme	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 26 03 01 — Teilsumme</i>		23 700 000	13 894 437		10 000 000	23 700 000	23 894 437
26 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen							
26 03 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Öffentliche Verwaltung und Erasmus	5.2	p.m.	300 000			p.m.	300 000
	<i>Artikel 26 03 77 — Teilsumme</i>		p.m.	300 000			p.m.	300 000
	Kapitel 26 03 — Insgesamt		23 700 000	14 194 437		10 000 000	23 700 000	24 194 437

Artikel 26 03 01 — Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen

Posten 26 03 01 01 — Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 700 000	13 894 437		10 000 000	23 700 000	23 894 437

Erläuterungen

Mit Beschluss Nr. 922/2009/EG wurde ein Programm über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) eingerichtet, das als Folgeinitiative zu dem im Dezember 2009 auslaufenden IDABC-Programm gedacht war.

Das Programm ISA zielt darauf ab, eine wirksame und effiziente grenz- und sektorübergreifende elektronische Interaktion zwischen europäischen Behörden zu erleichtern, um so die Erbringung elektronischer öffentlicher Dienstleistungen zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund muss das Programm ISA einen Beitrag zur Erstellung des organisatorischen, finanziellen und betrieblichen Rahmens leisten, indem die Verfügbarkeit gemeinsamer Rahmen, gemeinsamer Dienste und allgemeiner Instrumente gewährleistet und eine verstärkte Sensibilisierung für die Aspekte der Informations- und Kommunikationstechnologie von Rechtsvorschriften der Union bewirkt werden.

Das Programm ISA leistet somit einen Beitrag zur Stärkung und Umsetzung der Politiken und Rechtsvorschriften der Union.

Das Programm wird in enger Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Mitgliedstaaten und betreffenden Sektoren im Rahmen von Studien, Projekten und flankierenden Maßnahmen durchgeführt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2

Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/387/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die interoperable Erbringung europaweiter elektronischer Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDABC) (ABl. L 181 vom 18.5.2004, S. 25).

Beschluss Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) (ABl. L 260 vom 3.10.2009, S. 20).

Posten 26 03 01 02 — Abschluss früher IDA- und IDABC-Programme

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden

Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/387/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die interoperable Erbringung europaweiter elektronischer Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDABC) (ABl. L 181 vom 18.5.2004, S. 25).

TITEL 27 — HAUSHALT

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Haushalt“	5	67 186 613	67 186 613	-7 043	-7 043	67 179 570	67 179 570
27 02	Haushaltsvollzug, Kontrolle und Entlastung		28 600 000	28 600 000			28 600 000	28 600 000
	Titel 27 — Insgesamt		95 786 613	95 786 613	-7 043	-7 043	95 779 570	95 779 570

KAPITEL 27 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „HAUSHALT“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
27 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Haushalt“	5.2			
27 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Haushalt“		40 668 649	-7 043	40 661 606
27 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Haushalt“				
27 01 02 01	Externes Personal der Generaldirektion „Haushalt“		4 308 961		4 308 961
27 01 02 09	Externes Personal — Nicht dezentrale Verwaltung		4 879 130		4 879 130
27 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Haushalt“		7 023 008		7 023 008
27 01 02 19	Sonstige Verwaltungsausgaben — Nicht dezentrale Verwaltung		7 044 430		7 044 430
	<i>Artikel 27 01 02 — Teilsomme</i>		23 255 529		23 255 529
27 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Haushalt“	5.2	2 632 435		2 632 435

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltspl ans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
27 01 07	<i>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Haushalt“</i>	5.2	150 000		150 000
27 01 11	<i>Außergewöhnliche Ausgaben in Krisensituationen</i>	5.2	p.m.		p.m.
27 01 12	<i>Rechnungsführung</i>				
27 01 12 01	Finanzkosten	5.2	350 000		350 000
27 01 12 02	Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Kassenmittel	5.2	p.m.		p.m.
27 01 12 03	Ankauf von finanziellen Auskünften über die Solvabilität von Empfängern von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und von Schuldnern der Kommission	5.2	130 000		130 000
	<i>Artikel 27 01 12 — Teilsumme</i>		480 000		480 000
	Kapitel 27 01 — Insgesamt		67 186 613	-7 043	67 179 570

Artikel 27 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Haushalt“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
40 668 649	-7 043	40 661 606

TITEL 28 — AUDIT

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltspl ans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
28 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Audit“	5	11 633 979	-1 713	11 632 266
	Titel 28 — Insgesamt		11 633 979	-1 713	11 632 266

KAPITEL 28 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „AUDIT“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltspl ans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
28 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Audit“				
28 01 01	<i>Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Audit“</i>	5.2	9 892 374	-1 713	9 890 661
28 01 02	<i>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Audit“</i>				

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
28 01 02 01	Externes Personal	5.2	627 472		627 472
28 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	473 811		473 811
	<i>Artikel 28 01 02 — Teilsumme</i>		1 101 283		1 101 283
28 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Audit“	5.2	640 322		640 322
	Kapitel 28 01 — Insgesamt		11 633 979	-1 713	11 632 266

Artikel 28 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Audit“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
9 892 374	-1 713	9 890 661

TITEL 29 — STATISTIK

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Statistik“	1	78 503 632	78 503 632	-10 903	-10 903	78 492 729	78 492 729
29 02	Europäisches Statistisches Programm		53 391 000	73 569 226		-21 166 809	53 391 000	52 402 417
	Titel 29 — Insgesamt		131 894 632	152 072 858	-10 903	-21 177 712	131 883 729	130 895 146

KAPITEL 29 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STATISTIK“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
29 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Statistik“	5.2			
29 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Statistik“		62 951 473	-10 903	62 940 570
29 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Statistik“				
29 01 02 01	Externes Personal	5.2	5 090 461		5 090 461

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
29 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	3 486 921		3 486 921
	<i>Artikel 29 01 02 — Teilsumme</i>		8 577 382		8 577 382
29 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Statistik“	5.2	4 074 777		4 074 777
29 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Statistik“				
29 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Europäische Statistische Programm	1.1	2 900 000		2 900 000
	<i>Artikel 29 01 04 — Teilsumme</i>		2 900 000		2 900 000
	Kapitel 29 01 — Insgesamt		78 503 632	-10 903	78 492 729

Artikel 29 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Statistik“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
62 951 473	-10 903	62 940 570

KAPITEL 29 02 — EUROPÄISCHES STATISTISCHES PROGRAMM

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 02	Europäisches Statistisches Programm							
29 02 01	Bereitstellung hochwertiger statistischer Information, Einführung neuer Methoden zur Erstellung europäischer Statistiken und Intensivierung der Partnerschaft mit dem Europäischen Statistischen System	1.1	53 391 000	30 701 655		-11 294 249	53 391 000	19 407 406
29 02 51	Abschluss von Statistik-Programmen (aus der Zeit vor 2013)	1.1	p.m.	37 604 613		-9 872 560	p.m.	27 732 053
29 02 52	Abschluss des Programms zur Modernisierung der europäischen Unternehmens- und Handelsstatistik (MEETS)	1.1	p.m.	5 262 958			p.m.	5 262 958
	Kapitel 29 02 — Insgesamt		53 391 000	73 569 226		-21 166 809	53 391 000	52 402 417

Artikel 29 02 01 — Bereitstellung hochwertiger statistischer Information, Einführung neuer Methoden zur Erstellung europäischer Statistiken und Intensivierung der Partnerschaft mit dem Europäischen Statistischen System

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
53 391 000	30 701 655		-11 294 249	53 391 000	19 407 406

Erläuterungen

Vormals Artikel 29 02 05

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben:

- statistische Datenerfassung und Erhebungen, Studien und Erarbeitung von Indikatoren und Benchmarks,
- Qualitätsstudien und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Statistiken,
- Verarbeitung, Verbreitung, Förderung und Vermarktung statistischer Informationen,
- Entwicklung und Wartung von statistischer Infrastruktur sowie statistischen Informationssystemen,
- Entwicklung und Wartung der IT-Infrastruktur, die der Neugestaltung des statistischen Produktionsprozesses dient,
- risikobasierte Kontrollarbeiten an den Standorten von Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, die an der Produktion statistischer Informationen beteiligt sind, insbesondere zur Förderung der wirtschaftlichen Governance der Union,
- Förderung von kooperativen Netzen und Unterstützung von Organisationen, deren Hauptziel und wichtigste Tätigkeit die Förderung und Unterstützung der Umsetzung des Verhaltenskodexes für europäische Statistiken und die Durchführung neuer Methoden der Produktion europäischer Statistiken sind,
- Gutachten unabhängiger Sachverständiger,
- statistische Schulungskurse für Statistiker,
- Einkauf von Dokumentationen,
- Zuschüsse für und Beiträge an internationale statistische Vereinigungen.

Die Mittel dienen ferner zur Beschaffung der erforderlichen Informationen für die Erstellung eines zusammenfassenden Jahresberichts über die wirtschaftliche und soziale Lage der Union auf der Grundlage von Wirtschaftsdaten und Strukturindikatoren und -Benchmarks.

Veranschlagt sind ferner die Kosten im Rahmen der Ausbildung nationaler Statistiker und der Politik der Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich Statistik sowie die Ausgaben für den

Beamtenaustausch, Kosten von Informationssitzungen und Erstattungs Ausgaben für im Rahmen der Anpassung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Union erbrachte Dienstleistungen.

Ebenfalls bei diesem Artikel eingesetzt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Ankauf von Daten und den Zugang für Dienststellen der Kommission zu externen Datenbanken.

Zusätzlich sollten die Mittel für die Entwicklung neuer, modularer Methoden eingesetzt werden.

Außerdem sind Mittel zur Deckung für die auf Antrag der Kommission oder anderer Organe der Union zu erstellenden statistischen Erhebungen zur Schätzung, Überwachung und Bewertung der Ausgaben der Union bestimmt. Auf diese Art und Weise werden die Voraussetzungen für die Durchführung der Finanz- und der Haushaltspolitik (Erstellung des Haushaltsplans, regelmäßige Revision des mehrjährigen Finanzrahmens) verbessert, und mittelfristig und langfristig werden die erforderlichen Daten zur Finanzierung der Union zusammengetragen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können zusätzliche Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über das Europäische Statistische Programm 2013-2017 (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 12).

Artikel 29 02 51 — Abschluss von Statistik-Programmen (aus der Zeit vor 2013)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	37 604 613		-9 872 560	p.m.	27 732 053

Erläuterungen

Vormals Artikel 29 02 01, 29 02 02 und 29 02 03

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können zusätzliche Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1).

Entscheidung Nr. 507/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über ein Maßnahmenpaket betreffend das transeuropäische Netz für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistiken über den inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehr (Edicom) (ABl. L 76 vom 16.3.2001, S. 1).

Entscheidung Nr. 2367/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2003-2007 (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 1).

Beschluss Nr. 1578/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2008 bis 2012 (ABl. L 344 vom 28.12.2007, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

TITEL 31 — SPRACHENDIENSTE

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
31 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Sprachendienste“	5	387 659 143	-54 338	387 604 805
	Titel 31 — Insgesamt		387 659 143	-54 338	387 604 805

KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
31 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Sprachendienste“				
31 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Sprachendienste“	5.2	313 758 133	-54 338	313 703 795
31 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Sprachendienste“				
31 01 02 01	Externes Personal	5.2	10 142 957		10 142 957
31 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	4 778 845		4 778 845
	<i>Artikel 31 01 02 — Teilsomme</i>		14 921 802		14 921 802
31 01 03	IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie sonstige operative Ausgaben des Politikbereichs „Sprachendienste“				
31 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Sprachendienste“	5.2	20 309 208		20 309 208
31 01 03 04	Technische Ausrüstung und Dienstleistungen für die Konferenzräume der Kommission	5.2	1 783 000		1 783 000
	<i>Artikel 31 01 03 — Teilsomme</i>		22 092 208		22 092 208
31 01 07	Ausgaben für Dolmetscher				
31 01 07 01	Ausgaben für Dolmetscher	5.2	18 978 000		18 978 000

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
31 01 07 02	Aus- und Fortbildung von Konferenzdolmetschern	5.2	423 000		423 000
31 01 07 03	Informationstechnologie-Ausgaben der Generaldirektion „Dolmetschen“	5.2	1 256 000		1 256 000
	<i>Artikel 31 01 07 — Teilsumme</i>		20 657 000		20 657 000
31 01 08	Ausgaben für Übersetzungen				
31 01 08 01	Ausgaben für Übersetzungen	5.2	13 800 000		13 800 000
31 01 08 02	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten der Generaldirektion „Übersetzung“	5.2	1 790 000		1 790 000
	<i>Artikel 31 01 08 — Teilsumme</i>		15 590 000		15 590 000
31 01 09	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachenbereich	5.2	640 000		640 000
31 01 10	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	5.2	p.m.		p.m.
	Kapitel 31 01 — Insgesamt		387 659 143	-54 338	387 604 805

Artikel 31 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Sprachendienste“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
313 758 133	-54 338	313 703 795

TITEL 32 — ENERGIE

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Energie“		62 269 517	62 269 517	-8 220	-8 220	62 261 297	62 261 297
32 02	Konventionelle und erneuerbare Energien		424 037 500	108 237 427		65 000 000	424 037 500	173 237 427
32 03	Kernenergie	1	154 183 000	199 700 000			154 183 000	199 700 000
32 04	Horizont 2020 — Forschung und Innovation im Energiesektor	1	292 962 845	217 823 316			292 962 845	217 823 316
	Titel 32 — Insgesamt		933 452 862	588 030 260	-8 220	64 991 780	933 444 642	653 022 040

KAPITEL 32 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „ENERGIE“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
32 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Energie“				
32 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Energie“	5.2	47 463 411	-8 220	47 455 191
32 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Energie“				
32 01 02 01	Externes Personal	5.2	2 583 194		2 583 194
32 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	1 897 388		1 897 388
	<i>Artikel 32 01 02 — Teilsumme</i>		4 480 582		4 480 582
32 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Energie“	5.2	3 072 253		3 072 253
32 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Energie“				
32 01 04 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie	1.1	2 728 000		2 728 000
32 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Hilfsprogramm für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen	1.1	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 32 01 04 — Teilsumme</i>		2 728 000		2 728 000
32 01 05	Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Energie“				
32 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1.1	1 806 884		1 806 884
32 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1.1	890 467		890 467
32 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1.1	1 729 920		1 729 920
	<i>Artikel 32 01 05 — Teilsumme</i>		4 427 271		4 427 271
32 01 07	Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur	5.2	98 000		98 000
	Kapitel 32 01 — Insgesamt		62 269 517	-8 220	62 261 297

Artikel 32 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Energie“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
47 463 411	-8 220	47 455 191

KAPITEL 32 02 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
32 02	Konventionelle und erneuerbare Energien							
32 02 01	Infrastrukturfazilität „Connecting Europe“							
32 02 01 01	Förderung der Integration des Energiebinnenmarkts und der Netzinteroperabilität durch Infrastrukturmaßnahmen	1.1	122 042 833	p.m.			122 042 833	p.m.
32 02 01 02	Erhöhung der Versorgungssicherheit, der Systemresistenz und der Sicherheit des Systembetriebs durch Infrastrukturmaßnahmen	1.1	122 042 833	p.m.			122 042 833	p.m.
32 02 01 03	Förderung der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes durch Infrastrukturmaßnahmen	1.1	122 042 834	p.m.			122 042 834	p.m.
32 02 01 04	Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Energieprojekte	1.1	40 771 000	p.m.			40 771 000	p.m.
	<i>Artikel 32 02 01 — Teilsumme</i>		406 899 500	p.m.			406 899 500	p.m.
32 02 02	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt	1.1	4 900 000	1 482 073			4 900 000	1 482 073
32 02 03	Sicherheit der Energieanlagen und -infrastrukturen	1.1	300 000	190 000			300 000	190 000
32 02 10	Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	1.1	10 188 000	10 188 000			10 188 000	10 188 000
32 02 51	Abschluss der finanziellen Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind	1.1	p.m.	9 753 197			p.m.	9 753 197
32 02 52	Abschluss von Energievorhaben zur Konjunkturbelebung	1.1	—	85 259 157		65 000 000	—	150 259 157
32 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen							
32 02 77 01	Pilotprojekt zur Sicherheit der Energieversorgung — Schiefergas	1.1	—	140 000			—	140 000
32 02 77 02	Vorbereitende Aktion — Mechanismen der Zusammenarbeit bei der Durchführung der Richtlinie 2009/28/EG über Energie aus erneuerbaren Quellen	2	—	350 000			—	350 000
32 02 77 03	Pilotprojekt — Förderung der Bewahrung natürlicher Ressourcen und Bekämpfung des Klimawandels durch verstärkte Nutzung der Solarenergie (Solarthermie und Photovoltaik)	2	—	—			—	—
32 02 77 04	Pilotprojekt — Europäisches Rahmenprogramm für die Entwicklung und den Austausch von Erfahrungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung	1.1	—	p.m.			—	p.m.
32 02 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Inseln für eine gemeinsame Energiepolitik	1.1	—	p.m.			—	p.m.
32 02 77 06	Pilotprojekt — Technisch-wirtschaftliche Modelle für Fernwärmenetze aus mehreren Quellen	2	1 750 000	875 000			1 750 000	875 000
	<i>Artikel 32 02 77 — Teilsumme</i>		1 750 000	1 365 000			1 750 000	1 365 000
	Kapitel 32 02 — Insgesamt		424 037 500	108 237 427		65 000 000	424 037 500	173 237 427

Artikel 32 02 52 — Abschluss von Energievorhaben zur Konjunkturbelebung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	85 259 157		65 000 000	—	150 259 157

Erläuterungen

Vormals Posten 32 04 14 01, 32 04 14 02, 32 04 14 03 und 32 04 14 04

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 663/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 31).

TITEL 33 — JUSTIZ

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
33 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Justiz“		41 753 064	41 753 064	-5 711	-5 711	41 747 353	41 747 353
33 02	Grundrechte und Unionsbürgerschaft	3	83 943 081	84 300 081		-7 177 700	83 943 081	77 122 381
33 03	Justiz	3	77 718 671	66 973 671			77 718 671	66 973 671
	Titel 33 — Insgesamt		203 414 816	193 026 816	-5 711	-7 183 411	203 409 105	185 843 405

KAPITEL 33 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „JUSTIZ“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
33 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Justiz“				
33 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Justiz“	5.2	32 974 581	-5 711	32 968 870
33 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Justiz“				
33 01 02 01	Externes Personal	5.2	3 072 252		3 072 252
33 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	1 271 824		1 271 824
	<i>Artikel 33 01 02 — Teilsumme</i>		4 344 076		4 344 076
33 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Justiz“	5.2	2 134 407		2 134 407
33 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Justiz“				
33 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“	3	1 100 000		1 100 000
33 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm „Justiz“	3	1 200 000		1 200 000
	<i>Artikel 33 01 04 — Teilsumme</i>		2 300 000		2 300 000
	Kapitel 33 01 — Insgesamt		41 753 064	-5 711	41 747 353

Artikel 33 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Justiz“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
32 974 581	-5 711	32 968 870

KAPITEL 33 02 — GRUNDRECHTE UND UNIONSbüRGERSCHAFT

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
33 02	Grundrechte und Unionsbürgerschaft							
33 02 01	Grundrechtsschutz und Stärkung der Bürgerteilhabe	3	23 007 000	5 467 000		-2 000 000	23 007 000	3 467 000
33 02 02	Förderung von Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung	3	31 151 000	7 284 000		-5 177 700	31 151 000	2 106 300

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
33 02 06	<i>Agentur der Europäischen Union für Grundrechte</i>	3	21 109 000	21 109 000			21 109 000	21 109 000
33 02 07	<i>Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen</i>	3	6 776 081	6 776 081			6 776 081	6 776 081
33 02 51	<i>Abschluss der Maßnahmen im Bereich Rechte, Unionsbürgerschaft und Gleichberechtigung</i>	3	p.m.	41 333 000			p.m.	41 333 000
33 02 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>							
33 02 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Zusammenarbeit zwischen den für Kinderrechte zuständigen nationalen und internationalen Behörden und der Zivilgesellschaft, die sich für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes einsetzt	3	—	—			—	—
33 02 77 02	Pilotprojekt — Europaweite Einführung eines Frühwarnsystems für Kindesentführungen oder das Verschwinden von Kindern	3	—	—			—	—
33 02 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Vereinheitlichung der nationalen Rechtsvorschriften im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt gegen Kinder	3	—	—			—	—
33 02 77 04	Pilotprojekt — Europaweite Methodik zur Entwicklung einer evidenzbasierten Politik zum Schutz der Kinderrechte	3	p.m.	637 000			p.m.	637 000
33 02 77 05	Pilotprojekt — Beschäftigung von Menschen aus dem autistischen Spektrum	3	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
33 02 77 06	Pilotprojekt — Entwicklung von Indikatoren zur Messung der Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene	3	p.m.	425 000			p.m.	425 000
33 02 77 07	Pilotprojekt — Gebärdensprachenanwendung und -dienst in Echtzeit in der Europäischen Union	3	p.m.	319 000			p.m.	319 000
33 02 77 08	Pilotprojekt — Wissensplattform für Fachkräfte, die mit weiblicher Genitalverstümmelung zu tun haben	3	900 000	450 000			900 000	450 000
33 02 77 09	Pilotprojekt — Aufbau von Kapazitäten in der Zivilgesellschaft der Roma und Stärkung ihrer Beteiligung an der Überwachung der nationalen Strategien zur Integration der Roma	3	1 000 000	500 000			1 000 000	500 000
	<i>Artikel 33 02 77 — Teilsomme</i>		1 900 000	2 331 000			1 900 000	2 331 000
	Kapitel 33 02 — Insgesamt		83 943 081	84 300 081		-7 177 700	83 943 081	77 122 381

Erläuterungen

Das neue Programm „Rechte und Unionsbürgerschaft“ ist der Nachfolger der drei früheren Programme „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“, „Daphne III“ und der Bereiche „Nichtdiskriminierung und Vielfalt“ und „Gleichstellung der Geschlechter“ des Programms für „Beschäftigung und soziale Solidarität“ („Progress“). Mit dem Programm wird das Ziel verfolgt, zur Schaffung eines Bereichs beizutragen, in dem die Rechte von Menschen gefördert und geschützt werden, indem die Wahrnehmung der auf der Unionsbürgerschaft basierenden Rechte gestärkt wird und die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Gleichberechtigung sowie der Schutz vor

allen Arten von Gewalt gefördert werden, zum Schutz personenbezogener Daten beigetragen wird und der Schutz der Rechte des Kindes und die auf den Vorschriften der Union zum Verbraucherschutz basierenden Rechte gestärkt werden.

Artikel 33 02 01 — Grundrechtsschutz und Stärkung der Bürgerteilhabe

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 007 000	5 467 000		-2 000 000	23 007 000	3 467 000

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die Mittel dienen folgenden Zielen: Beitrag zur besseren Wahrnehmung der sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte, Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für personenbezogene Daten, stärkere Achtung der Rechte des Kindes, Beitrag zum Schutz vor und zur Bekämpfung von allen Arten von Gewalt gegen Frauen, Durchsetzung der aus dem EU-Verbraucherrecht erwachsenden Rechte und Förderung der unternehmerischen Freiheit im Binnenmarkt durch Unterstützung des grenzübergreifenden Geschäftsverkehrs, damit Verbraucher und Unternehmen im Vertrauen auf ihre Rechte am Geschäftsverkehr im Binnenmarkt teilnehmen können.

In diesem Zusammenhang dienen die Mittel der Unterstützung von Maßnahmen mit folgenden Schwerpunktbereichen:

- bessere Aufklärung und Erweiterung der Kenntnisse über das Unionsrecht und die Unionspolitiken,
- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken,
- Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, Vermittlung gegenseitigen Wissens und Vertiefung des gegenseitigen Vertrauens aller Beteiligten,
- besseres Erkennen und Verständnis potenzieller Probleme, die die Wahrnehmung der durch den Unionsvertrag, die Grundrechtecharta und das sekundäre Unionsrecht garantierten Rechte und Grundsätze beeinträchtigen können, um sicherzustellen, dass politische Entscheidungen und die Rechtsetzung auf Fakten gestützt sind.

Die Mittel sind insbesondere für folgende Maßnahmen veranschlagt:

- analytische Arbeiten wie Sammlung von Daten und Statistiken; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls Indikatoren oder Referenzwerte; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen; Bewertungen und Folgenabschätzungen; Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial; Überprüfung und Bewertung der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Durchführung der Unionspolitiken; Workshops, Seminare, Expertentreffen, Konferenzen;
- Schulungsmaßnahmen, unter anderem Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen und Entwicklung von Online- und sonstigen Schulungsmodulen;
- wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, darunter Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen sowie Organisation von Peer-Reviews; Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren; Organisation von Sensibilisierungs- und Informationskampagnen, Medienkampagnen und -veranstaltungen, einschließlich institutioneller Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten;
- Unterstützung der Hauptakteure, unter anderem Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken; Unterstützung der wichtigsten Netzwerke auf Unionsebene, deren Tätigkeiten mit der Verwirklichung der Ziele dieses Programms zusammenhängen; Förderung der Netzarbeit von Facheinrichtungen und Fachorganisationen oder nationalen, regionalen und kommunalen Behörden auf Unionsebene; Finanzierung von Expertennetzen; Finanzierung von Beobachtungsstellen, die auf Unionsebene tätig sind.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen

Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben e bis i.

Artikel 33 02 02 — Förderung von Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 151 000	7 284 000		-5 177 700	31 151 000	2 106 300

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die Mittel sind zur Förderung der effektiven Anwendung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung einschließlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Rechte älterer Menschen bestimmt.

In diesem Zusammenhang dienen die Mittel der Unterstützung von Maßnahmen mit folgenden Schwerpunktbereichen:

- bessere Aufklärung und Erweiterung der Kenntnisse über das Unionsrecht und die Unionspolitiken,
- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken,
- Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, Vermittlung gegenseitigen Wissens und Vertiefung des gegenseitigen Vertrauens aller Beteiligten,
- besseres Erkennen und Verständnis potenzieller Probleme, die die Wahrnehmung der durch den Unionsvertrag, die Grundrechtecharta und das sekundäre Unionsrecht garantierten Rechte und Grundsätze beeinträchtigen können, um sicherzustellen, dass politische Entscheidungen und die Rechtsetzung auf Fakten gestützt sind.

Die Mittel sind insbesondere für folgende Maßnahmen veranschlagt:

- analytische Arbeiten wie Sammlung von Daten und Statistiken; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls gleichstellungsorientierter und auf „Gender Budgeting“ basierender Ansätze, Indikatoren oder Referenzwerte; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen; Bewertungen und Folgenabschätzungen; Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial; Überprüfung und Bewertung der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Durchführung der Unionspolitiken; Workshops, Seminare, Expertentreffen, Konferenzen;
- Schulungsmaßnahmen, unter anderem Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen und Entwicklung von Online- und sonstigen Schulungsmodulen;
- wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, darunter Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen sowie Organisation von Peer-Reviews; Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren; Organisation von Sensibilisierungs- und

Informationskampagnen, Medienkampagnen und -veranstaltungen, einschließlich institutioneller Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten;

- Unterstützung der Hauptakteure, unter anderem Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken; Unterstützung der wichtigsten Netzwerke auf Unionsebene, deren Tätigkeiten mit der Verwirklichung der Ziele dieses Programms zusammenhängen; Förderung der Netzarbeit von Facheinrichtungen und Fachorganisationen oder nationalen, regionalen und kommunalen Behörden auf Unionsebene; Finanzierung von Expertennetzen; Finanzierung von Beobachtungsstellen, die auf Unionsebene tätig sind.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu.

Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenziellen

Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis d.

TITEL 34 — KLIMASCHUTZ

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
34 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Klimaschutz“	22 161 118	22 161 118	-2 440	-2 440	22 158 678	22 158 678
34 02	Klimaschutz auf Unions- und internationaler Ebene	99 310 001	20 549 907		8 828 389	99 310 001	29 378 296
	Titel 34 — Insgesamt	121 471 119	42 711 025	-2 440	8 825 949	121 468 679	51 536 974

KAPITEL 34 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „KLIMASCHUTZ“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
34 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Klimaschutz“				
34 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Klimaschutz“	5.2	14 089 139	-2 440	14 086 699
34 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Klimaschutz“				
34 01 02 01	Externes Personal	5.2	1 617 046		1 617 046
34 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	2 083 959		2 083 959
	<i>Artikel 34 01 02 — Teilsumme</i>		3 701 005		3 701 005
34 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Klimaschutz“	5.2	911 974		911 974
34 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Klimaschutz“				
34 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) — Teilprogramm „Klimapolitik“	2	3 459 000		3 459 000
	<i>Artikel 34 01 04 — Teilsumme</i>		3 459 000		3 459 000
	Kapitel 34 01 — Insgesamt		22 161 118	-2 440	22 158 678

Artikel 34 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Klimaschutz“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
14 089 139	-2 440	14 086 699

KAPITEL 34 02 — KLIMASCHUTZ AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
34 02	Klimaschutz auf Unions- und internationaler Ebene							
34 02 01	<i>Senkung der Treibhausgasemissionen der Union</i>	2	43 842 591	2 564 853		6 000 000	43 842 591	8 564 853
34 02 02	<i>Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Union gegen den Klimawandel</i>	2	43 842 591	1 282 426			43 842 591	1 282 426
34 02 03	<i>Bessere Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich auf allen Ebenen</i>	2	9 574 819	1 939 670			9 574 819	1 939 670
34 02 04	<i>Beteiligung an multilateralen und internationalen Klimaschutzübereinkünften</i>	4	850 000	850 000		-74 969	850 000	775 031
34 02 51	<i>Abschluss früherer Klimaschutzprogramme</i>	2	—	8 612 958		2 903 358	—	11 516 316
34 02 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>							
34 02 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Innovation als Querschnittsthemen	2	—	4 700 000			—	4 700 000
34 02 77 02	Pilotprojekt — Effizienter Einsatz der EU-Mittel zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen: Straßen als Leistungsindikator für REDD+-Projekte	2	1 200 000	600 000			1 200 000	600 000
	<i>Artikel 34 02 77 — Teilsumme</i>		1 200 000	5 300 000			1 200 000	5 300 000
	Kapitel 34 02 — Insgesamt		99 310 001	20 549 907		8 828 389	99 310 001	29 378 296

Artikel 34 02 01 — Senkung der Treibhausgasemissionen der Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
43 842 591	2 564 853		6 000 000	43 842 591	8 564 853

Erläuterungen

Neuer Artikel

Im Rahmen des LIFE-Programms dienen diese Mittel der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Rolle der Kommission bei der Ausarbeitung klimapolitischer Strategien und Rechtsvorschriften und bei der Überwachung von deren Durchführung unter Berücksichtigung der nachstehenden Prioritäten:

- Gewährleistung der Umsetzung der Verpflichtungen der Europäischen Union gemäß dem Kyoto-Protokoll des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen,
- Entwicklung neuer politischer Strategien und weitere Durchführung des Klima- und Energiepakets,
- Gewährleistung der Einführung und Nutzung von marktbasierten Instrumenten, insbesondere des Handels mit Treibhausgasemissionen, um über eine kosteneffiziente Reduzierung der Emissionen die „20/20/20“-Klimaschutz-/Energieziele der Strategie Europa 2020 und die Ziele des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und des Fahrplans für 2050 für den Übergang zu einer Wirtschaft und Gesellschaft mit niedrigem CO₂-Ausstoß zu verwirklichen.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben der Kommission für:

- maßnahmenbezogene Zuschüsse für integrierte Projekte, Projekte der technischen Hilfe, Best-Practice-Projekte, Informations-, Sensibilisierungs- und Verbreitungsprojekte, vorbereitende Projekte, Pilot- und/oder Demonstrationsprojekte über eine jährliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, einschließlich der Entwicklung oder Verbreitung von Best-Practice-Techniken, Know-how und Technologien im Bereich des Klimaschutzes und der Verringerung der Treibhausgasemissionen,
- Studien und Bewertungen, Wirtschaftsanalysen und Modellierung von Szenarios,
- Verwaltungsvereinbarungen mit der GD JRC,
- Zusammenarbeit mit Eurocontrol bei der Einbeziehung der Luftfahrt in das EHS,
- Ausarbeitung innovativer und integrierter Fördermechanismen für innovative Maßnahmen und Strategien zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes, einschließlich möglicher neuer Finanzinstrumente, um das Potenzial neuer Technologien voll auszuschöpfen und weitere Mittel für die Durchführung der Klimapolitik der Union zu mobilisieren,
- Förderung der Entwicklung von Instrumenten zur Sicherung der Klimaverträglichkeit, risikobasierte Bewertung von Programmen und Maßnahmen zur Stärkung der Fähigkeit der Anpassung an und des Widerstands gegen den Klimawandel und Förderung von Methoden zur Überwachung von klimaschutzbezogenen Ausgaben im Rahmen des Einbindungsziels des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens, demzufolge der Anteil klimabezogener Ausgaben am künftigen Unionshaushalt über die Politikbereiche hinweg auf mindestens 20 % angehoben werden soll,
- Dienstleistungen im Hinblick auf die Durchführung der Umweltpolitik und des Umweltrechts im Bereich der Klimapolitik,
- Dienstleistungen im Hinblick auf die Überwachung der Einbeziehung der Klimapolitik in andere Politikbereiche/Programme,
- Konferenzen, Seminare und Workshops mit Sachverständigen und Interessenträgern,
- Entwicklung und Pflege von Netzen, Datenbanken sowie Informations- und Computersystemen in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung der Klimapolitik und des Klimarechts der Union und besonders Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen. Die Mittel dienen zur Finanzierung der Kosten von Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung (Hardware, Software und Dienstleistungen) von Systemen zur Unterstützung der Politik, insbesondere des einzigen Registers der Union, des

Transaktionsprotokolls der Union und des Überwachungssystems für ozonabbauende Stoffe. Eingeschlossen sind auch die Kosten für Projektmanagement, Dokumentation und Ausbildung im Zusammenhang mit diesen Systemen,

Eine Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen sowie deren Einrichtungen und Stellen ist möglich, soweit diese zur Erreichung der klimapolitischen Ziele erforderlich ist.

Die aus LIFE finanzierten Maßnahmen können im Wege von Zuschüssen, Finanzierungsinstrumenten oder Ausschreibungen durchgeführt werden. Das LIFE-Programm finanziert Maßnahmen und Projekte mit europäischem Mehrwert.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 steht das LIFE-Programm den nachstehend genannten Ländern zur Teilnahme offen, die in den jeweiligen bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme dieser Länder an Unionsprogrammen festgelegt wurden:

- Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind: Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32, leisten, kommen zu den in diesen Artikel eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt,
- Beitrittsländer, Beitrittskandidaten und potenzielle Beitrittskandidaten: Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen,
- Länder, auf die die Europäische Nachbarschaftspolitik Anwendung findet,
- Länder, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes (ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 1) Mitglieder der Europäischen Umweltagentur geworden sind: Etwaige Einnahmen aus Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 können aus diesen Mitteln Aktivitäten außerhalb der Union und in überseeischen Ländern und Gebieten gemäß dem Beschluss 2001/882/EG (ABl. L 314 vom 30.11.2001, S.1) finanziert werden, sofern diese Aktivitäten erforderlich sind, um die Umwelt- und Klimaziele der Union zu erreichen und um die Wirksamkeit von in den Gebieten der Mitgliedstaaten, für die die Verträge gelten, durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten. Eine außerhalb der Union niedergelassene juristische Person kann an Projekten

mit maßnahmenbezogenen Zuschüssen teilnehmen, sofern der das Projekt koordinierende Empfänger in der Union ansässig ist und die außerhalb der Union durchzuführende Aktivität erforderlich ist, um die Umwelt- und Klimaziele der Union zu erreichen und um die Wirksamkeit von in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, .S. 185), insbesondere Artikel 14.

Artikel 34 02 04 — Beteiligung an multilateralen und internationalen Klimaschutzübereinkünften

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
850 000	850 000		-74 969	850 000	775 031

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 02 01 (teilweise)

Diese Mittel sind dazu bestimmt, obligatorische und freiwillige Beiträge zu einer Reihe von internationalen Übereinkommen, Protokollen und Vereinbarungen, bei denen die Union Vertragspartei ist, und vorbereitenden Arbeiten für künftige internationale Vereinbarungen unter Beteiligung der Union abzudecken.

In einigen Fällen sind Beiträge zu nachfolgenden Protokollen in den Beiträgen zum zugrunde liegenden Übereinkommen enthalten.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 88/540/EWG des Rates vom 14. Oktober 1988 über den Abschluss des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 8).

Beschluss 94/69/EG des Rates vom 15. Dezember 1993 über den Abschluss des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (ABl. L 33 vom 7.2.1994, S. 11).

Entscheidung 2002/358/EG des Rates vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen (ABl. L 130 vom 15.5.2002, S. 1).

Artikel 34 02 51 — Abschluss früherer Klimaschutzprogramme

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	8 612 958		2 903 358	—	11 516 316

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 12 01

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32, leisten, kommen zu den in diesen Artikel eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) (ABl. L 149 vom 9.6.2007, S. 1).

TITEL 40 — RESERVEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
40 01	Reserve für Verwaltungsausgaben	5	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
40 02	Reserve für Finanzinterventionen	9	573 523 000	264 342 000		-69 567 000	573 523 000	194 775 000
40 03	Negativreserve	8	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Titel 40 — Insgesamt		573 523 000	264 342 000		-69 567 000	573 523 000	194 775 000

KAPITEL 40 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
			Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen	Verpflichtung en	Zahlungen
40 02	Reserve für Finanzinterventionen							
40 02 40	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
40 02 41	Getrennte Mittel		117 342 000	114 342 000		-69 567 000	117 342 000	44 775 000
40 02 42	Soforthilfereserve	9	297 000 000	150 000 000			297 000 000	150 000 000
40 02 43	Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	9	159 181 000	p.m.			159 181 000	p.m.
	Kapitel 40 02 — Insgesamt		573 523 000	264 342 000		-69 567 000	573 523 000	194 775 000

Artikel 40 02 41 — Getrennte Mittel

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
117 342 000	114 342 000		-69 567 000	117 342 000	44 775 000

Erläuterungen

Die Mittel des Titels „Reserven“ sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt:

a) wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt existiert; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Artikels dürfen nur nach Übertragung gemäß dem Verfahren des Artikels 27 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt (Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen):

1.	Artikel	01 02 01	Koordinierung und Überwachung der und Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro	2 000 000	2 000 000
2.	Artikel	11 03 01	Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern durch nachhaltige Fischereiabkommen	115 342 000	42 775 000
				Insgesamt	117 342 000 44 775 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

S — STELLENPLAN

S 01 — Kommission

S 01 01 — Verwaltung

VERWALTUNG

Funktions- und Besoldungsgruppe ^{16, 17}	Planstellen	
	2014	2014

¹⁶ Im Stellenplan sind gemäß Artikel 53 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft folgende Dauerplanstellen für die Versorgungsagentur enthalten:

	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Geänderter Haushaltsplan 2014	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	24				24	
AD 15	190	22			190	22
AD 14	615	31			615	31
AD 13	2 095				2 095	
AD 12	992	44			992	44
AD 11	655	62			655	62
AD 10	907	21			907	21
AD 9	861	9			861	9
AD 8	1 121	16			1 121	16
AD 7	1 253	10			1 253	10
AD 6	1 321				1 321	
AD 5	1 460	6			1 460	6
<i>AD insgesamt</i>	<i>11 494</i>	<i>221</i>			<i>11 494</i>	<i>221</i>
AST 11	185				185	
AST 10	194	10			194	10
AST 9	577				577	
AST 8	608	12			608	12
AST 7	1 091	18			1 091	18
AST 6	645	19			645	19
AST 5	1 032	42			1 032	42
AST 4	920	20		-10	920	10
AST 3	1 027	9			1 027	9
AST 2	473	13			473	13
AST 1	511		-70		441	
<i>AST insgesamt</i>	<i>7 263</i>	<i>143</i>	<i>-70</i>	<i>-10</i>	<i>7 193</i>	<i>133</i>
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4				10		10
AST/SC 3						

1 AD15-Stelle (ad personam) für den Generaldirektor der Agentur, 2 AD14-Stellen (davon eine für den Stellvertretenden Generaldirektor der Agentur), 3 AD12-Stellen, 1 AD11-Stelle, 2 AD10-Stellen, 1 AST10-Stelle, 2 AST8-Stellen, 1 AST7-Stelle, 9 AST6-Stellen, 1 AST5-Stelle und 2 AST3-Stellen.

¹⁷ Der Stellenplan lässt folgende Beförderungen (ad personam) zu: bis zu 25 Beförderungen von AD15 nach AD16, bis zu 21 Beförderungen von AD 14 nach AD 15, bis zu 13 Beförderungen von AD 11 nach AD 14 und 1 Beförderung von AST 8 nach AST 10.

AST/SC 2			20		20	
AST/SC 1	100		50		150	
<i>AST/SC insgesamt</i>	<i>100</i>		<i>70</i>	<i>10</i>	<i>170</i>	<i>10</i>
AD, AST und AST/SC insgesamt	18 857	364	0	0	18 857	364
Planstellen insgesamt	19 221		0		19 221	

S 01 03 — Forschung und Innovation — Indirekte Forschung

FORSCHUNG UND INNOVATION — INDIREKTE FORSCHUNG

	Planstellen					
Funktions- und Besoldungsgruppe	2014		2014			
	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Geänderter Haushaltsplan 2014	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1				1	
AD 15	19				19	
AD 14	91				91	
AD 13	289				289	
AD 12	125				125	
AD 11	51				51	
AD 10	59				59	
AD 9	79				79	
AD 8	88				88	
AD 7	73				73	
AD 6	105				105	
AD 5	110				110	
<i>AD insgesamt</i>	<i>1090</i>				<i>1090</i>	
AST 11	17				17	
AST 10	13				13	
AST 9	32				32	
AST 8	67				67	
AST 7	76				76	
AST 6	75				75	
AST 5	111				111	
AST 4	100				100	
AST 3	113				113	
AST 2	37				37	
AST 1	68		-4		64	

<i>AST insgesamt</i>	709		-4		705	
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1			4		4	
<i>AST/SC insgesamt</i>			4		4	
AD, AST und AST/SC insgesamt	1 799		0		1 799	
Planstellen insgesamt ¹⁸	1 799		0		1 799	

S 02 — Ämter

S 02 01 — Amt für Veröffentlichungen (OP)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Amt für Veröffentlichungen (OP)					
	2014		2014			
	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Geänderter Haushaltsplan 2014	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1				1	
AD 15	3				3	
AD 14	8				8	
AD 13	10				10	
AD 12	15				15	
AD 11	11				11	
AD 10	9				9	
AD 9	13				13	
AD 8	13				13	
AD 7	13				13	
AD 6	11				11	
AD 5	14				14	
<i>AD insgesamt</i>	<i>121</i>				<i>121</i>	
AST 11	21				21	
AST 10	23				23	
AST 9	51				51	

¹⁸ Der Stellenplan lässt folgende Beförderungen (ad personam) zu: 2 AD 15 nach AD 16, 1 AD 14 nach AD 15.

Funktions- und Besoldungsgruppe	Amt für Veröffentlichungen (OP)					
	2014		2014			
	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Geänderter Haushaltsplan 2014	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AST 8	41				41	
AST 7	43				43	
AST 6	79				79	
AST 5	114				114	
AST 4	89				89	
AST 3	57				57	
AST 2	16		-2		14	
AST 1						
<i>AST insgesamt</i>	<i>534</i>		<i>-2</i>		<i>532</i>	
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1			2		2	
<i>AST/SC insgesamt</i>			<i>2</i>		<i>2</i>	
AD, AST und AST/SC insgesamt	655		0		655	
Planstellen insgesamt	655		0		655	

S 02 02 — Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)					
	2014		2014			
	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Geänderter Haushaltsplan 2014	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1				1	
AD 15	2	1			2	1
AD 14	7				7	
AD 13	20				20	
AD 12	19	18			19	18
AD 11	18				18	
AD 10	22	1			22	1

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)					
	2014		2014			
	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Geänderter Haushaltsplan 2014	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 9	15	16			15	16
AD 8	17	1			17	1
AD 7	14				14	
AD 6	13				13	
AD 5	17				17	
<i>AD insgesamt</i>	<i>165</i>	<i>37</i>			<i>165</i>	<i>37</i>
AST 11	5	5			5	5
AST 10	8	10			8	10
AST 9	15	3			15	3
AST 8	12	14			12	14
AST 7	13	1			13	1
AST 6	12	1			12	1
AST 5	18				18	
AST 4	23				23	
AST 3	23				23	
AST 2	12				12	
AST 1	4		-2		2	
<i>AST insgesamt</i>	<i>145</i>	<i>34</i>	<i>-2</i>		<i>143</i>	<i>34</i>
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1			2		2	
<i>AST/SC insgesamt</i>			<i>2</i>		<i>2</i>	
AD, AST und AST/SC insgesamt	310	71	0		310	71
Planstellen insgesamt	381		0		381	

S 02 06 — Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg (OIL)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg (OIL)					
	2014		2014			
	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Geänderter Haushaltsplan 2014	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15	1				1	
AD 14	3				3	
AD 13	4				4	
AD 12	3				3	
AD 11	2				2	
AD 10	2				2	
AD 9	2				2	
AD 8	6				6	
AD 7	2				2	
AD 6	3				3	
AD 5	2				2	
<i>AD insgesamt</i>	<i>30</i>				<i>30</i>	
AST 11	2				2	
AST 10	2				2	
AST 9	7				7	
AST 8	8				8	
AST 7	14				14	
AST 6	16				16	
AST 5	26				26	
AST 4	23				23	
AST 3	10				10	
AST 2	1				1	
AST 1	4		-3		1	
<i>AST insgesamt</i>	<i>113</i>		<i>-3</i>		<i>110</i>	
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1			3		3	
<i>AST/SC insgesamt</i>			<i>3</i>		<i>3</i>	
AD, AST und AST/SC insgesamt	143		0		143	

Funktions- und Besoldungsgruppe	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg (OIL)					
	2014		2014			
	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Geänderter Haushaltsplan 2014	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Planstellen insgesamt	143		0		143	

Anhang A — KOMMISSION — ANHÄNGE

Anhang A2 — Amt für Veröffentlichungen

AUSGABEN — AUSGABEN

TITEL A2 — AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

Zahlenangaben

EINTEILUNG NACH BESCHAFFENHEIT

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
A2 01	Verwaltungsausgaben	5	73 664 000	-22 000	73 642 000
A2 02	SPEZIELLE TÄTIGKEITEN	5	7 091 000		7 091 000
A2 10	RESERVEN	5	p.m.		p.m.
	Kapitel A2 — Insgesamt		80 755 000	-22 000	80 733 000

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN

Zahlenangaben

EINTEILUNG NACH BESCHAFFENHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
A2 01	Verwaltungsausgaben				

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
A2 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	5.2	54 453 000	-22 000	54 431 000
A2 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben				
A2 01 02 01	Externes Personal	5.2	2 748 000		2 748 000
A2 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	700 000		700 000
	<i>Posten A2 01 02 — Teilsumme</i>		3 448 000		3 448 000
A2 01 03	Gebäude und Nebenkosten	5.2	15 469 000		15 469 000
A2 01 50	Personalpolitik und -management	5.2	270 000		270 000
A2 01 51	Infrastrukturpolitik und -management	5.2	19 000		19 000
A2 01 60	Dokumentation und Bibliothek	5.2	5 000		5 000
	Artikel A2 01 — Insgesamt		73 664 000	-22 000	73 642 000

Artikel A2 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
54 453 000	-22 000	54 431 000

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.

Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur

Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Anhang A3 — Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

AUSGABEN — AUSGABEN

TITEL A3 — EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

Zahlenangaben

EINTEILUNG NACH BESCHAFFENHEIT

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltspl ans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
A3 01	VERWALTUNGS AUSGABEN	5	55 356 000	-10 000	55 346 000
A3 02	FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN	5	1 650 000		1 650 000
A3 03	Ausgaben für die Tätigkeit der Mitglieder des Überwachungsausschusses	5	200 000		200 000
A3 10	RESERVEN	5	p.m.		p.m.
	Kapitel A3 — Insgesamt		57 206 000	-10 000	57 196 000

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

Zahlenangaben

EINTEILUNG NACH BESCHAFFENHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
A3 01	VERWALTUNGSAusGABEN				
<i>A3 01 01</i>	<i>Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit</i>	5.2	38 517 000	-10 000	38 507 000
<i>A3 01 02</i>	<i>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben</i>				
A3 01 02 01	Externes Personal	5.2	2 612 000		2 612 000
A3 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	2 689 000		2 689 000
	<i>Posten A3 01 02 — Teilsomme</i>		5 301 000		5 301 000
<i>A3 01 03</i>	<i>Gebäude und Nebenkosten</i>	5.2	11 520 000		11 520 000
<i>A3 01 50</i>	<i>Personalpolitik und -management</i>	5.2	3 000		3 000
<i>A3 01 51</i>	<i>Infrastrukturpolitik und -management</i>	5.2	p.m.		p.m.
<i>A3 01 60</i>	<i>Dokumentation und Bibliothek</i>	5.2	15 000		15 000
	Artikel A3 01 — Insgesamt		55 356 000	-10 000	55 346 000

Artikel A3 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
38 517 000	-10 000	38 507 000

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialleistungen,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,

- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Anhang A7 — Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg

AUSGABEN — AUSGABEN

TITEL A7 — AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

Zahlenangaben

EINTEILUNG NACH BESCHAFFENHEIT

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltspl ans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
A7 01	VERWALTUNGS AUSGABEN	5	24 539 000	-13 000	24 526 000
A7 10	RESERVEN	5	p.m.		p.m.
	Kapitel A7 — Insgesamt		24 539 000	-13 000	24 526 000

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN

Zahlenangaben

EINTEILUNG NACH BESCHAFFENHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltspl ans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
A7 01	VERWALTUNGS AUSGABEN				
<i>A7 01 01</i>	<i>Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit</i>	5.2	12 354 000	-13 000	12 341 000
<i>A7 01 02</i>	<i>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben</i>				
A7 01 02 01	Externes Personal	5.2	6 562 000		6 562 000
A7 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	300 000		300 000
	<i>Posten A7 01 02 — Teilsumme</i>		6 862 000		6 862 000
<i>A7 01 03</i>	<i>Gebäude und Nebenkosten</i>	5.2	5 323 000		5 323 000
<i>A7 01 50</i>	<i>Personalpolitik und -management</i>	5.2	p.m.		p.m.
<i>A7 01 51</i>	<i>Infrastrukturpolitik und -management</i>	5.2	p.m.		p.m.
<i>A7 01 60</i>	<i>Dokumentation und Bibliothek</i>	5.2	p.m.		p.m.

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
	Artikel A7 01 — Insgesamt		24 539 000	-13 000	24 526 000

Artikel A7 01 01 — Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
12 354 000	-13 000	12 341 000

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Vergütung der Beamten und Bediensteten auf Zeit sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, die in ein anderes Land als das des Dienstortes überwiesen werden,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

EINZELPLAN VII — AUSSCHUSS DER REGIONEN

AUSGABEN — AUSGABEN

Zahlenangaben

Titel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
1	Mitglieder und Personal der Einrichtung	65 538 065	-10 992	65 527 073
2	Gebäude, Mobiliar, Ausrüstungen und diverse Ausgaben für den Dienstbetrieb	22 098 466		22 098 466
10	Sonstige Ausgaben	p.m.		p.m.
	Insgesamt	87 636 531	-10 992	87 625 539

TITEL 1 — MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
1 0	Mitglieder der Einrichtung	5	8 408 084		8 408 084
1 2	Beamte und Bedienstete auf Zeit	5	47 473 867	-10 992	47 462 875
1 4	Sonstige Bedienstete und externe Leistungen	5	8 209 144		8 209 144
1 6	Sonstige Ausgaben für die Mitglieder und das Personal der Einrichtung	5	1 446 970		1 446 970
	Titel 1 — Insgesamt		65 538 065	-10 992	65 527 073

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENTETE AUF ZEIT

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
1 2	Beamte und Bedienstete auf Zeit				
1 2 0	Bezüge und sonstige Rechte				
1 2 0 0	Bezüge und Vergütungen	5.2	47 013 867	-10 992	47 002 875
1 2 0 2	Bezahlte Überstunden	5.2	60 000		60 000
1 2 0 4	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst	5.2	400 000		400 000
	<i>Artikel 1 2 0 — Teilsumme</i>		47 473 867	-10 992	47 462 875
1 2 2	Vergütungen nach vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen	5.2	p.m.		p.m.
1 2 2 2	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung	5.2	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 1 2 2 — Teilsumme</i>		p.m.		p.m.
1 2 9	Vorläufig eingesetzte Mittel	5.2	p.m.		p.m.
	Kapitel 1 2 — Insgesamt		47 473 867	-10 992	47 462 875

Erläuterungen

Auf die Mittelansätze in diesem Kapitel wurde ein Pauschalabschlag von 6,0 % angewandt.

Artikel 1 2 0 — Bezüge und sonstige Rechte

Posten 1 2 0 0 — Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
47 013 867	-10 992	47 002 875

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Veranschlagt sind folgende Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- die Gehälter, Familienzulagen, Auslands- und Expatriierungszulagen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- Beitrag der Institution zum gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem (Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten),
- Pauschalzulagen für Überstunden,
- sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Erstattung der Fahrtkosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die finanziellen Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, die in ein anderes als das Land der dienstlichen Verwendung übertragen werden,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die die Einrichtung für Bedienstete auf Zeit zum Erwerb oder zur Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die Vergütung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Einrichtung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 3 000 EUR veranschlagt.

Posten 1 2 0 2 — Bezahlte Überstunden

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
60 000		60 000

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen.

Posten 1 2 0 4 — Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
400 000		400 000

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel decken:

- die Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen.

S — PERSONAL

S 1 — Einzelplan VII — Ausschuss der Regionen

Funktions- und Besoldungsgruppe	Ausschuss der Regionen					
	2014		2014			
	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Geänderter Haushaltsplan 2014	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Sondergruppe		1				1
AD 16						
AD 15	6				6	
AD 14	21	1			21	1
AD 13	19	3			19	3
AD 12	23	2			23	2
AD 11	23	2			23	2
AD 10	17	3			17	3

Funktions- und Besoldungsgruppe	Ausschuss der Regionen					
	2014		2014			
	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Geänderter Haushaltsplan 2014	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 9	20	1			20	1
AD 8	51	2			51	2
AD 7	46	3			46	3
AD 6	65	10			65	10
AD 5	1	1			1	1
AD insgesamt	292	29			292	29
AST 11	5				5	
AST 10	5				5	
AST 9	4				4	
AST 8	11				11	
AST 7	17	3			17	3
AST 6	27				27	
AST 5	45	7			45	7
AST 4	39	1			39	1
AST 3	15	1			15	1
AST 2	28	2	-2		26	2
AST 1	1				1	
AST insgesamt	197	14	-2		195	14
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2			2		2	
AST/SC 1						
AST/SC insgesamt			2		2	
AD und AST insgesamt	489	43	0		489	43
Gesamtpersonalbestand	532		0		532	

EINZELPLAN IX — EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

AUSGABEN — AUSGABEN

Zahlenangaben

Titel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG	5 946 256	-5 843	5 940 413
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN	2 321 000		2 321 000
3	EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS	p.m.		p.m.
10	SONSTIGE AUSGABEN	p.m.		p.m.
	Insgesamt	8 267 256	-5 843	8 261 413

TITEL 1 — AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltspl ans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG	5	1 169 013		1 169 013
1 1	PERSONAL DER EINRICHTUNG	5	4 777 243	-5 843	4 771 400
	Titel 1 — Insgesamt		5 946 256	-5 843	5 940 413

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsp lans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
1 1	PERSONAL DER EINRICHTUNG				

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsp lans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
1 1 0	Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit				
1 1 0 0	Bezüge und Vergütungen	5.2	4 000 405	-5 843	3 994 562
1 1 0 1	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst	5.2	50 000		50 000
1 1 0 2	Vergütete Überstunden	5.2	p.m.		p.m.
1 1 0 3	Außerordentliche Beihilfen	5.2	—		—
1 1 0 4	Vergütungen und verschiedene Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst	5.2	p.m.		p.m.
1 1 0 5	Vorläufig eingesetzte Mittel	5.2	—		—
	<i>Artikel 1 1 0 — Teilsumme</i>		4 050 405	-5 843	4 044 562
1 1 1	Sonstige Bedienstete				
1 1 1 0	Vertragsbedienstete	5.2	197 389		197 389
1 1 1 1	Kosten für Praktika und für den Austausch von Personal	5.2	179 428		179 428
1 1 1 2	Nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten	5.2	51 202		51 202
	<i>Artikel 1 1 1 — Teilsumme</i>		428 019		428 019
1 1 2	Sonstige Ausgaben für das Personal				
1 1 2 0	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten	5.2	112 686		112 686
1 1 2 1	Ausgaben für Personaleinstellung	5.2	6 789		6 789
1 1 2 2	Berufliche Fortbildung	5.2	78 500		78 500
1 1 2 3	Sozialer Dienst	5.2	p.m.		p.m.
1 1 2 4	Ärztlicher Dienst	5.2	14 844		14 844
1 1 2 5	Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis	5.2	80 000		80 000
1 1 2 6	Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Personals und sonstige soziale Maßnahmen	5.2	6 000		6 000
	<i>Artikel 1 1 2 — Teilsumme</i>		298 819		298 819
	Kapitel 1 1 — Insgesamt		4 777 243	-5 843	4 771 400

Erläuterungen

Auf die Mittelanätze in diesem Kapitel wurde ein Pauschalabschlag von 1,1 % angewandt.

Artikel 1 1 0 — Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit

Posten 1 1 0 0 — Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2014	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014	Neuer Betrag
4 000 405	-5 843	3 994 562

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel dienen zur Deckung

- des Grundgehalts der Beamten und Bediensteten auf Zeit,
- der Familienzulagen, einschließlich der Haushaltszulage, der Zulage für unterhaltsberechtigzte Kinder und der Erziehungszulage,
- der Auslands- und Expatriierungszulagen,
- des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung, an der Unfallversicherung und der Versicherung gegen Berufskrankheiten,
- des Beitrags der Einrichtung zur Finanzierung des Arbeitslosenonderfonds,
- der von der Einrichtung zu leistenden Zahlungen für die Bediensteten auf Zeit, um Rentenansprüche in ihrem Herkunftsland zu schaffen oder aufrechtzuerhalten,
- der Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter angewandt werden, und des Teils der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- der Geburtszulage,
- der Pauschalvergütung für die Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- der Mietzulage und der Fahrkostenzulage, der Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten,
- der Pauschalabgeltung für Fahrkosten,
- der Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter.

S — Personal

S 1 — Einzelplan IX — Europäischer Datenschutzbeauftragter

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäischer Datenschutzbeauftragter					
	2014		2014			
	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Geänderter Haushaltsplan 2014	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Sondergruppe						
AD 16	—				—	
AD 15	1				1	
AD 14	—				—	
AD 13	2				2	
AD 12	1				1	
AD 11	—				—	
AD 10	3				3	
AD 9	7				7	
AD 8	7				7	
AD 7	7				7	
AD 6	3				3	
AD 5	—				—	
AD insgesamt	31				31	
AST 11	1				1	
AST 10	—				—	
AST 9	—				—	
AST 8	2				2	
AST 7	1				1	
AST 6	—				—	
AST 5	5				5	
AST 4	2				2	
AST 3	3		-1		2	
AST 2	—				—	
AST 1	—				—	
AST insgesamt	14		-1		13	
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3			1		1	
AST/SC 2						

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäischer Datenschutzbeauftragter					
	2014		2014			
	Haushaltsplan 2014		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2014		Geänderter Haushaltsplan 2014	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AST/SC 1						
AST/SC insgesamt			<i>1</i>		<i>1</i>	
Gesamtzahl	45		0		45	
Planstellen insgesamt	45		0		45	
